



Friedrich August Rudloff von

Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte

Th. 1

Schwerin: Bärensprung, 1780

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769693946>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext





Mk-1073(1)

3126(11)

Dringlichste

S a n d b u c h

der

Mecklenburgischen

Geichte

von

Friedrich August Meißner,

Regier. Rath, ordentlichem Hofrath, Inspector der
am Hofe zu Berlin.



1801

54711

Verlag des Verlegers, bey dem Buchhändler, bey dem Buchhändler, bey dem Buchhändler.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

A row of large, stylized characters or symbols, possibly representing a name or a specific code.

A small, faint handwritten mark or symbol in the center of the page.

A row of smaller, faint handwritten characters or symbols, possibly a second line of a name or code.

A row of faint handwritten characters or symbols, possibly a third line of a name or code.

A row of faint handwritten characters or symbols, possibly a fourth line of a name or code.

A row of very faint handwritten characters or symbols, possibly a fifth line of a name or code.

A faint handwritten mark or symbol in the lower middle section of the page.

A faint handwritten mark or symbol in the lower middle section of the page.

A large, faint handwritten mark or symbol, possibly a signature or a large decorative element, spanning across the lower part of the page.

A row of very faint handwritten characters or symbols at the bottom of the page.

Pragmatisches

Handbuch

der

Mecklenburgischen Geschichte

von

Friederich August Rudloff,

Herzogl. Mecklenburgischem Hofrath, Legationssecretär
und Kammerprocurator.



Erster Theil.

Schwerin,

gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

1780.

Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten title in a large, decorative Gothic script, possibly reading "Handwritten Title".

Handwritten text below the title, possibly a subtitle or author information.

Large block of handwritten text in Gothic script, appearing to be bleed-through from the reverse side.

Small handwritten text or mark located below the main block of bleed-through text.

Another block of handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Large block of handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Dem

Durchlauchtigsten Herzoge

und Herrn,

H E R R N

F r i e d e r i c h,

regierendem:

Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch Grafen zu
Schwerin, der Lande Rostock und Stargard.

Herrn &c. &c.

meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

Das

Einzelne Buch

1 2 3 4 5

Die

Verzeichnisse

der

1 2 3 4 5



der

1 2 3 4 5

der

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Die vielen verehrungswürdigen Proben des Schutzes, womit Eure Herzogl. Durchlaucht die Wissenschaften so thätig zu ermuntern geruhen, machen Höchstdero beglückte Regierung zu einer vortheilhaften Epoche der Aufklärung

und des Geschmacks. Die wohlthätigen Einflüsse dieses günstigen Zeitpunkts haben den Vorsatz in mir hervorgebracht, mit dem Studium der vaterländischen Geschichte eine neue Bearbeitung zu unternehmen, die der Zeiten Eurer Herzogl. Durchl. würdig wäre; und die huldvolle Unterstützung, welche Höchst dieselben dieser meiner geringen Bemühung haben angedeihen lassen wollen, macht es mir zur Pflicht, Höchst denenselben dafür öffentlich den ehrfurchtsvollsten Dank abzustatten.

Diese Regungen der Dankbarkeit mögen es allein entschuldigen, wenn ich mir die unterthänigste Erlaubnis nehme, Eurer Herzogl. Durchl. hiemit die Früchte

te

te meiner Nebenstunden, die Geschichte
Höchstdero herzoglichen Hauses und
Landes in Ehrfurcht zuzueignen. Mög-
ten doch Höchstdieselben meine Ar-
beit dieser Gnade nicht ganz unwerth finden!

Der gegenwärtige Theil enthält nur den
entfernteren Zeitraum unsrer Geschichte, die
Grundlage der drei folgenden, die ich einer
gleichen gnädigsten Aufnahme im voraus
ehrerbietigst empfehle. Ich bitte Gott,
daß er mir die Kräfte verleihen wolle, die
ruhmvollen Thaten Eurer Herzogl.
Durchl. glormwürdigen Vorfahren nach
Würden beschreiben, und bis auf Höchst-
deroselben weise und wohlthätige Regie-
rung hinausführen zu können. Noch lan-

ge müsse diese der letzte Ruhepunkt für un-
sre Geschichtskunde, später aber noch ein
Muster für die Nachwelt seyn!

Unter den devotesten Wünschen für
das ununterbrochenste Hohergehen des
Durchlachtigsten Mecklenburgi-
schen Regierhauses ersterbe ich in un-
verbrüchlichster Verehrung

Eurer Herzogl. Durchlaucht

Schwerin,
den 9. April 1788.

unterthänigst = treugehorsamster

Friederich August Rudloff.

Allge-



Algemeine Einleitung in das Studium der Geschichte Mecklenburgs.

»In der Geschichte der besondern deutschen Staaten sind noch so viele Lücken, daß vor deren Ausfüllung, selbst die deutsche Reichsgeschichte immer noch an ihrer Vollständigkeit Mangel leiden wird.« Dürrer's deutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt, Vorber. S. 16.



Dieser Vorwurf scheint zwar die Geschichte der herzoglich mecklenburgschen Staaten eigentlich nicht zu treffen, da das Verzeichniß ihrer Schriftsteller, welches schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts den Raum eines halben Alphabets ausfüllte ^{a)}, seitdem noch mit verschiedenen ausführlichen historischen Werken,

a) *Nettelbladt*, notitia Scriptorum Mecklenburg. p. 18-119.

fen, einzelnen Abhandlungen und Deductionen vermehrt ist. Und wirklich ist es nicht eben der Mangel historischer Producte, worüber sich unser vaterländischer Boden zu beschweren Ursache hat. Es fehlt weder an einem beträchtlichen Vorrath historischer Materialien, noch an fleißigen Bearbeitern desselben. Wenn die vielen Streitigkeiten, woran unser Jahrhundert so fruchtbar gewesen ist, auch keinen andern Nutzen gehabt hätten; so hat die Muse der Geschichte ihnen doch das zu danken, daß manche verborgene Schätze historischer Weisheit ans Licht gebracht sind, und die heutige Anwendlichkeit derselben anschauend darzustellen ist.

Alle diese zerstreuet liegenden Bruchstücke kritisch zu ordnen, ein zusammenhängendes brauchbares Gebäude daraus aufzuführen, ist schon Verdienst, und die Beantwortung der Frage: wie ist das im Ganzen von den Bearbeitern der mecklenburgischen Geschichte bisher geleistet? wird die Veranlassung der gegenwärtigen Arbeit bestimmen.

Die Materialien der Geschichte sind nichts anders, als die geschehenen Begebenheiten selbst. Die Erzählung nicht geschehener Begebenheiten ist eine Ungeschichte, gehört für den Romanschreiber, für den Dichter, nicht für den Historiographen. Die Wahrheit der Begebenheiten bestimmt die Zuverlässigkeit einer Erzählung die erste Eigenschaft eines Geschichtsbuchs. Kein Ver
fer

fer ist schuldig, dem Geschichtschreiber, der sich ausser seinen eignen Erfahrungskreis verbreitet, etwas auf sein Wort zu glauben; jede Erzählung muß mit Beweisen, mit gültigen Belägen versehen seyn. Diese Beläge, die einzigen Keime historischer Wahrheit, liegen theils in den Erzählungen glaubwürdiger Beobachter, theils in den Zeugnissen der handelnden Personen selbst, theils in den schriftlichen Entwicklungen eines vorgekommenen öffentlichen Geschäftes. Annalen, Urkunden, Acten, das sind die ächten historischen Denkmäler; minder achtungswürdige und zufällige sind Münzen, Aufschriften, Siegel. Was nicht auf dergleichen sichern Grundpfeilern beruhet, ist entweder Tradition, oder Legende, oder Fabel, des Namens der Geschichte unwerth, und folglich kein brauchbares Materiale eines historischen Gebäudes. Dadurch aber wird dem Geschichtschreiber das Vorrecht vernünftiger Geschöpfung nicht benommen, Muthmassungen anzustellen. Nicht jede Begebenheit hat ihr Andenken durch irgend ein Monument bis auf unsre Zeiten gebracht, die darum doch nicht von der Berichtbarkeit des Geschichtschreibers ausgeschlossen ist. Oft würde der Faden des Erzählers sehr abgebrochen, sehr wenig unterhaltend seyn, wenn es nicht erlaubt seyn sollte, der erloschenen Fährte der Wahrheit nachzuspüren, die Stelle der unerforschlichen Gewisheit durch eine regelmäßige Wahrscheinlichkeit zu ergänzen, und seinen Credit zu

interponiren, wo es an klingender historischer Münze gebricht. Oft ist es auch gar nicht schwer, aus zweien gegebenen Begebenheiten die dritte zu finden, von der Wirkung auf die Ursache zu schließen, oder aus einer zerstreueten Reihe ähnlicher Vorfälle, sich ein zusammenhängendes System zu abstrahiren; und die Geschichte wird dennoch, wo nicht zuverlässig, doch wenigstens glaubwürdig bleiben. Nie aber wird der vorsichtige historische Schriftsteller, dem es um die Beibehaltung seines guten Glaubens zu thun ist, diesen Vortheil misbrauchen, nie höhere Wechsel auf die historische Wahrheit ausstellen, als er glaubt in Gewisheit verwandeln zu können, noch weniger seinen Lesern, vorsezlich oder irrthümlich, falsche Briefe für baare historische Wahrheit, Hypothese für Gewisheit, Betrug für Ehrlichkeit verkaufen. Er wird wenigstens allemal durch eine aufrichtige Anzeige seines historischen Fonds, den unbefangenen Leser selbst in den Stand setzen, erwiesene Wahrheit von Vermuthungen zu unterscheiden, und den Grad der Wahrscheinlichkeit bei letzteren zu beurtheilen ^b).

In

- b) »Der historische Zweifler, nicht im Cartesischen Verstande, sondern in der Bedeutung der Rehermacher, ist ein verächtliches, und entweder des Hasses, oder des Mitleids würdiges Geschöpf, je nachdem sein Zweifeln entweder aus einem blossen Kitzel, etwas neues zu sagen, oder aus einer Unfähigkeit, Gründe einzusehen, herrühret. Aber der Leichtgläubige, der ohne Gründe glaubt, der Abergläubische, der gegen Gründe glaubt, das historische alte Weib, das nur glaubt,
- »was

In wie ferne unsre bisherigen Geschichtschreiber diesen ersten Vorzug der Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit sich durchgängig eigen gemacht haben, wird sich aus einer kritischen Prüfung ihrer Arbeiten leicht beurtheilen lassen. Ein grosser Theil ihres Fehlers hiebei aber liegt ausser ihrer Schuld. Ein dichter Nebel von Fabeln und Vorurtheilen, der lange auf den älteren Theil der ganzen nordischen Geschichte ruhete ^{c)}, hielt eben so lange auch noch einen grossen Theil unsers vaterländischen Horizonts verfinstert, bis die Hand der Kritik nach und nach den Vorhang aufzog, Licht von Finsternis unterscheiden, und die vorhandenen Hülfsmittel mit Behutsamkeit gebrauchen lehrte. Eine Menge unverwerflicher Zeugnisse und Diplomen war zwar auch schon ihrem Gebrauche überlassen; allein eine ungleich grössere Menge lag noch in unzugänglichen Gewölben versteckt, die zum Theil nachher der Welt geöffnet, zum Theil noch vor jedermans Auge verschlossen sind. Unbillig würde es seyn, ihnen diese Fehler anzurechnen, eigennützig aber, sie ist nicht verbessern zu wollen.

Die Auswahl und die Einkleidung der Materialien ist das zweite Bedürfnis eines guten

a 3

Ge

„was andre glauben, nicht prüfen kan, nicht untersuchen mag,
 „und leist, wenn man es in seinem ruhigen Glauben stört;
 „sind diese Arten von Wesen dem Fortgang der Geschichtskunde
 „etwa minder nachtheilig?“ A. L. Schlözers allgemeine nordische Geschichte, S. 259.

c) Schlözers allg. nordische Geschichte, I. Kap. S. 31.

Geschichtsbuchs. Nicht alle Begebenheiten, so wahr und zuverlässig sie auch seyn mögen, können mit gleichem Rechte auf die Ehre der Aufzeichnung Anspruch machen. Der Sammler mag immerhin mit mikrologischem Heishunger alles an sich reißen, böses und gutes, wichtiges und unwichtiges, was nur irgend einmal der Feder eines Klosterbruders oder eines Notarius zc. entwischt ist. Der Bel-Esprit mag Anekdoten aufsuchen und die schöne Aussen-seite der Handlungen durch ein blendendes Colorit, durch frappante Wendungen zu erhöhen suchen. Der eine wird uns durch seine Trockenheit ermüden, der andre durch seinen Witz amüsiren. Beide verfehlen aber des erhabenen Zwecks der Geschichte. Der Sittenlehrer wird edle gute Handlungen auszeichnen, wird durch lehrreiche Beispiele warnen, und das Herz zu bessern suchen, wird Bewunderung oder Mitleiden in uns hervorbringen, und man wird seinen Unterricht verehren. Allein wie unfruchtbar ist oft die Geschichte an edlen guten Handlungen, wie unvollkommen, wie sorglos ihr Andenken aufbewahrt! Die gute Absicht würde den Erzähler oft in die Verlegenheit setzen, unermessliche Lücken mit halb-wahren oder erdichteten Umständen auszufüllen, und dann bliebe es keine Geschichte mehr. Wie manche Begebenheiten, Einrichtungen, Stiftungen und Verträge zc. hingegen, die uns nicht bloß die Sitten und Verfassung ihrer Zeitgenossen charakterisiren, sondern zum

zum Theil auch noch auf uns und auf die Nachwelt, oder auf unsre Nachbarn Einfluss haben, würden für uns verlohren gehen, wenn wir blos bei den intellectuellen oder sittlichen Schönheiten der Geschichte stehen bleiben wolten.

Nicht also blos Bereicherung des Gedächtnisses, nicht blos Unterhaltung der Neugier, nicht Besserung des Herzens darf und kann allein den Plan vorzeichnen, wornach der Geschichtschreiber seine Begebenheiten wählt, ordnet, vorträgt. Die Summe des Nutzens muß den innern Werth der Begebenheiten bestimmen, und ihre Einkleidung muß sich nach den jedesmaligen Grenzen des Raumes richten. In uneingeschränkten Monarchien, wo der gegenwärtige Wille des Souverains das einzige Gesetz ist, wird zwar die Kenntnis der Sitten und der Verfassung der Väter, von sehr geringem Nutzen für ihre Enkel seyn. Allein da verliert auch die Geschichte den edelsten Theil ihrer Würde, und sie muß es sich gefallen lassen, wenn man ihr nur unter dem Namen einer Speculation, oder einer schönen Wissenschaft, oder als einem Theil der practischen Sittenlehre, in Zellen, auf Toiletten oder auf Lehrstühlen einen Platz übrig läßt.

In einem Staate hingegen, der seiner älteren freieren Einrichtung so getreu geblieben ist, wie Deutschland im Ganzen, und in den mehrsten einzelnen Provinzen, wo es so viele besondere Classen von Einwohnern und Instituten, so viele

innere und äussere Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten giebt, die den Keim ihres Ursprungs und Fortgangs in dem früheren oder späteren Alterthum auffuchen, da wird die Recherche ihrer almähligten Entstehung, Entwicklung, Erweiterung zc. mit einem Wort, die Anwendbarkeit der Begebenheiten — unstreitig den grössten Nutzen für unsre Landsleute, für unsre Nachbarn und für unsre Nachkommen stiften. Und diejenige Erzählung, welche sich diese Anwendbarkeit der Begebenheiten zum höchsten Gesetz macht, verdient nur allein den Namen einer pragmatischen Geschichte; ein Vorzug, wornach so viele jagen, und den so wenige erreichen.

Der pragmatische Geschichtschreiber Deutschlands wird also keine andre, als solche Begebenheiten in seinen Plan aufnehmen, die auf das jedesmalige Verhältniß des Staats mit seinen Nachbarn, des Landesherrn mit seinen Unterthanen, auf die Verfassung der regierenden Familie und der bürgerlichen Gesellschaften, des Staats und der Kirche, in Kriegs- und Friedenszeiten ein Licht werfen, jedoch dabei den Zustand der Finanzen und des Handels, der Wissenschaften und der Künste zc. nicht vergessen; wird die grosse Kette der Dinge so zu ordnen wissen, daß die Begebenheiten mit ihren Triebfedern in einem natürlichen Zusammenhange stehen. Der Historiograph eines einzelnen deutschen Staats hat noch ausserdem die besondere Verbindlichkeit

auf

auf sich, das Verhältnis, worin sein Staat gegen das gesamte deutsche Reich, als ein Glied in der Kette des Ganzen, sich befindet, nie aus den Augen zu verlieren.

Auch diese Vortheile werden sich bei der Geschichte Mecklenburgs in dem letzten Viertel des Jahrhunderts — seitdem der historische Geschmack sich so merklich verbessert hat, besonders seitdem uns die Mascovsche und mehr noch die Pütterische Schule die Kunst gelehret hat, die Stralen des historischen Lichts unter dem Brennpunkt des deutschen Staats- und Privat-Rechts, des Lehnrechts und des fürstlichen Familienrechts zu bringen — leichter anbringen lassen, als es zu einer Zeit möglich war, wo sich die Geschichte noch fast ausschließlich in den Händen der Theologen befand.

Wenn es also bisher noch an einer solchen zuverlässigen und pragmatischen Bearbeitung der mecklenburgischen Geschichte fehlt; so verdient vorzüglich das gegenwärtige Jahr, in welchem, nach meiner Zeitrechnung, die Geschichte von Mecklenburg genau ihr grosses Jubeljahr feiert, ihr erstes Jahrtausend erreicht, mit einer solchen würdigen Erneuerung des Andenkens unsrer Vorfahren, ausgezeichnet zu werden.

In wie ferne ich mich getrauen darf, den bisherigen Grad der Zuverlässigkeit unsrer Geschichte zu erhöhen, das wird sich aus einer Anzeige meiner Quellen beurtheilen lassen; in wie

ferne ich aber diese Materialien pragmatisch genutzt habe, darüber mögen meine Leser, nach einer Vergleichung meiner Arbeit mit meinen Vorgängern, entscheiden.

Die Quellen der mecklenburgischen Geschichte sind, wie ieder andern, Annalen, Urkunden, Acten. In so ferne sie selbige mit der allgemeinen deutschen Reichsgeschichte gemein hat, brauche ich mich hier bei deren Anzeige nicht aufzuhalten. Sie liegen in den bekanten Collectionen der Scriptorum rerum germanicarum, in Urkundensammlungen und in verschiedenen, zum Theil noch igt fortdaurenden Sammlungen von öffentlichen Staatschriften (Actis publicis) versteckt; und ich werde mich bei jedem davon angestellten Gebrauch darauf beziehen. Nur von den eigenthümlichen Quellen der Mecklenburgischen Geschichte ist hier igt die Rede.

* * * * *

II) Geschichtschreiber.

Viele derselben sind einzeln gedruckt, die mehrsten älteren aber sind in folgenden Sammlungen der Vergessenheit entrissen:

Erp. LINDENBROG Scriptorum rer. germ. septentrionalium vicinorumque populorum; edit. FABRICII, Hamb. 1706. fol.

Gottfr. L. B. de LEIBNITZ Scriptorum rerum Brunsvicensium, III. Tom. Hannov. 1707, 1710, 1711. fol.

Ern. Ioach. DE WESTPHALEN (geb. 1700, erst Privat-Dozenten zu Rostock, hernach Bürgermeisters zu Kiel, endlich Großfürstl. Schleswig-Holsteinschen geb. Cabinetsraths, Hofkanzlers und Ob. Consist. Präsid. des S. Annen D. R.) Monumenta inedita rer.

Germ.

Germ. praecipue Cimbricarum & Megapolensium IV. Tom. Lips.
1738 - 1745. fol.

Ein vollständiges Verzeichniß aller bis 1745 herausgekommenen
oder angekündigten Geschichtschreiber enthält.

D. Henr. NETTELBLADT succincta notitia scriptorum tum editorum
tum anecdotorum, Ducatus Megapolitani historiam litterariam,
ecclesiasticam, politicam &c. illustrantium. Rost. 1745. 4. Clas-
sis II. & III.

Vor dem zwölften Jahrhundert nach der Geburt
Christi hat sich kein Schriftsteller die Mühe ge-
nommen, die Geschichte der hiesigen Gegenden
zum vorzüglichen Gegenstand seiner Bearbeitung
zu wählen. Bis dahin muß die hiesige Geschichte
blos aus den Quellen derienigen Völker geschöpft
werden, die mit unsern Vorfahren einen friedli-
chen oder kriegerischen Umgang hatten. So lan-
ge befindet sich also die hiesige Geschichte gegen die
benachbarte in einem passiven Zustande, der sie
oft nicht in dem vortheilhaftesten Lichte erscheinen
läßt. Doch wird gegen das Ende des eilften
Jahrhunderts die hiesige Geschichte schon ein
Theil der eigenthümlichen Specialgeschichte des
bremischen Kirchensprengels in des Mag. Adams
von Bremen historia ecclesiastica (beim Linden-
brog a a. D. p. 155.)

Im zwölften Jahrhundert ward die Ge-
schichte des heutigen Holsteins, Mecklenburgs und
Pommerns schon so interessant, daß Helmold,
(Priester zu Bosau in Bagrien) ihr (etwa
1170.) ein eignes Buch, Chronica Slavorum,
wid-

widmete, welches nach seinem Tode, im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts der Abt Arnold von Lübeck, fortsetzte. (Beim *Leibnitz* a. a. O. T. II. p. 537: 743.)

Alle diese Schriftsteller waren noch Ausländer, in dem Schoosse der Feinde unsers Vaterlandes erzogen. Seitdem aber immittelst auch hier mit dem Christenthume die Kunst zu schreiben allgemeiner geworden war, fängt die hiesige Geschichte an, von der Geschichte der Nachbarn sich loszureißen und eine abgesonderte Beschreibung aus den Händen einheimischer Annalisten, Chronographen und Geschichtschreiber zu erhalten. Diejenigen, welche davon als Quellen der Mecklenburgischen Geschichte im ganzen betrachtet zu werden verdienen, folgen in chronologischer Ordnung so auf einander:

Im dreizehnten Jahrhundert

Annales ab *Anonymo* quodam circiter annum domini 1288. conscripti, (beim *Lindenbrog* l. c. p. m. 251-261.)

Im vierzehnten Jahrhundert

Ern. a *Kirchberg* (eines Mecklenb. Ritters an dem Hofe H. Albrechts des I. und des II. (etwa 1378.) *Chronica Mecklenburgica*, in deutschen Reimen verfasst, beim *Westphalen* l. c. T. IV. p. 594-840.

Eines Lesemeisters des St. Franciscordens zu Lübeck 1385. geschriebenes *Chronicon Lubecense* (bis 1400.) Auszüge daraus, die hiesige Geschichte betreffend, befinden

finden sich in D. G. G. Gerdes Samlungen Meckl. (Schriften und Urkunden, IX. S. 29-56.)

Im funfzehnten Jahrhundert

Incerti Auctoris Chronica Schlawica de Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismaria, Rostock, Sundis &c. (bis 1488.) beim *Lindenbrog* l. c. p. 189-247.

Conrad. *Botho* Chroniken der Sassen und Reddersassen (1492) beim *Leibnitz* l. c. T. III. p. 277. seq.

Albert. *Krantz* (Prof. der Theol. und des canon. Rechts zu Rostock, hernach Domdechant und Syndici zu Hamburg † 1517.) *Vandalia*, ab originibus gentis vandalicæ res ad a. 1500. gestas complexa, Colon. 1519. fol.

Eiusdem Metropolis, s. historiae ecclesiast. Lib. XII. Basil. 1548. fol.

Im sechszehnten Jahrhundert

Nic. *Mareschalci* Thurii (D. R. D., Prof. der Philos. zu Wittenberg, hernach Prof. der Rechte zu Rostock, endl. Fürstl. Mecklenb. Raths und Kanzlers, † 1525.) *Annalium Herulorum & Vandalor.* Lib. VII. Rostock 1521, mit Elias *Schedii* deutschen Uebersetzung in *Westphalen* Montm. T. I. p. 166-319. Ebendesselben *Chronicon* der Mecklenb. Regenten 2c. reimweise, a. a. D. S. 562. seq. Ebendesselben *Vitae Obetritarum* s. rerum ab Obetritis gestar. Lib. V. a. a. D. T. II. p. 1502. seq.

Lambert. *Schlaggert* (Dominikanermönchs zu Ribnitz, 1523.) *Chronicon* Ribnizense bis 1540., beim *Westphalen*, T. IV. p. 842-883.

Io. *Pomarii* (Predigers zu Magdeburg, 1586.) *Chronicon* der Sachsen und Niedersachsen, Wittenb. 1589. fol.

Pet. *Lindenberg* Chronic. Rostochiensis posthum, Rost. 1596, 4.

Andr. *Mylus* (Herzogl. Mecklenb. Hofrath, † 1599.) Genealogia, oder Ankunft der Fürsten zu Mecklenburg, nebst dessen Annalibus eilicher fürnehmer Handel und Geschichten, so sich bei Leben H. Johann Albrechten — H. Johannsen re. bis 1592. zugetragen; beim *Gerdes* a. a. D. S. 212 = 312.) Erstere ist auch unter dem Namen *Casp. Calovs* (eines Mecklenb. Predigers, 1600.) Lübeck 1599. herausgekommen.

Dau. *Chytraei* (geb. 1530., D. und ersten Prof. der Theologie zu Rostock, † 1600.) *Vandalia, quae est Krantzii* ab a. 1500. ad a. 1583. Continuatio, Wittenb. 1586. fol. *Ebendesselben* Prooemium Metropoleos ab a. 1500. vbi *Krantzius* desit &c. in eiusd. Saxonia, Wittenb. 1586. fol. Lib. XXXI.

Bernh. *Hederichs* (geb. 1533., Rectors am Gymnas. zu Schwerin, † 1605.) *Schwerinsche Chronik* bis 1598; beim *Westphalen* T. III. p. 1646 - 1732. *Ebendesselben* Verzeichnis der Bischöfe zu Schwerin, bis 1603. (beim *Gerdes*, S. 378 = 491.)

Im siebzehnten Jahrhundert.

Bernh. *Latomi* (Rectors zu Neubrandenburg) Genealogicon Megapolitanum, 1610, in *Westphalen*, T. IV. p. 1 - 530. *Ebendesselben* historia episcopiae Suerinensis, 1610. a. a. D. S. 531 = 594.

Joh. Friedr. *Chemnitz* (geb. 1611, Herzogl. Mecklenb. Archivarii, † 1687.) *Chronicon Megapol.* bis 1610. Mspt. Part. III. *Ebendesselben* Epitome genealogico-historica Ducum principumque Mecklenburgicar.; beim *Westphalen*, T. II. p. 1615.

Mich. *Cordeffi* (Predigers zu Parchim) *Chronicon Parchimense*, Rost. 1670.

Im achtzehnten Jahrhundert

Friedr. Thomas (Subrectors zu Güstrow, geb. 1665. † 1718.) *Analecta Güstrowiensia*, Güstr. & Lips. 1706.

Hans Henrich Klüvers (Rathmannes zu Heiligenhafen) Beschreibung des Herzogthums Mecklenb. 3 Theile, Hamb. 1728. 8. ansehnlich vermehrt und verbessert von Joh. Frieder. Jargau (Herzogl. Meckl. Strelitz. Hofrath) 6 Theile, Hamb. 1738 = 1742.

Matth. Ioan. de Beehr (Herzogl. Meckl. Strel. Gesandten auch ritterschaftl. Deputirten am K. Hofe zu Wien, † 1729.) *Rerum Mecklenburgicar.* Lib. VIII., edid. Io. Erhard Kappius, Lips. 1741. in f.

Henr. Nettelbladt (Doctors und Bürgermeisters zu Kostock, † 1760.) kurzer Entwurf einer Mecklenb. Historie, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Kost. 739. 4.

Dietr. Schröders (Predigers zu Wismar) kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar. Wismar 1743. 4.

Sam. Buchholz (Rectors zu Werben, hernach Oberpredigers zu Lychen, † 1769.) Versuch in der Geschichte des Herzogth. Mecklenburg. Kostock 1753. 4.

Dav. Frankens (Präpositus in Sternberg, geb. 1682. † 1756.) altes und neues Mecklenburg, 19 Bücher (bis 1756.) Güstr. und Leipz. 1753 = 1758. 4.

Alle diese Geschichtschreiber können in einem doppelten Gesichtspunkt als Quellen betrachtet werden. In so ferne sie die Begebenheiten ihres Zeitalters erzählen, verdienen sie als Zeugen abgehört zu werden, und haben in der Regel alle
Prä-

Präsumtion der Glaubwürdigkeit vor sich. In so ferne sie sich aber in entlegenere Zeiten, in eine höhere Sphäre wagen, gilt ihre Stimme nichts, woferne sie nicht unmittelbar zu den Quellen Zutritt hatten, sie kritisch benutzten, und entweder vollständig mittheilen, oder doch glaubhaft nachweisen; ein solches gehörig unterstütztes Zeugnis vertritt sodann die Stelle der Quelle selbst. Diejenigen unsrer Geschichtschreiber, die keines von beiden leisten, sondern blos ihre Vorgänger ausschreiben, commentiren oder verjüngen, kommen hier gar nicht in Betracht.

B) Urkunden.

Ehe die christliche Religion römische Mönchen in die Cabinetter der Fürsten führte, dachte man an keine schriftliche Ausfertigung der Staats-Beschlüsse, wenigstens sind keine bis zu uns gekommen. Unser diplomatischer Borrath reicht daher nicht über die letzte Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinauf. Was aber dem Alter unsrer Urkunden abgeht, ersetzt ihr Reichthum wieder. Ausser einer Menge einzelner, in einheimischen und auswärtigen historischen und diplomatischen Werken, Abhandlungen und Collectionen zerstreuter Urkunden, haben sich folgende Männer durch eigne Sammlungen und Ausgaben mecklenburgscher Urkunden, verdient gemacht.

- 1) Henrici a Wittorp Episcopi (Ratzeburgensis † 1288.) & Friederici Prioris Diplomatarium Racedurgense ab a. 1154 - 1386. in *Westphalen* T. II. p. 1997 - 2294.
- 2) Georgii de Blumenthal (I. V. D. Episcop. Raced. 1550) Diplomatar. Racedurgense II. ab a. 1389 - 1524. beim *Westphalen* T. II. p. 2294 - 2336.
- 3) Geo. Westphal (Dompredigers zu Schwerin, † 1728.) Diplomatarium Mecklenburgicum miscellum (1170 - 1710.) beim *Westphalen*, T. IV. p. 887 - 1262.
- 4) Ern. Ioach. de Westphalen Specimen documentorum ineditorum Mecklenburgensium, s. recensensus diplomatum, chartarum & nummorum, quibus patriae historiarum iuriumque aliquot argumenta illustrantur. Rost. & Lips. 1726. 8.

Eiusdem Diplomatarium Doberanense I. (1190 - 1300.) II. (1301 - 1376) in Monument. ined. T. III. p. 1467 - 1646.

- 5) Joh. Chr. Lünigs (Stadtschreibers zu Leipzig) Reichs-Archiv. Leipzig 1710 - 1722. XXVI. Bände in Fol. Part. special. Cont. II. S. 498 - 677., 1036 - 1057. (von Mecklenburg) Spicileg. ecclesiast. II. Theil im Anhang und Cont. III. Anhang von den Hochstiftern (Ratzeburg und Schwerin) Part. special. Continuat. IV. 2 Th. von den Hansee- und Municipalstädten (von der Stadt Rostock) & alibi.
- 6) M. Diedr. Schröders (Predigers zu Wiemar, aeb. 1670, † 1700) Wiemarische Erstlinge, oder einige zur Erläuterung der Mecklenburgischen Kirchenhistorie dienenden Urkunden und Nachrichten, VII. Stück, Wiem. 1732 - 1734.

Ebendesselben Papistisches Mecklenburg, darin en halten, was von Meckl. Stadt- und Land-Kirchen, Klöstern, Comtureien zc. sich bis daher gefunden, und von Anfang des Christenthums in Mecklenburg, bis

zur Reformation sich zugetragen. 2 Bände, Wism. 1741. 4.

- 7) D. Georg Gust. Gerdes (K. Preuß. Justizraths und Syndici zu Stettin, † . . .) nützliche Sammlung verschiedener, guten Theils ungedruckter Schriften und Urkunden, welche die Mecklenb. Landesrechte, Geschichte und Verfassung erläutern können. IX. Stücke. Wismar 1736 - 1744. 4.
- 8) Joh. Meno Pötkers (d. R. Doctors zu Wismar, † . . .) neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, welche zur Kenntnis dortiger Landesgeschichte und Rechte dienen können. VI. Stücke. Wismar 1744 - 1746. 4.
- 9) Joach. Christoph Ungnadens (d. R. Doctors zu Wismar) Amoenitates diplomatico-historico-iuridicae ungedruckter, die Mecklenburgische Landesgeschichte, Verfassung und Rechte erläuternder Urkunden und Schriften. 12 Stück. Wismar 1749 - 1752. 4.

Ein vollständiges Register aller bis 1760. gedruckten Mecklenburgischen Urkunden mit Nachweisung ihrer Ausgaben, enthält in chronologischer Ordnung: Mecklenburgisches Urkunden - Inventarium. Rakeburg 1760. 4.

Viele dieser Urkunden sind nach ächten Originalen correct abgedruckt; mehrere aber sind fehlerhaft, verstümmelt oder nach unrichtigen Abschriften herausgegeben. Viele sind nachher erst durch den Druck bekant gemacht; noch eine weit grössere Anzahl aber liegt noch in Archiven versteckt.

Ein vollständiger Codex diplomaticus der Mecklenburgischen Geschichte bleibt also noch ein

from

frommes Desiderium, dessen Befriedigung einer milderen Zukunft vorbehalten ist. Indessen giebt es bereits von allen, in dem herzoglichen Haus - Archiv zu Schwerin befindlichen zahlreichen Original - Urkunden und beglaubigten Copieen so getreue als vollständige deutsche Auszüge in dem vorhin angeführten Chemnitzschen Chronico Mecklenb. Mspto., welches die Lebensbeschreibungen sämmtlicher durchlauchtigsten Prinzen des herzoglichen Regierhauses, wie auch der vormaligen Grafen zu Schwerin, so weit das Licht der Urkunden reicht, in einer ununterbrochenen Zeitfolge diplomatischer Extracte vorträgt. Nicht allein besitze ich vollständige Excerpte aus diesem schätzbaren Werke, und durch die verehrungswürdige Gnade der hochpreißl. herzoglichen Regierung ist mir der Gebrauch des, von der eignen Hand des Verfassers sehr sauber geschriebenen, in sechs Folianten gebundenen Originals gestattet, sondern eben diese unterstützende hohe Hand hat mir auch den mittelbaren Zutritt zu den geheiligten Quellen selbst, zu den ehrwürdigen Schätzen des reichhaltigen herzoglichen Archivs, huldest geöfnet ^d).

b 2

Aufs

d) Hier ist, zu meiner Legitimation, eine Abschrift des höchstverehrlichen Befehls an die Bedienten des herzoglichen geheimen- und Haupt-Archivs:

Friederich, K. K.

Unsern. Da Uns Unser Hofrath und Legations-Secretär Rud. Loff seine Absicht unternimmt, amigst zu vernehmen gegeben, ei

Han 4

Außerdem giebt es von einer grossen Menge, im Mecklenburgischen Landesarchiv, in den Urkunden, Vorräthen der Landesklöster, verschiedener adelichen Familien *) und Städte Mecklenburgs, ja selbst von vielen, in dem herzoglichen und in auswärtigen Archiven aufbewahrten, theils noch nie, theils fehlerhaft edirten Originallien accuratere Abschriften, wovon ein beträchtlicher Theil in meine Hände gekommen ist.

C) Acten.

Erst seitdem es den römischen Rechtsgelehrten geglückt war, die Geistlichen aus den Kanzleien der Fürsten und ehrbare deutsche Biedermänner aus den Gerichtshöfen zu verdrängen, so fing man an, alle Berathschlagungen über Staats- und Regierungs-Geschäfte umständlicher zu Papier zu bringen; seitdem hat man über jeden wichtigen

Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte herauszugeben, Wir auch, auf die abschriftlich hiebei kommende unterthänigste Vorstellung desselben, der gnädigsten Entschliessung geworden sind, zur Beförderung der Absicht des Supplicanten, demselben mit allen diensamen Nachrichten zu Statten zu kommen; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst: ihm die Abschriften der Original-Urkunden, welche er begehren wird, daferne sonst nichts erhebliches dawider einzuwenden, für leidliche Gebühr mitzuthellen. An dem 20. und Wir 20. Schwerin, den 1. Dec. 1778.

- *) S. Er. Nic. Jos. de Beehr opus historicam, genealogicum & heraldic. de familiis nobil. Megapolens. Msc. Bert. Christ. de Hoininghusen historia familiar. Mecklenburgic. Msc. Hart. Dieder. v. Negendant Beschreib. der Mecklenb. adl Familie von Negendant. Msc.

tigen und unwichtigen Vorfälle in der Staats-
Haushaltung, Acten.

In so ferne diese zur Kenntnis oder zur Er-
läuterung solcher Begebenheiten dienen, die für
die Nachwelt aufgezeichnet zu werden verdienen,
sind sie gleichfalls als schätzbare Quellen der Ges-
chichte zu betrachten. In späteren Zeiten hat
diese juristische Behandlung der Staatsgeschäfte
noch einen andern Vortheil für die pragmatische
Geschichtskunde hervorgebracht. Seitdem näm-
lich die Souverains und ihre Ministeria es nicht
mehr anständig fanden, ihre Forderungen sogleich
mit den Waffen in der Hand geltend zu machen,
sondern gütlichen Vorstellungen mehr Gehör zu
geben, und es für nothwendig zu halten anfangen,
ihren Präensionen einen rechtlichen Anstrich zu
geben, um das Urtheil der ehrbaren Welt auf ihre
Seite zu lenken, seitdem nahm man seine Zu-
flucht mehr zu der Geschichte voriger Zeiten, um
gegenwärtige Rechte und Verbindlichkeiten daraus
herzuleiten; man öffnete Archive, um seine An-
sprüche mit Urkunden zu unterstützen; der Schwä-
chere hatte nun ein Mittel in Händen, sich gegen
die Wirkungen der Gewalt durch den Beifall
des denkenden Publikums zu wafnen, und der
Stärkere, der den Eindruck dieser Waffen, wo
nicht fürchtete, doch wenigstens respectiren muß-
te, suchte sich eben dieses Mittels zur Verstärkung
seiner Macht zu bedienen; man schrieb Dedu-

ctionen, um eigenmächtige Anmaassungen öffentlich zu rügen oder zu rechtfertigen.

Keine deutsche Specialgeschichte hat einen reicheren Vorrath dieser Quellen aufzuweisen, als die mecklenburgische; besonders sind unsre neueren öffentlichen Streitigkeiten sehr fruchtbar an wechselseitigen Deductionen geworden. Eine vollständige Sammlung derselben ist zur Zeit noch nicht veranstaltet. Viele unsrer öffentlichen Actenstücke sind theils in allgemeineren Werken, theils in einzelnen Ausgaben abgedruckt. Da sie sich selten weiter, als über einzelne merkwürdige Vorfälle, Streitigkeiten und Unterhandlungen erstrecken, so würde hier der Ort nicht seyn, sie in chronologischer Reihe aufzustellen; ihr Gebrauch soll bei jeder einzelnen Gelegenheit bemerkt werden. Auch von den ungedruckten Acten der Landtagsberathschlagungen, die schon Franke (im alten und neuen Mecklenb.) benutzt hat, wird zu seiner Zeit zweckdienlicher Gebrauch gemacht werden.

Auf diese eigenthümlichen Quellen der vaterländischen Geschichte darf sich aber der pragmatische Geschichtschreiber Mecklenburgs nicht beschränken. Es bleibt immer nur ein kleiner Theil des ganzen europäischen Völkersystems, ein einzelnes Glied in dem grossen Staatskörper Deutschlands. Es ist an sich schon begreiflich, daß manche hiesige Begebenheit unerklärbar, oder ihre Beurtheilung doch äusserst einseitig und schielend seyn würde, wenn man sie aus ihrem Zusammenhange

ge mit andern gleichzeitigen Weltbegebenheiten herausgerissen, ohne Rücksicht auf diese vorzutragen wolte. Unzählliche Verbindungen mit unsern Nachbarn, mit dem deutschen Reiche, mit auswärtigen Mächten werden sogar aus der Geschichte dieser Staaten erlernt, berichtet, erläutert. In so ferne sind also auch die ächten Quellen und die brauchbarsten Commentatoren der deutschen Reichsgeschichte, der brandenburgischen, braunschweig-lüneburgischen, schleswig-holsteinischen, pommerischen, dänischen und schwedischen Geschichte für die mecklenburgische lehrreich und oft unentbehrlich ^f). Ohne die Beurtheilung dieser auße-

b 4

ren

f) Außer den bekanten schätzbaren Werken über die deutsche Reichs- und die allgemeine Weltgeschichte, sind es von der Geschichte unsrer Nachbarn vorzüglich folgende Werke, die auf die unsrige ein Licht werfen:

(a) von Brandenburg: Sam. Buchholzens Versuch einer Geschichte der Chur-Mark Brandenburg, VI. Theile, Berlin 1765 = 1771. 4.

(b) Von Braunschweig-Lüneburg: *Origines Guelficae*, — praecunte G. G. Leibnitio, stilo I. G. Eccardi literis consignatae, ab I. D. Grubero nouis probationibus auctae — in lucem emissae a C. L. Scheid (bis 1252.) IV. Tom. Hannou. 1750-1753. fol. J. F. Pfeffinger's Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses 2. III. Theile. Hamb. 1731-1734. 8.

(c) Von Schleswig und Holstein: W. E. Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein (bis 1385) 3 Theile. Flensb. und Leipz. 1775 = 1777. gr. 8.

(d) Von Pommern: L. H. Gadebusch Grundris der pommerischen Geschichte. Strals. 1778. 4.

ren Verbindungen, ohne jede einmalige Rücksicht auf die gleichzeitige Geschichte und Verfassung des deutschen Reichs und dessen einzelner Staaten, lassen sich aber auch die Vortheile schwerlich erreichen, an welchen die allgemeine Reichshistorie, bei den bisherigen Lücken der deutschen Specialgeschichte, Mangel leidet.

Von allen diesen einheimischen und auswärtigen Materialien der mecklenburgischen Geschichte werde ich, meinem Versprechen gemäß, keine andre, als zuverlässige und für die pragmatische Geschichtskunde interessante auswählen. Ihre Bearbeitung und Einkleidung bleibt jedoch in die, mir vorgezeichnete Grenzen eines Handbuchs, eingeschränkt. Diese erlauben mir nicht, Dinge, die aus der Geschichte des deutschen Reichs der benachbarten und auswärtigen Staaten als bekant vorausgesetzt werden müssen, hier weitläufig zu beweisen, noch weniger die eigenthümlichen Beweisstellen wörtlich einzurücken; es wird genug seyn, diese jedesmal bestimmt anzuführen und deutlich nachzuweisen. Bei der unmittelbaren Benutzung der Quellen, wird man es mir hoffentlich nicht für Ignoranz auslegen, wenn ich die Arbeiten meiner Vorgänger, in so ferne sie nicht selber Quellen enthalten, sondern die Quellen nur durchsucht oder getrübt oder gar nicht gekant haben, mit keinem Worte berühre, sondern ganz mit Stillschweigen übergehe. Und da ich nur eine Geschichte derjenigen Begebenheiten schreibe, die ge-

schehen sind, nicht aber solcher, die nicht geschehen sind, so wird man mir noch weniaer zumuthen, mich bei einer Widerlegung unhistorischer Meinungen aufzuhalten. Nur selten, wo sich das Nonfactum auf ein sehr allgemeines Vorurtheil, auf ein sehr auctorisirtes Monument gründet, läßt dieser Vorsatz eine Ausnahme zu. Aus eben dieser Ursache bleiben alle Vorfälle, die an sich zwar einen pragmatischen Nutzen haben, die aber, als Thatsache betrachtet, zu wenig Einfluß aufs Ganze haben, als daß man um ihrentwillen den Faden der Erzählung zertheilen dürfte, aus der Reihe der Begebenheiten weg. Weil aber doch die Zusammenstellung mehrerer solcher Skizzen durch eine erlaubte Abstrahirung allgemeiner Grundsätze, oft ein pragmatisches Licht auf das Ganze wirft, so bleibt ihnen so oft, wie es ohne Unterbrechung des Hauptfadens, schicklich ist, eine eigne Betrachtung gewidmet, die sich über den jedesmaligen Zustand der äusseren und inneren, geistlichen und weltlichen, Haus- und Staatsverfassung, der Wissenschaften und Künste, des Handels und der Finanzen ic. verbreitet. Doch darf auch eine solche Betrachtung nie den Gesichtspunkt des kalten Beobachters verrücken, nicht in eine vorzügliche Auffuchung und warme Vertheidigung gewisser Rechte und Verbindlichkeiten übergehen, die gehört nicht für den Geschichtschreiber, sondern für den Deducenten.

Ein unaufgehalten fortgehender Vortrag würde so wohl den Erzähler, als den Zuhörer, den Schriftsteller, wie seine Leser, ermüden; die menschliche Seele braucht gewisse Ruheplätze. Diese mit Vortheil für die pragmatische Geschichte Kunde anzubringen, ist keine der letzten Pflichten eines Geschichtschreibers, wenn er die Abtheilungen seines Vortrags zu einer pragmatischen Uebersicht des zurückgelegten Zeitraums benutzen will.

Die Geschichte eines jeden europäischen Staats, zerfällt von sich selber in drei wesentlich von einander verschiedene Hauptabtheilungen, weil eben so viele allgemeine Revolutionen die Grundverfassung desselben wesentlich verändert haben:

Die erste Bevölkerung, Entstehung oder Entdeckung eines Staats bezeichnet den Anfang seiner Geschichte. Gemeiniglich verliert sich die in die unerforschliche Dunkelheit des Alterthums; dann liegt sie ausserhalb der Sphäre des Geschichtschreibers, und die erste Spur der historischen Gewisheit tritt an ihre Stelle.

Die Einführung der katholischen christlichen Religion, die selten anders, als im Gefolge des Eroberers ihr Glück machte, brachte eine allgemeine Veränderung in Sitten, Sprache und Verfassung hervor, die theils ein Werk des Ueberwinders, theils der römischen Geistlichkeit war, und das macht den Uebergang der ältern Geschichte in die mittlere.

Die Erfindung des Schießpulvers veränderte die ganze bisherige Einrichtung des Kriegswesens, das erste Augenmerk aller Staaten von Europa; die Zerstörung des morgenländischen Kaiserthums, die Siege der Ottomanen, setzten alle europäische Mächte in Thätigkeit, und ihre Unterthanen in Contribution; die allmähliche Erweiterung der Schiffahrt, die Entdeckung der neuen Welt, die Ausbreitung des Handels nach beiden Indien, brachten den Luxus an die Höfe der Fürsten und Schulden in ihre Kammern; die angenommenen Vorzüge der römischen Rechtsgelehrsamkeit hatten einen sehr vortheilhaften Einfluß auf die Abschaffung des Faustrechts, auf die Verbesserung des Justizwesens und ordentliche Besetzung der Gerichtshöfe und Kanzleien; die Verbesserung des Geschmacks in Italien endlich und mit ihr Hand in Hand die deutsche Erfindung der Buchdruckerkunst, brachte mehr Licht und Helle in die Köpfe der Menschen, erregte Aufmerksamkeit und Mißtrauen gegen den geistlichen Despotismus des römischen Hofes und setzte von Deutschland aus den Gang der Reformation in Bewegung. Alle diese große Begebenheiten trafen bewundernswürdiger Weise so unmittelbar auf einander, daß sich die näheren oder entfernteren Einflüsse derselben binnen kurzen über die ganze bewohnte Erde verbreiten und eine mächtige Revolution in allen Staaten hervorbringen mußten. Die Folgen

gen dieser Veränderungen formiren den Umfang der neuern Geschichte.

Jede dieser Hauptabtheilungen der Geschichte unterscheidet sich auch beinahe durch ihre eigenthümliche Gattung von Quellen. Die ältere ist bloß aus Geschichtschreibern, zum Theil noch sehr unvollkommen, zu erlernen; mit dem Mittelalter fangen die Urkunden an, die Lücken, welche Annalen und Chroniken übrig lassen, auszufüllen, und die neuere fängt von eben dem Zeitpunkt an, seit welchem es Acten giebt.

In der neuern Geschichte bilden die letzteren Friedensschlüsse des siebzehnten Jahrhunderts eine neue Epoche für Europa überhaupt und für Deutschland insbesondere. Die deutsche Grundverfassung gelangt zu einer festeren Consistenz, die Erweiterungssucht Ludewigs des XIV. erfordert die ununterbrochene Unterhaltung stehender Truppen und bringt Deutschland in eine nähere Verbindung mit den übrigen Mächten Europens, die mit der Zeit die Form eines regelmäßigen Völkersystems annahm. Die Geschichte Deutschlands wird nun ein Theil der Geschichte von Europa überhaupt und den Reichthum merkwürdiger Erscheinungen, den diese Verbindungen auf dem historischen Schauplatz jedes grössern oder kleinern Staats hervorbrachten, begreift man unter dem Namen der neuesten Geschichte.

In Mecklenburg geht die erste Spur der historischen Gewisheit nicht über das 780ste Jahr

Jahr der christlichen Zeitrechnung hinaus. Was vorher hier geschehen ist, oder gesch. hen seyn könnte, weis niemand und kan niemand wissen, weil es an Quellen fehlt; sehr vergebens würde es folglich seyn, sich mit den hiesigen Geschichtsforschungen höher hinauf zu versteigen.

Unsre ältere Geschichte hebt also da an, wo sie in den mehrsten andern Ländern beinahe aufhört. Die Eroberung und gewaltsame Bekehrung des Landes zum Christenthum fällt zwar schon in die letzte Hälfte des zwölften Säculums; weil aber die Folgen dieser Staatsveränderung sich erst nach und nach entwickeln, so erweitern sich die Grenzen zwischen der ältern und mitlern Geschichte bis zu einem Punct, wo das hiesige Staatsystem von innen und aussen mehrere Festigkeit annimmt, und der zugleich für einen grossen Theil unsrer Nachbarn interessant ist, bis zur Schlacht bei Bornhövde im Jahr 1227.

Von allen den Veränderungen, welche den Uebergang von der mitlern zur neuern Geschichte ausmachen, äussert sich hier die Grundlage schon unter der merkwürdigen Regierung Herzogs Magnus des II., obwohl sich ihre Folgen erst unter seinen Söhnen näher entwickeln; sein Tod, das Jahr 1503. sey also der Grenzstein zwischen unsrer mitlern und neuern Geschichte; und die beiden Vergleiche zu Hamburg und zu Schwerin, welche den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts (1701) auszeichnen, enthalten den, noch

ist unverkennbaren Grundstof unsrer neuesten Geschichte.

Das erste Jahrtausend der Mecklenburgischen Geschichte zerfällt also sehr natürlich in vier Theile, die zwar, dem Umfange der Zeit nach, sehr von einander verschieden sind, die aber in dem Borrath ihrer Materialien mehrentheils wieder übereinkommen. In jedem derselben fehlt es nicht an inneren allgemeinen Staatsveränderungen, die zu eben so vielen bequemen Unterabtheilungen der pragmatischen Geschichts-Erzählung einen schicklichen Anlas darbieten.

Um mich über den Terminum a quo meiner Geschichte zu rechtfertigen, wird es leicht seyn zu zeigen, daß es vor dem Jahr 780 keine Geschichte der hiesigen Gegenden geben könne, weil es an einheimischen und glaubwürdigen auswärtigen Nachrichten davon fehlt. Von dem allerältesten Volke, welches der Handel auf entlegene Entdeckungen führte, von den Phöniziern ist es wohl ziemlich gewis, daß sie den baltischen Ocean besuchet haben, um von den skandinavischen oder preußischen Küsten den Bernstein zu holen. Allein theils hielten sie ihre kaufmännischen Kenntnisse äußerst geheim, theils sind alle ihre Schriften verloren gegangen, und mit der Abnahme ihres Handels verschwand bald alle Bekantschaft mit der Ostsee.

Die Griechen hatten von dem ganzen baltischen Norden keinen andern Begriff, als was sie
etwa

etwa durch dunkle Ueberlieferungen von den Phöniziern geerbt, oder durch die Seereise des Pytheas von Mabilien erfahren hatten *).

Die Römer kamen auf ihren germanischen Feldzügen nur bis an die Elbe, und wenn auch einmal L. Domitius Ahenobarbus es wagte, disseits der obern Elbe die Zeichen seiner Siege zu pflanzen, so verbot doch Augustus (5 Jahr nach C. G.) ausdrücklich, nicht über die Elbe zu setzen, um die an deren Nordseite wohnenden Völker nicht zu reizen. Auch gingen römische Flotten an, die germanische Secküste bis an das cimbrische Vorgebürge zu besegeln und in die Elbe einzulaufen; aber hier war und blieb das äußerste Ziel ihrer Unternehmungen und ihrer geographischen Kenntnisse; das nördliche Ufer der Niederelbe blieb ihnen unbekant und in die Ostsee kam kein römisches Schiff. Alles also, was zwischen der Elbe und diesem Ocean lag, blieb für jedes römische Auge eine Terra incognita. Mit der letzten unglücklichen Seereise des Germanicus (im Jahr 17) hörten aber auch die Schiffahrten, so wie mit der Niederlage des Varus (Jahr 9) die Feldzüge der Römer in die Gegenden der Elbe auf, und damit verlorh sich almählig alle nähere Kent-

n 3

*) G. Schöning von den Begriffen und Nachrichten der alten Griechen und Römer von den nördlichen Ländern, 1ster Abschnitt; in Schlözers allgemeinen nordischen Geschichte, S. 443; ebendas S. 105.

nis dieses Stromes selbst^h). Zwar wagte sich nachher (54) ein römisches Kauffschif wieder an die Bernstein-Küste der Ostsee, allein dadurch erlangte man noch keine bestimtere geographische Kenntnis von diesen Gegenden, sondern Germaniens nordöstliche Küste blieb noch unter dem erdichteten Namen von Scythien in dem Gewande griechischer Fabeln verhüllt. Nur von der Küste der Cimbern, Teutonen und Chauzen an der östlichen Seite der Cimbrischen Halbinsel fing ein glaubwürdigeres Gerücht an, (*incipit clarior aperiri fama*) und nach einer Sage solten (*quidam hacc habitari tradunt*) (78) von hier an bis an die Weichsel Wenden wohnen, deren schon in den ältesten Nachrichten von der Bernstein-Küste gedacht wirdⁱ).

Wie sich nachher (98) die unmittelbare Bekantschaft mit der Elbe gänzlich verlohrt, glaubte man, daß die Sueven, ein mitten in Germanien wohnendes Volk, ihre Wohnsitz bis in diese geheimen Winkel Germaniens (*secretiora Ger-*

ma-

h) *Strabo* in *Geographia* Lib. VII. p. 447, 451, 452. (edit. *Casaub.*) *Plinius* in *histor. nat.* Lib. II. c. 67. p. 220. *Tacitus* de *morib. Germanor.* cap. 34, cap. 41. Schöning von den griechischen und römischen Begriffen von dem Norden nach dem Pompon. Mela, beim Schöner a. a. D. S. 44-66.

i) *Plinius* in *historia naturali* Lib. IV. cap. 13. Schöners Versuch einer richtigern Auslegung der geographischen Nachrichten des *Plinius* vom Norden, in der alg. nord. Gesch. S. 107-124.

mâniae) bis an die See (die deshalb das Suevische Meer genant wird) erstreckten, und man rechnete zu denselben unter andern Völkerstämmen in dieser Gegend, auch die Wariner^k), welche die vorhergehende Erdbeschreibung, nebst den Karinern, zu den Wandalen gezählt hatte.

Die Aehnlichkeit der Namen dieses Volkes mit den späteren Warnahern an der Warnow, und mit einigen noch izt unverändert beibehaltenen Namen mecklenburgischer Oerter hat die gemeine Meinung veranlasset, daß Mecklenburg in älteren Zeiten von einem Stamme der Wandalschen Nation, den Warinern, bewohnt worden sey. Allein bei jener Abstimmigkeit in den Berichten zweier Landsleute, zwischen welchen nur ein kurzer Zeitraum verstrich, der sich durch keine bekant gewordene Entdeckung auszeichnete, würde es wenigstens sehr voreilig seyn, diese abstimmigen Erzählungen, die der eine selbst nicht höher, als für ein Gerücht, und der andere für ein Geheimnis ausgiebt, auch vernünftigerweise nicht höher ausgeben fonte, durch eine offenbare Unwahrheit vereinbaren zu wollen, da man die anderweitigen Wohnsitze der Wandalen mit Zuverlässigkeit weiß.

Eine

k) Tacitus de moribus Germanorum, cap. 38, 39, 40. Schönig und Schlözer von der alten Griechen und Römer Begriff vom Norden nach dem Tacitus; in der alg. nord. Gesch. S. 125-147.

Eine noch spätere römische Erdbeschreibung des zweiten Jahrhunderts läßt uns, bei allen ihren übrigen Unzuverlässigkeiten, aufs neue im Zweifel, ob wir die Variner in der Nachbarschaft der Saronen, Teutonen und Sueven, zwischen den unbekanten Strömen Chalusus und Suevus, unter dem Namen der Pharodenen, oder in der Gesellschaft der Phrungundionen (Burgundionen) am Ursprung der Weichsel unter den Avarinern wieder suchen sollen ¹⁾?

Wenn weiterhin, gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, (495) eine Colonne der Heruler — eines wegen seiner Geschwindigkeit berühmten Volks an der mäotischen Pfüze — auf der Flucht vor den Langobarden die äußersten Ende der Erde sucht, und durch unermesliche slavische Regionen, nach unabsehbaren Wüsteneien, endlich an die Wohnsitz der Warner gelangt, von da aber zu den Dänen übergeht, so scheint das wiederum, so abentheuerlich die ganze Erzählung auch klingt, nicht undeutlich unsre Gegenden zu bezeichnen ^{m)}. Bald nachher, im Anfange des sechsten Jahrhunderts, erscheint ein König der Guarner in Verbindung mit den Königen der Heruler und Thüringer, und alle drei werden von dem

1) Ptolomaeus in Geographia Lib. II. cap. 2. Lib. III. cap. 5. Schönring und Schlözer von den nordischen Begriffen der Griechen und Römer nach dem Ptolomäus, a. a. O. S. 148-176.

m) Procopius de bello Gothico, L. II, cap. 15, P. 420.

dem ostgothischen König Theodorich zum gemeinschaftlichen Beistande eines seiner Freunde (des westgothischen K. Alarichs, wie man glaubt,) aufgeboten ⁿ). Bald aber entwickelt sich die Scene genauer, und wir finden die Warner in der Nachbarschaft und in Verbindung mit den Franken — einem neuen deutschen Volke, von der Weser über den Rhein bis in Gallien — deren König Chlodoväus eine Tochter ihres Königs Hermegiskel zur Gemahlin hat. Und diese Verbindung wird den Warnern mit der Zeit so gefährlich, daß sie endlich (595) von dem fränkischen K. Childebert gänzlich aufgerieben werden, womit ihr Name vollends aus der Geschichte verschwindet ^o).

So wird die Geographie der Wariner in einem Zirkel von Widersprüchen und Zweifeln, von Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit herumgetrieben, bis sie endlich da, wo sich die Ungeuisheiten einmal in Gewisheit verwandeln, weit ausserhalb Mecklenburg angetroffen werden.

c 2

Wer

n) *Cassiodorus Varior. Lib. III. epist. 3. Goldast. Constitut. Imperii T. I. p. 5. Mascovs Geschichte der Teutschen, XI. B. § 12, 13.*

o) *I. N. Hertii notitia veteris Germaniae populorum P. II. cap. 11, §. 39. Eiusd. notitia regni Francici veteris, cap. 1, §. 21. in Opusculis Vol. II. p. 61, 157. Fredegar. Scholaasticus in append. ad Gregorii Turonens. Chronic. cap. 15, p. m. 7.*

Wer aus so unsichern Datis eine warinische Geschichte von Mecklenburg zusammen weben kan, der mag es, und wer ein so undichtes Gewebe für ein festes historisches Gebäude annehmen kan, der mag es. Ich kan es nicht, sondern halte es mit einem unsrer besten Geschichtsforscher hier für viel sicherer, seine Unwissenheit geradezu zu gestehen, als durch eine affectirte, aber unmögliche Kenntniß sie am Ende doch wider Willen zu verrathen.

Von der Verfassung dieser Wariner ist uns noch ein sehr ehrwürdiges Monument, unter dem Namen des Gesetzbuchs der Anglier und Wariner übrig geblieben p), das aber für die mecklenburgische Geschichte eben so wenig anwendlich ist. Es dient vielmehr in der igt vor uns liegenden Maasse genau zu einem Beweismittel, die Lage der Wariner ausserhalb Mecklenburg zu orientiren. Wie es an sich schon keinen Zweifel leidet, daß die Sammlung und schriftliche Verzeichnung desselben nicht in unsern Gegenden veranstaltet seyn könne, sondern ein Werk späterer Zeiten und südwestlicher Gegenden seyn müsse, wo schon die lateinische Sprache und die Schreibkunst durch die römische Geistlichkeit allgemeiner geworden war; so ist auch sicherlich alles dasjenige, was offenbar schon eine Bekantschaft mit den Grundsätzen des Christenthums verräth, das doch erst im

achten

p) *Georgisch Corpus iuris germanici antiqui* p. 445-452. *Leibnitz Script. rer. Brunsvicens.* T. I. p. 81-85.

achten Jahrhundert durch den heil. Bonifacius unter den Friesen und Thüringern, später aber noch unter den Sachsen verbreitet ward, oder was gar das deutliche Gepräge des römischen Rechts an der Stirne trägt, mit einem Wort, alles was sich zu sehr von der Simplicität der ächten deutschen Sitte entfernt, als eine Folge des nähern Umgangs mit den Burgundern und Westgothen beigemischt worden 9). Zu dem ersteren rechne ich die Reinigungsseide, statt deren den heidnischen Deutschen keine andre gerichtliche Reinigungsmittel bekant waren, als der Zweikampf oder die Wasser- und Feuerprobe, die auch unter den christlichen Gerichtsgebräuchen (*iudicium Dei*) lange beibehalten wurden. Zu dem letztern gehört argenscheinlich die, den alten und selbst den gleichzeitigen Deutschen völlig unbekante unbeschränkte Freiheit der Testamentifaction, imgleichen alles, was darin von der Manumission, von der Entschädigung *si quadrupes damnum fecerit* und *de delictis seruorum* vorkommt. Alles dieses haben die anglisch-warinischen Gesetze mit den Burgundern und Westgothen, die bekantlich in näherer Verbindung mit den Römern gestanden haben, gemein, und dient zugleich, da man die Epoche des Untergangs der Wariner schon kennt, statt eines Maasstabes zur Bestimmung der Zeit, da diese Collection veranstaltet worden. Außerdem enthält

c 3

hält

9) Senkenberg vom iederzeit lebhaften Gebrauch der uralten deutschen Rechte, I. Kap. §. 479.

hält dieser Codex freilich eine Menge unverkennbarer Spuren von unverfälschter deutscher Sitte. Und die noch igt unverloren gegangene grosse Aehnlichkeit zwischen diesen alten angelsächsischen Rechten und den Gesetzen des heutigen Schlesswigs und Holsteins — des unstreitigen ursprünglichen Vaterlandes der Angeln — wovon sie noch verschiedene (449) mit nach Britannien hinüber genommen haben ^{r)}, flößt uns die leise Ahndung ein, daß auch die Wariner damals Nachbarn der Angeln gewesen seyn, und mit ihnen einerlei Gesetze und Verfassung gehabt haben müssen, die sie nach der Auswanderung der ersteren, von irgend einer äussern Gewalt verdrängt, in südwestlichere Wohnsitze hinüber genommen, und, mit den Sitten ihrer neuen Nachbarn durchwässert, unter dem, zum Andenken ihrer vormaligen Lage, beibehaltenen gemeinschaftlichen Namen der anglich-warinischen Gesetze, in eine schriftliche Sammlung gebracht haben.

Allein bis zu der Würde der historischen Gewisheit erhebt sich diese Muthmassung nicht. An die Aufnahme in ein pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte kan sie daher auch noch keinen Anspruch machen. Begnügen müssen wir uns hier, wenn dahin alle dunkle Nachrichten

r) I. C. H. Dreyer de usu genuino iuris Anglo-Saxonici in applicando iure Cimbrico & Saxonico, Kilon. 1747. 4. Toze europ. Staatskunde, I. Th. V. Hauptst. S. 51.

ten des Alterthums übereinkommen, daß Wenden an dem Strande der Ostsee wohnten; und wenn wir eben diese wendischen Bewohner zu der Zeit, da der Vorhang, welcher so lange diese Gegenden bedeckt hiette, aufgezogen und Licht von der Finsternis geschieden wird, im achten Jahrhundert wiederfinden, so dürfen wir nicht anders glauben, als daß eben sie auch im ersten Jahrhundert hier gewohnt haben, daß sie also die wahren *Aborigines* von Mecklenburg (*quos aliunde venisse non extat memoria*) gewesen seyn müssen, obgleich wir von ihrer hiesigen Geschichte bis dahin nicht die mindeste Nachricht haben.

„Was in dieser ganzen Gegend, seit Erschafung der Welt, oder von ihrer ersten Anbauung an, merkwürdiges vorgefallen, ist für uns auf immer verloren. Soll uns dieser Verlust so sehr nahe gehen? Die allermeisten Länder des Erdbodens sind in gleichem Falle, und sie trösten sich. Gesezt sie kommen auch in ihrer Geschichte einige Jahrhunderte höher hinauf, was machen 2, 3, oder 400 Jahre mehr oder weniger in dem langen Zeitraum von der Schöpfung her? Gleichgültig fängt der Deutsche seine Geschichte von den Cimbern, wie der Russe von Kurik, an. Livius und alle römische Geschichtschreiber waren zufrieden, die Historie ihres Volks etwa 800 Jahre zurück, bis an Romulus hinführen zu können; warum will sich der Däne, der Schwede,

„de, der Obotrite zc. nicht mit einer fast 10000jähri-
 „gen Geschichte begnügen, und nach dem Beispiel
 „andrer Nationen mit Gelassenheit ertragen, daß

„Vixere fortes ante Agamemnona.

„multi; sed omnes illacrymabiles

„vrgentur ignotique longa

„nocte, carent quia vate sacro,“ s)

(HORAT, carm. lib. IV, od. 9.)

s) Schlözers alg. Nord. Gesch. I. Kap. S. 29, S. 257.

Nachschrift.

Indem ich meinen Lesern hier dasjenige liefere, was ich ihnen in meiner Ankündigung vom 21sten September 1779 versprochen habe, darf ich zugleich glauben, daß auf das äußerliche des Drucks und Formats nichts erhebliches zu sagen seyn werde. Mit dem Papier hab' ich allerdings selbst nicht Ursache, durchgehends zufrieden zu seyn. Sachverständige werden indessen bei dem hohen Preise des guten Papiers in Niedersachsen, verglichen mit dem niedrigen Subscriptionspreise meines Buchs, kaum eine Entschuldigung von mir verlangen. Für andre mag es genug seyn, zu bemerken, daß die mehrsten Subscribentenlisten, anstatt ich sie, nach dem Subscriptionsplan, spätestens auf Neujahr 1780 erwarten dürfte, erst im Januar und später eingegangen sind; und da folglich vorher gar keine Anstalten weder zum Druck noch Verlag mit Sicherheit gemacht werden konten, so mußte man, bei der Annäherung des Osterfestes, das Papier nehmen, wie es zu haben war.

Künftig soll indessen, das verspreche ich, auch in diesem Stück für eine Verbesserung gesorgt werden.

Schwerin, den 9ten März 1780.



Verzeichnis
der
Subscribenten.

Se. Herzogl. Durchlaucht, der regierende Herzog
Friederich zu Mecklenburg: Schwerin und
Güstrow.

Ihro Herzogl. Durchlaucht, die regierende Her-
zogin Louise Friederike zu Mecklenburg:
Schwerin.

Se. Herzogl. Durchlaucht, der regierende Herzog
Adolph Friederich zu Mecklenburg: Strelitz.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Prinz Friede-
rich Franz zu Mecklenburg: Schwerin.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, die Prinzessin Frie-
derich zu Mecklenburg: Schwerin.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Prinzessin
Christine zu Mecklenburg: Strelitz.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Prinz Ernst
zu Mecklenburg: Strelitz.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Prinz George
zu Mecklenburg: Strelitz.

Berlin, 12 Exemplar.

- Se. Excellenz, Herr von Herzberg, königl. Preussischer wirklicher geheimer Staats- Kriegs- und Cabinets- Minister.
- Se. Excellenz, der Freiherr von Zedlitz, königl. Preussischer wirklicher geheimer Staats- und Justiz- Minister.
- Herr H. A. J. von Arnim, Referendarius bei der Churmärkischen Kammer.
- Doktor J. C. Biester, Secretär bei des Herrn Ministers von Zedlitz Excell.
 - Caps, geheimer Ober- Accise- Gerichts- rath.
 - Dohm, Kriegs- rath und geheimer Archivar.
 - Dr. Delrichs, kaiserl. Hof- Pfalzgraf und verschiedener gel. Ges. Mitglied.
 - Rudolphi, Hof- und Kammer- Gerichts- Referendarius.
 - Schlüter, Kriegs- rath und geheimer Archivar.
 - von Schuckmann, Hof- und Kammer- Gerichts- Referendarius.
 - Theden, General- Chirurgus.
 - Dr. K. A. B. von Wintersfeld, Hof- und Kammer- Gerichts- Referendarius.

Boitin, 10 Exemplar.

- Herr Schlosshauptmann C. F. U. von Both, auf Kohnstorf.
- Kammerjunker von Bülow auf Prüzen.
 - C. L. Eggers, Amtsverwalter zu Kühn.
 - Oberschenk D. von Mecklenburg auf Lübzien.
 - C. D. von Derzen, Oberhauptmann zu Kühn.
 - C. F. Pantanius, Prediger zu Boitin und Witzin.
 - J. C. Plath, Prediger zu Tarnow. 2 Exempl.
 - J. B. Schünemann, Amtmann zu Kühn.
 - J. F. Schweizer, Prediger zu Kühn.

Boizenburg, 5 Exemplar.

- Herr Präpositus Dreyes, Prediger.) zu Boizenburg.
- Fischer, Rathsverwandter.)

Herr

- Herr Herbst, Postcommissär. }
 — Dr. Mecklenburg. } zu Boizenburg.
 — Stelling, Elbzollcommissair. }

Neu-Brandenburg, 48 Exemplar.

- Se. Excellenz, Herr C. D. von Samm, herzogl. Mecklenburg = Strel. würklicher geheimer Rath und Kanzlei-Präsident zu Neustrelitz.
 Herr Albrecht, Postmeister zu Altstrelitz.
 — H. C. Binder, Kaufmann zu Friedland, 2 Expl.
 — H. F. Bodinus.
 — A. F. L. Brükner, Med. Dr. zu Neu-Brandenburg.
 — Buchholz, Rector der Schule zu Strelitz, 4 Expl.
 — C. Crazius, Juris Practic.
 — Dankert, Advocat.
 — Dannehl, Amtmann zu Altstrelitz.
 — Rath Fischer zu Neu-Brandenburg.
 — Fröhlich, Arrendateur zu Markow.
 — A. F. Fuchs, Burgermeister zu Strelitz.
 — H. L. Gerschow, Amtmann zu Feld.
 — Goeden, Burgermeister zu Friedland.
 — M. D. Grieben, Prediger zu Grünow.
 — Heintzelmann, Prediger zu Wulfenzin.
 — A. F. C. Hempel, herzogl. Hofrath und Leibmedicus zu Neustrelitz.
 — Rath Jacobi zu Altstrelitz.
 — Kammerherr von Jasmund auf Röbbelin.
 — K. F. Kirchstein.
 — J. J. Koch, Prediger zu Karnitz.
 — C. F. Koelling, Advocat.
 — C. G. Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker.
 — J. C. P. Kortüm, Prediger zu Neu-Brandenburg.
 — Krüger, Gerichtsverwalter zu Friedland.
 — J. J. Kunst.
 — Lemcke, jun. zu Grauenhagen.
 — Joseph Freiherr von Malzahn zu Penzlin.
 — Mumm, Commerciensrath zu Neu-Brandenburg.
 — Pistorius, Land = Syndicus des Stargardischen Kraises.

- Herr Pistorius, Candidat zu Eichhorst.
 — von Raven, zu Rahnenfelde.
 — Kümker, Advocat zu Neu-Brandenburg.
 — H. Schröder, Rath und Burgermeister zu Neu-
 Brandenburg.
 — Seydel, Prediger zu Dewitz.
 — J. Siemerling, Med. Doktor.)
 — A. F. Spalding, Advocat.) zu N. Brandenb.
 — G. A. Stack, erster Prediger.)
 — Strübing, Advocat zu Neustrelitz.
 — H. J. Waltherr, d. R. Doctor.)
 — J. Wegener.)
 — Wulff, Rath u. Burgermeist.) zu N. Brandenb.
 — Wulff, Advocat.)
 — J. F. Zander, Prediger.)

Neu-Bukow, 10 Exemplar.

Zehn Ungenannte.

Bützow, 60 Exemplar.

- Herr M. Babst, Notarius in Neubukow.
 — Bauch, Prediger zu Großen-Raden.
 — J. Becker, der Rechte best.
 — J. C. Bölkow, der Rechte best.
 — Obristlieutenant von Both auf Faren.
 — J. Brakenwagen, Pensionär zu Glambek.
 — H. C. Brugger, der Gottesgel. best.
 — F. L. Colzow, der Gottesgel. best.
 — Dr. C. A. Döderlein, herzogl. Consistorialrath
 und erster Professor der Theologie.
 — Hauptmann von Ehrenstein auf Großengörnow.
 — J. J. A. Engel, Prediger zu Qualitz.
 — Fabricius, Candidat zu Warin.
 — D. C. F. Fallenkampf, des Predigt-Amtes
 Candidat.
 — J. H. Finmann, reformirter Prediger zu Bützow.
 — C. B. Fischer, Pensionär zu Rühn.
 — C. C. L. Flörke, Präpositus zu Bützow.
 — J. B. Friederich, Superintendent zu Sternberg.
 Herr

- Herr L. B. E. Groth, der Gottesgel. befl.
- L. Hahn, der Gottesgel. Kandidat zu Hermannshagen.
 - C. H. Hauptmann, Kaufmann zu Warin.
 - W. J. Hecker, Professor der Mathematik und Naturlehre.
 - von Hobe, auf Goldebee.
 - H. A. Keller, des Predigt-Amtes Kandidat.
 - J. Kleinmann, Förster zu Qualitz.
 - J. A. Kluge, des Predigt-Amtes Kandidat.
 - Koch, Superintendent zu Wismar.
 - J. W. Koch, Stadtrichter zu Sternberg.
 - A. F. J. Koch, der Gottesgel. befl.
 - Krull, Kandidat zu Kaffow.
 - C. W. Lülfiug, Rector zu Warin.
 - Lieutenant von Lützow zu Eickhof.
 - Dr. J. M. Martini, Justizrath und Professor der Rechte zu Bützow.
 - Dr. J. M. Mauriti, Consistorialrath und Professor der Gottesgel. zu Bützow.
 - Mag. B. E. Möller, Prediger zu Bützow.
 - von der Dehe, auf Dehe, auf der Insel Rügen.
 - C. E. Plagemann zu Warin.
 - Pröhl, der Rechte beflissener zu Bützow.
 - Dr. J. E. Quistorp, Justizrath und Professor der Rechte zu Bützow.
 - J. J. Quistorp zu Rostock.
 - J. P. H. Raspe, der Gottesgel. beflissener.
 - von Sandern, Protonotär am königl. Tribunal zu Wismar.
 - C. F. Schröder, Pensionär zu Dabel.
 - W. E. Schröder auf Schependorf.
 - C. G. Schulze, Rector zu Bützow.
 - A. A. Schwertfeger, Prediger zu Eickelberg und Lase.
 - J. G. Simonis, Lehrer am Pädagogium zu Bützow.
 - J. E. Sonderhausen, Kandidat des Predigt-Amtes.

- Herr N. B. Stange, Prediger zu Alten-Saarz.
 — Stavenhagen, Advocat zu Büzow.
 — Kammercommissär Suckow zu Wustrow.
 — Suhrland, Advocat zu Büzow.
 — D. E. Toze, Justizrath, des Staatsrechts und der Gesch. Professor zu Büzow.
 — M. D. G. Tychsen, Hofrath, Professor der morgenländischen Litteratur und Univ. Bibliothekar zu Büzow.
 — J. Walter.) Lehrer am Pädagogium zu
 — E. D. Wegener.) Büzow.
 — J. Weidemann, Oberförster zu Rankmoos.
 — Mag. S. E. Witte, des Nat. und Völkerrechts Professor zu Büzow.
 — J. H. Zander, der Gottesgel. beflissener.
 — J. H. Ziel, Postmeister zu Büzow.

Frankfurt an der Oder, 2 Exemplar.

Herr geheimer Rath und Professor Dr. J. G. Davies.
 Die Universitäts-Bibliothek.

Gadebusch, 16 Exemplar.

- Herr von Blücher, Forstmeister zu Testorff.
 — J. E. Bing, Cantor zu Boizenburg.
 — J. H. Braasch, Rathsverwandter.
 — Dr. J. J. F. Bruhn, Krätisphysic.)
 — F. W. Eßland, Rathsverwandter.) zu Gadebusch.
 — J. F. Häger, Prediger.)
 — H. F. Hane, Rector.)
 — P. H. Krüger, Apotheker.)
 — G. L. Neubauer, Prediger zu Pokrent.
 — J. J. Präveke, Prediger zu Gr. Salitz.
 — P. M. Salomon, erster Prediger.)
 — L. L. Saniter, Bürgermeister.)
 — F. D. D. Ulrich, Cantor.) zu Gadebusch.
 — W. L. Wettengel, rittersch. Secr.)
 — H. Winter, Rathsverwandter.)
 — G. M. R. Wisberg, Amtsh.

Gnoien,

Gnoien, 13 Exemplar.

- Herr Kammerherr, Graf von Bassewitz, Erbherr
auf Dalwitz.
- Bischof, Advocat zu Neufalben.
 - Brandt, Prediger zu Pölschow.
 - Hufstädt, Rathsverw. zu Gnoien.
 - von Lehmann, Erbherr auf Selpin.
 - Millies, Pensionair zu Thelkow.
 - Nagel, Inspector zu Prebberow.
 - Sachs, Notarius.
 - Staats, Landes-Executor.) zu Gnoien
 - Sturm, Amtmann.
 - Suwe, Prediger zu Walkendorff.
 - Obristlieutenant von Walsleben, auf Wolkow
Erbherr.
 - Wolff, Burgermeister zu Tesin.

Göttingen, 14 Exemplar.

Herr Hofrath und Professor C. G. Henne, Universitäts-Bibliothekar.

- Stud. Becker.) aus Rostock.
- — Behrmann.)
- — Bolte.
- — Hagemeister.
- — Koch.)
- — Kühn.) aus Schwerin
- — Manecke.)
- — Martini.)
- — Ordelin.) aus Strelitz.
- — Uterhart.)
- — von Wickedede aus Ratzeburg.
- — Zeller aus Güstrow.

Grabow, 23 Exemplar.

- Herr von Barner, Obristlieutenant
und Commandant.) zu Grabow
- von Barffe, Lieutenant.
 - Bartels, Steuereinnnehmer.
 - Bartels, Pensionair zu Dörschow.

Herr Behrens, Kandidat.

- C. F. von Ditten, auf Werle.
- Ebeling, Notarius
- Eck, zu Ludewigslust.
- Engel, Bürgermeister zu Neustadt.
- Granze.
- Hahn, Kammerrath und Beamter zu Eldena.
- Hirschfeld.
- Jancke.
- Kind, ritterschaftlicher Secretär zu Grabow.
- Krüger, Pensionär zu Bierzow.
- Amtmann Martienssen.
- Dr. Martienssen, zu Grabow.
- Meyer.
- Müller, Amtsauditor.
- Weber, Amtsverwalter.
- Weiß, Steuer-Einnehmer.
- Wennmohs, Bürgermeister.
- Ziegenhagen, Med. Dr.

) zu Grabow.

Greifswald, 12 Exemplar.

Herr C. S. von Nemiga, d. R. Doctor.

- J. C. Bartholdi in Stralsund.
- D. H. Becker, Professor der Rechte.
- M. G. Fischer, königl. Landrath und Bürgermeister in Stralsund.
- L. H. Gadebusch, Professor des deutschen Staatsrechts.
- J. G. V. Möller, Professor der Geschichte.
- J. C. Muhrbet, Professor der Moral.
- Dr. B. F. Quistorp, Generalsuperintendent und erster Professor der Theologie.
- J. D. Köpke, der Gottesgel. beflissener.
- H. E. Scheven.
- C. A. Schloman.
- A. L. Wachenhusen, Magister der Philosophie.

) in Stralsund.

Grubenhagen, 21 Exemplar.

Herr A. H. C. Barnewitz, Prediger zu Vielst.

- J. F. C. Becker, Prediger zu Rittermanshagen.
- A. H. Beckmann, Prediger zu Gr. Giewitz.

Herr

Herr H. A. Behm, Prediger zu Lütfordorf.

— J. H. Greve, Pensionär zu Glocksin.

— C. J. H. Haaker, des Predigt-Amtes Candidat zu
Linstow.

— D. H. Hufstädt zu Sukwiz.

— Kammerjunker von der Kettenburg zu Mat-
gendorf.

— C. S. Kortüm, des Predigt-Amtes Candidat zu
Güstrow.

— J. E. Lange, Prediger zu Schwinkendorf.

— Lütgens, des Predigt-Amtes Candidat.

— L. A. von Moltzahn auf Grubenhagen, Erblande-
marschall des Herzogthums Güstrow, 2 Expl.

— C. E. Schondorf, Prediger zu Serrahn.

— A. J. Schulz, Pensionär zu Faulenrost.

— J. F. von Storch, Prediger zu Jabel und Wan-
geln.

— C. F. Studemund, Prediger zu Rambow und
Dahm.

— J. L. Tarnant, Candidat der Rechte zu Güstrow.

— R. F. D. Walter, Prediger zu Bülow.

— J. E. Willbrand, des Predigt-Amtes Candidat
zu Rieth.

— C. P. F. Zander, Advocat zu Güstrow.

Güstrow, 51 Exemplar.

Herr Hofrath Barken, Hofgerichts-Advocat, 2 Expl.

— Dr. Beckmann, Hofgerichts-Advocat.

— von Blücher auf Sukow.

— Bötticher, H. und L. G. Advocat.

— H. J. Brandt, Hofrath.

— Dr. Burgmann, Hof- und Landgerichts- Pro-
curator, 2 Exemplar.

— N. F. Carnatz, H. und L. G. Procurator.

— C. E. Diederichs, Postrath.

Das Kloster Dohbertin.

Herr Hofrath Duve, H. und L. G. Procurator.

— Eckard, H. und L. G. Advocat.

— F. F. Gerling, Hof- und Landgerichts-Vice-
Präsident.

— Hater, des Predigt-Amtes Candidat.

— J. J. E. Hesse, Hof- und Landgerichts-Assessor.

— Hinzmann, Candidat zu Raden.

Herr

Herr F. H. von Holstein, Landrath, auf Groß-
Lufow Erbherr.

- Holsten, Advocat.
- Dr. Kämmerer, Rathsherr zu Güstrow.
- Baron von Kielmannsegge, Hof- und Landge-
richts-Assessor.
- Klavenow, Rathsherr zu Güstrow.
- von Kratowiz, Klosterhauptmann zu Dobbertin.
- Dr. H. J. C. Krüger, Hofrath.
- Lütke, Inspector.

Das Kloster Malchow.

Herr Kanzleirath Marggraf.

- Baron von Meerheimb auf Groß-Bischow,
königl. dänischer Kammerherr.
- von Moltke auf Waltendorf und Schorffow.
- B. C. Neumann, Hofrath und H. u. L. G.
Procurator.
- J. A. Neumann, Kirchensecretär.
- Niemann, Advocat.
- A. F. L. von Derzen auf Kottow.
- C. F. Pieper, Prediger zu Güstrow.
- von Raven, Landrath, auf Boel Erbherr.
- von Raven, Klosterhauptmann, auf Golchen
Erbherr.
- Dr. N. C. Rönning, Commissionsrath, 2 Expl.
- Schaller, Burgermeister in Lage.
- G. L. Schulze, Hofrath.
- G. Sibeth, Hof- und Landgerichts-Assessor.
- Simonis, Prediger in Lüffow.
- Dr. Spalding, Syndicus der Stadt Güstrow.
- Studemann, Pensionär.
- J. D. Tarnow, Advocat.
- J. J. Tarnow, Candidat.
- A. A. Vermehren, Prediger zu Güstrow.
- C. G. Warnemünde, Hof- und Landgerichts-
Assessor.
- Hauptmann von Belzin auf Sammit.
- C. C. C. Zeller, Advocat.
- Hofrath J. J. Zeller, H. u. L. G. Protonotär.
Hannover, 32 Exemplar.

Herr Boje, Staatssecretär zu Hannover

- Diehle, Amtschreiber zu Lüneburg.

Herr Domeier, Bürgermeister zu Moringen.

— Falke, Hof- und Kanzleirath.

— von Hake, Kriegsrath.

— Honne.

— Kestner, Archivsecretär.

— Lange.

— v. Lenthe, Landdrost, auch Land-
und Schatzrath.

— Lesemann, Consistorialrath.

Die Lesegesellschaft zu Lüneburg.

Herr Manecke, Amtschreiber zu Hoya.

— Mejer, Kammersecretär zu Hannover.

— Oldekopp, Syndicus zu Lüneburg.

— von Ompteda, Hofrichter zu Hannover.

— von Reden, Landdrost zu Ahlden.

— von Schrader, Landrath und Drost zu Lauenburg.

— Stock, Amtmann zu Nordheim.

— von Voigt der ältere, Oberappellationsrath zu
Zelle.

— Weppen, Amtmann zu Odershausen.

— J. F. L. Winkelmann.

— Wolters, geheimer Justizrath.

Zehn Ungenannte.

Kiel, 8 Exemplar.

Se. Excellenz, Herr geheimer Rath von Wolff, Dom-
probst zu Hamburg, und Ritter.

Herr W. E. Christiani, Justizrath und Professor der
Geschichte.

— J. von Hahn auf Kemplin und Neuhaus, Erb-
landmarschall des Stargardischen Kräises.

— von Linstow, Kammerherr und Jägermeister,
2 Exemplar.

— Mellmann, Dr. und Professor der Rechte.

— J. N. Tetens, Professor der Naturlehre.

Die Universitäts-Bibliothek zu Kiel.

Ludewigslust, 30 Exemplar.

Herr Beerwald der jüngere, Kapellmusicus.

— Behrens, Vereiter.

— Beistern, Kammerlaquai.

— Brandt, Amtsrath zu Neustadt.

— Brauns, Hof-Apotheker.

— Busch, Hof-Baurath und Banddirector.

- Herr Eggers, Stallmeister.
 — Földner, Kammerdiener.
 — Freese, Präpositus zu Eldena.
 — von Glüer, Obrister und Commandant zu Rostock.
 — Karsten, Cabinetssecretär.
 — von Klein, Kammerherr und Oberkammerjunker zu Schwerin.
 — Krieger, Garten-Inspector.
 — Kühne, Amtsrath zu Parchim.
 — Kunze, Kammerdiener.
 — Ludewig, Cabinetssecretär.
 — Meineke, Amtshauptmann zu Neustadt.
 — Passow, Candidat der Rechtsgelahrtheit zu Arnitz.
 — von Plessen, Rittmeister und Kammerjunker.
 — von Ranzow, Kammerjunker.
 — Rauer, Hofconditor.
 — Rehberg, Hoflieferant.
 — Rüst, Kapellsänger.
 — Schulz, Käufer.
 — Selmer, Hofrath und Secretär.
 — von Sittmann, Hauptmann in Neustadt.
 — Steinhoff, Hof-Roß-Arzt.
 — Stöckhardt, Hofrath und Secretär.
 — Weber, Kapellmusicus.
 — Wendt, Kammerdiener.

Lüneburg, 2 Exemplar.

Herr L. A. Gebhardi, Professor der Gesch. an der
 Ritterakademie, 2 Exemplar.

Malchin, 13 Exemplar.

Herr M. F. Behm zu Malchin.

- Kammerjunker von Below auf Deven.
 — Fabricius, Präpositus zu Malchin.
 — Knöchel, Prediger zu Stavenhagen.
 — D. F. Lobeck zu Demmin.
 — Lüders, Defonomus zu Malchin.
 — Baron von Malzahn auf Penzlin.
 — Müller, Prediger zu Malchin.

Fräulein von Schufmann zu Mölln.

Herr Major von Schufmann auf Rargow.

- J. F. Schahmacher, Amtmann zu Stavenhagen.

Herr

Herr Timm, Rathsverwandter.) zu Malchin.
 — Wulff, Bürgermeister.)

No:fall, 32 Exemplar.

Herr B. Behrens, Pensionär zu Hermannshagen.

- H. E. Berner, Prediger zu Tempzin.
- J. Boisen, Prediger zu Bössow.
- Burmeister, Pensionär zu Stove.
- J. E. Buttstaedt, Prediger zu Moissall.
- L. W. Calov, Oberamtmann zu Greviszmühlen.
- S. L. Gensichen, Prediger zu Bernitt.
- Hermes, Prediger zu Warin.
- E. D. Holst, Pensionär zu Gr. Krankow.
- J. G. Hornemann, Prediger zu Zurow.
- E. L. Klotz, Prediger zu Brül.
- B. C. Kosegarten, Präpositus.) zu Grevisin.
- C. F. Kräpelin, Prediger.)
- Kammerherr von Langen, auf Kl. Beltz.
- Lange, Pensionär zu Moltendow.
- Kammerherr Baron von Meerheimb auf Großen Gischow.
- C. C. Merian, Prediger zu Dassow.
- H. E. H. Monich, Prediger zu Mummendorff.
- D. von Müller, Drost zu Warin und Tempzin.
- N. C. Neumann, Prediger zu Friederichshagen.
- H. Plitt, Prediger zu Neuentkirchen.
- Rathsherr M. E. Pohn auf Berenshagen.
- J. H. Reineke, Advocat zu Büxow.
- J. C. C. Riedel, Prediger zu Dieterichshagen.
- H. F. Rödel, Prediger zu Hohentkirchen.
- C. E. Rudow, Amtmann zu Greviszmühlen.
- C. E. Schröder, Pensionär zu Moissall.
- Sellchopp, Pensionär zu Questin.
- Suchland zu Greviszmühlen.
- U. E. Borndran, Kandidat zu Büxow.
- Mag. E. J. C. Walter, Prediger zu Neukloster.
- C. Warneke, Rathsverwandter zu Greviszmühlen.
- J. N. Willebrandt, Legationsrath und Agent in Petersburg.

Darchim, 25 Exemplar.

Herr J. J. Ballhorn, Prediger zu Gr. Pankow und Siggelkow.

Herr C. D. Birkenstädt, Prediger zu Granzin und Herzberg.

- C. E. Vocius, Candidat zu Herzberg.
- P. J. A. Davies, der Med. Doctor.) zu Parchim.
- J. J. Dethloff, Bürgermeister.)
- F. C. Frensdorf, Prediger zu Marnitz.
- L. G. Hermes, Prediger zu Parchim.
- C. L. Hinze, Prediger zu Barkow und Brook.
- H. A. Krause, Candidat.
- J. J. Loescher, Bürgermeister.) zu Parchim.

Frau Dbristin von der Lühe zu Severin.

Herr C. G. Manzel, Candidat zu Benthen.

- G. Pagenkopp, Prediger zu Arenen.
- C. A. Könnberg, Rathsherr.) zu Parchim.
- G. J. E. Schmidt, Stadtrichter.)
- G. C. Schramm, Prediger zu Lübz.
- Stampe, Amtsauditor zu Neustadt.
- F. J. Thede, Prediger zu Parchim.
- Bohrkampff, Amtschreiber zu Marnitz.
- J. C. Voß, Advocat zu Parchim.
- C. P. Wankel, Prediger zu Frauenmark.
- C. F. Wendt, Amtshauptmann.) zu Lübz.
- F. E. Wendt, Advocat.)
- J. C. Wüsthoff, Rathsherr zu Parchim.
- F. G. S. Zacharia, Prediger zu Damy.

Prizier, 17 Exemplar.

Herr Ahrens, Oberförster zu Toddin.

- Böhm, Organist zu Prizier.
- Christlieb, Schullehrer zu Zarrentin.
- Clasen, Prediger zu Neuentkirchen und Laffahn.
- Ebert, Candidat der Rechte zu Toddin.
- Friederich, Prediger zu Kammin.
- Granzow, Postmeister zu Lübtheen.
- Grimm, Prediger zu Döbbersen.
- Oberhauptmann von Laffert auf Lehßen.
- Martienssen, Prediger zu Berlin.
- Musschl, Prediger zu Zarrentin.
- Amtmann Pöpke zu Quassel.
- Hauptmann von Penz auf Bolzrade.
- Jägermeister von Penz auf Goldenitz.
- Reuter, Prediger zu Wittenburg.
- Siggelkow, Präpositus zu Bellahn.
- Tode, Prediger zu Prizier.

Katzeburg, 7 Exemplar.

- Herr Landdrost, Graf von Kiel-
mannssegge.)
— Hauptmann Hille.) zu Katzeburg.
— Amtsrath Leers.)
— Regierungssecr. Mejer.)
— Consistorialrath Nauwerk.)
— Regierungssecretär Schubert zu Katzeburg.
Frau Wittive Welteren zu Lübeck.

Regensburg, 10 Exemplar.

- Herr Regierungsrath C. L. Becker, 10 Exemplar.
Ribnitz, 3 Exemplar.

- Herr J. M. Möller, Prediger.) zu Ribnitz.
— C. L. Saniter, Prediger.)
— C. F. Studemund, Prediger zu Ruhrade.
Kostock, 109 Exemplar.

Herr Geheimer-Kanzleirath N. J. D. Nepinus.

- Kaufmann J. G. Barklay.
— H. B. Becker, Professor der Philosophie und
Prediger an St. Jacob.
— Kammerherr von Beehr-Regendant auf Semlow.
— Doctor und Senator C. L. Behm.

Die Ritter- und Landschaftliche Bibliothek.

- Herr Hofrath Doctor J. C. Brandenburg.
— Brüning, Amtmann zu Dobberan.
— Doctor J. G. Burchard.
— Acciserath J. Dankwarth.
— C. D. Detert, Prediger zu St. Peter und Di-
rector Ministerii.
— Doctor Theol. Detharding, Prediger zu St. Jacob.
— Doctor Medicinâ Detharding.
— Candidat Ditmar.
— Advocat J. H. Dolich.
— Secretär J. Am Ende.
— Doctor und Stadtsyndicus H. N. Engelken.
— Doctor J. C. Eschenbach, Professor der Rechtsgel.
— Justizrath, Baron von Forstner.
— Candidat N. F. Franke.
— Doctor C. H. Frehse.
— Hofrath C. B. Frehse.
— Justizrath J. F. Frehse.
— Consistorialrath M. G. Friedlieb.
— Mag. J. H. Gerling, Prediger zu St. Marien.

56 Verzeichniß der Subscribenten.

Herr Secretär J. W. Gerling.

- Doctor W. J. B. Graumann, Professor der Medicin zu Büzow.
- Justizrath A. J. von Gundlach.
- C. U. Hane, der Gottesgel. Candidat.
- Doctor C. H. Hane.
- Consistorialrath Dr. J. Hartmann, Professor der Theologie und Prediger zu St. Nicolai.
- Candidat J. C. Koppe, 2 Exemplar.
- Senator J. C. Koppe, 10 Exemplar.
- Secretär J. P. Köve.
- Doctor C. H. Krauel.
- J. G. Krumbiegel, der Rechtsgel. bef.
- Candidat C. H. Lange.
- Commissionärath Z. F. Lange.
- Doctor J. L. Lange.
- Kaufmann J. J. Lange.
- H. J. Lasius, Professor der Griechischen Litteratur.
- Landrath C. D. F. von Lehsten auf Dölsch.
- Mag. Lenz, Prediger zu Parkentin und Stäbelow.
- Livonius, Stadtsecretär zu Ribnitz.
- Commissionärsecretär F. J. F. Lüders, 2 Exemplar.
- Doctor C. J. F. Manzel.
- Landrath C. L. von Mecklenburg auf Zibühl.
- Major C. F. von Mecklenburg auf Gülzow.
- P. J. Meyer, Consistorial-Protonotar.
- Justizrath C. Baron von Nettelbladt.
- Bürgermeister Doctor B. F. Neukranz.
- Mag. B. H. Niehenk, Prediger zu St. Nicolai und Senior Ministerii.
- Advocat C. U. M. Petersen.
- — J. J. Petersen.
- Mag. J. C. Petersen, Prediger zu St. Jacob.
- Doctor und Senator C. G. Plath.
- — M. E. Prehn.
- Mag. J. H. Pries, Professor der Theologie und Prediger zum heiligen Geist.
- Secretär J. A. Pries.
- J. J. von Raben.
- Doctor J. Richelmann.
- Candidat G. H. Roggenbau.
- Doctor J. F. Rönneberg, Professor der Moral.

Herr

Herr Magister Schadelof, Professor der Mathematik.

- Vice-Kanzlei-Director J. H. von Schroeder.
- Doctor G. F. Schulze, 2 Exemplar.
- Candidat J. G. Schwabe.
- Kanzlei- und Consistorialfiscal J. C. Sprewitz.
- Advocat W. Stein.
- Candidat J. M. Stein.
- Doctor J. L. Stein.
- Protocollar, J. C. L. Stever.
- Doctor C. W. Taddel.
- — H. F. Taddel, Landes-Archivarius.
- — J. F. Taddel, Land-Syndicus.
- Mag. J. J. Taddel, Pastor zu St. Marien.
- Kanzleisecretär J. F. Taddel.
- Doctor J. E. Larnow.
- Candidat C. F. Zwachtmann.
- — J. H. Weber.
- Commissionsrath Weber.
- Doctor A. D. Weber.
- — J. W. Wienke.
- — und Senator A. D. Wiese.
- — W. B. Wiese, Professor der Rechtsgel.
- Landes-Secretär C. A. H. Wolff, 11 Exemplar.
- Advocat J. F. Zoch.

Schwerin, 126 Exemplar.

Se. Excellenz, Herr Oberhofmarschall, Freiherr J. J. von Lüchow, würkl. geheimer Rath und Minister, 2 Exemplar.

Herr Oberhofmeister, Baron C. von Forstner, würkl. geheimer Rath.

Herr Hofmarschall H. J. von Zülow, würkl. geheimer Rath.

Herr Kanzleirath, B. J. Graf von Bassewitz.

- Commissionsrath H. C. Baumgart.
- Advocat C. C. Becker.
- Doctor H. F. M. Behm.
- Hofprediger G. G. Veier zu Ludewigslust.
- Hofrath und Hofmedicus Dr. C. W. Benefeld.
- Advocat J. L. Bencke.
- Doctor G. D. Berner.
- Kanzleisecretär G. U. Berner.

- Herr N. C. Blankmeister, Prediger an der Neustädtischen Kirche.
- Regierungssecretär L. H. Blume, 2 Exemplar.
 - Kammer-Registrator E. C. Bohne.
 - Kammerherr L. H. von Both.
 - Hofrath, auch Regierungs- und Lehusfiscal, Dr. E. F. Bouchholz.
 - Hofrath F. A. Bouchholz.
 - Brandenburg, Prediger zu Sülstorf und Kraak.
 - Kammerjunker und Kanzlei-Auditor, N. G. von Brandenstein.
 - Geheimer Kammerrath G. L. Bräning, 2 Exempl.
 - Inspector J. C. Bähring zu Brütz.
 - Kammerherr B. J. von Bülow.
 - Kammer-Pedell J. Burmeister.
 - Revisionsrath und Kammersecretär N. Cahns.
 - Casier E. F. Cordsbagen.
 - Bürgermeister und Stadtrichter Demarne zu Grewismühlen.
 - Stallmeister C. L. Donner.
 - Geheimer Kammerrath und Kammerherr L. von Dorne.
 - Kanzellist J. G. Drümmer, 2 Exemplar.
 - Amtsverwalter Ebel zu Hagenow.
 - Doctor Med. Engel.
 - ——— Juris C. L. Erdmann.
 - Oberprediger von Essen zu Riga.
 - Hofrath und geheimer Archivarius C. F. Evers.
 - Advocat J. H. A. Faul.
 - Hofrath M. C. Findeisen.
 - Rentmeister D. D. Flemming.
 - Kammerherr und Rittmeister W. F. J. Baron von Forstner.
 - D. J. Franke, Prediger an der Neustädtischen Kirche.
 - Fuhrmann, Prediger zu Stralendorff.
 - Inspector Gaedeke zu Gottesgabe.
 - Candidat L. D. Granze.
 - Doctor und Stadtsyndicus F. W. Hartwig.
 - Advocat L. J. Haffe.
 - Kaufdiener Heinze.
 - Kanzleifiscal C. U. L. Hennemann.

- Herr Kreisphysicus Dr. W. J. E. Hennemann.
 — Hofrath J. W. Hertel.
 — Präpositus Hinze, Prediger zu Weidendorff.
 — Amtsverwalter Holm zu Kraak.
 — Landdrost F. H. von Holstein.
 — geheimer Kammerrath, Kammerherr A. von Kampz.
 — Consistorialrath und Superintendent M. J. E. Kessler zu Güstrow.
 — Hofrath G. J. Kolbe.
 — Castellan Kötzow.
 — Kanzlei-Vicedirector Dr. C. Krüger.
 — Regierungs- und Lehnsfiscal C. F. Krüger.
 — Doctor C. F. Küttemeyer.
- Madame E. H. Langen.
- Herr H. Lenthe, Amtmann zu Grabow, 2 Exemplar.
 — Advocat C. S. Leo.
 — Buchbinder Vitz.
 — Hofrath und Kammersecretär C. C. Livonius.
 — Advocat J. D. Livonius.
 — Kanzlei-Director A. F. Loccenius.
 — J. J. B. Pöffler, Prediger zu Plate.
 — Schloßhauptmann G. L. von der Lühe.
 — Kammerjunker und Kammer-Auditor C. F. von Lüchow.
 — geheimer Kammerrath W. Mancke.
 — Consistorialrath, Superintendent und Hofprediger F. Martini.
 — Candidat Meier.
 — Doctor G. D. B. Menge.
 — Kirchenvisitations-Secretär F. Menkel.
 — Kammer-Registrator J. E. Müller.
 — Advocat F. G. Neffaus.
 — Apotheker Niedt.
 — Oberzahl-Commissär J. J. Pauli.
 — Doctor J. F. Peizner.
 — Hofrath und Kanzleisecretär J. E. Plate.
 — Polchow, Prediger zu Genin bei Lübeck.
 — Amtsauditor Radel.
 — Reinkasten, Prediger an der Domkirche.
 — Hofgerichts-Advocat Romanus zu Riga.
 — Candidat Röper.

Herr G. Sandmann, Rathsverwandter zu Grevis-
mühlen.

- Küchenmeister Schenk.
- Hofrath und Kammersecretär C. G. Schild.
- Kanzleirath C. L. F. Schmidt.
- Archivsecretär J. F. Schmidt, 2 Exemplar.
- Hofrath G. Schnelle.
- Paul Schnelle, 2 Exemplar.
- Amtsverwalter C. Schomerus.
- Kaufmann Schönberg.
- Advocat J. F. Schröder, 2 Exemplar.
- Obristlieutenant und General-Adjutant B. D.
von Schuckmann.
- G. H. Schulemann, Amtmann zu Rehna.
- Commissionsrath J. M. Seveke.
- Regierungssecretär F. W. C. Siggelkow.
- Regierungs-Kanzellist G. D. Strahlmann.
- Advocat C. C. Tezmann.
- Doctor F. A. Thiesing.
- Hofrath J. M. Tiedemann.
- Kammer-Copist J. F. Timm.
- Pagen-Informator, Candidat H. Wolf.
- G. M. H. Waak, Rathsverwandter zu Gre-
vismühlen.
- Justizrath C. G. H. Wachenhusen.
- Hofrath C. G. H. Wachenhusen.
- Secretär Walter, 2 Exemplar.
- Kammerdiener Weiße.
- geheimer Registrator G. Werneke.
- Schloß-Organist Westphal.
- Pastor Wicchel.
- Doctor J. F. Winkelmann.
- J. C. Wischer, Amtmann zu Hagenow.
- Wredow, Prediger zu Crivitz.
- Kanzleiauditor H. F. von Zepelin.
Sternberg 2 Exemplar.

Herr Rathsverwandter C. F. Rathsch.

- Amtsverwalter J. J. F. Schröder.
Stettin, 3 Exemplar.

Herr Regierungs-Advocat Adelong.

- Consistorialrath und Hofprediger Brüggemann.
- Stadtjundicus Redtel.

Stralsund, 10 Exemplar.

- Herr J. H. Benzin, Camerarius.)
 — J. F. Biel, Dr. Med.)
 — J. A. Dinnies, Bürgermeist.) zu Stralsund.
 — R. Gülich, Stadtsyndicus.)
 — E. L. Hercules, Camerarius.)
 — J. L. Kühl, Stadtsyndicus.
 — Dr. J. J. Nettelbladt, Hofrath u. königl. Archiv.
 — J. E. Pommersche, Hofrath u. Proc. Domanior.
 — E. A. Schломann, Senator.
 — S. E. Tzloff, Lehnssecretär.

Neu Strelitz, 18 Exemplar.

- Se. Excellenz, Herr S. W. von Dowitz, wirklicher
 Geheime=Raths=Präsident.
 Herr A. L. Seip, wirklicher geheimer
 Rath.

Herr J. C. von Scheve, wirklicher
 geheimer Rath und Kammer=Präsident.

Herr Almus, Rector zu Wesenberg.

- von Bülow, geheimer Kammerrath.)
 — von Dowitz, Oberschenk.) zu Neustrelitz.
 — Eggers, Medic. Doctor.)
 — Eggert, Prediger zu Altstrelitz.
 — Fuchs, Prediger zu Woldef.
 — Gerling, Consistorialrath zu Neustrelitz.
 — Kegelein, Prediger zu Heinrichshagen.
 — Kortum, des Predigt=Amts Candidat.
 — Rasch, Consistorialrath, Hof=
 prediger und Superintendent.)
 — von Normann, Schloßhauptm.) zu Neustrelitz.
 — von Dertzen, Hofmarschall.)
 — Schröder, Kammersecretär.)
 — Selmer, Prediger zu Külow.)
 — Witte, Prediger zu Grossen=Daberkow.

Grossen Dießen, 15 Exemplar.

- Herr Brükner, Prediger zu Grossen=Dießen.
 — Doktor Eggers zu Neustrelitz.
 — Magister Goeden, Prediger zu Friedland.
 — A. F. Keller, Bürgermeister zu Penzlin.
 — Kohler, Rector zu Friedland.
 — Präpositus Scheibel, Prediger zu Penzlin.
 — Schummelmann, Prediger zu Grossen=Lukow.

Herr

Herr J. F. Schuhmacher, Amtmann zu Stavenhagen.
Die Schule zu Friedland.

Herr Kaufmann J. G. Selle.

— Spiegelberg, Prediger.) zu Friedland.

— Sponholz, Prediger zu Lychen.

— Tangatz, geheimer Secretär.

— Wiese, Advokat.

— Hauptmann von Zieten zu Denzlin.

Waren, 24 Exemplar.

Herr G. von Ultrok zu Waren.

— J. D. F. von Ultrok auf Sponholz.

— A. F. H. Barkow, der G. G. Candidat.

— Bäuer, Prediger zu Retschow.

— F. J. Davies, der G. G. Cand. zu Waren.

— Kammerjunker L. von Kampz auf Piverstorff.

— Kammerjunker von Kampz auf Drator.

— Doktor C. H. Riefewetter, kräisphysicus zu Waren.

— Etats- und Landrath von Klinggräff auf
Barchentin.

— Hauptmann C. F. von Klinggräff auf Chemnitz.

— G. M. Martens zu Waren.

— J. C. Meyen, Bürgermeister zu Waren.

— A. F. von Derßen auf grossen Vielen.

— Kammerherr G. von Derßen auf Rittendorff.

— Stadtsecretär J. C. Pagenkopp zu Waren.

— Hauptmann H. W. von Pauli zu Wredenhagen.

— Major F. Rudow.

— E. C. Schmidt, Prediger.) zu Waren.

— J. F. Schneider, Präpositus.

— Kammerjunker G. v. Schufmann auf Schwastorff.

— Secretär J. C. Schulz zu Röbel.

— Advot. J. G. Spalding, Stadtrichter.

— A. H. Spiegelberg, Deconomus.

— J. A. Titius, Cantor.

Weglar, 9 Exemplar.

Herr Kammer- Gerichts- Assessor von Dittfurt.

— Kammer- Gerichts- Assessor von Riedesel.

— Kammer- Gerichts- Assessor von Ulmenstein.

— Hofrath und Kammer- Gerichts- Procurator
F. von Bostell.

— Hofrath und R. G. P. Dr. Buchholz.

— Hofrath und R. G. P. J. P. G. von Bülich.

Herr

- Herr Hofrath und R. G. P. Hert.
 — Hofrath und R. G. P. Hoffmann.
 — Geheimerath und R. G. P., C. J. von Zwiernitz:
 Wismar, 34 Exemplar.
 Se. Excellenz, Herr Baron C. D. von Höpfen,
 Präsident des königl. hohen Tribunals, des
 Nordstern-Dr. ens-Commandeur.
 Se. Excellenz, Herr C. F. von Ahlefeldt, General-
 Lieutenant und Commandant zu Rakeburg.
 Herr J. J. Ahrends Stadtsecretär.
 — A. von Balthasar, des k. h. Tribunals
 Vice-Präsident.
 — M. D. Berens, Prediger an der St. Nicolai K.
 — F. P. Breitsprecher, des k. h. Tribunals
 Assessor.
 — Dr. J. E. H. Dahlmann, Stadtsyndicus.
 — Enghart, Prediger an St. Georgen Kirche.
 — C. F. Fabricius, Rathsherr.
 — Grimm, Prediger an Georgen Kirche.
 — Dr. J. E. G. Hasse, des k. h. Tribunals
 Procurator.
 — M. Haupt, Prediger an der Nicolai Kirche.
 — E. C. von Herzberg des k. h. Tribunals
 Assessor.
 — Landrath G. von Hövel auf Zülow.
 — Dr. Koch, des k. h. Tribunals Procurator.
 — Rätmeister U. J. von Kohlhaus.
 — J. A. Köster, Rathsherr.
 — Dr. G. C. Lembke, Bürgermeister.
 — Justizrath, Dr. J. D. Lembke, des k. h.
 Tribunals Procurator.
 — Major von Lowgow.
 — J. F. von Mühlensfels, des k. h. Tribunals
 Assessor.
 — J. H. Neumann, Prediger zu Neuburg.
 — Dr. Nürnberg des k. h. Tribunals Pro-
 curator.
 — Obristlieutenant von Derken.
 — Justizrath F. D. von Pälthen, des k. h.
 Tribunals Procurator.
 — B. C. von Sandern des k. h. Tribunals
 Protonotär.

Herr Lic. H. Scheffel, des k. h. Tribunals Registrator.

— Advocat Schultesius.

— J. F. Stemmewe, des k. h. Tribunals Assessor.

— Hauptmann C. H. von Stralendorff.

— Dr. C. E. Ungnad, des k. h. Tribunals Procurator.

— Kaufmann J. H. Wahrendorff.

— Westphal, Lotterie = Directeur.

Ein Ungenanter.

Wittenburg, 11 Exemplar.

Herr Rathsverwandter Albinus.

— Stadtsecretär Balk 4 Exemplar.

— Amtsauditor Gaetke.

— Kräisphysicus Doctor Paschen.

— Advocat und Bürgermeister Pitschner.

— Riekmann, Prediger zu Dreilützow.

— Cantor Schöpfke.

— Doctor Med. Schwarz.) zu Wittenburg.

Zelle, 8 Exemplar.

Herr Hof = und Kanzleirath von Avemann.

— Hof = und Kanzleirath von Berger.

— Oberappellationsrath von Bilderbek.

— Hof = und Kanzleirath Crusen.

— Landrath und Kanzleirath von Hohnhorst.

— Landsyndicus Jacobi.

— Kanzleidirector von Laffert.

— Hof = und Kanzleirath von Leyßer.

— Oberappellationsrath von Osten.

— — — — von Pestel.

— Hof = und Kanzleirath von Pusendorff.

— Oberappellationsrath von Uffel.

— — — — von Ulmenstein.

— — — — von Voigt.

— — — — von Werkmeister.

— — — — von Willich.

— Hof = Gerichts = Assessor von Willich.

Die Oberappellations = Gerichts = Bibliothek.

Erster Theil.

Ältere Geschichte

(780 - 1227.)

Stiller Geschichte

(1780 - 1827)



Erster Theil.

Ältere Geschichte

(780 : 1227, 447 Jahre)

Von den ersten Spuren der historischen
Gewisheit in den diesigen Gegenden bis
auf die Schlacht bey Bornhövede.

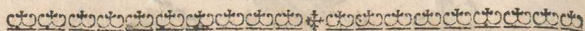
Von diesem ganzen Zeitraum überhaupt
sind nachzusehen

a) unter den älteren Geschichtschreibern

Helmoldi (Presbyteri) Bosouiensis (im
zwölften Jahrhundert) *Chronicon Slauorum*
(785 - 1170.) edit. Henr. Bangerti, Lubec,
1659, 4.

b) unter den neuern

Job. Lud. Levin GEBHARDI *Origines Sere-
nissimorum Ducum Meclenburgicorum,*
Brunsw. 1762. fol.



Ueber
den ältern Zustand des nordöstlichen
Deutschlands überhaupt.



Von jeher, so weit nur irgend menschliche Nachrichten reichen, wohnten Wenden (Venedi) im Nordosten von Germanien an der Ostsee, die daher auch von Erdbeschreibern (sinus Venedicus) der Wendische Meerbusen genannt wird a). Sie waren ein Hauptzweig des zahllosen Slavischen Völkerstammes, der sich von der Ostsee bis an die Donau, von dem Adriatischen Meer bis Kamtschatka durch das von den Alten erdichtete Sarmatien und Scythien erstreckte, das beweiset ihre gemeinschaftliche Stammsprache b). Mit diesem machten sie in Osten und in Süden eine unabsehbare zusammenhängende Kette aus. Wie weit aber in Nordwesten ihre Grenzen gereicht haben, das wird, bei

a) *Plinius* in *histor. nat.* Lib. IV. Cap. 13. *Tacitus* de *morib. German.* Cap. 46. *Ptolomæus* in *Geograph.* L. III. Cap. 5.

b) *Jornandes* de *reb. Gethicis* Cap. 17. & 23. *Procopius* de *bello Vand & Gothico*, L. III. *Schlötzers* *allgemeine nordische Geschichte*, S. 221. ff. S. 323. ff.

der wenigen Kenntniss, welche das Gerücht (fama) c) von diesen innersten Winkeln Germaniens (Secretiora Germaniae) d) den Römern, die nie bis disseits der Elbe und der Cimbrischen Halbinsel kamen, verschaffte, wol ewig unausgemacht bleiben. Und nachdem das Abendländische Kaiserthum (476) ganz zu Grunde gerichtet worden, war auch das Morgenländische in unaufhörlichen Kriegen mit Barbaren verwickelt, unter denen die Slaven seit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts selbst eine der furchtbarsten Rollen spielten e).

In die hiesigen Gegenden hatte sich, so weit die Geschichte reicht, noch kein forschendes menschliches Auge verirrt. Ein jedes Volk hatte genug mit sich und seinen nächsten Nachbarn zu thun, anstatt sich um so entfernte Küstenbewohner bekümmern zu können. Und einheimische Nachrichten darf man, bei der wahrscheinlichen Unbekanntschaft mit der Kunst, Thaten durch Schriften zu verewigen, von unsern Vorfahren gar nicht erwarten. Gedulden musste man sich also bis einmal wieder ein thätiges Volk, mit Römischen Eroberungsgeist seinen Wirkungskreis bis hieher verbreitete. Und das wurden nun mit dem Ausgange des sechsten Jahrhunderts in Germanien selbst, nachdem sie nach und nach einen grossen

A 3

Theil

c) *Plinius* in hist. nat. Lib. IV. Cap. 13.

d) *Tacitus* de mor. Germ. Cap. 40. inf.

e) *Stritters* Geschichte der Slaven nach den Byzantinern, in *Schlözers* a. N. G. S. 348. ff.

Theil ihrer Landsleute sich unterworfen hatten, die Franken. Mit römischem Muth und deutscher Kraft verbanden sie diejenige Cultur, welche der Geist des Christenthums Kenntnissen und Sitten mittheilte. Eroberungs- und Bekehrungssucht waren zwei gleich mächtige Triebfedern, welche beides ihre Waffen und ihre Mönche nach allen Directionen leiteten, und die letzteren verschafften ihren Expeditionen noch den Vortheil, daß sie, die allein im Besiz dessen waren, was man damals Gelehrsamkeit nannte, das Andenken ihrer Thaten durch Chroniken und Annalen der Nachwelt aufbewahrten. Auf solche Art erscheinen durch die Kriege Dagoberts des I. in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts zuerst die Wenden in der Geschichte von Deutschland ^f). Allein da alle Slavische Völker, welche Deutschland vom Adriatischen Meer, längst der Elbe bis an die Ostsee bewohnten, gemeinschaftlich Wenden (Winden) genannt werden, und da unter allen Deutschen Völkern die Thüringer diejenigen waren, welche am unmittelbarsten mit den Wenden zu schaffen hatten, und sie dadurch von einer genauern Bekantschaft mit den Franken abhielten, so scheint hier nur von den

f) *Fredegarius Scholasticus* in *Chronic.* Cap. 58. 68. 74. & 77. p. m. 43. 49-51. 56. & 58. *Mascovs* Geschichte der Deutschen, XV. B. S. 4-6. *PFEFFINGER: Vixtrivius illustr.* T. II. p. 452.

dem an Thüringen grenzenden und folglich den Franken noch am nächsten wohnenden Wendischen Völkerstamm, den Sorben, die Rede gewesen zu seyn.

Die nördlichen Wenden an der Ostsee waren zu weit von den Franken entfernt, als daß sich ihre Kriegsheere oder ihre Glaubensprediger bis dahin hätten wagen sollen, zumal da eines Theils durch die Weichlichkeit ihrer schwächern Könige von der ersten Race der Muth der Nation schon sehr erschlafte, und andern Theils die häufigen Kriege der Franken mit den Sachsen unsern Wenden die Bekantschaft mit den ersteren ersparten. Von deren Schicksalen und dem eigentlichen Umfang ihrer Grenzen erfahren wir also noch nichts. Uns bemerkt konnten sie die letzteren etwa auf Kosten schwächerer Nachbarn erweitern, und wenn jemals Wariner, Warner, oder andere Völker das heutige Mecklenburg bewohnt haben, so hatten die ohnehin in der Nähe wohnenden Wenden Zeit genug, sich in deren verlassenen Wohnsitzen festzusetzen, ohne daß ein Chronikenschreiber etwas davon erfuhr.

In dieser glücklichen Unbekantschaft mit allen Völkern der Erde mogten unsere Wenden schon manchen Tag ungestört zugebracht haben, als die Revolution, welche in der Fränkischen Monarchie mit der Entthronung Childerichs des III. (752) vorging, den Muth dieser Nation wieder in seine alten Rechte zurückrief und ihn außer

andern Völkern auch unsern Nachbarn, den Sachsen gefährlicher zu machen anfing. Ein Vorwand dazu mußte sich schon finden, sollte er auch von der Religion hergenommen seyn; und so unvereinbarlich diese Wirkung mit dem wahren Geist des Christenthums auch immer seyn mag, so haben wir ihr doch das zu danken, daß sich Mönche, oder — welches damals einerlei war — Gelehrte für die Sache interessiren, und zugleich mit den Waffen ihrer Landsleute auch unsern Gegenden eine Art von Dämmerung näher bringen, wobei wir unsre Vorfahren erkennen.

780 Schon drei Feldzüge hatte Karl der Große mit zweideutigem Glück gegen die Sachsen unternommen, als ihn seine vierte Expedition disseits der Weser über die Oker bis an die Ufer der Elbe da, wo sich die Ohre mit derselben vereinigt, führte. Hier erfahren wir zuerst, daß die Elbe zwischen den Sachsen und den Slaven die Grenze macht, daß disseits derselben Slaven wohnen, mit denen Karl hier die erste Bekanntschaft macht, wiewol sich sein damaliges Verkehren mit ihnen nur auf die Beilegung ihrer Mißhelligkeiten mit den Sachsen beschränkte. g)

Seit

g) *Annales Francor.* (Laureshamenses) ad a. 780. in *REUBERI* script. rer. Germ. p. 15. seqq. *Annales Fuldenses* ad h. a. in *Freheri S. R. G. T. I.* p. 1. sqq. *Egolismensis monachi vita Karoli M.* in *P. PITHOEI* script. rer. Francic. p. m. 244.

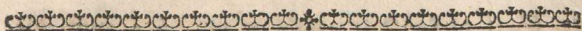
Seit dieser Zeit erfahren wir aber auch mit Gewisheit, daß sich die Wohnungen der Slaven von der Elbe, an der sächsischen Grenze, längst der Ostsee bis an die Weichsel erstrecken, daß die Wilzen (Velatabi) und die Abotriten an der niedern Elbe bis zur See, so wie die Sorben und die Böhmen an der Ober-Elbe die vornehmsten sind ^{h)}, und daß zwischen den Wilzen und den Abotriten eine eingewurzelte Feindschaft herrschet. Vermuthlich bedienten sich auch bei dieser Gelegenheit die schwächeren Abotriten der Bekantschaft der Franken, um sich mit diesen gegen ihre Feinde zu verbinden; und mit Freuden wird Karl eben diese Gelegenheit, im Rücken der Sachsen Allirte zu bekommen, benutzt haben ⁱ⁾. Zugleich legte diese wechselseitige Verbindung den Grund zu einer natürlichen Feindschaft der Abotriten mit ihren westlichen Nachbarn den Sachsen, so wie zwischen den Wilzen und den Franken. Und dies ist der eigentliche Anfang der Mecklenburgischen Geschichte, in welcher die Abotriten unstreitig die beträchtlichste und dabei die bekannteste Rolle spielen.

A 5

Erste

h) Eginhard. de vita & gestis Kar. M. Cap. XV. *Annal. Franc.* ad a. 789.

i) Eginhard l. c. C, XII.



Erste Periode,
Unmittelbare Verbindung der Abotriten
mit den deutschen Königen.

780 - 930. (150 Jahre.)

Quellen.

Da es keine einheimische Schriftsteller in diesen Gegenden gab, so fehlt es, außer den gleichzeitigen Geschichtschreibern der Deutschen oder Französischen Geschichte überhaupt, an andern Quellen noch gänzlich.

A) Regenten-Geschichte.

I. (780 - 795.)

Wizan.

Er hatte sich durch seine Verbindung mit den Franken die Feindschaft der Wilzen zugezogen, die ihn deshalb unaufhörlich bekriegten. Er macht also den ersten Gebrauch von jener Verbindung, indem er Karl zu Hülfe ruft. Dieser versucht erst ernsthafte Vorstellungen, und wie selbige nichts fruchten, zieht er in Vereinigung mit den Abotriten und Sorben, wobei sich auch ungerne die Sachsen mit gebrauchen lassen müssen, zum ersten

mal über die Elbe; und, so zahlreich auch die kriegerischen Wilzen im Felde erscheinen, können sie doch die Macht der Franken nicht lange aushalten, sondern nach einigen blutigen Niederlagen, sichtet sich die ganze Nation genöthigt, nach dem Vorgang ihres Fürsten, dem Könige Treue und Gehorsam anzugeloben ^k).

Wihan wird nachher von dem Könige wieder gegen die Sachsen zu Hülfe aufgeboden, auf dem Marsche aber, nachdem er über die Elbe gegangen war, von ihnen bei Lüne überfallen und erschlagen ^l).

II. (795-809.)

Thrasiko, Gottlieb und Slaomir.

Ersterer ist gleichfalls ein Freund und Gehülfe der Franken, er wird deshalb von den Nordalbingen

k) *Annal. Franc. & Fuldenses ad a. 789. Annales Bertiniani ad h. a. in Duchesne script. rer. Franc. Tom. III. p. 156. sqq. it. in Muratorii script. rer. Italicar. Tom. II. p. 490, sqq. Egoismensis l. c. p. 254. Eginhard. l. c. C. XII. Adonis Viennensis Breuiarium Chronicor. Aeras VI. (Contin.) Cap. 79. in Margar. Bignon Biblioth. Patrum et Scriptorum eccles. Tom. VII. p. 1009. sqq. it. in Adpend. Gregorii Turonens. Edit. Basil. 1568. p. m. 213.*

l) *Annales Francor. & Fuldenses ad a. 795. Egoismensis l. c. p. 257. Annales Lambeciani*

799 hingischen Sachsen bekriegt, ersicht aber mit Hülfe des Königlichen Statthalters Eberwins (Eburisius) einen blutigen Sieg über sie bei Suentana ^m). Bald nachher werden die Irrungen der Abotriten mit den Wilzen durch den Königlichen Prinzen Carl beigelegt, der deshalb mit einem Theil der Armee bis an die Elbe gerückt war ⁿ).

803 Von dem nach einiger Zeit zwischen den Franken und Sachsen wiederhergestellten Frieden zu Selze ziehen auch die Abotriten, vermuthlich zur Belohnung ihrer geleisteten Dienste, den Vortheil, daß der Ueberwinder nicht allein den Thrasilo auf einer Versammlung zu Oldenstadt zu ihren König erklärt ^o), sondern ihnen auch Nordalbingien einräumt, nachdem die bisherigen Sächsischen Einwohner desselben in andre Gegenden des Fränkischen Reichs verpflanzt worden ^p).

Weil

ciani ad h. a. in MURATORII l. c. T. III. P. 1. p. 83. sqq. allwo Wigan Vassus regius genannt wird.

^m) *Ado Viennensis cap. 80. Ego lismensis p. 259. Annales Francor. & Fuldens. ad a. 798. Annal. Lambeciani ad h. a. nennen die Abotriten hier Slauos nostros*

ⁿ) *Annal. Francor. ad a. 799.*

^o) *Annal. Metenses ad a. 804. in DUCHESNE l. c. Tom III. p. 262.*

^p) *Annales Francor. & Fuld. ad a. 804. Ego lismensis p. 265. Ado Viennensis c. 83.*

Weil sie hiedurch Nachbarn der Dänen wurden, so gerathen sie bald mit dem südjütischen König Gottfried in Krieg, worin zwar Thrasiko, aus Mißtrauen gegen seine eignen Leute, die Flucht ergreift, Gottlieb auf eine schimpfliche Art das Leben einbüßt und zwei Dritttheile der Abotriten den Dänen zinspflichtig gemacht werden. Am Ende aber, wie die Franken sich nähern, um auf allen Fall die Sächsischen Grenzen zu decken, sehen sich die Dänen doch genöthigt, mit beträchtlichem Verlust sich zurückzuziehen, und begnügen sich, auf dem Rückwege die Abotritische Handelsstadt Nerich an der Ostsee, wovon die Dänen selbst bisher an Abgaben ansehnlichen Vortheil gezogen hatten, zu verwüsten, und die Handlung von da wegzuziehen. Unterdessen daß Thrasiko in Norden den Dänen Widerstand leistet, geht der Kaiserliche Prinz Karl über die Elbe, um die Lindonen und Smeldinger, die von den Abotriten zum K. Gottfried übergegangen waren, nachdrücklich dafür zu züchtigen. Die Wilzen, welche aus altem Has gleichfalls zum Vortheile der Dänen bei diesem Kriege geschäftig gewesen waren, läßt Karl zwar für diesmal ungestraft davon kommen, und begnügt sich auf seinem Rückzuge zwey wohlbesetzte Bestungen, hauptsächlich um auf sie Acht zu geben, an der Elbe anzulegen 9).

Sobald

9) *Annal. Francor. & Fuldens. ad a. 808. Eginhard. cap. XIV, Egolismensis p. 271. Ado Viennensis cap. 85.*

809 Sobald aber Thrasiko mit dem K. Gottfried Frieden bekommt, wendet er diesen dazu an, sich an seinen slavischen Feinden zu rächen. Der Kaiser giebt ihm die Sachsen zu Hülfe, und mit deren Beistand werden nicht allein die Wilzen gezüchtigt, sondern auch die Smeldinger wieder zum Gehorsam gebracht ^r).

K. Gottfried sucht sich inmittelst bei dem Kaiser wegen iener Befehdung der Abotriten zu entschuldigen, und letzteren alle Schuld beizumessen, weshalb zwischen beiderseitigen Abgeordneten eine Zusammenkunft veranstaltet wird, die aber fruchtlos auseinander geht ^s). Beweis genug gegen die Dänen bleibt es indessen, daß Gottfried den Thrasiko zu Nerich durch Meuchelmörder ums Leben bringen läßt ^t), worauf Slaomir sich in den alleinigen Besiß der Regierung setzt ^u).

III. (809:819.)

Slaomir und Ceodrach.

Die Linonen und Wilzen suchten sich der Kaiserlichen Oberherrschaft wieder zu entziehen, und letztere hatten eine der Bestungen an der Elbe,

r) *Egolismensis* p. 274. *Ado Viennens.* c. 68. *Annal. Francor.* ad a. 809.

s) *Egolismensis* p. 273. *Annal. Franc.* ad a. 809.

t) *Annal. Franc.* l. c. *Egolismens.* p. 274. & *Ado Vienn.* c. 86.

u) *Annal. Francor.* & *Fuldens.* ad a. 817.

be, Hochbuchi (Hamburg) geschleift; beyde 811
 mußten daher auf zwei besondern Feldzügen des 812
 Kaisers disseits der Elbe die Wirkungen seines
 Zorns empfinden w).

Mit dem furchtbaren Fortgange der Macht, welche Karl in seine Waffen über so viele Nationen verschafften, verband er zugleich die edle Absicht, durch die Bekanntmachung des Christenthums mehr Kultur unter diesen wilden Völkern zu verbreiten. Ganz Sachsen war schon in den Grundsätzen des Christenthums initiirt, aber bis an die Wenden und Dänen hatte sich noch kein Glaubensprediger gewagt. Um unter diesen auch noch vor seinem Ende jene Absicht zu erreichen, schien es ihm nothwendig, in dem zwischen beiden liegenden nördlichen Theile Sachsens disseit der Elbe eine christliche Pflanzschule unter der Aufsicht eines Bischofs zu stiften. Weil die aber in den Händen der Abotriten sich wenig Sicherheit versprechen durfte, so wurde den verpflanzten Nordalbingiern nach einer siebenjährigen Gefangenschaft die Erlaubniß ertheilet, in ihr Vaterland zurückzukehren, und das Land dem Grafen Ekbert anvertrauet. Auch waren schon alle Anstalten gemacht, eine Kirche hier zu weihen, und den Priester derselben zum Erzbischof über dieses weite unbekante Feld

34

7) *Annal. Francor. & Fuldens.* ada. 810. 811.
 812. *Egolismensis Mon.* l. 6. p. 276.
 278. 280.

814 zu verordnen, als der Tod des grossen Karls die
 218 Ausführung dieses Entwurfs mit einmal vereitelte x).

Unter seinem Nachfolger blieben die Slaven noch in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Fränkisch-Deutschen Reiche y).

Zwar müssen nun die Abotriten auf Befehl Ludewigs des frommen den Sachsen ihre alten Besitzthümer in Nordalbingien wieder völlig eiräumen z), doch hindert sie das nicht der kaiserlichen Fahne auf einem Feldzuge nach Dänemark zu folgen a), wie denn auch alle slavische Fürsten, theils in Person, theils durch Abgeordnete auf der Reichsversammlung zu Paderborn erscheinen und die Befehle des Kaisers entgegen nehmen b).

Wie aber immittelst Thrasilos hinterlassener Sohn, Ceodrach, auch Antheil an der abotritischen Regierung zu haben verlangt, und vom Kaiser einen Befehl zur Theilung des Landes an
 Slaos

x) Priuilegia Archiecclesiae Hamburgensis in Erp. LINDENBROG Scriptt. septentrionalib. p. m. 125.

y) *Theganus* de gestis Ludouici Imp. ap. PITHOEU. l. c. p. 300.

z) *Astronomi Vita Ludouici Pii* in PITHOEU l. c. p. 362.

a) *Annal. Francor.* ad ann. 815. *Astronomi Vit. Lud.* P. p. 363.

b) *Annales Franc.* l. c. *Vita Lud.* P. p. 364.

Slaomirn auswürkt, wird dieser so heftig aufgez 817
 bracht, daß er nicht allein drohet, dem Kaiser nims-
 mer über die Elbe zu folgen, und nie wieder an des-
 sen Hofe zu erscheinen, sondern auch, nach einer ge-
 nauen Verbindung mit den Söhnen des südjutischen
 Königs Gottfried, wirkliche Feindseligkeiten in Nord-
 albingien anfängt. Der fromme Kaiser begnügt
 sich anfangs, seinen Grenzbefehlhabern nur ein
 defensives Verhalten anzubefehlen c), welches
 auch die slavischen Unternehmungen vereitelt.
 Bald aber wird, vermuthlich auf Ceodrags ferneres 818
 Anrufen d), eine Fränkisch-Sächsische Armee über 819
 die Elbe geschickt, und Slaomir durch die Kai-
 serlichen Grenzbeamten und Heerführer gefangen
 nach Aken geführt. Hier erschienen zugleich auf
 Kaiserlichen Befehl die vornehmsten der Nation,
 die ihm sehr schwere Vergehungen zur Last legen.
 Weil er zu seiner Bertheidigung nichts gründe-
 liches vorzubringen weis, wird er verurtheilt, das
 Land zu meiden, Ceodrach aber in dem alleinigen
 Besiß der Regierung bestätigt e).

c) *Annal. Francor. Bertiniani & Fuldenses, ad a. 817. Vita Lud. P. p. 369.*

d) *Annal. Franc. ad a. 818. Vit. Lud. P. p. 372.*

e) *Annales Francor. Fuldens. & Bertin. ad a. 819. Vita Lud. P. p. 373.*

IV.

(819 : 8 . . .)

Ceodrag allein.

Weil er sich bald nachher einer Treulosigkeit
 und einer heimlichen Verbindung mit den Gott-
 821 friedlichen Prinzen verdächtig macht, ist man schon
 im Begrif, den Slaomir wieder einzusetzen, als
 dieser unterwegs in Sachsen die Welt verläßt f).
 822 Ceodrag behält also für diesmal die Regierung
 und sucht den Kaiser durch Geschenke auszuföh-
 818 nen g). Allein sein langwieriges persönliches
 823 Ausbleiben am kaiserlichen Hofe bestärkt nur
 den Verdacht unlauterer Gesinnungen gegen das
 fränkische Interesse. Der Kaiser wählt indessen
 den gelindesten Weg, und beschickt ihn deshalb
 durch Abgeordnete. Dieses hat die Wirkung, daß
 Ceodrag erst eine ansehnliche Gesandtschaft aus
 den vornehmsten seiner Nation voranschickt, und
 bald darauf mit den angesehensten seines Landes
 dem Kaiser persönlich zu Compiègne aufwartet,
 sich auch wegen seiner langwierigen Entfernung
 zur Nothdurst entschuldiget. Ob er sich nun zwar
 nicht durchgängig rechtfertigen kan, so wird er doch
 in Betracht der Verdienste seiner Vorfahren (pa-
 ren-

f) *Annales Francor. Bertiniani & Fuld.* ad
 a. 821.

g) *Annal. Francor.* ad a. 822.

rentum suorum) statt einer Strafe mit Geschenken wieder entlassen h).

Bald aber treten neue Ankläger aus dem Schoos seiner eigenen Nation wider ihn auf. Ceodrag wird, bei einer angemessenen Strafe, persönlich an den kaiserlichen Hof vorgeladen, er erscheint auf der Herbst-Versammlung zu Ingelheim in Verhör, und muß nach Entlassung seiner Ankläger so lange da bleiben, bis der Kaiser erst die Gesinnungen des Volks in Absicht auf seine fernere Regierung unmittelbar durch Gesandte hat erforschen lassen. Diese finden zwar die Gemüther sehr getheilt, weil aber doch die vernünftigsten und rechtschaffensten einstimmig sich für seine Wiederaufnahme erklären, so wird er, nach Auslieferung einiger Geißel in den Besitz seines Landes wiederhergestellt i).

In den folgenden Jahren verstatteten die Unruhen, welche Ludwig der fromme in dem kaiserlichen Hause erlebte, ihm so wenig als seinen Söhnen sich um die Slaven zu bekümmern, daher uns auch die Annalisten ist wenig Nachricht von ihnen geben. Zwar erwirbt sich Ludwig das Verdienst um unsre Vorfahren, daß er die von seinem Vater projectirte Anlegung einer eigenen Kirche

B 2

für

h) *Annal. Bertinian. & Francor.* ad a. 823.

i) *Annal. Francor. & Bertinian.* a. 12. 826. *Vita L. P.* p. 384.

834 für die Transalpinischen Gegenden zu Hamburg zur Wirklichkeit bringt, und den heiligen Anshar zum ersten Erzbischof daselbst bestellt. Zur Grenze seines Kirchsprengels wird ihm die Elbe und die Ostsee mit Inbegriff aller dazwischen liegenden Slavischen Länder, angewiesen und seine Verbindlichkeit zur Bekehrung dieser Völker vom Pabst Gregor dem IV. ausdrücklich bestätigt ^k). Ob und wie weit aber die Stimme seiner Predigten bis in die hiesigen Gegenden erschallet sei, davon findet sich nicht die mindeste Spur.

838 Vielmehr scheinen sich um eben diese Zeit die Abotriten und Wilzen der häuslichen Verbindungen des Kaisers bedient zu haben, um sich ihrer bisherigen Verbindung mit ihm zu entziehen. Weil auch erstere, mit Hilfe der Normänner, zur See den Dänen vielen Abbruch thun, so ersucht der Sadjütische König Erich den Kaiser um die gänzliche Ueberlassung der abotritischen Oberherrschaft. Allein es waren schon die kaiserliche Befehlhaber Adalgarius und Egilo gegen sie kommandirt, und die mit ihnen zurückkommende neue Versicherung der abotritischen und wilzischen Treue erspa

^k) S. die kaiserliche Stiftungs-Urkunde und die päpstliche Bestätigungs-Bulle in *LINDENBROGS Privileg. archiecclesiae Hamburgens.* l. c. p. 126. 127.

sparete dem Kaiser die Annahme ienes demüthigenden Antrags ¹⁾. Doch müssen diese Versicherungen nicht sehr aufrichtig gewesen seyn, wenigstens werden bald nachher die Thüringer und Ostfalen 839 gegen die Abotriten und Linonen, so wie die Sachsen gegen die Wilzen angesetzt ^{m)}, wiewol von dem Erfolg dieser Feldzüge nichts bekannt wird.

V.

(8 . . . 844.)

Gozzomvil.

Wer während dieser Zeit über die Abotriten geherrscht habe, ist ungewis. Lange nennen uns die Jahrbücher keinen abotritischen Fürsten, bis nach Ludwigs des frommen Tode, da durch die Theilung zu Verdun die Oberherrschaft über die Slaven von der fränkischen Monarchie getrennt wird, selbige einen neuen Abfall versuchen. 844 Ludewig Germanikus, nunmehriger König von Deutschland, zieht wieder sie zu Felde, ihre Fürsten werden theils durch die Waffen, theils durch Güte gewonnen, und besonders wird bei dieser Gelegenheit ein Fürst der Abotriten, Namens Gozzomvil, durch seinen Tod bekannt.

B 3

dar

1) *Annal. Bertinian.* ad a. 838.

m) *Annal. Bertin.* ad a. 839.

darauf das ganze Land und dessen Einwohner durch Herzoge regieren ⁿ).

Weil nun in eben der Zeit der Anfang der Herzogthümer Thüringen und Sachsen fällt, so sind es wahrscheinlicherweise keine andre, als die sächsischen Herzoge, wovon zuerst Ludolf mit Gewissheit! nahmhast gemacht wird, denen die Aufsicht über die Abotriten und Wilzen, so wie die Beschützung der Grenzen gegen die Sorben den Thüringischen Herzogen, anvertrauet ward ^o).

VI.

(844 • 8 . . .)

Tabamvizil.

Indessen wird dadurch die bisherige unmittelbare Verbindung der überelbischen Slaven mit dem Fränkisch-Deutschen Reiche noch nicht ganz abgebrochen, wie denn auch die Abotriten deshalb dennoch ihre eigene Fürsten behalten. Zwar werden die Versuche, sich der fremden Oberherrschaft nach und nach zu entziehen, nun von den Abotriten verdoppelt, und hierin kommen ihnen theils die geschwächten Kräfte des vormals so furchtbaren Fränkischen

n) *Annal. Fuldenses & Bertin.* ad a. 844.

o) *PFEFFINGER ad Vitriar.* T. II. p. 25. sqq. *ibid.* p. 311. sqq.

fisch, Deutschen Staatskörpers, theils die häufigen Kriege, worin sich der König und seine Herzoge mit den näheren Wenden in Meissen, Böhmen und Mähren verwickelt fanden, sehr zu statten.

Um nun durch die Beilegung dieser entfernten Unruhen desto leichter die innere Verfassung des Reichs in Ordnung zu erhalten, wird der königliche Prinz Ludwig der jüngere gegen die Abotriten und Linonen mit einer Armee ausgerüstet, ohne daß man von dem Erfolg dieses Feldzuges etwas erfährt P). Bald nachher übernimmt der König, nachdem er den K. Lothar den jüngern vergebens um Beistand ersucht hatte, selbst das Kommando gegen die Abotriten, um in Begleitung seines Sohnes, des Prinzen Ludwigs, ihren widersetzlichen Fürsten Tabanwizil, der bei dieser Gelegenheit vorkommt, wieder zum Gehorsam zu bringen, ohne aber sonst etwas beträchtliches auszurichten, mus er sich begnügen, den Sohn des Fürsten nebst andern, als Geißel mitzubekommen Q).

Von den Wirkungen dieser Feldzüge aber darf man sich eben um des willen keinen grossen Begriff machen, weil Ludwig der jüngere nicht lange hernach aufs neue sich genöthigt sieht, verschiedene Jahre hintereinander mit abwechselnden Glücke, Sächsische und Thüringische Heere gegen die Abotriten

B 4

p) *Annal. Fuldensis* ad a. 858.

q) *Annal. Fuldensis & Bertin.* ad a. 862.

triten zu führen, deren Unternehmungen sich gleichfalls durch keinen dauerhaften Erfolg auszeichnen r).

Indessen scheinen dadurch doch die Linonen und andre benachbarte, vermuthlich kleinere wendische Völkerschaften zu einer gewissen jährlichen Abgabe genöthigt zu sein, welche sie einmal zu verweigern versuchen, aber von dem Könige ohne Blutvergiessen wieder zu ihrer Schuldigkeit zurückgebracht werden s).

Die Abnahme des königlichen Ansehens unter Ludewigs des Deutschen Söhnen hat den Abosriten vermuthlich zu neuen Versuchen für die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Muth und Gelegenheit gegeben, ohne daß die sächsischen Herzöge, Bruno und Otto, bei ihrer anfangs auch sehr eingeschränkten Gewalt und bei den übrigen in Deutschland einreißenden Unruhen, solches wehren konnten. Der, nach dem gänzlichen Abgang der Karolingischen Familie gewählte Deutsche König Arnolf beschließt zwar auf einer Reichsversammlung zu Forchheim einen Feldzug gegen die Abosriten, der auch, nach einer abermaligen Reichsberathschlagung zu Frankfurt, mit einem grossen Heer eröffnet wird, aber so nachtheilig abläuft, daß der König seine Truppen auseinander gehen lassen,

und

r) *Annal. Bertinian.* ad a. 867. 868. 869.

s) *Annal. Fuldenses* ad a. 877.

und in der Geschwindigkeit wieder nach Hause eilen muß ^t).

Das verschafte den Abotriten auf lange Zeit Ruhe für die deutschen Waffen und weil sie das durch, bei dem Mangel einheimischer Schriftsteller, ausser dem Geschichtskreise der deutschen Annalisten zu liegen kommen, so verliert sich auf eben so lange Zeit ihr Andenken aus der Geschichte. Es ist daher von den Abotriten lange nichts weiter aufgezeichnet, als daß sie mit Hilfe der Dänen den Sachsen selbst auf beiden Seiten der Elbe ziemlich beschwerlich zu fallen anfangen ^u).

Den deutschen Königen verstatteten ihre anderweitigen Kriege, hauptsächlich mit den Ungarn, nicht weiter, sich um so entfernte Völker zu bekümmern, und die sächsischen Herzoge hatten, wie es scheint, genug zu thun, theils ihr Ansehen in Absicht auf die innere Verfassung Deutschlands geltend zu machen, theils den mittäglichen Wenden die Spitze zu bieten ^w).

B 5

B)

t) *Annales Fuldens.* ad a. 889.

u) *Lambert. Schafnaburgens.* ad a. 902. in *PISTORII Script. rer. Germ.* (Edit. *STRV-VII*) Tom. p. 1. 313. *Adam Bremens. hist. eccles.* Lib. 1. c. 48.

w) *Ditmar. Merseburg.* Lib. 1. p. 1. *Continuator Regimon. Prumens.* ad a. 921. in *PISTOR. script. rer. Germ.* (Edit. *STRVVII*) T. 1. p. 102.

B) Staats-Verfassung.

Lage.

Die innere Einrichtung der wendischen Staaten bleibt diese ganze Periode über noch in tiefem Dunkel begraben. Die Franken hatten so wenig Umgang mit ihnen, daß wir auch von der Grenzabtheilung zwischen den Abotriten und Wilzen nichts näheres erfahren, als was bei ihrer ersten Entdeckung bekant wird. Noch unwissender bleiben wir über diesen Punkt in Ansehung der Linonen und Smeldinger. Disseits der Elbe müssen beide gewohnt haben, weil ihre deutschen Feinde immer erst diesen Strom passiren müssen, um sie aufzusuchen. Wer will, dem bleibt's unverwehrt, von ersteren in LINO (in der Grafschaft Ruppin) und von den andern in den Eldenstrom eine Spur ihres Aufenthalts zu finden. Kleine unbedeutende Völker aber müssen es beide nur gewesen sein, die sich durch nichts denkwürdiges auszeichnen, und deren Ueberwindung allemal wenig Mühe kostete. Von mehreren Abtheilungen der hiesigen Wenden schweigt die Geschichte.

Staats-
Verfassung.

Von der Staats-Verfassung eines uns so wenig genau bekanten und unkultivirten Volkes würde es sehr schwer seyn, sich ein gewisses System abstrahiren zu wollen. Ausgemacht bleibt es freilich, daß die Abotriten einzelne Oberhäupter (Principes, Duces, Reguli, Reges von den
Franz

Franken genannt,) hatten, die bald über einen größern, bald über einen kleinern Theil des Landes herrschten. Die Gewisheit, die wir von den mehrsten dieser Regenten haben, läßt uns auch von den übrigen vermuthen, daß die höchste Gewalt, einer Familie eigenthümlich, von Vater auf Sohn fortgegangen sei, und in Ermangelung der Söhne, ein Bruder dem andern succedirt habe. Hierin unterscheiden sich also untre nördlichen Wenden von ihren vormaligen südlichen Landsleuten, den Slaven des sechsten Jahrhunderts, die an eine demokratische Regierung gewöhnt, alle wichtige Geschäfte auf allgemeinen Volksversammlungen berathschlagten. Darin aber kamen diesen die Abotriten wieder näher, daß sie vornehme Mitglieder (Primores) hatten, die der Gewalt des Fürsten Schranken setzten x). Worin diese Schranken bestanden, ist zwar nirgends angegeben. Die Beispiele Slaomirs und Ceodrags zeigen aber deutlich, daß die Fürsten eine Ueberschreitung derselben mit dem Verlust ihrer Regierung haben büßen müssen, daferne die Nation nicht selbst in ihre Wiederaufnahme willigte. Da der Kaiser selbst diese Grundsätze bei der Entscheidung der darüber

x) *PROCOPIUS* de bello Gothico Lib. III. cap. 7. *Scrippers* Gesch. der Slaven nach den Byzantinern S. 9., in *Schlözers* alg. nord. Gesch. S. 151. *SCHVRFLEISCH* Diss. de rebus Slavicis. S. 10.

über entstandenen Streitigkeiten zum Maasstabe seines richterlichen Verfahrens annahm, so würde man eben keine Ursache haben, an der Rechtmäßigkeit und Wahrheit derselben zu zweifeln wenn, nicht das vollkommen ähnliche Beispiel einer wilzischen Successionsstreitigkeit einen Beweis abgäbe, daß der fromme Monarch sich auch wol einmal durch Nebenabsichten und durch ungestümes Anfordern verleiten lies, von der Nichtschwur der Gesetze abzuweichen, wenn es darauf ankam, einen schwachen oder verhassten Fürsten dem Eigensinn eines rohen Volks aufzuopfern, um dieses dadurch mehr in sein Interesse zu ziehen y).

Handlung.

So kriegerisch die Nation war, so verkanteten sie doch die Vortheile der Handlung nicht. Durch die bequeme Lage an der See, ward dieser Nahrungszweig sehr begünstigt, und Rerich konte daher leicht eine blühende Handelsstadt sein, obgleich nach der dänischen Zerstörung derselben, sich bald alle Spuren dieses Orts verlohren zu haben scheinen. Auch zu Lande unterhielten unsre Wenden mit den Sachsen ein gewisses Commerce. Karl d. G. beschränkte diesen Verkehr auf die Städte Bardewik und Magdeburg und schlos alle Kriegs- Geräthschaften von dem Wendischen Handel aus z).

Ob

y) *Annal. Franc. ad a. 823. Vita Lud. P. p. 379.*

z) *Capitulare II. Karoli M. d. a. 805. art. 7. III. art. 9. beim GEORGISCH. in Corp. iur. Germanici antiqui, p. 697. 705.*

Ob die Abotriten mit den Wilzen, ausser den Verhältniß mit andern Wenden, Bänden der Nachbarschaft und der Namensverwandtschaft, noch in einer nähern Beziehung gestanden haben, ist ungewis. Eben so unbekant sind uns die Ursachen ihrer anfänglichen Feindschaft. Vermuthlich aber hat in der Folge das gemeinschaftliche Interesse gegen die Deutschen beide wieder mit einander ausgesöhnt. Das wenigste, was wir von den Limonen und Smeldinger wissen, verräth nicht undeutlich einige Subordination derselben gegen die Abotriten.

Die erste Verbindung zwischen den Abotriten und Franken scheint völlig gleichseitig gewesen zu sein. Wechselseitiges Bedürfnis, die Feindschaft der Wilzen auf der einen, und der Krieg mit den Sachsen auf der andern Seite, bot dazu die Hand, und der eine Allirte hatte vermuthlich über den andern nicht mehr Ascendant, als was ihm die stärkere Macht und der ungleich höhere Grad von Kultur beilegte. Daß aber diese, anfangs gleiche Verbindung zweier unabhängige Völker nach und nach, wie auf fränkischer Seite der Zweck der Ueberwindung Sachsens erreicht war, sich in eine Art von Subordination verwandelte, das war freilich eine leicht vorauszu- sehende Folge von der Verbindung mit einem so mächtig gewordenen Nachbarn, der eines Theils einen Beruf zu haben glaubte, alle minder gesittete Völker zu verfeinern, und von dem sich andern Theils so beträchtliche Vortheile erwarten ließen,

Verhältniß mit andern Wenden.

Verhältniß mit dem fränkisch-deutschen Reiche.

als der Schutz gegen die Wilzen und Dänen, oder die Beilegung bürgerlicher Streitigkeiten war. Man ward die erst freiwillig versprochene Freundschaft Nothwendigkeit, iemehr die ienseits erwartete Hülfe Bedürfnis ward, und diese ungleiche Lage beider Völker mußte nothwendig auch auf das Betragen der beiderseitigen Regenten gegen einander einen für den schwächeren, äußerst nachtheiligen Einfluss haben.

Sie erkanten den Kaiser nicht allein für ihren obersten Richter, sondern leisteten ihm auch auf Erfodern gewisse Kriegsdienste, ja die slavischen Fürsten mußten ihm sogar eine persönliche Aufwärtigkeit beweisen; wogegen der Kaiser ihnen wieder in ihren Bedrängnissen Schutz angedeihen lies. Alles dieses hatte zwar eine grosse Aehnlichkeit mit dem bekanten Lehnsystem. Man würde aber sehr irren, wen man deshalb eine Art von Feudal-Verbindung zwischen beiden annehmen wolte. Man kante damals noch keine andre Lehne (*beneficia*), als die von dem Eigenthum der Krone mit der Verpflichtung zu Kriegsdiensten, auf Lebenszeit verliehen wurden. Aufgetragene und erbliche Lehne waren beide noch gleich unbekant und haben ihre Entstehung den Unsicherheiten und den Herausnehmungen des späteren Faustrechts zu danken.

Natürlich war es aber auch, daß die Wen- den, wie sie hinterher das beschwerliche dieser Ungleichheit gewahrt wurden, nichts unversucht ließen, um sich dieser Verbindung zu entziehen. Sie wußten sich der Schwäche Ludwigs des frommen, der innerlichen Zwistigkeiten des kaiserlichen Hauses, der Theilung unter seinen Söhnen, und noch mehr der Abnahme des königlichen Ansehens bei dem einreißenden Faustrecht in Deutschland u. sehr geschickt zu ihrem Vortheil zu bedienen — ein Beweis, daß es ihnen an Beobachtungsgeist und Politik nicht gefehlt haben müsse. Und ob zwar ihre Versuche nicht alle gleich glücklich waren, so waren sie doch unermüdet und gewis nicht so fruchtlos, als es der Chronikenschreiber etwa von dem zurückkommenden Soldaten erfahren mogte, bis es ihnen endlich am Ende dieser Periode gelang, sich aller Verbindung mit dem deutschen Reiche und der Aufsicht des Herzogs zu Sachsen, allmählig zu entziehen.

Zwote Periode.

Die Abotriten unter der Aufsicht der Herzoge zu Sachsen.

930: 1105. (175 Jahre.)

Quellen.

Bei dem fortwährenden Mangel einheimischer Schriftsteller, mus man sich noch eine Zeitlang mit den gleichzeitigen Geschichtschreibern Deutschlands überhaupt behelfen. Weil aber in der vorliegenden Periode die allgemeine deutsche Geschichte mit der sächsischen in unmittelbarer Verbindung steht, so werden auch um deswillen die Quellen der ersteren für die hiesigen Gegenden reichhaltiger und zuverlässiger. Unter denselben verbreiten besonders Witekind von Korvei (etwa 973) in *annalibus de rebus Saxonum gestis*, und nach ihm Ditmar von Merseburg, (976: 1022) in *Chronico de Imp. German. Stirpis Saxonicae*, als die nächsten Zeugen, das vollständigste Licht über unsre Geschichte.

Gegen das Ende dieser Periode hingegen (etwa von 1050) kan Adam von Bremen in *historia ecclesiastica*, weil der Bremische Kirchensprengel die hiesigen Wenden mit in sich begrif, schon als ein einheimischer gleichzeitiger Geschichtschreiber betrachtet werden.

U) Ges

N) Geschichte.

I.

(930 - 960.)

Namenlose Fürsten der Abotriten.

Die uralte Antipathie der Sachsen gegen die ehemaligen Allirten ihres Ueberwinders, des großen Karls, die den ersten Grund zu unsrer Geschichte gelegt hatte, war noch nicht erloschen; sie war vielmehr durch die räuberischen Streifereien der Abotriten von Zeit zu Zeit mehr angefacht worden. Nur hatte es den Sachsen bisher an Gelegenheit gefehlt, den Veruf, den Ludwig der deutsche ihren Herzogen aufgelegt hatte, zur Ausübung einer nachdrücklichen Rache zu benutzen. Sobald daher der Herzog Henrich die freiere Gewalt, womit er seit seines Vaters, Otto, Tode (912) in Sachsen regierte, (919) mit der königlichen Würde in Deutschland vereinigt, und sobald er sich nur (926) auf einige Zeit für die Ungarn Ruhe verschafft hatte, wandte er selbige zur Ausbreitung seiner Wirksamkeit auf dieser Seite an. Nachdem er sich zuerst (929) den brandenburgischen Wenden furchtbar gemacht hatte, wurden die Dänen und die Abotriten zur Strafe für ihre bisherigen Streifereien zur Unterwürfigkeit und Zinsbarkeit, so wie ihre ungenanten Könige zur Taufe genöthiget ^a).

931

Wie

^a) Witechind. Corbeiens. in Meibom. scriptt. rer. germ. Tom. II. p. 639. Ditmar Merseburg.

Wie aber unmittelbar darauf die Redarier, ein Stamm der Wilzen, durch einen Einfall in Sachsen heftige Verwüstungen anrichten, lassen sich alle übrige Wenden durch den glücklichen Erfolg dieser Unternehmung zu einem ähnlichen Aufstand verleiten. Heinrich schickt ihnen die Feldherren Bernhard und Ditmar entgegen, deren ersterem schon vorher die Aufsicht über die Redarier anvertrauet war, und diese liefern den Feinden bei Lunkini eine so blutige Schlacht, daß fast alle wendische Krieger, die dem Schwerdte der Sachsen entrannen, in dem benachbarten See ihren Tod fanden; und auch sogar an den gefangenen Weibern und Kindern kühlte sich die grausame Rache der Sachsen, obgleich übrigens dieser Sieg auch vielen edlen Sachsen das Leben kostete ^{b)}).

Ein so schreckliches Blutbad mußte freilich auf einige Zeit die Ruhe in diesen Gegenden erhalten ^{c)}.

Allein

burg. Edit. Mader. L. I. p. 6. Continuatori Reginonis, Hermann. Contractus, Lambert. Schafnaburg. & Sigebert Gemblacens. ad a. 931, beim Pistor. l. c. p. 102. 258. 313. 810 Chronic. Augiense ad a. 931. in Baluzii Miscellan. Lib. I. p. 499.

b) *Ditmar. l. c. p. 6. Witecbind. p. 639. 640.*

c) *Sigebert. Gemblacens. ad a. 931. p. 810. 811.*

Allein sie dauerte auch nur so lange als der erste Eindruck davon im frischen Andenken blieb. Die Unruhen in den ersten Regierungsjahren Otto des grossen verschaffen den Wenden eine erwünschte Gelegenheit zur Wiedererlangung ihrer Freiheit. Der Ostsächsische Markgraf Gero war ihnen allein zum Widerstande zu schwach, auch die Obotriten nehmen an den fast allgemeinen Bewegungen der slavischen Völker Antheil, und schlagen die gegen sie kommandirten königlichen Truppen, deren Anführer *Haikam* bei dieser Gelegenheit bleibt. Zwar zieht der König selbst verschiedentlich wider sie zu Felde, und bringt sie durch wiederholte Niederlagen auf den äussersten Grad des Elends. Allein ihre unüberwindliche Liebe zur Freiheit und ihre durch Arbeit und Mäßigkeit abgehärtete Lebensart machte sie gegen alle diese Unglücksfälle unempfindlich und erleichterte ihnen alle Gefahren des Krieges. Freiheit und Anechtschaft lag bei ihnen auf der Wage, bei den Sachsen hingegen war es nur Ruhmbegehrde und Erweiterungssucht, wofür sie fochten. Mit Freuden setzten iene daher den Krieg muthig fort, und da diese zu gleicher Zeit mit vielen andern Feinden in und ausser Deutschland zu kämpfen hatten, so zog sich der wendische Krieg in die Länge ^{d)}, und scheint bald ohne glücklichen Erfolg von den Sachsen abgebrochen zu sein.

938

710

C 2

Zwar

d) *Witekind.* p. 647.

Zwar fehlt es nicht an einzelnen Gefechten des Königs mit den Havelern, des Ostfächsischen Markgr. Gero mit den Uferwenden und des Nordfächsischen Markgr. Dieterich mit den Redariern. Allein auf die ganze Nation, besonders auf die entlegenern Obotriten scheinen diese Feindseligkeiten keinen Einfluss gehabt zu haben.

Desto gewisser ist es, daß die Obotriten an dem nachherigen Redarischen Krieg Antheil genommen haben.

955 Wichmann und Ecbert, zweien ehrgeizige Sächsische Jünglinge, misvergnügt über das grosse Vertrauen des Kaisers auf ihren Vaterbruder, Hermann Billung, der (seit 938 zum nouo principe militiae erhoben) in Abwesenheit des Königs die Geschäfte eines Herzogs zu Sachsen verwaltete, ergreifen die Waffen gegen ihren Herrn, der eben im Begriff ist, wider die Ungarn nach Baiern zu Felde zu ziehen, und verbinden sich, nachdem sie von H. Hermann über die Elbe zu gehen genöthiget worden, mit den ohnehin feindselig gegen die Sachsen gesinnten redarischen Fürsten Racco und Stoines. Erst haben die Sachsen nur mit diesen allein unter abwechselndem Glück zu fechten. Wie aber K. Otto, nach der Niederlage der Ungarn bei Augsburg (Aug. 10.) dem H. Hermann mit dem Markgr. Gero zu Hülfe eilt, wird die Sache ernsthafter, und der Krieg, um des gemeinschaftlichen Interesse willen, allgemeiner. Die Wenden werden an dem Flusse

Kaya geschlagen und Stoines selber bleibt. Der Krieg mit den Redariern dauert aber noch eine Zeitlang fort, ohne daß man eine Theilnehmung anderer wendischen Völker daran wahrnimmt ^e). 956

II.

(960: 985.)

Mistui, (Mistav) Billug.

Unter dessen daß Otto dem Ruf seiner anderweitigen Verbindungen nach Italien folgte, scheint Hermann Billung mehr eigenthümliche Gewalt über das Herzogthum Sachsen erhalten zu haben. Da er ohnehin seine beträchtlichen Erbgüter in den sächsischen Gegenden an der Elbe hatte ^f), so ward er aus beiden Ursachen den nördlichen Wenden desto furchtbarer. Er wandte diese verdoppelte Gewalt dazu an, die vermuthlich durch die bisherigen Kriege äusserst mitgenommenen Wenden mit ihren Fürsten Selibur und Mistui dem Kaiser aufs neue zinspflichtig zu machen ^g). 963

C 3

libur

e) *Witechind.* L. III. p. 655 - 659, 661. *Ditmar* L. II. p. 24. *Sachs Reichshistorie*, 1 Th. 7 Kap. §. 7. *Mascov. Commentarii*, in *Otrone M.* §. 19.

f) *G. H. Ayrer*, *Hermannus, officione an gente Billungus?* Götting. 1761. 8. §. XXVII.

g) *Ditmar Mersleb.* p. m. 25. *Annalista Saxo*, ad a. 963. in *Eccardi Corp. hist. med. aevi.* Tom. I. p. 305.

967
 libur herrschte über die westliche Hälfte des sonst von dem Obotriten bewohnten Landes, dessen Einwohner ihn Wagrier hießen, und Mistui über die östlichen Obotriten. Unstreitig waren beide Nationen ursprünglich einerlei Volk, so wie ihre Fürsten aus einem gemeinschaftlichen Geschlecht abzustammen scheinen. Dennoch hatten beide von ihren Vätern angeerbte Streitigkeiten unter einander, die sie vor dem Richterstuhl des Herzogs brachten. Selibur ward durch Gründe überwiesen, und von dem Herzoge zu einer ansehnlichen Geldbusse verurtheilt. Erbittert über diesen Urtheilspruch ergreift er, in Verbindung mit dem sächsischen Flüchtling Wichmann, die Waffen wider den Herzog; dieser entfetzt ihn darüber der Regierung seines Landes, überträgt selbige in ihrem ganzen Umfange seinem Sohne, und giebt seine Stadt (vielleicht Altdenburg), die mit Mistavs Hülfe erobert wird, den plündernden Soldatenpreis ^h).

Dieses guten Fortgangs der herzoglichen Waffen, bedient sich der Kaiser zur Ausbreitung des Christenthums in diesen Gegenden. Schon vorher (946) hatte er für die südlichen Wenden ein Bisthum zu Havelberg errichtet, dessen Kirchensprengel sich bis an die ienseitigen Ufer der Elbe und

h) Wittekind. Corb. p. 660. *Annalista Saxo*, ad a. 967. p. 313.

und Peene i) erstreckte; eben so werden ist auch in den wagrischen und obotritischen Gegenden nicht allein Kirchen und Klöster gebauet, und die Einwohner haufenweise getauft, sondern auch zu Starigard, der Hauptstadt in Wagrien, ist Aldenburg genant, wird ein neues Bisthum für diese Völker gestiftet, dessen Sprengel an den disseitigen Ufern der Peene bei Demmin mit dem havelbergischen Kirchen-Gebiet grenzte. Das eigentliche Stiftungsjahr läßt sich zwar in Ermangelung des Fundations-Briefes, nicht angeben. Glaublich ist es aber nicht, daß zu Aldenburg eher ein bischöflicher Sitz habe angelegt werden können, ehe dieser Ort nach Seliburs Entsehung von H. Hermann erobert, und der Götzendienst daselbst zerstöret war. Der neue Bischof sollte erst, gleich wie der zu Havelberg, dem für die slavischen Lande (962) eigentlich angeordneten neuen Erzbischof zu Magdeburg untergeordnet werden. Weil aber die Hamburgische Metropolitankirche sich bereits seit Ludewigs des frommen Zeiten, in dem Besiß der obersten Seelsorge bis Demmin an den Ufern der Peene befand, so bekam der hiesige Erzbischof Adeldag den neuen Suffragan k). Damit auch die Aldenburgischen Bischöfe in desto grösserm Ansehen bei den wendischen Fürsten stehen, und zugleich im

968

C 4

Stande

i) Beckmanns Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg; auch in Gerken Fragmentis marchicis.

k) Adam Bremensf. L. II. c. 3, 7 & 8.

Stände sein mögten, durch Geschenke sich die Gunst des Volks zu erwerben, werden sie durch die Freigebigkeit des Kaisers, ohne daß es diesem etwas kostete, sehr reichlich mit Tafelgütern und Zehenden aus dem Lande der Obotriten und Wagrier versorgt; letztere wurden jedoch nicht wie gewöhnlich nach dem Ertrag, sondern, vermuthlich um aller weitläuftigen Berechnungen mit ihren wilden Zuhörern überhoben zu sein, nach dem Flächen-Inhalt der Aecker in Anschlag gebracht.

Die Errichtung dieses Bisthums hatte für die Ausbreitung des Christenthums unter den Wenden, durch die Bearbeitung der ersten Bischöfe, Marko und Eduard, eine sehr erwünschte Wirkung. In Mecklenburg, der Hauptstadt der Obotriten, wird eine Kirche zu Ehren des heil. Peters mit einem Jungfern-Kloster angelegt 1). Selbst der obotritische Fürst Mistui scheint sich zur christlichen Religion bekannt zu haben, und vielleicht ist eben dieses die Ursache, warum er von einigen Schriftstellern Billug genant wird, welchen Namen er dem Herzoge zu Sachsen zu Ehren in der Taufe angenommen haben mag, da es nicht anständig schien, daß ein Christ einen heidnischen Namen beibehielte.

Durch die eheliche Verbindung des alten Fürsten Mistui mit der schönen Schwester des Bischofs Wago zu Aldenburg (seit 973) bekam das Christentum

1) Hemoldi Chronic. Slavor. L. I. c. 12.

Christenthum eine neue Stütze. Die einzige aus dieser Ehe erzeugte Tochter, Namens Hodika, lies der Bischof ihr Onkel soqleich ins Kloster Mecklenburg bringen, in geistlichen Wissenschaften unterrichten, und ernante sie schon in den zartesten Jahren zur Aebtisin dieses Klosters. Eine so unnatürliche Bestimmung des jungen Frauenzimmers vermehrte das Misvergnügen ihres Bruders erster Ehe, Mislaw, gegen die christliche Religion, und über die fortwährenden Abweichungen seines schwachen Vaters von der alten Sitte des Volks. Nur die Furcht für den Sachsen, mit welchen die Aufhebung einer Verbindung das gewisse Signal eines unvermeidlichen Krieges gewesen sein würde, machte die Eindrücke der unablässigen Zussekungen des Sohnes auf das Gemüth des Vaters noch eine Zeitlang fruchtlos.

Man versuchte daher erst mit List die Einflüsse des Bischofs von Albenburg zu entfernen. In dieser Absicht beredete man ihn, dem Fürsten seine aus dem Lande der Obotriten fällige Hebung an Korn, Flachs und baarem Gelde von ieder Hufe gegen gewisse ansehnliche Güter in verschiedenen Gegenden des Landes zu vertauschen. Jene bischöfliche Steuer ward seiner Nichte, der Aebtisin Hodika zu Mecklenburg zum Unterhalt angewiesen. Bald nachher fangen die Obotriten an, die bischöflichen Güter unter Billugs und Mislaw's Begünstigung zu berauben; die Streifereien verwandeln sich mit der Zeit in offenbare Feindseligkeiten.

ligkeiten. Billug verstoßt seine deutsche Gemahlin, und die Güter ihres Bruders werden mit Raub und Brand heimgesucht. Der Bischof scheint sich hierüber klagend an den Kaiser Otto den II. (seit 974) gewandt zu haben, allein dessen entferntere Beschäftigung mit den Unruhen Italiens verschafte den Wenden Muth und Gelegenheit, seinen Befehlen sich zu widersetzen. Doch verhütete glücklicherweise der schwache Heberrest von dem Ascendant des H. Bernhards zu Sachsen (seit 973) über die Obotriten ihren gänzlichen Abfall vom Christenthum und einen förmlichen Krieg mit den Sachsen ^{m)}.

983 An dem Aufstande hingegen, welchen die märkischen Wenden gegen den übermüthigen Markgr. Dieterich zu Brandenburg erregen, nehmen die Obotriten sehr lebhaften Antheil, besonders bewies sich Mistui bei der Verheerung des Bisthums ⁿ⁾.

Brand

m) *Helmold. L. I. cap. 13. 14.*

n) *Homanburg, vbi sedes episcopalis quondam erat. Ditmar. Merseb. p. 57, aus dem Munde eines Augenzeugen, Avico, Mistuis Kapellanz, nicht also der damalige erzbischöfliche Sitz, Samburg (Hammaburg), wie man gemeinlich dafür hält. Davon schweigt nicht allein der hamburgische Kirchengeschichtschreiber, Adam von Bremen, sondern auch jeder andere gleichzeitiger und späterer Annalist, denen doch ein solches Schicksal einer Metropolitankirche weder unbekant noch unbeträchtlich hätte seyn können. Im Gegentheil versichert Helmold (a. a. D.) die Freundschaft der Obotriten mit den Sachsen geradezu. *Mascov. Comm. in Ottone II. p. 76. nr. 4.**

Brandenburg geschäftig, und zerstörte den ehemaligen Sitz der dortigen Bischöfe, Homanburg, wird aber auch zugleich mit den übrigen Wenden von den vereinigten sächsischen Truppen an der Langer geschlagen °), obgleich die Feindseligkeiten mit dem Markgr. Dieterich noch eine Zeitlang fort dauern.

Fürst Misui (Billug) komt nachher noch mit unter denienigen Herren vor, welche nach Ottos des II. Tode den H. Henrich von Baiern auf einer Versammlung zu Quedlinburg zum Könige ausrufen und ihm den Eid der Treue schwören p). Nachher wird seiner nicht weiter gedacht.

Zu Aldenburg wird inzwischen nach Wagos Tode Eziko Bischof, und unter ihm nimt der bisherige gute Fortgang der Glaubenspredigten mit so gesegnetem Erfolg zu, daß allenthalben in den wendischen Landen Kirchen und Klöster beiderlei Geschlechts errichtet werden und, nach der Versicherung eines Augenzeugen, von den achtzehn Landschaften, worin die Wenden damals vertheilt leben, nur noch drei übrig bleiben, die dem Christenthum das Gehör versagen q).

III.

- °) *Ditmar. Mersleb.* p. m. 50. seqq. L. III. *Analista Saxo* ad a. 983. p. 535. hat diese Begebenheit auf eine unbegreifliche Weise mit einer ähnlichen späteren aus dem folgenden Jahrhundert vermischt und eben dadurch zu der Verwechslung Hamburgs mit Brandenburg Gelegenheit gegeben.
- p) *Ditmar.* l. c. L. IV. p. 64.
- q) *Adam Bremens.* l. c. Cap. XVII.

III.

(985 / 1018.)

Billugs Sohn Mizlaff (Misigla).

Nach Mistuis Abgange werden Misiglav, Nacon und Sederich, als die Fürsten der im hamburgischen Kirchensprengel wohnenden Wenden ^{r)} aufgeführt. Von dem erstern ist es gewis, daß er ein Sohn Billugs und Fürst der Obotriten gewesen ist ^{s)}; die beiden andern sind wahrscheinlich die Regenten der benachbarten Polaben und Wagrier gewesen, obgleich sie im übrigen für unsre Geschichte gleichgültig bleiben.

Mit den Sachsen beobachteten diese Fürsten anfangs (bis 988) eine ununterbrochene Friedfertigkeit; die Wenden ertrugen das Joch ihrer Zinspflichtigkeit geruhig ^{t)}. Bald aber ward diese Ruhe, vermuthlich durch die fortwährende Theilnehmung der ersteren an den Kriegen der Wilzen merklich unterbrochen. Es geht fast kein Jahr hin, das sich nicht durch eine Schlacht zwischen den Sachsen und Wenden auszeichnet, wobei manche Feldzüge der ersteren für die Obotriten als sehr nachtheilig beschrieben werden ^{u)}.

Die

r) *Adam. Bremens.* L. II. c. 17.s) *Helmold.* L. I. c. 15. S. 3.t) *Adam Brem.* l. c.u) *Annalista Saxo* ad a. 985. 986. 987. 989. 990. beim *Eccard.* l. c.

Die Wenden rächen sich aber bald durch un-
 aufhörliche Streifereien und Beunruhigungen der
 sächsischen Lande, und weil die Sachsen wenig
 gegen sie ausrichten können w), so überzieht sie der
 K. Otto der III. (seit 984) auf seinen wilzischen
 Feldzügen, mit Hülfe der Polen und Böhmen,
 mit einem fürchterlichen Heere; er mus aber ohne
 diese Unruhen gedämpft zu haben, nach Verwü-
 stung etlicher Städte sich wieder zurück ziehen x).
 Er vermittelt darauf einen Frieden mit den Sach-
 sen, den aber die Wenden bald wieder unterbrechen,
 und dafür von den Sachsen geschlagen werden y).

Auch mit der römischen Geistlichkeit verdirbt
 es Mißlaß, ob er gleich im übrigen das Christen-
 thum nie öffentlich verleugnet hat, dadurch, daß
 er seine Schwester Hodika von den Beschwerlich-
 keiten des Kloster Gelübdes befreiet, und sie an
 einen nahen Blutsverwandten, Namens Boleslav,
 verheirathet. Auch die übrigen frommen Jung-
 frauen zu Mecklenburg werden, dem Ruf der Natur
 gemässer, theils seinen Rittern zu Weibern gegeben,
 theils in ihre Heimath zurückgeschickt, und dadurch
 dieses Kloster kurz und gut säkularisiret z).

Mit

w) *Annalista Saxo* ad a. 992. 993. 994.

x) *Ditmar. Mersch. L. IV. p. 74. Annalista Saxo*
ad a. 995.

y) *Annalista Saxo* ad a. 996. 997.

z) *Helmold. L. I. cap. 15. §. 3.*

Mit dem K. Sueno (Suem: Otto) von Dänemark bekommen die wendischen Fürsten einen Krieg, worin der König selbst zweimal gefangen wird, und sich jedesmal mit ungeheuern Summen lösen muß).

Wie inzwischen mit K. Otto dem III. die regierende Linie des königlichen Hauses abging, bedienten sich die sächsischen Beamten des kurzen Zwischenreichs, welches während der Uneinigkeiten über die neue Königswahl, im Reiche entstand, die ihnen untergebenen Wenden über die Gebühr zu drücken. Vollends aber häuften sich durch den Geiz des jüngern Bernhards, Herzogs zu Sachsen, (seit 1011) jene Bedrückungen ^{aa}), dergestalt, daß die Wenden, welchen der Geist des Christenthums durch Mönche und Pfaffen zu wenig mitgetheilt war, um die verehrungswürdigen Grundsätze der Religion von den Leidenschaften ihrer Bekenner unterscheiden zu können, und die folglich die Veränderung ihres väterlichen Glaubens für das Grab ihrer Freiheit ansahen, auf den äuffersten Grad der Verzweiflung gebracht wurden. Die Sanftmuth und das Ansehen des Kaisers Heinrichs des

II.

b) Adam. Brem. L. II. c. 21. Saxo Grammaticus in hist. Daniae Lib. X. p. 192.

aa) Anders weis ich den anscheinenden Widerspruch beim Adam von Bremen L. II. c. 30. und 33. nicht zu erklären, da es ausserdem unmöglich seyn würde, beiden Bernharden die Veranlassung des Aufstandes zuzuschreiben, der unlegbar vor 1013. erfolgt ist.

II. der deshalb verschiedentlich, bald zu Werben an der Elbe ^{b)}, bald zu Hornburg (Arneburg) ^{c)} Zusammenkünfte mit den Wenden hielt, scheint die Wirkungen jenes grausamen Verfahrens, zum Theil wider ihren Willen, noch einige Zeit erstikt zu haben. Allein Aberglauben und Vaterlandsliebe behielt endlich in den erbitterten Gemüthern die Oberhand und brach bald in einen förmlichen Aufstand aus.

Mizzidrag und Mistrowoy, letzterer Miklavs eigner Sohn, waren die wendischen Fürsten, welche sich an der Spitze der aufrührerischen Wagrier und Obotriten stellten, um die Rechte der Freiheit und der altväterlichen Religion geltend zu machen. Sie nahmen den Zeitpunkt wahr, da eben der H. Bernhard im Krieg mit den Polen verwickelt war, Nordalbingien mit Feuer und Schwerdt zu verheren; darauf wurden alle Kirchen in den slavischen Landen von Grund aus zerstört, so daß in der ganzen Gegend zwischen der Elbe und Oder von dem, seit mehr als 70 Jahren eingeführten Christenthum keine Spur übrig blieb. Der Bischof Volkward zu Aldenburg, der unmittelbar auf Eziko gefolgt war, ward vertrieben, alle übrige Geistlichen aber, deren sie zu Hamburg und

b) Ditmar. L. VI. p. 138; *Annalista Saxo* ad a. 1005.

c) Ditmar. Mersleb. l. c. p. 171. *Annalista Saxo* ad a. 1012.

und Albenburg eine zahlreiche Menge vorfinden, mussten einen betrübteten Gegenstand ihrer Missethandlung abgeben d).

1017 Mistlaff selbst scheint an allen diesen Auftritten keinen Antheil genommen zu haben. Er besommt bald nachher noch einen Krieg mit den Wilzen, weil er ihnen auf den Feldzuge des Kaisers nach Polen keine Hülfe leisten wil; sie wenden

d) *Adam. Bremens. L. II. c. 30. 31. 32. 33. init.* der dieses alles aus dem Munde des dänischen K. Sueno († 1015) erzählt. So hängt übrigens diese Geschichte ganz natürlich zusammen. Wenn aber spätere Geschichtschreiber (*Adam und Hel mold*) hinzufügen, als ob ein verunglückter Liebeshandel des wendischen Prinzen Mistevoj mit des H. Bernhards zu Sachsen Nichte an diesem Umstande schuld sei; daß der Prinz, seiner Dame zu Dienst und Ehren, nebst einem Gefolge von 1000 tapfern Rittern, dem Herzoge zu Hülfe nach Italien auf Ebentheuer gezogen, alwo die besagten Ritter samt und sonders, wie sich gebühret, ihr Grab gefunden, daß man darauf dem ungeduldigen Liebhaber, auf Markgr. Dieterichs zu Brandenburg Anrathen, statt der verlangten Braut ein sehr unhöfliches Compliment geschickt habe u. s. w.; so ist das wol weder mehr noch weniger als eine Legende. Dafür erklärt es auch *Hel mold* (*L. I. cap. 16. §. 3.*) und der gleichzeitige *Ditmar* (*Lib. VIII. p. 235.*) kein Wort davon. Vor 1013, da K. Henrich der II. selbst erst seinen Römerzug antrat, ist H. Bernhard der II. gewis nicht in Italien gewesen. Sicherlich aber ist der gute Markgraf Dieterich an dem tragischen Ausgang des Romans unschuldig: der war schon lange todt und seit 985. die Markgraffschaft an den Grafen Lothar von Walbeck gekommen, dem (1012) sein Sohn Wernher folgte. *Ditmar* *L. IV. p. 79. L. VI. p. 172.*

gleich nach dem mit Polen zu Budisün geschlossenen Frieden ihre Waffen wider ihn, und nöthigen ihn, nachdem sein Land heftig mitgenommen worden, sich mit seinen besten Truppen in die Bestungswerke der Stadt Schwerin (die hier zum erstenmal vorkömmt) zu werfen. Nun empören sich seine eigene Landesleute öffentlich gegen ihn, in Verbindung mit den Wilzen, und Mißlaff entkömmt nur mit genauer Noth aus seinen väterlichen Erblanden (a paterna hereditate) nachdem seine Gemahlin und Schwiegertochter (vermuthlich seines abgefallenen Sohnes Mistewon christliche Gemahlin) schon vorher die Flucht ergriffen hatten e).

Die ganze Nation behauptete sich nun, nach dem älteren Vorgange ihrer Nachbarn der Wilzen, in dem völligen Besiß der Freiheit, und ihrer ursprünglichen Religion, und Mißlaff überlebte diese Revolution wahrscheinlich nicht lange. Seine Gemahlin ist nicht bekannt, seine Tochter aber war vermuthlich die obotritische Prinzessin Estred, des schwedischen K. Olofs Gemahlin und Mutter des nachherigen K. Jacob Umond f).

IV.

e) *Ditmar. Merseb. L. VIII. p. 235. ada. 1018.*

f) *Adam. Brem. L. II. c. 28.*

IV.

(1018 bis etwa 1025.)

Mislaffs Sohn, Mistewoy.

In wie ferne Mistewoy an der Entthronung seines Vaters Antheil genommen, ist nicht ausgesagt, gewis ist aber, daß, wie er den furchtbarsten Theil seiner Rolle bei seines Vaters Lebzeiten gespielt, er nachher nur noch eine kurze Zeit regiert habe.

1010 H. Bernhard der II. war bis dahin mit allerlei einheimischen Händeln beschäftigt und nun (1019) gar in offenbarem Krieg mit dem Kaiser verwickelt. Nachdem er mit diesem wieder ausgesöhnt worden, war er ernstlich darauf bedacht, theils durch Güte, theils mit Gewalt die Ruhe in den überelbischen Gegenden und die Slaven in ihre Steuerpflichtigkeit wieder zurück zu rufen, wozu ihm auch der hamburgische Erzbischof Unwan (seit 1013) behülfflich war ^g). Dadurch aber kam der Bischof Reginbert zu Aldenburg, Volkwards Nachfolger, noch nicht wieder zum Besitz seiner bei der wendischen Invasion verlohren gegangenen Güter. Wie nach Reginberts Tode, 1021 Bernhard hieselbst Bischof ward, wandte sich selbiger

^g) *Annalista Saxo* ad a. 1019. 1020. *Mascov. Comm.* in Henr. II. p. 150. *Adam Brem.* L. II. cap. 33. in f. *Helmold* L. I. cap. 18, S. 6.

biger klagend an den Kaiser, ward aber von dem Monarchen mit leeren Bertröstungen aufgehalten ^{h)}.

Er beklagte sich darauf bei dem Herzog über die Entziehung seiner Hebrungen. Dieser veranstaltet eine Zusammenkunft mit den wendischen Fürsten; sie entschuldigen sich aber mit der Beschwerclichkeit ihrer anderweitigen Abgaben, und da bei deren Fortdauer, die ehemalige ottonische Stiftung sich nun nicht füglich wieder in Gang bringen lies, kan es der Herzog kaum durch eine Bitte (Bede, petitio) dahin bringen, daß eine neue Auflage auf die Häuser in dem Lande der Obotriten für den Bischof bewilliget wird: die wagrifchen Güter wurden dem Bischofe zwar wieder gegeben; vergebens aber bemüht er sich die in den hiesigen Gegenden zum Bisthume Aldenburg ehemals gelegten Güter, (Derzow, Murik und Kuzin) durch des Herzogs Verwendung wieder zu erhalten. Der unermüdete Prälat veranlaßt darauf nach der Zurückkunft des Kaisers aus Italien, bey demselben eine neue Versammlung zu Werben. Auf derselben geloben nicht nur alle Fürsten der Wenden, dem Kaiser und Reiche Friedfertigkeit und Unterwerfung und verstehen sich zur Herausgabe der vorenthalteneu bischöflichen Güter, sondern die Obotriten, Rishiner, Polaben, Wagrier und andre in dem aldenburgischen Kirchsprengel begriffen.

D 2

h) Ditmar. Lib. VIII. p. 235. beschließt hiemit seine Geschichte.

1023 griffene slavischen Völker machen sich auch aufs neue zur Entrichtung der von Otto dem Grossen verordneten Zehnten anheischig. Kaum aber hatte der Monarch den Rücken gewandt, so ist die abermalige Steigerung der sächsischen Auflagen schuld daran, daß jenes Versprechen wieder in Vergessenheit geräth ⁱ). Der Bischof verläßt darauf seinen Sitz, auf dem er sonst durch seine Heidenbekehrungen vielen Nutzen gestiftet hatte ^k).

1024 Ob unter den Wenden, welche nach Heinrichs des II. Tode bei der Königswahl Konrads des II. im Gefolge der Sachsen erschienen ^l), sich auch obotritische Fürsten befunden haben? ist ungewis; bald nach der Wahl aber näherte sich der neue König auf seiner ersten Reise durch Deutschland, auch unsern Gegenden, um den Tribut der Wenden für die königliche Kammer zu erheben ^m).

Vou Mistewoy findet man nichts weiter aufgezeichnet, als daß er in der Folge wieder zur christlichen Religion übergegangen, darüber von seinen Unterthanen verjaget sei und sein Leben auf

fers

i) *Annalista Saxo*, ad a. 1022. *Helmold. L. I.* cap. 18.

k) *Adam Brem. L. II.* cap. 34.

l) *Wippo in vita Chuonradi Salicii in PISTORIS* l. c. T. III. p. 463.

m) *Wippo*, l. c. p. 469.

ferhalb Landes, dem Christenthum getreu, zu Bardewik beschloss'n habe ⁿ).

V.

(1025 : 1032.)

Mistewons Sohn Udo.

Mit ihm zugleich regierte noch Sederich, vermuthlich derselbige, dessen vorhin als wahrscheinlichen Fürsten der Wagrier oder Polaben erwähnet worden. Beide unterhielten ein gutes Vernehmen mit den benachbarten Sachsen und einen vertrauten Umgang mit dem Erzbischof Unwan zu Hamburg († 1029) ^o).

Nachher (1029 : 1032) werden, statt Sederichs, Anadrag und Gneus mit Udo als Fürsten der im hamburgschen Kirchensprengel wohnenden Wenden, und also wahrscheinliche Nachfolger Sederichs und Mizzudrachs, aufgeführt. Sie blieben der Religion ihrer Väter getreu, Udo hingegen bekannte sich zum Schein zur christlichen Religion. Alle drei aber beobachteten, aus Achtung für den mächtigen K. Kanut den grossen von Dännemark und für den H. Bernhard zu Sachsen, auch aus Furcht für den Kaiser P), die Ruhe desselbs der Elbe ununterbrochen.

D 3

Weil

n) *Helmold. L. I. cap. 16. in f.*

o) *Adam Brem. L. II. c. 42.*

p) *Adam Bremens. l. c. cap. 48.* Von einem Kriege, den der Kaiser mit den Wenden um diese Zeit

Weil Udo sich doch grausam gegen die Christen beweiset, wird er von einem sächsischen Ueberläufer bald aus der Welt geschafft 9).

VI.

(1032: 1042.)

Udos Bruder oder Sohn Ratibor.

Udo hinterlies einen Sohn Namens Gottschalk, der bisher in dem Michaeliskloster zu Lüneburg, unter der Anweisung des gothischen Bischofs Gottfried, Unterricht in der Religion und in den Wissenschaften genoss. Auf die Nachricht von seines Vaters Tode verlies er erbittert den Glauben mit der Schule, und rächte, in Verbindung mit einer räuberischen Parthei seiner Landsleute, seines Vaters Tod durch eine erschreckliche Verwüstung in Nordalbingien. Er wird aber bald von H. Bernharden gefangen und anfangs, seinem Gesolge gemäs, übel behandelt, doch nach einiger Zeit in Betracht seiner Tapferkeit, wieder losgelassen, nachdem er vorher mit dem Herzoge eine genaue Verbindung errichtet hatte. Er begiebt sich darauf an den Hof des grossen K. Kanuts nach England, und leistet demselben verschiedene Jahre

Zeit (vor 1032) geführt haben soll, weis dessen Lebensbeschreiber Wippo nichts, muß also wohl ein Anachronismus seyn.

9) Adam Brem, I, c. cap. 48.

nützliche Kriegsdienste ^r). An der Regierung nimmt er aber noch keinen Antheil, sondern Anasdrag, Gneus und Ratibor sind igt die einzigen Regenten der Wenden. Weil, so lange letzterer lebte, Gottschalk von der Regierung des Landes ausgeschlossen gewesen zu sein scheint, so wird es wahrscheinlich, daß Ratibor, entweder ein jüngerer Bruder, oder älterer Sohn Udos — übrigens ein angesehenener Herr und ein Christ ^s), — in mittelst die Obotriten beherrschet habe. Alle drei leben mit dem Erzbischof Bezelin zu Hamburg (1035-1045) sowol, als mit dem H. Bernhard zu Sachsen in der vollkommensten Harmonie und leiten beiden erspriessliche Dienste. Beide erweisen sich auch an den Wenden gleich geschäftig, der eine an ihren Seelen, der andre an ihrem Vermögen. Weil aber solcherzestalt der geistliche und der weltliche Arm oft mit einander in Collision gerietzen, und die Sachsen gemeiniglich schon da gewesen waren, wo die Geistlichen etwas holen wolten; so konte das Christenthum in diesen Gegenden noch nicht recht zu Kräften kommen ^t).

Mit den Dänen fangen unsre Wenden nach Kanuts des grossen Tode (+ 1035) allerlei Feindseligkeiten an. Sie gerathen deshalb mit dem,

D 4

nach

r) *Adam Brem.* L. II. c. 48. *Saxo Grammat.* L. X. pag. 196.

s) *Adam Brem.* c. 59.

t) *Adam Brem.* c. 53.

1042 nach Abgang der Söhne Kanuts, (1042) über Dänemark herrschenden K. Magnus von Norwegen in Krieg, worin Ratibor ums Leben kömt. Seine acht Söhne wollen ihres Vaters Tod rächen und streifen mit den wendischen Truppen bis Ripen, werden aber bei Heidebo (Schleswig) vom K. Magnus geschlagen und sämtlich getödtet u).

VII.

(1042, 1066.)

Udo's Sohn Gottschalk.

Nach Ratibors und seiner Söhne Abgang war niemand zur obotritischen Thronfolge weiter berechtigt als Gottschalk. Dieser hatte die vorzreffliche Anlage, womit ihn die Natur beschenkt hatte, in seiner Jugend erst durch den Geschmack an den Wissenschaften und hernach an dem Hofe und unter der Fahne des grossen Kanuts vollkommen ausgebildet und besas nun alle Eigenschaften um ein Land glücklich zu regieren. Weil er auch nach Kanuts des grossen und seiner Söhne Tode, keinen Beruf fand, sein eignes Glück länger den ungewissen Schicksalen eines fremden Herrn aufzuopfern, so verlies er die Dienste des K. Sueno Estridsons (Kanuts Schwestersohns) und kehrte in seine väterliche Erblande zurück w). Diese fand

u) *Adam. Brem. c. 59. Saxo Gramm. l. c. p. 203*

w) *Saxo Gramm. L. X. p. 204. Adam. Brem. Lib. II. c. 59. in f.*

er von Usurpatoren in Besitz genommen. Wer selbige gewesen, ist nicht gewis; weil Gottschalk aber mit seinen eigenen Landesleuten gleich bei seiner Besitznehmung Krieg führen mus, und Anadrag und Gneus nachher nicht weiter vorkommen, sondern Gottschalk bald hernach, als der alleinige Beherrscher der Wagrier, Obotriten und Polaben erscheint, so wird es wahrscheinlich, daß eben sie in seiner Abwesenheit sich seines Landes Antheils bemächtigt, und darüber auch den ihrigen zugleich mit dem Leben eingebüßt haben. Genug, Gottschalk wußte sich durch seine Klugheit und Tapferkeit bei allen slavischen Völkern so in Respect zu setzen, daß ihm von allen Seiten Tribut und Unterwerfung angeboten wurde, daher ihm auch eine fast königliche, wenigstens ausgebreitetere Gewalt, als irgend jemand vor ihm bekleidet hatte, beigeleget wird. Ohne Zweifel trug hiezu auch seine eheliche Verbindung mit des K. Sueno Estridsons (seit 1047) zu Dännemark Tochter, *Sivitha*, das ihrige bei *).

Sehr rühmlich wandte Gottschalk alle diese Vortheile zur Ausbreitung der christlichen Lehre an. Durch sein genaues Verständniß mit dem berühmten hamburgischen Erzbischof Adelbert (seit 1043) wurden allenthalben in den wendischen Landen Kirchen gebauet, Mönchs- und Nonnenklöster und

x) *Adam Brem.* L. III. c. 21. *Saxo Gramm.* L. XI. p. 208.

und andre geistliche Congregationen zu Lübeck, Aldenburg, Rakeburg, Lenzen und anderswo angelegt; allenthalben wimmelte es voll Priester und Ordens-Geistliche und zu Mecklenburg waren allein drei geistliche Stiftungen. Gottschalk vergas selbst seiner Würde und schämte sich nicht, in eigener Person die geheiligten Wahrheiten der Religion, wenn sie von den Mönchen in Schulgeschwätz verhüllet wurden, dem Volke in seiner Muttersprache faßlicher vorzutragen. Hiedurch wurden alle zum Hamburg; Aldenburgschen Kirchensprengel gehörige wendische Völker, die Wagrier, Obotriten und Polaben, ja selbst die entferntern Lingonen, Warnaber, Rißiner und Circipaner bis an die Peene, und also ohngefähr der dritte Theil der Länder, die unter seinem Grossvater Mistewoy abgefallen waren, zum Bekenntnis des Christenthums zurückgebracht y).

1052 Dieser günstigen Constellation bediente sich der ehrgeizige Metropolitan Adelbert, durch Anlesung mehrerer Bischümer, sich bis zu der Würde eines Patriarchen empor zu heben. Der aldenburgische Kirchensprengel war nun für einen Oberhirten zu gros und ward daher, nach des Bischofs Abelins Tode (etwa 1052) in drei Theile vertheilt. Nicht sowol unter kaiserlicher Autorität, sondern im Vertrauen auf die Nachsicht des Kaisers Heinrichs

y) *Adam Brem.* I. c. cap. 22.

richs des III. (seit 1039, † 1056) und des Pabstes Leo des IX, (1048, Dec. : 1054, Apr. 19.) bestellte Adelbert einen schottischen Pilger, Johan, zum Bischof zu Mecklenburg und einen eben aus Jerusalem zurückkommenden Aristo zum Bischof zu Haseburg ²⁾).

Eine innerliche Mischelligkeit unter den Witzzen brachte die verschiedenen Völkerschäften derselben gegen einander in Waffen. Die Redarier und Tollenser machten den Circipanern den Vorzug streitig und wurden, ob sie gleich die Ribiner zu Gehülfsen hatten, dennoch dreimal geschlagen: sie riefen darauf Gottschalken nebst dem König von Dännemark und dem H. Bernhard von Sachsen zu Hülfe, durch deren vereinigte Heere werden die Circipaner endlich auch, nach hartnäckigem Widerstande, gezwungen, mit einer ansehnlichen Geldsumme den Frieden zu erkaufen ^{a)}).

Ohne Zweifel fehlte es unter Gottschalks Regierung nicht an Misvergnügten. Seine gewaltsame Besitznehmung von den wendischen Staaten war vielleicht noch nicht verschmerzt, als der Verdruß über seine Beeiferung für den Fortgang der neuen Religion und über die daraus

entz

2) *Adam Brem.* L. III, c. 23. & 34. *Helmold*
L. I, c. 20.

a) *Adam Brem.* c. 24. *Sahns Reichshist.* III.
Th. 2. Kap. §. II, a).

entstehende Vermehrung frommer Stiftungen, die doch alle auf Kosten des Vaterlandes zehrten, hinzukam, am meisten aber ward die Nation durch die enge Freundschaft des Fürsten mit dem H. Bernhard und durch den unersättlichen Geiz der Sachsen empört ^b).

1062 Man bediente sich der Unruhen, welche während der Minderjährigkeit K. Heinrichs des IV. das innerste von Deutschland entnervten, und der Schwäche H. Ordulfs, der seinem Vater Bernhard dem II. in der Regierung der sächsisch-slawischen Lande gefolgt war ^c).

1066 Gottschalks eigener Schwager Bluffo, war das Haupt der Rebellen. Er selbst ward zu Lenzen das erste Schlachtopfer ihrer Wuth, und alle Geistliche, zu Lenzen, Mecklenburg und Rakeburg, hatten ein gleiches Schicksal. Die Gemahlin des Fürsten ward aus Mecklenburg vertrieben und der Bischof Johan dem Radegast zu Rhetra geopfert. Darauf wandte sich die verwüstende Flamme des Aufrehrs nach Nordalbingien, zerstörte Hamburg und Schleswig, und machte so dem Christenthum

b) Adam Brem. L. III. c. 25. Helmold L. I. c. 25. c. 33. in f.

c) Helmold L. I. c. 22. §. 6. Adam Brem. L. IV. c. 1.

in diesen Gegenden zum zweitemale ein schreckliches Ende d).

VIII.

(1066 • 1074.)

Gottschalks ältester Sohn Buthue

und gegen ihn

Kruko (Crito) aus Rügen.

Gottschalk hinterlies zwei Söhne, Heinrich von der dänischen, und Buthue von einer vorsehergehenden Gemahlin. Ob nun zwar die Reihe der Erbfolge in den väterlichen Landen unstreitig den ältesten traf, so wählten doch die aufrührerischen Wenden, aus Furcht, daß er seines Vaters Tod durch Hülfe der Sachsen rächen mögte, mit Ausschließung der rechtmäßigen Nachfolger, einen rügianischen Fürsten Kruko zu ihren Oberherrn. Heinrich wendet sich darauf mit seiner Mutter nach Dännemark, und Buthue geht nach Bardewik um bei den Sachsen Hülfe zu suchen e).

H. Ordulf liefert den Wenden zwar ein Treffen und verschafft mit unbeschreiblicher Mühe dem Prinzen Buthue ein Etablissement in Bagrien. Dieser aber, wegen seiner Freundschaft mit den
Sachs

d) *Adam. Brem.* L. IV. c. 11. 12. 13. 45.
Helmold c. 22. §. 7. cap. 23. 24.

e) *Helmold* L. I. c. 25. §. 1. 2.

Sachsen seinen Landsleuten verdächtig, ist zu schwach, um sich in der Liebe des Volks und im Besitz der Regierung zu behaupten. Die Wenden waren durch den Geiz der Sachsen beides gegen die Herrschaft und gegen die Religion derselben einmal so sehr erbittert und durch den günstigen Fortgang ihrer ersten Unternehmung in Nordalbingien so muthig gemacht, daß sie, die Waffen in der Hand, für ihre Freiheit alles standhaft wagen. Ordulf zog zwar während seiner zwölfjährigen Regierung alle Jahr gegen sie zu Felde, ward aber eben so oft von seinen Feinden geschlagen, und von seinen Freunden verlacht. Hamburg ward unterdessen zweimal eingeäschert ^{f)} und darüber der erzbischöfliche Sitz nach Bremen verlegt. Das Bisthum Udenburg aber blieb noch lange Zeit unbesezt.

Ordulfs Sohn, H. Magnus zu Sachsen (seit 1073) wendet zwar auf Buthues Anrufen die ersten Kräfte seiner Regierung dazu an, die Wenden wieder unter das abgeschüttelte Joch zu bringen. Allein Krako widersteht ihm tapfer, Buthue wird bald wieder aus seinen Zufluchtsörtern vertrieben, und der Herzog kan ihm, wegen seiner eignen Uneinigkeiten mit dem Kaiser, nicht mehr als die Holsteiner, Stormaren und Ditmarsen zu Hülfe

f) Helmold L. I. c. 25. S. 3. c. 24. S. 5.
Adam Brem. L. IV. c. 13. 31. in f.

Hülfe schicken. Ehe aber Buthue sich einmal dieses Beistandes recht bedienen kan, läßt er sich mit einer auserlesenen Anzahl Lüneburger in die Besung Plön locken, und wird, unterdessen daß seine Allirten vom Entsatz abgehalten werden, durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. Kruko gestattet ihm zwar einen freien Auszug, läßt ihn aber während desselben mit allen seinen Leuten niederhauen 8).

VIII.

(1074 / 1105.)

Kruko allein.

Weder Buthues hinterlassener Sohn, Prislav, noch sein Bruder Heinrich waren im Stande ihre rechtmäßigen Ansprüche auf die wendische Erbfolge geltend zu machen. Ersteren hinderte unstreitig seine zarte Jugend sich einmal nach Hülfe umzusehen, wobei seine Erhaltung überhaupt nur als ein Glück anzusehen blieb; und Heinrich durfte nach dem Tode seines Großvaters R. Sueno Estridsous († 1076) bei den grossen Unruhen, die dessen fünf Söhnen alle Einmischung in fremde Händel versagte, aus Dännemark keinen Beistand erwarten. Eben so ununterbrochen waren die Sachsen in den innerlichen Kriegen Deutschlands verwickelt, die die Regierung Heinrichs des IV. zu einen immerwährenden Schauplatz der Zwietracht machten.

Nichts

8) Helmold L. I, c. 25, 26.

Nichts hinderte also den Fürsten Krako nach jener treulosen Hinrichtung Buthues, sich in den ausschließlichen Besiz aller von Gottschalk besessenen Staaten zu setzen. Von dem Umfange seiner Herrschaft, wozu Rügen ausser Streit gehört, wird in so allgemeinen Ausdrücken geredet, daß man auch die entferntern südlichen und östlichen Wenden mit darunter begreifen kan. An eine Unterwürfigkeit und Steuerpflichtigkeit gegen die Sachsen war hiebei um so weniger zu denken, daß es vielmehr dem Krako leicht ward, auf Kosten der so sehr geschwächten Sachsen sich des ganzen Nordalbingiens zu bemächtigen und dessen Bewohner, die Holsteiner, Stormaren und Ditmarsen zu zwingen, daß sie ihm ikt den Tribut und den Gehorsam leisten mußten, den die Sachsen lange genug von den Wenden erpreßt hatten. Selbst die benachbarten sächsischen Lande waren für die räuberischen Streifereien der Slaven so wenig gesichert h), als die Dänischen Inseln i).

Zwar wird dem H. Magnus ein siegreicher Feldzug gegen die Wenden zugeschrieben, der diesen 14 Städte gekostet haben soll k). Allein, entweder waren diese Wenden andre als die unsrigen, oder die Eindrücke seiner Expedition waren nicht dauers

h) *Helmold* L. I. cap. 26 §. 2.

i) *Saxo Grammatic.* L. XII. p. 225.

k) *Annalista Saxo* ad a. 1093.

Dauerhaft. Genug, Kruko behauptete sich bis an seinen Tod im Besitz seiner Herrschaft ¹⁾).

Somit hatte sich Heinrich einen Anhang sowol in Dännemark als auch selbst unter den Wenden zu verschaffen gewußt: mit beider Hülfe unternimt er verschiedene glückliche Landungen an den Wagrisch; Obotritischen Küsten, erobert Aldensburg, und Kruko, um in seinem hohen Alter für seine eigene Unterthanen nur Ruhe zu haben, sieht sich genöthiget, ihm eine anständig Appanage einzuräumen. Beide beobachten seitdem äusserlich ein gutes Vernehmen und obgleich Kruko nur auf Gelegenheit lauret, seinen Rival an die Seite zu schaffen, so werden doch alle deshalb angestellte Versuche durch das genaue Verständnis zwischen Heinrich und der jungen Gemahlin seines Feindes, Slavina, glücklich vereitelt. Kruko fällt zuletzt selbst in die Schlingen, die er seinem Nebenbuhler gelegt hatte, und Heinrich sieht sich in den Armen der Slavina, durch die Besitznehmung von der Regierung seiner väterlichen Lande, hinlänglich für seine bisherige Expatriirung entschädigt ^{m)}).

XIOS

1) Helmold, l. c. S. 2.

m) Helmold L. I. cap. 34. S. 1-3.

B) Verfassung.

Grenzam-
ris.

Von der Lage der wendischen Völker, Winuli, (irrhümlich Wandali genant) welche die hiesigen Gegenden bewohnten, besitzen wir iht schon etz was zuverlässigere und bestimtere Nachricht. Die nächsten Nachbarn der überelbischen Sachsen waren die Wagrier, deren Hauptstadt Aldenburg war; an diese gränzten ostwärts die Obotriten, sonst auch Reregen genant, und deren Hauptstadt Mecklenburg; weiter nach Süden die Polaben um ihre Hauptstadt Rakeburg; disseits derselben wohnten die Lingonen und Warnaher; darauf folgen die mächtigen Stämme der Wilzen (Luticii, Leucici): disseit der Peene die Rißiner und Circipaner um die Stadt Demmin, so wie ienseit des Stroms die Tollenser und Redarier; und diese hingen wieder gegen Mittag an der Havel, und gegen Morgen, ienseit der Oder durch andere wendische Völker mit den unermesslichen Regionen der südlichen und östlichen Slaven in Polen, Rußland und Ungarn, von denen sie sich auch durch Sprache und Kleidung nicht unterschieden, zusammen ^a). Die Smeldinger aus der vorigen Periode kommen nicht weiter vor; die Lingonen hingegen sind unstreitig keine andre als die vormaligen Linonen. Die Warnaher hatten ihre Namen und ihre Wohnsitz

^a) Adam, Bremensf. Lib. II, cap. 10.

fiße ohne Zweifel der Warnow zu danken, so wie die Circipaner der Peene und die Tollenser dem See und Strome dieses Namens. Als eine Spur des Namens und Aufenthalts der Kifiner ist entweder das nachherige Schlos Kufin (an der Stelle des späteren Neuen Klosters) oder auch das Dorf Kefin an der Warnow anzusehen. Die Redarier, deren Hauptstadt Rhetra hieß, waren zwischen der Elde, der Mürits, der Havel und der Elbe eingeschlossen ^{b)}. Näher lassen sich die Grenzen dieser, den Fremden größtentheils unzugänglichen Völker, nicht angeben.

Die Natur hatte alle diese wendischen Land-^{Bevölke-}schaften mit Menschen, Vieh und Früchten reich-^{run-}lich versorget und durch Wälder und Flüsse sehr unzugänglich gemacht ^{c)}. Von ihrer Volksmenge können die vielen Kriege einen Beweis abgeben, die jedesmal eine grosse Anzahl Einwohner wegrasteten. Zwar waren vielleicht die Schlachten nicht allemal so blutig, als die Chronikenschreiber sie ausgeben, um entweder den Ruhm der Sieger oder das Verdienst der Märtyrer zu erhöhen.

E 2

Weß

b) Rhetra und dessen Höfen; Schreiben eines Märkers (des sel. Hn. Oberpfarrers Buchholz zu Lüchen) an einen Mecklenburger, 1773. 4. S. 24. ff.

c) Adam. Bremens. l. c.

Weil aber die christlichen Deutschen gegen ihre heidnischen Feinde sich ein sehr unchristliches Kriegsrecht erlaubten, welches weder Gefangenen noch Weibern und Kindern Pardon gab, so mußten die Kriege unstreitig viel entvölkernder für die Wenden sein, als sie es für gesittetere Völker gewesen sein würden. Ausserdem waren die übertriebenen Erpressungen der Sachsen auch gewis der Bevölkerung nicht vortheilhaft. Und dennoch ließen alle diese gewaltsamen Entvölkerungen für jeden Unlas noch Krieger genug übrig.

Landstän-
de.

Der allgemeine Nationalcharakter der Wenden wird uns als äusserst unbeständig und widersprüchlich geschildert d). Ihr Enthusiasmus für die Freiheit war so unüberwindlich, daß sie ihr zu gefallen alles aufopferten und mit Freuden sich den größten Gefahren unterzogen, um der Knechtschaft zu entinnen e). Von einer solchen Nation die dabei thätig und unternehmend, auch weder an Menschen noch an innerm Vermögen arm war, läßt es sich gar nicht gedenken, daß sie ihren schon in der vorigen Periode der Knechtschaft ungewohnten Nacken dem eisernen Joche des Despotismus

d) *Helmold. L. I. c. 2. §. 13. cap. 52. §. 4. Günther. Ligurin. Carm. Libr. VI. pr. beim Reuber. l. c. p. 362. Ditmar, Merséb. L. VI. p. m. 136.*

e) *Witekind. Corbej. L. II. p. 647. bei Meibom. l. c.*

tismus sollten unterworfen haben, obgleich sie es oft nicht ändern konnten, der Uebermacht von aussen nachzugeben. Zwar unterschieden sich die Obotriten darin von den Wilzen, daß diese eine völlig demokratische Regierungsform unter sich einführten f), anstatt daß jene die höchste Gewalt eines einzelnen Oberhauptes verehrten. Allein da sie übrigens in Sprache und Kleidung so wenig als in Sitten und Gesetzen von ihren näheren oder entfernteren Landsleuten abwichen, so giebt die Kenntniß, welche wir von der Regimentsverfassung der Pommern, Wilzen und Böhmen besitzen, einen unverwerflichen Vermuthungsgrund ab, daß sich auch die Obotriten wenigstens nicht willkürlich haben beherrschen lassen g). Freilich giebt es keine so eclatante Beispiele von dem Antheile des Volks an der höchsten Gewalt wie in der vorigen Periode. Dafür sicherte die Fürsten das gemeinsame Interesse des Vaterlandes gegen die Sachsen, welches alle mögliche Einstimmigkeit zwischen Haupt und Gliedern anrieth und alle Gelegenheit zu bürgerlichen Uneinigkeiten sorgfältig vermeiden hies. Vielmehr blift bei verschiedenen Gelegen-

E 3

heiten

f) *Ditmar. Mers.* L. VI. p. m. 136. 137. L. VII. p. 223.

g) *Schurzfleisch.* Diss. de rebus Slavic. §. 10. Meines sel. Vaters E. A. Rudloffs Untersuchung, ob die slavischen und besonders obotritischen Könige ein absolutes Regiment geführt? Mscpt.

heiten die friedfertigste Theilnehmung der Vornehmsten (Primorum) an den Regierungsgeschäften deutlich hervor ^h). Sogar auf der kaiserlichen Hofversammlung zu Werben (1123) kan man die Concurrenz der wendischen Völkerschaften an den Beschlüssen ihrer Fürsten über die Regulirung des Bischofs: Sehten schwerlich verkennen.

Aus dieser so lange gewohnten gemäßigten Regimentsform läst sich auch das Misvergnügen der Nation über den Fürsten Gottschalk erklären. Ohne Zweifel gab die ausgebreitete und fast königliche Macht desselben, verbunden mit der Freundschaft der Sachsen, der fürstlichen Gewalt ein starkes Uebergewicht. Ohne Zweifel brachte aber auch eben das eine neue Springsfeder in den rohen Gemüthern des freiheitliebenden Volks an, um sich einem so beschwerlichen Joche auf einmal wieder zu entreißen. Und das war die Veranlassung zu dem Uebergang der höchsten Gewalt von dem bisherigen uralten Regierhause, auf ein neues Oberhaupt. Unstreitig wuste Krako den Umfang einer Würde die er blos der Wahl des Volks zu danken hatte besser nach dem Geschmak und den Sitten der aufrührischen Nation zu mäßigen, wiewol es zulezt doch nicht an Misvergnügten fehlte, die es mit dem Ueberreste des vertriebenen Regentenges schlechtes hielten.

Als

^a h) 3. Ep. Helmold. L. I. cap. 14.

Als Städte werden auffer Aldenburg, Städte.
 Mecklenburg und Rakeburg, in dem obotritischen Reiche auch noch Schwerin (1018), Lübeck und Lenzen (1050) nahmbhaft gemacht. Obgleich man sich von der Anlage und Verfassung der obotritischen Städte einen ganz andern Begriff machen mus, als von den deutschen, so haben sie doch vor den Städten der Redarier das voraus, daß sie sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten haben, anstatt von den meisten der letzteren auch nicht eine Spur ihres Daseins übrig geblieben ist. Zum deutlichen Beweis, daß bei unsern Wenden die Baukunst schon einen höhern Grad der Cultur erreicht habe, als bei ihren südöstlichen Nachbarn. Ohne Zweifel haben jene diesen Vorzug, wie die deutscheren Namen ihrer Städte beweisen, dem friedlichern Umgange mit den Sachsen zu danken.

Die Handlung der Obotriten schien mit der Handlung.
 ehemaligen Stadt Nerich zu Grunde gegangen zu sein. Auch waren die unerschwinglichen Auflagen der Sachsen wol nicht das Mittel, die Handlung empor zu bringen. Sie hatten seitdem keinen Seehafen mehr, und die wenige Schiffahrt schien keine andre Absicht als die Seeräuberei zu haben, womit sie den Dänen sehr beschwerlich wurden. Indessen fehlte es der Nation doch nicht an Gelde, das beweisen eben die baaren Abgaben an die Herzöge zu Sachsen und an die aldenburgischen Bis

schöfe, so kümmerlich sie sie auch auf brachten. Da sie nun selber keine Bergwerke besaßen, so kan man den Umlauf ihres Geldes, auffer der wenig gen Beute in auswärtigen Kriegen, süglich aus keiner andern Quelle, als aus einem Handlungsverkehr mit den Sachsen herleiten, bei denen in diesem Zeitraum die Harzbergwerke schon eine reiche Ausbeute an gemünztem Silber gaben. Auch konte es den Wenden bei der vorzüglichen Fruchtbarkeit ihres Landes, nicht an Gelegenheit zum Absatz ihrer Naturprodukte fehlen und da sie vermuthlich auswärtige Bedürfnisse gerne entbehrten, so standen sie mit den Sachsen im Activhandel.

Ackerbau.

Der Ackerbau und die Viehzucht machten also den Nationalreichtum und das hauptsächlichste Gewerbe aus. Auch war es an sich betrachtet, der Industrie des slavischen Landmannes keines weges nachtheilig, daß Otto der Große, anstatt die Einkünfte des Bischofs zu Aldenburg auf den ungewissen Ertrag der Zehnten ankommen zu lassen, eine fixe Abgabe an Naturalproducten auf die wendischen Aecker vertheilte, wenn nur die übrigen starken Auflagen nicht so verderblich für den Nahrungsstand gewesen wären.

Landesherr.

So wie die Grenzen des obotrischen Reichs nicht allemal von gleicher Ausdehnung waren, so scheinen auch die Schriftsteller ungewis gewesen zu sein, was für einen Titel sie den Oberhäuptern derselben beilegen wollen. Der königliche Titel

der

Der nur allein im Anfang dieser Periode vorkam, wird seit der nähern Bekantschaft der Deutschen mit den Obostriten nicht weiter gebraucht, sondern statt dessen werden die hiesigen Fürsten bald Reguli, bald Subreguli, bald Principes, bald auch Seniores oder Satrapæ genant, bis Gottschalk sich wieder zu einem beinahe königlichen Ansehen empor schwinget.

Von der Thronfolge verwandelt sich unsre hievorige Muthmassung nun in die unwidersprechlichste Gewisheit, daß man darin die Rechte des Erbgangs in unverrückter Ordnung von Vater auf Sohn heilig beobachtete. In wiefern aber mehrere Brüder an der Erbfolge concurrirret haben, läßt sich nicht bestimmen, weil die Grenzen so wenig, als die Verwandtschaft mehrerer zugleich über die Wenden regierenden Fürsten jedesmal bekannt sind. Auch selbst nach Gottschalks Ermordung, wie man im Tumult die regierende Familie verlies, scheint sich der Eindruck von iener Successionsordnung bei der Nation nicht ganz verlohren, sondern vielmehr, nachdem sich der Haß gegen den entthronten Fürstenstamm einigermaassen abgekühlt hatte, dem übriggebliebenen Sproßlinge desselben die Rückkehr in seine alten Rechte erleichtert zu haben.

Die Einkünfte der Fürsten, welche bis dahin Steuern vermuthlich wol nur in dem Genus ihres Landes eigenthums bestanden hatten, bekamen durch die

Acquisition des Bischofs Zehenten (pontificale tributum) unter Billugs Regierung einen beträchtlichen Zuwachs. Wenigstens ist es gar nicht wahrscheinlich, das Mizislav nach der Verheirathung seiner Schwester und nach der Einziehung des Klosters Mecklenburg, sich einer so hübschen und sichern Revenüe, zu deren unweigerlichen Entrichtung seine Unterthanen nun schon so lange gewöhnt waren, solte begeben haben. Dies wäre also die älteste Spur einer landesherrlichen Steuereinnahme in den hiesigen Gegenden. Selbige bestanden in einem Maas Korn, vierzig Strängen (resticuli, Risten) Flachs, und 12 Pfennigen fein Silber von iedem Pfluge, (aratro) wozu so viel Land, als man mit 2 Ochsen oder einem Pferde bestellen konnte, gerechnet wurde, nebst noch einem Pfennig für die Hebungsbedienten. Da man nirgends findet, daß die Bemühungen der Prälaten zur Wiedererlangung dieser einmal veräußerten Hebung von Erfolg gewesen, so ist kein Zweifel, daß die Fürsten nicht auch nachher in dem Besiß derselben solten geblieben sein.

Verhältniß mit den übrigen Wenden.

Wie die Wagern und Polaben in der vorigen Periode kein von den Obotriten abgesondertes Volk ausgemacht haben, so hatten sie auch in der gegenwärtigen mit ihnen im ganzen einerlei Schicksale und seit Gottschalks Zeiten waren sie auch wieder mit ihnen unter einem gemeinsamen Oberhaupte vereinigt. Der ehemalige Nationalhaß zwischen

den

ten Obotriten und Wilzen, der uns zuerst mit den hiesigen Gegenden bekant machte, schien nun ganz erloschen zu seyn. Ohne Zweifel war die betrübte Erfahrung von den Folgen der Einmischung eines fremden Souverains in diese einheimischen Handel der beste Garant für ihre wechselseitige Friedfertigkeit. Ein gemeinschaftliches Band hielt sie vielmehr in unzertrennlicher Verbindung unter einander: das war das System ihrer altväterlichen Religion. Zwar fehlte es in keiner Gegend des Landes an Götzentempeln und Götzendienste. Allein den Rang vor allen andern behauptete doch der zu Niedegast, einer im Lande der Redarier, mitten in einem dichten geweihten Walde, einem schauerlichen See gegenüber, liegenden Stadt. Hier sahe man alle wendische Gottheiten, unter denen Quarasici sich im Besitz der allgemeinsten Nationalverehrung befand; nie zog man in einen Krieg, ohne hier seine Andacht verrichtet zu haben, und niemand kehrte ohne Geschenke für diesen Göttersitz siegreich zurück. Weil aber das ganze Pantheon, mit allen seinen göttlichen Bewohnern, nur aus Holz von Menschenhänden verfertiget war, so konnte es der Zerbrechlichkeit nicht eben sehr Troz bieten ¹). Nachdem es, aus irgend einer unbesmerkt gebliebenen Ursache (nach 1020) ein Opfer

der

Religions-
Verfassung.

i) *Ditmar. Merseburg.* L. VI. p. m. 135. 136.
Hn. Consistorialrath Masch gottesdienstliche Alt-
terthümer der Obotriten. 1773. 4.

der Vergänglichkeit geworden war, wobei auch das ganze Andenken des Orts selbst verloren ging, blieb dennoch der Hauptsitz des Götzendienstes in dem Lande der Redarier. Rethra, vier Tagereisen von Hamburg, mitten in einem tiefen See gelegen, ward nun eben so berühmt durch einen grossen Tempel, worin ein goldener auf Purpur ruhender Naddegast Götterkönig war, und öfnete seine neun Ehre allen Opfernden und Rathfragenden aus der ganzen Nation ^k). Dieser häufige Besuch andächtiger Pilger gab dem Muth und dem Reichthum der Redarier ein beträchtliches Ascendant über alle ^l) ihre Landesleute, und blieb daher auch ein sicherer Bürgen für die dauerhafte Eintracht mit ihren übrigen Glaubensgenossen.

Verhältnis mit dem deutschen Reiche.

Das Verhältnis der Obotriten mit dem deutschen Reiche hatte sich seit der vorigen Periode gewaltig verändert. Seitdem das Amt eines Herzogs zu Sachsen mit der königlichen Würde in Deutschland in einer Person vereinigt war, glaubte Heinrich der I. einen doppelten Beruf zu haben, die

k) *Adam. Bremens. l. c. Cap. XI.* Wo die Stadt Rethra eigentlich gelegen habe, das bleibt, bei allen darüber angestellten Untersuchungen, noch immer ungewis. (Schreiben eines Märkers, S. 25.) So viel sieht man wohl aus den angeführten wesentlichen Unterschieden mit Gewisheit, daß Niedegast und Rethra unmöglich ein und derselbe Ort haben können.

l) *Helmold, L. I. cap. 21. S. 1.*

Die Wenden seine schwere Hand fühlen zu lassen. Von dem ersten glüklichen Feldzuge (931) an betrachtete man die Obotriten nur als besiegte Feinde des Reichs. Man verlies dabei ganz den Plan, den der menschenfreundlichere Karl bey seinen Eroberungen befolgte, den er selbst in Ansehung der Sachsen in Anwendung gebracht hatte. Karl machte seine Ueberwundenen zu Mitgenossen seines Reichs; er suchte ihnen allmählig die Sitten, Sprache und Geseze der Franken beizubringen und machte sie aller Rechte seiner eigenen Unterthanen theilhaftig; ihre Fürsten mussten seine Gerichtsbarkeit erkennen, seinem Hofe und mit ihren Unterthanen, gleich allen fränkischen Güterbesizern, seinem Aufgebot folgen, ob er ihnen gleich im übrigen ihre innere Verfassung lies; dadurch verlohr sich nach und nach alle Antipathie und alle Ungleichheit oder Unzufriedenheit zwischen Ueberwinder und Ueberwundenen. Ist hingegen, da sich die deutsche Verfassung so merklich verändert hatte, da die Herzoge und Grafen mehr Antheil an der Reichsregierung, mehr eigenthümliche Gewalt in den ihnen anvertrauten Provinzen besaßen, ist war es ihnen nicht eigentlich um mehrere Theilhaber an ihrer Staatsverfassung zu thun, man war schon eifersüchtiger auf den Vorzug ein deutscher Reichsstand zu seyn und fürchtete nachtheilige Folgen für die erst aufkeimende Verfassung von der Aufnahme neuer Mitglieder in ihre Gemeinschaft,

schaft, deren Sprache man nicht einmal kante. Es fehlt zwar aus diesem Zeitraum, wo sich die Erzbeamten des Reichs noch nicht in dem ausschliesslichen Besitz des Wahlrechts festgesetzt hatten, nicht an Beispielen, wo auch (984, 1025) wendische Fürsten an den deutschen Königswahlen unmittelbaren Antheil nahmen. Allein da selbst mittelbare Reichsunterthanen damals noch nicht ganz davon ausgeschlossen waren, so wurden auch die Fürsten der Wenden dadurch noch keine Reichsstände.

In so ferne die besiegten Wenden nicht ganz bezwungen und ihres Eigenthums gänzlich beraubt werden konnten, wie die in Meissen und in der Lausitz, bekümmerte man sich weder um ihre Verfeinerung noch um ihre Beschützung. Das einzige, was Otto d. G. in dieser Absicht für sie that, war die Sorge für ihre Bekehrung zum Christenthum. Man verlangte auch von ihnen keine Kriegsdienste durch Einführung des nun in Deutschland herrschenden Lehnsystems. Sie wurden von den Rechten, wie von den Verbindlichkeiten deutscher Einwohner gänzlich ausgeschlossen. Aus einem seltsamen Nationalstolz glaubten die Sachsen, als Christen und als das erste Volk Deutschlands, ihren heidnischen Feinden alle Pflichten der Menschlichkeit versagen zu dürfen; die Gefangenen, die der Rache des Ueberwinders entronnen, wurden als Knechte verkauft, und vielleicht ist von dieser Behandlung der Slaven das Wort Sklave

Ve in die Deutsche und andre Sprachen aufgenommen worden. Um sie in Abhängigkeit zu erhalten, bediente man sich eben des Mittels, womit die mächtigen Ungarn Deutschland belastet hatten. Man nöthigte sie zur Entrichtung eines jährlichen Tributs, einer Verbindlichkeit, die den Begriffen eines freigebornen Deutschen geradezu widersprach.

So lange das Amt eines Herzogs zu Sachsen mit der königlichen Würde von Deutschland in einer Person vereinigt war, wurden zwar die wendischen Kriege hauptsächlich mit sächsischen Waffen geführt, weil aber der Erfolg immer noch zweideutig blieb, lies sich auch noch kein System eines Verhältnisses mit Sicherheit formiren. Die erste Zinspflichtigkeit (931) hatte bald ein Ende, und erst nach dem redarischen Kriege, wie beide Beziehungen von einander getrennt wurden, gelang es Hermann Billungen (963), ienes Verhältniss wieder herzustellen. Nun blieb zwar die Aufsicht über die Obotriten, die in andern Grenzgegenden Deutschlands von Markgrafen verwaltet wurde, eine herzogliche Pflicht und Hermann Billung maekte sich sogar die Gerichtsbarkeit über ihre Fürsten an, die nach deutschen Grundsätzen nur der König an der Spitze ebenbürtiger Genossen über Fürsten ausüben konnte. Die Zinsbarkeit der Wenden hingegen blieb noch lange eine Revenue der königlichen Kammer.

Mit dem Herzogen zu Sachsen.

Worin diese

diese Abgabe bestanden, ist nirgends bestimmt, vermuthlich aber war sie, so lang sie unmittelbar dem König berechnet wurde, nur sehr gelinde, weil man nie Klagen darüber hört, und so lange sie sich in dieser Lage befand, hielt die Furcht für die Sachsen dem Versuch, iener Verbindlichkeit sich zu entziehen, so ziemlich das Gleichgewicht. Die eigentliche Zeit, da sich die sächsischen Herzoge selbst ermächtigt haben, diese Einnahme mit der Beschwerte der Aufsicht über die Dbotriten zu compensiren und sich selbst in den Besitz derselben zu setzen, läßt sich schwerlich bestimmen. Wahrscheinlich aber, wenn es nicht schon während der Entfernung der jüngern Ottonen aus Deutschland geschah, gehörte diese Anmassung mit zu den Bedrückungen, worüber unsre Wenden in dem kurzen Zwischenreiche nach K. Otto des III. Tode seufzten; Und da Heinrich der II. den Sachsen, ehe sie ihn als König anerkannten (1002), die ungeschränkte Erhaltung ihrer Rechte und Gewohnheiten versichern mußte^{m)}, so war nachher an die Wiedererlangung dieses königlichen Vorrechts nicht weiter zu denken. Nun richtete sich die Summe dieser Abgabe nur nach den Bedürfnissen des Herzogs zu Sachsen, und ein so unkeidlicher Misbrauch seiner Gewalt machte endlich durch einen

^{m)} Mascon, in Comment, ad Henric, II, §. II. p. III,

förmlichen Aufstand der ganzen obotritischen Steuerpflichtigkeit nach einer funfzigjährigen Dauer (1013) mit einmal ein Ende.

Durch gütliche Verträge (pactiones) setzte sich der Herzog wieder in Besitz seiner ehemaligen Rechte; doch hatte das herzogliche Ansehen so sehr dabei gelitten, daß er kaum durch Bitten die wendischen Fürsten zur Entschädigung des Bischofs von Aldenburg disponiren konnte, zufrieden, wenn er nur seine Schatzkammer mit dem Vermögen ihrer Unterthanen bereichern durfte. Worin jene Verträge bestanden haben, weis man nicht; der Geiz der Sachsen überschritt sie aber bald. K. Conrad der II. stellte darauf, nebst andern königlichen Vorrechten, auch das Besteuerungsrecht der Wenden wieder in die Hände des königlichen Fiscus her, vermuthlich aber blieb diese unmittelbare Einnahme nur auf seinen Aufenthalt in Sachsen (1024) eingeschränkt; doch hört man lange von keinen Klagen der Obotriten über die Sachsen, sondern beide Theile leben in ununterbrochener Friedfertigkeit. Während der Minderjährigkeit Heinrichs des IV., dieser fruchtbaren Quelle so vieler Veränderungen im deutschen Staatsrechte, giengen die Erpressungen der Sachsen wieder bis zur Unmäßigkeit, und trieben die Erbitterung der Nation so weit, daß sie (1066) auch die Unterthanenpflichten gegen ihre angestammten Fürsten darüber vergas, und nach verschiedenen fruchtlosen

Versuchen abseiten der sächsischen Herzoge, in den Zustand der gänzlichen Unabhängigkeit und Zügellosigkeit zurückzufank.

mit den
Kaisern.

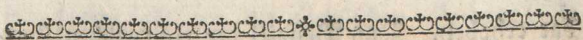
Durch die Rechte der Aufsicht und Besteuerung, welche die Herzoge zu Sachsen über die Obotriten ausübten, wurden letztere übrigens von der Oberherrschaft der deutschen Könige und Kaiser doch nicht ausgeschlossen. So wie die Herzoge selbst ihr ganzes Amt nur einer wiederrusslichen königlichen Begnadigung, die damals noch nicht auf die Erben ging, zu danken hatten, so waren auch alle dem Herzogthum untergeordnete Länder mittelbare Angehörige des deutschen Reichs und deren Bewohner ursprünglich wirkliche Unterthanen des Kaisers. Diese hatten sich auch ihrer oberherrlichen Rechte so wenig begeben, daß sie vielmehr, bei der damaligen Wandelbarkeit ihrer Hofhaltung, in allen Provinzen, wo sie sich zur Zeit aufhielten, alle diejenigen Rechte, in Concurrenz mit den Herzogen und Grafen, unmittelbar ausübten, in deren ausschließlichem Besiß sich diese sonst befanden. Wie auf der einen Seite die Obotriten oft die unmittelbaren Wirkungen der kaiserlichen Ungnade im Kriege erfahren mußten, so fehlte es auch auf der andern Seite nicht an Beispielen, wo die Kaiser während eines persönlichen Aufenthalts in Sachsen Zusammenkünfte mit den wendischen Fürsten veranstalteten, ihre Angelegenheiten selbst entschieden und ihre Steuern unmittelbar

bar

bar erhoben. Das Beispiel der richterlichen Entscheidung, welche Conrad der II. in den Streitigkeiten der Wilzen mit den Sachsen auf einem *Judicium Principum* zu Werben (1035), vermittelst eines Zweikampfs zum Vortheil der Wenden fällte ⁿ⁾, enthält sogar einen Beweis, daß die Kaiser sie auch von den gemeinen Rechtswohlthaten des damaligen deutschen Prozesses nicht ausschlossen, sondern ihnen gegen die Sachsen Gerechtigkeit angedeihen ließen, und vielleicht verschaffte eben dieses Präjudicium unsern Oborriten auch eine Zeitlang Erleichterung des sächsischen Joches. Ausserdem aber nahmen die Kaiser unmittelbar keine Notiz von den Schicksalen der Wenden, und alle ausserhalb Sachsen vor dem königlichen Richterstuhl gebrachten Klagen wider sie waren ohne Erfolg.

Nach Conrads des II. Zeiten findet man aber auch von ienen Einflüssen der königlichen Gewalt kein Beispiel in den hiesigen Gegenden, und unter Heinrich dem IV. hörten sie gänzlich auf. Die ewigen Mishelligkeiten desselben mit dem römischen Stuhl, mit seinen eigenen Untertbanen und mit seinen leiblichen Söhnen, erlaubten ihm nicht, an so entfernte Aeusserungen seiner ohnehin genug geschwächten Macht, zu denken.

n) *Wippo* in vita *Conr.* Sal. beim *Pistor.* T. III. p. 479.



Dritte Periode.

Lehnsverbindung der Obotriten mit
dem Herzogthum Sachsen.

1105/1181. (76 Jahre.)

Quellen.

Von dieser Zeit an sind als einheimische
Schriftsteller anzusehen:

HELMOLDI (presbyteri) *Bosouiensis Chronicon Sla-*
uorum (bis 1170), nachher dessen Continuator
ARNOLDVS (Abbas) *Lubecensis cura Henr.*
BANGERT. Lubec, 1669, 4.
SAXONIS GRAMMATICI *historia Daniae*, Edit.
Steph. Stephani, Sorae 1644. Fol.

II) Geschichte.

I.

1105/1126.

Gottschalks jüngerer Sohn Heinrich.

Heinrich kannte die Denkungsart seiner Lands-
leute zu gut, als daß er sich auf ihre Treue
sicher hätte verlassen dürfen. Er mußte sich also
nach einer Stütze von aussen umsehen, um die Ruhe
seiner Regierung von innen zu befestigen.
Durch seinen langen Umgang mit Dänen und
Deuts

Deutschen hatte er sich ohne Zweifel von den Vortheilen des nun in ganz Europa eingeführten Lehnsystems, als dem zuverlässigsten Mittel, einem Schwächeren in diesen unruhigen Zeiten der allgemeinen Befehdungen Schutz und Beistand zu verschaffen, überzeugt. Zu dieser Schutzleistung schien ihm vermuthlich der Herzog (Magnus) zu Sachsen, der ohnehin sein mütterlicher Verwandter war ^{a)}, nicht allein gelegner, sondern auch minder gefährlich, als etwa die weichlichen Könige Dännemarks. Auf der andern Seite hatten die Sachsen von einer mehr als hundertjährigen Bekantschaft mit den Wenden am Ende nichts weiter, als die kostbare Erfahrung übrig behalten, daß die Zinsbarkeit nicht das Mittel sei, so unruhige Nachbarn mit Nutzen in Unterwürfigkeit zu erhalten. Ein geringes Maas von Steuer war den Bedürfnissen der Herzoge und dem Aufwande, den sie zur Beschützung des Reichs auf dieser Seite machen mußten, nicht angemessen; ein jedes Uebermaas aber brachte die Nation sogleich in Wuth und die grenzenlosen Wirkungen der letzteren überwogen bei weitem den vieljährigen Vortheil überspannter Erpressungen. Hingegen hatten sie eben hiedurch den Muth und die Tapferkeit der Wenden kennen gelernet, und die vielen, größtentheils zu ihrem Schaden geendigten Kriege, welche

a) Gebhardi Orig. Meclenburg. p. 25.

sie eine Zeitlang mit dem K. Heinrich dem IV. geführt hatten, konnten sie leicht auf die Betrachtung zurückführen, wie nützlich ihnen die Treutapferer Vasallen bei ähnlichen Gelegenheiten, woran die nunmehrige Verfassung Deutschlands, bei dessen Verhältnissen mit dem römischen Hofe, nie einen Mangel besorgen lies, werden könnte.

Sobald Heinrich daher nur von den besten Orten die Krone bisher inne gehabt, Besitz genommen und seine vornehmsten Feinde aus dem Wege geräumt hatte, wandte er sich an den H. Magnus, und schwur ihm den Eid der Treue und der Gewärtigkeit (*iuramentum fidelitatis ac subiectionis*); zugleich erlies er die Nordalbingier des beschwerlichen Jochs, worunter sie Krone hatte schwächen lassen, verband sich mit ihnen auf das unverbrüchlichste, und mit Freuden versprachen sie ihm dafür wieder die unverdrossensten Kriegsdienste ^b). Daß aber auch, ausser dieser besondern Dienstverpflichtung der Holsteiner, Stormaren und Ditmarsen, der Herzog selbst eine allgemeine Hilfsverbindlichkeit bei dieser Gelegenheit übernommen haben müsse, lehret der Erfolg.

Heinrichs aufkeimende Gewalt erstreckte sich bis igt nur über die Wagrier und Polaben. Die südlichen und östlichen Wenden, des sanftern Jochs des Christenthums und des fürstlichen Bes

staus

b) Helmold. L. I. cap. 34. S. 3. 4.

steuerungsrechts, das ihr neuer Fürst ihnen auflegen wolte, ungewohnt, verschwuren sich einmüthig wider Heinrichen und wählten sich ein den Christen gehäßiges Oberhaupt. Magnus und die übrigen verbundenen Sachsen werden sogleich zum Beistand aufgefodert und liefern den Rebellen bei Smilow im Polaberlande ein so entscheidendes Treffen, daß von dieser Zeit an alle östliche Wenden, die Obotriten, Rißiner, Circipaner und übrigen Wilzen, gleich den Polaben und Wagriern c), Heinrichs steuerbare Unterthanen bleiben. Heinrich benützt seinen Sieg durch die Wiederherstellung des Wohlstandes und aller Künste des Friedens in seinen Staaten. An der Stelle des Geistes der Räuberei und der Landstreicherei macht er durch heilsame Verordnungen den Ackerbau und andere nützliche Handthierungen unter seinen Landesleuten allgemeiner. Die Wiederherstellung des Christenthums aber bleibt noch auf die Stadt Lübeck eingeschränkt, weil Heinrich daselbst seine gewöhnliche Hofhaltung aufschlägt d).

In Sachsen verblühete nun der Bilingische Mannstamm mit dem H. Magnus. Das Herzogthum Sachsen, mit der kurz zuvor von demselben acquirirten Lehns Herrlichkeit über die wendischen Lande, fiel darauf in die Hände des Ober-

§ 4

lehns

1106

c) Helmold. l. c. S. 5-7. cap. 36. S. 6.

d) Helmold. c. 34. S. 7. 8.

Lehnsherrn, K. Heinrichs des V. der um eben die Zeit seinem Vater K. Heinrich dem IV. gefolgt war, zurück. Er verlich selbiges wieder an den Grafen Lotharius von Supplinburg, Besitzer der Nordheimschen und Braunschweigschen Erbgüter, und dieser stand seitdem der Regierung der Sachsen sowol, als der Wenden, mit gleicher Mäßigung vor. Auf unsre Gegenden hat übrigens diese Veränderung keinen weitem Einfluss, als daß der neue Herzog das entlegenere Nordalbingien einem eignen Grafen, Namens Gottfried, anvertrauet, der seinen Sitz zu Hamburg nimt. Wie dieser von einer streifenden wendischen Parthei, die Stormarn in Contribution setzte, erschlagen wird, zieht Lothar selbst gegen die Wenden zu Felde, erobert neun feste Plätze und kehrt mit Beute und Geißeln zurück ^e). Die erledigte Grafschaft verleihet er Adolsen von Schauenburg, mit dem der Fürst Heinrich nachher ununterbrochen das beste Vernehmen beobachtet ^f).

Die Rügianer (Ranen), die herrschsüchtigste und barbarischste Seemacht unter den Wenden, wolten sich vermuthlich bei der Trennung des vereinigten obotritisch-wilzischen Reichs von den Nachfolgern ihres bis dahin gemeinschaftlichen Regenten, nicht so schlechterdings beruhigen. Uns
ver

e) Helmold. c. 35. *Annalista Saxo* ad a. 1110.

f) Helmold. [c. 36. §. 1. cap. 41. §. 5.

vermuthet lassen sich ihre Schiffe auf der Trave vor Lübeck sehen und drohen, sich des ganzen Wagriens und Nordalbingiens zu bemächtigen. Sie finden aber an Heinrichen auf der einen, so wie an Lotharen auf der andern Seite, eine tapfere Gegensewehr, und werden von diesem zur Gelobung der Treue, von jenen aber durch eine blutige Niederlage (Aug. 1.) zur Zinspflichtigkeit genöthigt. Nun erstreckte sich Heinrichs Herrschaft und Besteuerungsrecht über alle wendische Völker von der Elbe, längst der Ostsee, bis zur Oder, ja wenn es wahr ist, daß auch die Pommeru ihm unterthänig gewesen sind ff), bis an die Grenzen von Polen; und wegen dieser ausgebreiteten Macht gaben ihm alle Wenden sowol, als die benachbarten Nordalbingier, den Titel eines Königs g).

An das königliche Haus Dännemark, woselbst seit K. Sueno Estridsons Tode (1076), dessen fünf Söhne nach einander regierten, hatte Heinrich eine begründete Prätension wegen seiner mütterlichen Güter, die ihm der jüngste seiner Mutterbrüder, K. Nikolas, (seit 1105) unrechtmäßiger Weise vorenthielt. Nachdem er selbige lange sehr dringend vergebens gefodert hatte, grif Heinrich zu den Waffen, und nur mit genauer Noth fand Nikolas durch die Flucht seine Rettung in Schleswig, nachdem die ganze Provinz von Heinrichen

§ 5

ent

ff) Schwarz de finibus Rugiae, Aetas I. S. 11.

g) Helmold. cap. 36. Annalista Saxo ada. 1114.

entvölkert worden war. Um sich hierfür zu rächen, unternimmt der König eine Landung bei Lütkeleburg in Wagrien, und schickt den Statthalter von Schleswig, Elivo, zu Lande eben dahin. Allein Elivo wird durch Bestechung von der Vereinigung mit den Truppen des Königs abgehalten und diese werden von den Wenden (Aug. 9.) so übel zugerichtet, daß sie nur mit Mühe wieder ihre Schiffe erreichen. Dänemark und Schleswig bleiben noch lange den Angriffen Heinrichs und seiner Alhirten ausgesetzt. Als nachher des Königs Bruderssohn, der eigentliche Kronerbe Kanut Laward, Herzog in Schleswig wird, bietet er Heinrichen einen nachtheiligen Frieden an, den dieser aber ausschlägt. Er überfällt ihn darauf in seiner eignen Residenz (Lübeck) und nöthigt ihn, über den Strom (die Trave) zu fliehen, worauf das Schloß erobert und ganz Wagrien verwüstet wird. Plötzlich aber läßt der eben so edelmüthige als tapfere Kanut alle Feindseligkeiten gegen einen so nahen Blutsverwandten einstellen, und auf einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm zu Lübeck wird Heinrich mit dem Könige völlig wieder ausgesöhnt. Er verkauft seine ganze mütterliche Verlassenschaft an seinen Better Kanut, der solche dem Könige für den behandelten Preis überläßt ^{h)}.

Die

h) Saxo Grammaticus, Lib. XIII, p. 230-233.

Die Briezianischen und Stoderanischen Has-
 veler in der Gegend Brandenburg und Havelberg
 rebelliren gegen Heinrichen. Um diesem Uebel
 bei Zeiten, ehe es sich über den ganzen Osten seines
 Reichs verbreitete, zuvorzukommen, werden alle
 Obotriten und nordalbingische Sachsen aufgebo-
 ten; durch deren Hülfe wird auch, nach Erober-
 rung der Stadt Havelberg, die Unruhe bald wie-
 der gestillet. Bei eben dieser Gelegenheit werden
 die Linonen, ein ruhiges, friedfertiges und von
 Natur sehr unzugängliches Völkgen, in einer Ent-
 fernung von zwei Tagereisen von Havelberg, durch
 einen Sohn Heinrichs, Namens *Mistue*, an der
 Spitze der vereinigten sächsisch-wendischen Trup-
 pen, mit ihrem Fürsten gleichfals dem obotritischen
 Zepter unterworfen ⁱ).

Auch die Rißiner an der Ostsee hatten noch
 einen eignen Fürsten *Zuentubald*, (vielleicht den
 ehemaligen Heerführer der südlichen und östlichen
 Wenden), der das Unglück hat, von dem *H. Lo-*
thar aus einer unbekanten Ursache feindlich über-
 zogen zu werden, bis die Hauptstadt *Rußin* nebst
 andern erobert wird, worauf der Herzog mit Geis-
 seln und Beute siegreich zurückkehrt ^k).

Ein anderer von Heinrichs Söhnen, *Wolde-*
mar, wird von den Rügianern erschlagen. Um
 seinen

i) *Helmold. L. I. c. 37.*

k) *Annalista Saxo ad a. 1121.*

1121

1124

1125
 seinen Tod zu rächen, geht Heinrich mit einem zahl-
 reichen Heere Wenden und Sachsen, hauptsächlich
 auf den Beistand der letzteren sich verlassend, bei
 Wolgast mitten im härtesten Winter über das gefrore-
 ne Meer und nöthigt die erschrockenen Insulaner in
 der ersten Betäubung, den Frieden mit einer gross-
 en Summe Geldes zu erkaufen 1). Weil es aber
 den Ueberwundenen, bei dem Mangel alles Verz-
 kehrs mit Fremden, an baarem Gelde gänzlich fehl-
 te und daher die versprochene Abgabe nicht richtig
 erfolgte, so unternimmt Heinrich zwar mit Beistand
 des H. Lothars einen zweiten Feldzug nach Rügen,
 allein dieser Winter war ihm nicht so günstig, als
 der vorhergehende, und beide müssen, nach einer
 kurzen Landung, in aller Geschwindigkeit unverrich-
 teter Sache wieder nach Hause gehen. Heinrichs
 bald nachher erfolgter Tod verstattete ihm keine
 weitere Unternehmung gegen die Insel m).

Heinrich hatte zwar ausser Mistue und
 Waldemar, die vor ihm gestorben waren,
 noch zwei Söhne, Zwentepolk und Ka-
 nut. Weil er diesen aber nicht Stärke genug
 zutraute, den Deutschen gehörigen Widerstand
 zu leisten, von denen die wendischen Lande am mei-
 sten zu befürchten hatten, so wolte er lieber, durch
 einen vorsichtigen Gebrauch der, in seiner Willkühr
 stehenden Macht, bei Zeiten einen tapfern Thron-
 folger

1) Helmold. c. 38. §. 1-6.

m) Annalista Saxo ad a. 1125. Helmold. l. c.
 §. 7, 8.

folger bestimmen, als durch die natürliche Successionsordnung seine Erblande den Anfällen auswärtiger Feinde preis geben. Auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Prinzen Kanut von Dänemark versichert er diesem daher, aus Dankbarkeit für sein voriges edles Betragen, die Erbfolge in seinen gesamten Staaten mit einem Eide. Kanut hielt es für ungerecht, zum Nachtheil der Kinder von einem so lieblosen Anerbieten Gebrauch zu machen, auf Heinrichs dringendes Anhalten aber, der ihm die Unfähigkeit seiner Söhne begreiflich machte, nahm er endlich die Offerte an. Um sich auch im voraus der Gnade des, nach Heinrichs des V. Tode (1125) zum Kaiser gewählten Lothars zu versichern, der zugleich Lehnherr der wendischen Lande war, macht ihm Kanut auf Heinrichs Anrathen ein ansehnliches Geschenk ⁿ).

Heinrich macht sich darauf noch um die christliche Religion dadurch verdient, daß er dem frommen

n) *Saxo Grammatic.* l. c. p. 234. Das eigentliche Jahr läßt sich mit Gewisheit nicht bestimmen. Weil aber der Geschichtschreiber den Kaiser zum Lehnherrn der wendischen Lande macht, welches R. Heinrich der V. (1106=1125) bekannlich nie gewesen ist, so kan dieses nicht früher geschehen seyn, als nachdem die königliche Würde mit dem Herzogthum Sachsen in der Person Lothars (1125) vereinigt worden, und das ist auch um so viel glaublicher, weil damals die Zahl von Heinrichs Söhnen auf zwei reducirt war, die sein gegenwärtiges Urtheil von ihnen in der Folge vollkommen bestätigen.

1126

men **Vicelin**, einem Prämonstratenser Mönch, der eben aus Frankreich zurückkam, die Erlaubniß erteilet, in den wendischen Landen das Christenthum zu predigen, und ihm bei der einzigen in dieser ganzen Gegend vorhandenen Kirche zu Lübeck seinen Posten anweist ^{o)}. Allein sein bald hernach erfolgter Tod verspätete die Ausführung des angefangenen Entwurfs noch auf lange Zeit.

II.

(1126: 1131.)

Heinrichs Söhne:

a) **Zwentepolk**, stirbt etwa 1129, nach ihm dessen Sohn

Zwinike, stirbt etwa 1130.

b) **Kanut**, stirbt etwa 1127,

nach deren Abgang

Kanut Laward, Herzog zu Schleswig, stirbt 1131.

Nach Heinrichs Tode macht Kanut Laward noch keinen Gebrauch von seinem Successionsrechte, sondern überläßt Heinrichs Söhnen die Erbfolge. Unter diesen entstehen bald heftige Streitige

^{o)} *Helmold. L. I. cap. 41. 46. Diplom. Neomonaster. in Westphal. monum. inedit. Tom. II. p. 1.*

tigkeiten, die in förmliche Kriege ausbrechen. Zwentepolk, als der älteste, maßt sich die Regierung allein an und fügt seinem jüngern Bruder alles mögliche Herzeleid zu. Wie er ihn zuletzt mit Hülfe der Holsteiner in der Festung Plön beslagert, vermitteln die Angesehensten dieser seiner Bundsgenossen eine Ausöhnung beider Brüder, wodurch das Land zwischen ihnen getheilet wird. Doch überlebt Kanut die Freude eines eignen Regierungsantheils nicht lange, er wird bald nachher zu Lütkeleburg, vielleicht nicht ohne Zuthun seines Bruders, aus dem Wege geräumt, und Zwentepolk erreicht nun seine Absicht von selbst p).

Während dieser häuslichen Unruhen war nicht allein die Ausbreitung des Christenthums in Stecken gerathen, sondern auch die durch Heinrichs Tapferkeit bezwungenen Landschaften hatten sich ihrer Zinspflichtigkeit almählig entzogen. Zwentepolk sieht sich daher nicht so bald in den alleinigen Besitz der Regierung gesetzt, so läßt er es sein erstes seyn, die abgefallenen Völker wieder in die Schranken der Unterwürfigkeit zurückzuführen. Mit Hülfe des Grafen Adolfs, der Holsteiner und Stormaren werden zuvörderst die Obotriten, nach Eroberung ihrer nunmehrigen Hauptstadt Werle, wieder zum Gehorsam gebracht, worauf die Rissiner, nach der Einnahme ihrer Hauptstadt (Risin) ein gleiches Schicksal haben. Ob sich der Abfall nicht

p) *Helmold. L. I. cap. 48. S. 1-4.*

nicht weiter erstrecket, oder ob Zwentepolk sich nicht weiter zu gehen getrauet habe, ist ungewis; mit den Gefangenen und Geißeln zufrieden, kehrt er ruhig wieder nach Lübeck zurück 9).

Der dadurch im Wendenlande wieder hergestellten Ruhe bedient sich der fromme Vicelin, Priester zu Faldern auf der wagrisch / nordalbingischen Grenze, den unter Heinrichs Genehmigung angelegten Bekehrungsplan seiner Ausführung näher zu bringen. Zwentepolk bezeigt sich selber dem Christenthum geneigt und verspricht Vicelinen alle Begünstigung; zu Lübeck, wohin Heinrich eine nicht unbeträchtliche Colonie christlicher Kaufleute gezogen hatte, werden Missionarien angestellt und ihnen wird eine Kirche eingeräumt r).

- 1128 Bald aber wird die Ruhe in dieser Gegend durch einen Ueberfall der Rügianer wieder unterbrochen. Lübeck mit dem dortigen Schlosse wird zerstört und die Geistlichkeit verjagt.
- 1129 lange hernach wird auch Zwentepolk von einem angesehenen Holsteiner, Namens Daso, mit List ums Leben gebracht. Sein einziger Sohn Zwinike wird ihm bald nachher, wie er zu Erthensburg in Nordalbingien über die Elbe gehen wil, in die Ewigkeit nachgeschickt. So erlosch Heinrichs ganze Nachkommenschaft, und so traf das
- 1130
- Urs

9) *Helmold.* c. 46. S. 5. c. 48. S. 5.

r) *Helmold.* c. 48. S. 6.

Urtheil, welches er im voraus von seinen Söhnen gefällt hatte, in wenig Jahren ein ^s).

Nun stand dem H. Kanut von Schleswig von dieser Seite nichts mehr im Wege, das ihm übertragene Erbsolgsrecht in Anwendung zu bringen ^t). Er ging deshalb persönlich zum Kaiser Lothar, an dessen Hofe er einen Theil seiner Jugend zugebracht hatte, und bat um das eröffnete Fürstenthum der Wenden. Gegen Erlegung eines ansehnlichen Laudemiums verlieh ihm der Kaiser das obotritische Reich in dem ganzen Umfange der Gewalt, die Heinrich besessen hatte, krönte ihn mit eigener Hand zum König der Obotriten, und empfing von ihm dafür den Vasalleneid (*hominium*) ^u). Doch hat Kanut von dem stolzen Titel eines Königs der Wenden nie Gebrauch gemacht ^v).

Der neue König setzte sich zuvörderst in Bawrien fest, legte auf dem Berge Alberg eine Besatzung an, die aber vom Gr. Adolf bald wieder zerstört wird ^w) und macht mit Hülfe der Holsteiner verschiedene glückliche Versuche auf die übrigen wendischen Lande, wo sein Successionsrecht allerdings vielen Widerspruch fand. Insonderheit
hatte

s) *Helmold.* l. c. §. 7-9.

t) *Saxo Grammaticus* L. XIII. p. 234.

u) *Helmold.* c. 49. §. 1-7.

v) *Saxo Grammatic.* p. 237.

w) *Helmold.* l. c. cap. 53. §. 1.

hatte er hier zwei gefährliche Gegner, Pribislaw, Buthues noch lebenden Sohn, (fratruelem Henrici) der sich bisher über fünfzig Jahre im verborgenen gehalten haben mus, und dessen untern drückte Ansprüche auf die Erbfolge in seinen altväterlichen Staaten nun endlich erwachten; und Miklot, einen Grossen der obotritischen Lande (Ma-iorem terrae Obotritorum) x).

So klar das Fundament der Prätension des ersteren vor Augen liegt, so ungewis ist es, aus was für einem Titel der letztere sich dem Kanut widersetzt habe; sogar ist die von ihm gebrauchte Bezeichnung so unbestimt, daß man nicht weis, ob sie ein eigenthümliches oder ein gemeinschaftliches Verhältnis andeuten soll. Wahrscheinlich war er schon das Oberhaupt der Obotriten, als sie von Zwentepolk abfielen und vielleicht ein Sohn desjenigen Heerführers, welchen die Wahl der sämtlichen östlichen und südlichen Wenden an ihrer Spitze vormals (1105) dem Fürsten Heinrich entgegen gestellt hatten, wo nicht gar des Zwentubalds, Fürsten der Rißiner (1121), die mit dem Obotriten allemal gemeine Sache wider ihre Regenten zu machen gewohnt waren. Für einen Bruder Pribislaws berechtigt uns sicherlich nichts, ihn zu halten. Auch ist es eines Theils unmöglich, daß beinahe 90 Jahre nach Buthues Tode noch ein Sohn desselben bei vollen Kräften sein Leben sollte

haben

x) Helmold. cap. 47. S. 86

haben einbüßen können; und andern Theils ist es gar nicht wahrscheinlich, daß die Obotriten, die schon vor mehr als 60 Jahren die regierende fürstliche Familie verlassen hatten, die nachher bei ieder Gelegenheit wieder abfielen und kaum mit Gewalt in Unterwürfigkeit gehalten werden konnten, daß eben diese, sage ich, einen Abkömmling ihres entthronten Fürsten zum Oberhaupt freiwillig angenommen haben sollten. Auf der andern Seite enthält aber auch die von ihm gebrauchte Bezeichnung noch keinen Grund, ihn bloß für einen Obotritischen von Adel auszugeben: vielmehr bestärkt sich die Vermuthung seiner Verwandtschaft in aufsteigender Linie mit dem alten obotritischen Regierhause aus andern Gründen bis zu einem hohen Grad der Gewisheit 7).

G 2

Dem

7) Von Niklots Herkunft, giebt es folgende Streit-
schriften:

- 1) D. G. G. Herdes Sammlungen Meckl. Schriften und Urkunden, III. S. 214.
- 2) J. F. Jargows Gründlicher Beweis, daß Nicolus — ein Bruder Pribislai I. — und also ein Sohn des Bothue, nicht aber ein blosser wendischer Edelmann gewesen u. in Klüvers (verbesserten) Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, II. Theil, App I. p. 707-724.
- 3) Schreiben eines Ungenannten (D. E. A. Rudoloffs) an seinen Freund in Mecklenburg, betreffend des obotritischen Königs und Fürsten der Wenden Niklots des I. wahrhaften Ursprung u. 1739, 92 S. in 4.

4)

Dem K. Kanut glückte es indessen, sich der Personen dieser beiden Competenten zu bemächtigen: er lies beide nach Schleswig in Fesseln legen, woraus sie theils durch Geld, theils durch Bürgschaft wieder befreiet wurden, als sie sich zur Anerkennung der Herrschaft Kanuts bequemen^{z)}.

Wahrscheinlich würde er sich hiedurch den Weg zum ruhigen Besitz der wendischen Lande gebahnt haben, so wie sich auch das Christenthum von ihm vieles zu versprechen Ursache gehabt hätte, wenn ihm die Zeit dazu übrig geblieben wäre^{a)}. Ohne Zweifel würde er aber auch die wendischen Lande

4) (Zargows) Antwort des Freundes in Mecklenb. auf das Schreiben eines Ungenannten, betreffend den wahren Ursprung: c. 1739. in Klüvers (verbess.) Beschreibung des H. N. III. Theils, 2 Stück, 1 Abh. 96 S. in 8.

5) (E. A. Rudloffs) schließliche Erklärung auf die Antwort des Freundes in Mecklenburg: c. in Herdes Sammlungen: c. IX. S. 1-21.

Nugent's dissertation, proving that Niclotus first King of the Venedi and Obotrites, and undoubted progenitor of the present princes — of Meklenburg, was either the Son, or a descendant of King Buthue; in his *History of Vandalia*, Append. 1. p. 435 - 440.

Gebhardi Origines Meclenburg. p. 32. 33.
Origg. Guelff. T. III. p. 177. 178. (h. i.)

z) Helmold. l. c. §. 9.

a) Helmold. l. c. §. 10. II.

Land in eine nähere Verbindung der Abhängigkeit mit dem Königreiche Dänemark gebracht haben ^{b)}), wenn solches nicht sein früher Tod verhindert hätte, den er (Jan. 8.) in den mouchelmörderischen Nachstellungen seines neidischen Oheims, des K. Nikolas und dessen Sohnes Magnus in Dänemark fand ^{c)}). 1131

K Lotharius rächt diese ehrlose That und den Verlust eines dem deutschen Reiche so schätzbaren Freundes durch einen siegreichen Feldzug gegen die Dänen, wobei gelegentlich auch die widerspenstigen Wenden von dem Kaiser gezüchtigt werden ^{d)}).

III.

(1131, 1161.)

a) In Bagrien Buthues Sohn Pribislav, lebt noch 1156, mit ihm

b) Im Obotritenlande Miklot (Maior terrae Obotritorum) † 1161.

Mit Kanut Lawards Tode wurden Pribislav und Miklot ihres ihm geleisteten Versprechens entbunden und beide in ihre hievorigen Rechte zur

G 3

rück

b) Saxo Grammat. p. 237.

c) Saxo Gramm. l. c. p. 238-240. Die Chronologie dieses Abschnittes berichtigt Gebhardi l. c. S. 36. p. 29. Helmold. c. 50.

d) Annalista Saxo ad a. 1131. Helmold. l. c. S. 5. 6.

rückgesetzt. So wie beide bisher Genossen im Unglück gewesen waren, so theilten sie auch die Vortheile dieser günstigen Wendung ihres gemeinschaftlichen Schicksals. Pribislav, allein zu schwach, seine Ansprüche auf die ganze Verlassenschaft seines Großvaters gegen so viele unruhige Nationen geltend zu machen, begnügte sich mit der Herrschaft über die Wagrier und Polaben, und überlies seinem Freunde, aus wahrscheinlicher Ueberzeugung von der Berechtigung desselben, die Regierung der Obotriten ^{e)}, mit denen sich ikt auch die Kifisner und Circipaner vereinigt hatten. Die übrigen, unter Heinrichs Zepter vereinigt gewesenen wendischen Völker hatten sich ohne Zweifel gleich, nachdem das Band, was sie bis dahin an den obotritischen Staatskörper angeketten hatte, mit Heinrichs Tode aufgelöst war, von ihren nördlichen Landsleuten wieder getrennet ^{f)}.

Pribislav und Niklot bekanten sich beide zu der Religion ihrer Väter. Unter beider Begünstigung hatte daher der Geist des Aberglaubens und der Räuberei freie Hand, seine uralten Besitze in den Gemüthern der Nation wider einzunehmen. Ihre Gottheiten wurden nun reichlich mit dem Blute der Christen bewirthet, deren sich die unruhigen Wenden auf ihren räuberischen Streifereien

e) *Helmold. L. I. cap. 52. S. 1.*

f) Schreiben eines Ungenannten, Niklots des I. Ursprung betreff. S. 69. 70.

reien zu Wasser und Lande in der Nachbarschaft bemächtigten §).

Vicelin, der wol einsah, daß bei diesen Umständen seine Mission sich wenig Fortgang zu versprechen hatte, war auf Mittel bedacht, durch Hülfe des weltlichen Arms seinen Predigten bessern Eingang zu verschaffen. Er beredete den K. Lothar und die Kaiserin Richenza, eine Bergfestung in Wagrien anzulegen. Nicht allein die Nordalbingier, sondern auch die wendischen Fürsten selbst mußten, aus Gehorsam gegen den Kaiser, Dienste zu diesem Bau leisten, ob sie gleich die gefährlichen Folgen davon für die Freiheit ihrer Staaten mit Bekümmernis voraus sahen. Das Schloß wurde Segeberg genannt, und mit einer zahlreichen Besatzung versehen. Diese Vertheidigungs-Anstalt vermehrte der fromme Kaiser zu Vicelin's Vortheil mit verschiedenen geistlichen Stiftungen, und befahl Pribislaw, bey Verlust seiner Gnade, alle mögliche Aufmerksamkeit für diesen Geistlichen, mit dem festen Vorsatz, die ganze wendische Nation in dem Schoos der christlichen Kirche zu vereinigen h).

Nachdem auf solche Art die Verfassung der Sachsen und Wenden in Ordnung gebracht war, übergab der Kaiser das Herzogthum seinem Schwiegersohn, dem Herzog Henrich von Baiern aus der

G 4

berühm-

g) Helmold. cap. 52.

h) Helmold. cap. 53.

berühmten Familie der Welfen i), dessen Mutter Wulfbild eine Tochter des letzten billungischen Herzogs Magnus gewesen war. Wie aber bald nachher K. Lothar mit Tode abging, machte der Markgraf Albrecht von Salzwedel aus dem Hause Ballenstädt, gleichfalls ein Enkel des H. Magnus von dessen Tochter Silike, dem H. Heinrich den Besitz des Herzogthums streitig, und erwürkte darsüber eine günstige Entscheidung von dem neuen König Conrad von Hohenstauffen, der Heinrichen in die Acht erklärte. In dem hieraus nothwendig entstehenden Kriege, worinn der Markgraf anfangs glücklich war, ergriffen die Nordalbingier die brandenburgische Parthei; darüber ward Graf Adolf der II. (seines Vaters Adolfs des I. Nachfolger seit 1130), weil er der Kaiserin und ihrem Schwiegersohn nicht untreu werden wolte, vertrieben, seine Grafschaft aber vom Markgraf Albrecht einem gewissen Heinrich Badewide verliehen k).

Dieser sächsischen Unruhen glaubte sich Prislav von Lübeck aus bedienen zu müssen, um sich der beschwerlichen Nachbarschaft von Segeberg zu entledigen. Er erreichte nicht nur hier seinen Zweck, sondern durch zügellose Streifereien setzten die

i) *Helmold. c. 54. S. 1. Origines Guelficae Lib. VI. cap. IV. S. 20. Tom. II. p. 346. seqq.*

k) *Helmold, cap. 54*

die Wenden während dieses Krieges ganz Holstein in Schrecken, wiewol er dennoch der, seinem Schutze anbefohlenen Geistlichkeit in seiner Residenz schonte. Allein eben diese Unternehmung ward das ganze Unglück des guten Pribislavs. Nicht allein bekommt er unterdessen einen sehr unangenehmen Besuch von den alten Feinden des fürstlichen Hauses, den Rügianern, unter Anführung ihres Fürsten Rāce, aus der Nachkommenschaft Kruskos, worüber Lübeck ganz zerstört wird; sondern der Graf Heinrich Badewide rächt sich auch, mit Hilfe der Holsteiner und Stormaren durch einen gedoppelten Einfall in Wagrien, wodurch das ganze Land von der Suale längst der Ostsee bis an die Trave ein schrecklicher Schauplatz der Verwüstung und ieder Bestung erobert wird ¹⁾.

Inzwischen wird das Glück dem H. Heinrich günstiger, und er kömmt zum ruhigen Besiz des Herzogthums; Heinrich Badewide mus nun in Holstein wider dem Gr. Adolf weichen. Um erstens aber für diesen Verlust zu entschädigen, mus Pribislav, nach dem bald darauf erfolgten Tode des Herzogs, ein trauriges Schlachtopfer der Kabbale an dem Hofe des jungen Herzogs Heinrichs abgeben. Hier sahe man Wagrien nun für eine eroberte Provinz an. Die verwittwete Herzogin Gertrud, um dem Gr. Adolf Verdruß zu erwecken, verlieh solches Heinrich Badewiden für

G 5

eine

1) Helmold, cap. 55.

1142

eine Summe Geldes. Wie nachher der junge Herzog bei seiner Ausöhnung mit dem K. Conrad, durch Aufopferung des bairischen Herzogthums, in dem Besiz von Sachsen bestärket wird, und die bisherige Herzogin Vormünderin, nach ihrer zweiten Heirath mit dem nunmehrigen Besizer von Baiern, dem Markgraf Heinrich von Oesterreich, die Regierung des Herzogthums Sachsen niederlegt, weis Gr. Adolf dem jungen Herzog und dessen Rätthen durch eine vorzüglichere Geldsumme seine vorzüglicheren Ansprüche auf Wagrien begreiflich zu machen. Um endlich beide Competenten mit einander zu vereinbaren, mus Pribislaw wieder zum Staatsopfer dienen. Adolf behält Wagrien mit der Bestung Segeberg, Heinrich Badewieden aber wird zu seiner Schadenshaltung Rakeburg mit dem Polaberland angewiesen ^m). So gingen diese vieljährigen schönen Provinzen des ehemaligen obotritischen Reichs verloren; Wagrien wurde bald völlig auf deutschen Fuß eingerichtet, und Lübeck an einer neuen Stelle wieder erbauet. Pribislaw aber, zu schwach, um so überzeugenden Gründen die Wage zu halten, musste sich damit begnügen, daß ihm der Gr. Adolf von dem ganzen weitschichtigen Umfange seiner großväterlichen Monarchie nur einen sehr kleinen Theil in der Gegend Aldenburg und Lütkenburg an der See, gegen einen schweren jährlichen

^m) *Helmold. cap. 56. Origg. Guelf. L. VII. cap. 1. S. 5. Tom. III. p. 11.*

then Zins, zu bewohnen und anzubauen einräumte. Hier lebt er, als ein Christ, noch viele Jahre ruhig und erträgt sein widriges Schicksal mit unerschütterter Heiterkeit und Grösse des Geistes ⁿ⁾, ob er gleich im übrigen aus der mecklenburgischen Geschichte hiemit Abschied nimt.

Niklot hatte allen diesen Befehdungen seiner Landeleute geruhig zugesehen. Vielleicht gönnte er seinem ehemaligen Nebenbuhler diese Demüthigung und die Theilung seiner Länder recht gerne. Vielleicht hatte er aber auch mit dem Inneren seines eignen Landes genug zu thun, um sich in dem Besiz der obotritischen Regierung recht fest zu setzen. Gr. Adolfen aber war nun um seine Freundschaft zu thun, damit er den überwundenen Wagriern keinen Beistand leisten mögte. Durch die unwiderstehliche Kraft seines Geldes wuste er auch hier die edelsten der Nation in sein Interesse zu ziehen und Niklot versprach ihm, ein Auge auf die Wenden zu haben, damit sie keine Versuche zur Wiedereroberung ihrer väterlichen Lande machen mögten, aus deren Besiz sie sich so ungerrecht verdrängt sahen. Niklot hielt sein Wort treulich ^{o)}, und schränkte die Raubsucht seiner Unterthanen blos auf die Dänen ein, deren weichlicher

n) *Helmold.* cap. 57. §. 3. c. 82. §. 7. c. 83. §. 8-10.

o) *Helmold.* c. 57. §. 5. c. 62. §. 4.

1143 licher König Erich der III. (1143/1149) nicht im Stande war, den Wenden ernsthaften Widerstand zu leisten, vielmehr durch sein unmännliches Betragen ihnen zu wiederholten Einfällen Muth einflößte p).

Allein eben diese Beunruhigungen der Dänen wurden auf eine andre Art die Quelle alles Unglücks, was sich nachher in so reicher Maasse über Niklot und seine Länder ergos. Ganz Europa war damals durch die Kunstgriffe der römischen Geistlichkeit von der Seuche angesteckt, durch Heldenthaten gegen die Ungläubigen sich zeitlichen Ruhm, Vergebung der Sünden und die ewige Seligkeit zu ersechten. Auch in Deutschland gab man nun den schwärmerischen Predigten des Abts Bernhards von Clairvaur Gehör und lies sich allenthalben häufig mit dem Kreuze bezeichnen. Nur die Sachsen weigerten sich, diesem heiligen Ruf zu folgen. Sie wußten das Heil ihrer Seelen mit ihrem zeitlichen Interesse besser zu verknüpfen. Mit den Wenden war nach dem Abgange der Heinrichschen Familie, durch Kanut Lawards Ermordung, die bisherige Lehnsvbindung abgebrochen; Sachsen hatte also keine Verbindlichkeit weiter sie zu schützen. Da sie auch fortführen den Christen in Dännemark beschwerlich zu fallen, so war das Beruf genug, sie als gemein

p) Saxo Grammat. L. XIII. p. 253.

meinschaftliche Feinde des Kreuzes Christi, und ihre Bezwingung als ein verdienstliches Werk anzusehen. Anstatt also, daß die ganze übrige europäische Christenheit ihre besten Kräfte an Gelde und Mannschaft auf unfruchtbare Ebeuthener gegen die Sarazenen in Spanien und Palästina verschwendete, verband sich der junge Herzog Heinrich (der Löwe) zu Sachsen mit seinem Schwiegervater, dem H. Conrad von Zähringen, dem Markgraf Albrecht zu Salzwedel und dem Grafen Conrad von Wettin, und wählte ein weit kürzeres und einträglicheres Mittel, um in Gesellschaft des Erzbischofs Adelbert von Bremen und aller sächsischen Bischöfe seinen frommen Trieben mit minderen Kosten und desto sichrerem Erfolg auf einem Kreuzzuge gegen die Dbotriten und Wilzen Raum zu verschaffen 9).

Sehr natürlich glaubte Niklot, bei der Annäherung dieses Ungewitters, nachdem er die Nation zusammen berufen und auf allen Nothfall die Festung Dobbin zu seiner Retirade angelegt hatte, eben so sicher auf den Beistand des Gr. Adolfs rechnen zu dürfen. Allein dieser entschuldigte sich mit seinem bekanten Verhältnisse gegen jenen Fürsten. Niklot war auch so discret, dieses Hindernis für gültig anzusehen und erneuerte sogar

9) OTTO FRISINGENSIS, Lib. I. cap. 40. Helmold. c. 62. §. 1, *Chronicon Moris Severi*, ad a. 1147.

gar sein voriges Versprechen, dem Grafen von den etwanigen Bewegungen der Wenden einen Wink zu geben, wiewol letzterer ihm dennoch nicht recht traute ^r).

Für Niklot blieb also nichts weiter übrig, als den Feinden zuvorzukommen. Er bemannt eine Anzahl Schiffe, landet an dem Ausflus der Trave in Wagrien und richtet daselbst, unter Begünstigung der Holsteiner selbst, grosse Verwüstung an. Vorher giebt er zwar noch, seines obigen Versprechens eingedenk, dem Grafen einen Wink: ehe aber dieser sich nur in Vertheidigungsstand sehen kan, ist Niklot schon wieder mit Beute und Gefangenen reich beladen nach Hause gefegelt ^s).

Diese rasche Unternehmung beflügelte den Marsch und den Eifer der Kreuztruppen. Das andächtige Heer theilte sich in zwei Colonnen, wovon die eine gegen die Obotriten auf Dobbin (*insigne piratica oppidum*) und die andre gegen die Wilzen auf Demmin ihr Point de Vue richtete. Mit ersterer vereinigte sich, aus gleichem heiligen Eifer, ein Corps Dänen. Diese werden aber von den Belagerten in einem Ausfall jämmerlich geschlagen und genöthigt auf ihre Schiffe zurückzugehen, die unterdessen von einer zu Hülfe eilenden Rügianischen Flotte übel zugerichtet waren. Wie demnächst die Sachsen und Brandenburg

r) *Helmold. cap. 62.*

s) *Helmold, c. 63. 64.*

burger näher mit dem Innern des Landes bekannt wurden, bekamen sie einen Geschmack an der Fruchtbarkeit desselben. Die Vorstellung der Vortheile, die sie hieraus, bei der Wiederherstellung der hievorigen Verbindung mit den Wenden, für sich ziehen könnten, erkältete den Muth der Krieger gar sehr, und stößte ihnen friedlichere Gedanken ein. Es ward unter der Bedingung Friede geschlossen, daß die Wenden sich taufen lassen und die dänischen Gefangnen herausgeben sollten. Beide Bedingungen wurden erfüllt, jedoch die erste weder aus Ueberzeugung, noch die andre in ihrem ganzen Umfang. Und kaum war der Feldzug geendigt, als man dem Christenthum wieder entsagte und die Kapereien in Dännemark von neuem angingen ^t). Auch mit dem Grafen von Holstein ward die abgebrochene Freundschaft Niklors und der übrigen östlichen Wenden vollkommen wieder hergestellt ^u).

In der Folge entwickelte sich die wahre Absicht der frommen Anführer jenes Kreuzzuges bald deutlicher. Bei dem muthigen H. Heinrich schien von dieser Zeit an die alte Idee von der ehemaligen zinsbaren Unterwürfigkeit der Wenden wieder zu erwachen. Mit Freuden benutzte er daher den geringsten Anlaß zum Unwillen, den sie ihm gaben, um sie mit dem Degen in der Faust zur Wieders

t) *Helmold. c. 65. Saxo Grammat. l. 6, p. 254. 255.*

u) *Helmold, c. 66, §. 1.*

derherstellung ihrer Zinspflichtigkeit zu nöthigen. Durch wiederholte Feldzüge gelang es ihm auch, nicht allein seine Schatzkammer reichlich zu füllen, ohne sich weiter um ihre Bekehrung zu bekümmern, sondern auch zu merklicher Verbesserung seiner Finanzen ihren Tribut weit über dessen ehemaligen Ertrag zu erhöhen w). Bei einer dieser Gelegenheiten hatte Niklot selber das Unglück dem Herzog in die Hände und nach Lüneburg in Gefangenschaft zu gerathen; durch einen mühsigen Einsfall seiner Söhne Pribislav und Wertislav aber, ward er wieder befreiet x). Markgraf Albrecht beschränkte unterdessen sein Augenmerk auf die südlichen Wenden, deren Bezwingung er sich mit vielem Eifer und glücklichem Erfolg angelegen seyn lies.

1150

Dieses günstigen Zeitpunkts bediente sich der Erzbischof Hartwig zu Bremen, der an Ehrgeiz seinem Vorfahren Adelbert nichts nachgab, die seit 84 Jahren erledigten wendischen Bisthümer wieder aufzurichten, weil er seinen Wunsch, die ehemaligen Grenzen der hamburgschen Metropolitankirche wiederherzustellen, auf andre Art nicht erreichen konnte. Er verordnete den heil. Vicelin zum Bischof zu Aldenburg und einen gewissen
Em

w) *Helmold. c. 68. r. 69. §. 8. Diplomatar. Raceburgense ad a. 1158. in Westphal. Monument. inedit. Tom. II. p. 2030.*

x) *Helmold. L. II. cap. 2. §. 1.*

Emmehard zum Bischof zu Mecklenburg. Weil aber diese Bischofsweihe ohne Vorwissen des Herzogs und des Grafen vorgenommen war, so sahe es auch für das zeitliche Auskommen des guten Vitelins noch so lange sehr betrübt aus, bis er sich, aller Gegenvorstellungen seines Metropolitans von dem ausschließlichen Investiturrechte des Kaisers ohngeachtet, endlich bequeme, die Belehnung aus den Händen des Herzogs anzunehmen y). Von dem Bischof Emmehard weis man gar nicht, ob er ie zum Besiß seines Bisthums gelanget, oder in der Heidenbekehrung weit gekommen sei.

Während der Abwesenheit des Herzogs auf einem Feldzuge nach Baiern, wider seinen Stiefvater, den Markgraf Heinrich zu Oesterreich, weis sich der Gr. Adolf durch die, ihm von seinem Herrn anbefohlene Aufsicht über die Wenden, bei diesen in die größte Achtung zu setzen z). Wie die Kitziner und Circipauer sich dem Fürsten Niklot widersetzen und ihm den gewohnten Tribut versagen, wird ihm von der Herzogin Klemenzia der Gr. Adolf mit den Holsteinern und Stormaren zu Hülfe geschickt. Beide vereinigte Heere bringen die Rebellen auch bald dahin, daß sie den Frieden mit vielem Gelde erkaufen, und den aufgeschwollenen Tribut mit Wucher nachzahlen müssen. Dies

set

y) Helmold. L. I. c. 69. 70.

z) Helmold. c. 70.

ser günstige Ausgang des gemeinschaftlichen Feldzuges befestiget die Freundschaft zwischen dem Grafen und dem dankbaren Niklot bis zur engsten Vertraulichkeit, die nachher zu häufigen Unterredungen beider Herren über das Wohl ihrer beiderseitigen Staaten Anlas giebt a).

- 1152 Von dem, an Conrads des III. Stelle gewählten K. Friederich dem I. erhält H. Heinrich nicht allein eine vortheilhafte Entscheidung über den Besitz des Herzogthums Baiern, sondern der König
- 1154 ertheilt ihm auch, wie es scheint, um alle Zweifel wegen des herzoglichen Investiturrechts über die wendischen Bischöfe zu heben, den Auftrag, in dem über der Elbe liegenden Theile des reichslehnbaren Herzogthums Sachsen Bisthümer und Kirchen zu stiften, mit der freien Gewalt, selbigen von den Reichsgütern so viel beizulegen, als er es für gut finden und der Umfang des Landes verstaten würde; zur Aufmunterung in dem fleißigen Betrieb dieses gottseligen Geschäftes, gestattet er nicht allein ihm und allen seinen Nachfolgern in dieser Provinz die Investitur der Bisthümer Aldenburg, Mecklenburg und Rakeburg so, daß die künftig daselbst zu bestellenden Bischöfe ihre Regalien aus den Händen des Herzogs so gut, als sonst aus den kaiserlichen, empfangen sollen, sondern er ertheilt ihm auch, falls in den umliegenden Gegenden, wo die christliche Religion
- noch

a) Helmold, c. 71.

noch nicht eingeführt ist, noch mehr Bisthümer anzulegen wären, in Ansehung derselben gleiche Gewalt b).

Diese königliche Auctorisirung c) gab der zeitlichen Versorgung der wendischen Bischöfe eine

§ 2

unmit

b) *Helmold*, L. I. c. 87. §. II. *Eccard in Orig.*
Guelf. L. VII. c. 1. §. 21. 35. 52. T. III.
 p. 27. 48. 55. seqq. *Probarion*, L. VII, n.
 36. *ibid.* p. 470. *C. L. Scheid* in praef. ad
Orig. Guelf. T. IV. S. 3. p. 6. an beiden
 Orten nach dem Original. *Diplomatar*, Race-
 burg, in *Wesphal.* l. c. T. II. p. 2020.
Historische Nachricht v. d. Verfass. des Für-
stenth. Schwerin S. 5. *Bünau's Leben und That-*
ten K. Friedrichs des I. ad a. 1155. S. 49. Die
 Jahrzahl dieser Urkunde ist zwar nicht ausgedruckt,
 sie wird aber mit dem größten Rechte in das Jahr
 1154 gesetzt.

c) Man stellt dieser königlichen Concession zwar einen
 Revers H. Heinrichs vom J. 1154 entgegen, worin
 er das ihm verliehene Investiturrecht bloß auf seine
 Lebenszeit einschränkt, nach seinem Tode aber den
 Rückfall desselben in die Hände des Kaisers versichert.
 (*Ludewig Reliq. Mictorum*, T. VI. p. 231.
Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburg-
schen Hauses II. Th. S. 672. *Historische Nach-*
richt vom Fürstenthum Schwerin, S. 13.) Allein
 dieses Instrument ist so voller grober Anachro-
 nismen, widerspricht der unmittelbar vorhergegan-
 genen königlichen Verleihung so geradezu und ist
 dem sonst genug bekannten Charakter des Herzogs
 so schnurgerade entgegen, daß sich in selbigem die
 Spuren der Verfälschung allenthalben aufs deut-
 lichste veroffenbaren. Es konte in dem Jahre

unmittelbar vortheilhafte Wendung. Zu Rakeburg wird der bisherige Magdeburgische Probst **EVERMOD** zum Bischof verordnet. Um diesem ein hinlängliches Auskommen zu verschaffen, resignirte der polabische Graf Heinrich 300 Hufen in die Hände des Herzogs, um solche zum Dote der neuen Kirche zu verleihen; Auch überlies Gr. Heinrich dem Bischofe den Zehnten aus der ganzen Grafschaft, wovon er jedoch die Hälfte von dem Prälaten sogleich wieder zu Lehn nahm ^d).

Dieses fortdaurende gute Verständnis zwischen dem Grafen und dem Bischofe hatte auch auf die Ausbreitung des Christenthums in dem Polaberlande einen sehr heilsamen Einflus ^e). Doch

vers

1154 so wenig von einem Kaiser Friederich (seit 1155), als von der Wiederherstellung eines Bisthums zu Lübeck und Schwerin, am wenigsten aber von der angefallenen Erbschaft des H. Welfs († 1167) die Rede seyn. Handgreiflich ist das ganze Papier eine Erfindung eines unwissenden Geistlichen aus dem XIIIten Jahrhunderte, vermuthlich von der Rakeburgschen Kirche, etwa um diese Stifter gegen die Andringlichkeit des damaligen Herzogs zu Sachsen (Verhältnis zwischen dem Herzogthum Mecklenb. und dem Bisth. Schwerin S. 5. c.) zu sichern. S. *Scheid* in praef. ad *Origg. Guelff.* T. III. p. 41. S. 14. I. G. *ECCARD* in *Origg. Guelff.* L. VII. c. 1. S. 68. Tom. III. p. 88. I. D. *GRUBER* *ibid.* L. VIII. c. 1. S. 66. T. IV. p. 74.

d) *Helmold.* c. 77.

e) *Helmold.* c. 83. S. 22.

verspätete sich die päpstliche Bestätigung f) und die förmliche Einrichtung des neuen Bischofthums, wegen des unmittelbar hierauf eröffneten Römerzuges, noch verschiedene Jahre nach des Herzogs Zurückkunft (1158) g).

In dem Lande der Obotriten fand die Einrichtung eines Bischofthums noch mehr Schwierigkeiten. Zwar versuchte der Herzog nach seiner Zurückkunft aus Italien, die wendischen Fürsten Niklot und Pribislav auf einer Landesversammlung zu Erthenburg zur Annahme des Christenthums geneigt zu machen. Allein Niklot verrieth bald seine rohe Unbekanntschaft mit den Begriffen des Christenthums, und da es dem Herzog mehr um die Anfüllung seiner durch dem Römerzug erschöpften Kammer zu thun war, so ward an die Anlegung eines Bischofthums oder einer Kirche nicht weiter gedacht h). Bischof Emmehard scheint nicht lange seine Einweihung überlebt zu haben, und nach-

1156

§ 3

her

f) Diplomatar. Raceburgense ad a. 1157. in *Westphal. l. c. T. II. p. 2027. Orig. Guelph. T. III. praef. §. 14. p. 42.*

g) Diplomatar. Raceburg. ad a. 1158. in *Westphal. l. c. p. 2030. Gründlicher Bericht von der Herrschaft und Bogtei Mollen. Weil. 21. S. 27. Orig. Guelphicae Tom. III. praef. §. 14. p. 43.*

h) *Helmold. c. 83. §. 10. 11.*

her wird (1158) Berno Bischof zu Schwerin genant i).

Die Dänen hatten unterdessen durch die unaufhörlichen Kapereien sowol der wagrischen als der obotritischen Wenden erstaunlich viel leiden müssen, wiewol sie zu Lande in Seeland einige Vortheile über diese Feinde erhalten hatten. Zwar glaubte K. Sueno, (seit 1143) Kanut Lawards Bruder: sohn, sich den Beistand des H. Heinrichs durch eine ansehnliche Geldsumme erkaufte zu haben; allein diesem, dem es, nach dem Urtheil der Dänen, mehr um ihr Geld als um ihre Freundschaft zu thun war, fehlte es entweder am Willen oder am Vermögen sein Versprechen zu halten k).

Bei den Unruhen, welche um eben die Zeit das Innere von Dännemark unter drei Kroncom-
 1157 petenten theilte, ward, nach des Herzogs Zurük-
 kunft, Niklot selber das Werkzeug wodurch die,
 von dem Herzog unmittelbar vergebens versuchte
 Wiedereinsetzung des vertriebenen K. Sueno, auf
 des Herzogs Geheis, glücklich zum Stande gebracht
 wird

i) *Emmehardus Michelenburgensis episcopus.*
Ludewig Relig. Msctor. T. II. p. 191. ad a.
 1152. *Berno Zwerinensis episcopus, Di-*
plomatar. Raceburg. ad a. 1158. beim West-
phal. l. c. inf.

k) *Saxo Grammat. L. XIV. p. 267. 268. Hel-*
mold. c. 67. S. 1, 13. c. 68. c. 70. inf. c.
83. S. 6, 22.

ward¹⁾. Nach dessen bald darauf erfolgten Tode wird der nunmehrige K. Waldemar (Kanut Lawards einziger Sohn) wieder ohne Unterlas von den Wenden beunruhigt. Wie daher H. Heinrich im Begriff ist, den Kaiser auf dessen zweiten Zuge nach Italien zu begleiten, vorher aber noch zur einstweiligen Bevestigung der Ruhe in seinen Staaten, mit Waldemarn Freundschaft macht, war es auf Seiten des letzteren eine Hauptbedingung, daß der Herzog ihm Friede für die Wenden verschaffen solle, wogegen sich dieser eine ansehnliche Summe Geldes versprechen läßt. Um diese zugleich mit dem edlen Frieden zu erhalten, mus Niklot dem Herzoge alle Friedfertigkeit gegen Dännemark sowol als gegen Sachsen eidlich angeloben, auch zu mehrerer Sicherheit alle wendische Raubschiffe zu Lübeck, welches Graf Adolf ist dem Herzoge hatte überlassen müssen, einem herzoglichen Bevollmächtigten ausliefern. Niklot war so vorsichtig, nur einige wenige unbrauchbare Fahrzeuge abzuliefern, die zum Seedienst tauglichen hingegen zurück zu behalten^{m)}.

1158

Kaum hatte nun der Herzog den Rücken gewandt, so glaubten die Wenden in Aldenburg sowol als in Mecklenburg freie Hände zu haben, den Dänen

1159

H 4

von

1) Saxo Grammat. l. c. p. 272. Helmold. c. 84.

m) Helmold, c. 86, §. 1-4. Saxo Grammat. p. 280.

von neuen beschwerlich zu fallen. Die schlechte Beschaffenheit der dänischen Seemacht, verbunden mit den Unterhandlungen des Bischofs Gerold (seit 1155) zu Aldenburg, verhütete glücklicher Weise eine offensive Unternehmung des Königs von Dänemark gegen ein so geschicktes als wohlbewaffnetes Volk, bei welchem er, nach dem Urtheil der Weisesten seiner Nation, das Wohl des ganzen dänischen Reichs aufs Spiel gesetzt haben würde. Den Holsteinern hingegen hielt Niklot das Versprechen der Friedfertigkeit, welches er dem gleichfalls abwesenden Gr. Adolf, durch die Vermittlungen der vornehmsten Wagriens, Marchrad und Horno, gegeben hatte, heilig ⁿ).

Ohne Zweifel folgten die Klagen des Königs dem Herzoge in Italien nach, und der anscheinende Verlust des Vortheils von seiner Verbindung mit Dänemark nöthigte ihn, mit seinen Truppen nach Hause zu eilen. Alle, sowol deutsche als wendische Bewohner dieser Reichsgrenze (Marcomanni) wurden zu einer Landesversammlung nach Berenvorde (Bremervorde) beschieden; der K. Woldemar kam auch, unter den bittersten Klagen über das Ungemach, was ihm die Wenden, gegen das öffentliche Verbot des Herzogs angethan hatten, nach Erthenburg zum Herzoge. Diese aber, ihrer Schuld sich bewusst, hüteten sich wol, dem Herzoge unter Augen zu treten. Der König, wohl

n) Helmold. l. c. §. 4, 8, 9.

einsiehend, daß er allein den Wenden nicht gewachsen sei, suchte durch ansehnliche Versprechungen den Herzog zu einer Verbindung gegen sie zu bewegen; und auf der andern Seite wirkte die süße Hofnung, ausser einem beträchtlichen Gewinn, seine Grenzen merklich erweitern zu können, so stark auf den Herzog, daß er in einen gemeinschaftlichen Feldzug gerne willigte. °).

Nun ward das Nachschwert über die guten Wenden ausgezogen. Der Herzog erklärte sie für friedlos, und machte alle Anstalten zur Eröffnung des Feldzuges. Niklot war iht nur darauf bedacht, dem unvermeidlichen Uebel zuvor zu kommen und lies durch seine Söhne einen Versuch auf Lübeck machen, der aber durch die Geschicklichkeit eines Priesters, Namens Adelo, vereitelt ward p).

Das war das Signal zum Aufbruch der Ar- 1161
mee H. Heinrichs auf der einen Seite, unterdessen daß die Dänen auf der andern Seite ins Land stiegen, bis beide Heere einander gerade gegenüber zu stehen kamen. Niklot sahe wol, daß er sich gegen so mächtige Feinde doch schwerlich würde behaupten können und steckte, um nur eine Belagerung zu verhüten, seine Schlösser Ilow, Meskenburg, Schwerin und Dobbin in Brand,

H 5

selbst

o) *Helmold. l. c. §. 10. Saxo Grammat. p. 292.*

p) *Helmold. l. c. §. 11, 12, 13.*

selbst warf er sich in das Schloß Werle, an der Warlow, neben der kisinischen Gränze. Von hier aus begnügte er sich, in kleinen Streifereien seinen Verfolgern Abbruch zu thun, worüber aber einmal seine Söhne Pribislaw und Wertislaw von der feindlichen Armee, die bei Mecklenburg stand, mit großem Verlust zurückgeschlagen wurden. Diesen Schimpf zu rächen, unternimmt Niklot selbst einen Ausfall auf eine feindliche Parthei, läßt sich aber seine persönliche Hitze so weit verleiten, daß er darüber ganz von Feinden umringt und durch die Hand eines gewissen Bernhards (vermuthlich Gr. Heinrichs zu Rakeburg Sohns) getödtet wird, ohne daß ihm von seinen Leuten jemand Hülfe leisten kan. — So endigte sich das Leben dieses Herrn mitten im Gefecht für die Freiheit seines Vaterlandes; den Ruhm der Klugheit und einer, selbst gegen Feinde, unbezwingbaren Redlichkeit nahm er unstreitig mit ins Grab. Sein Kopf ward mit vielen Freudenbezeugungen über den Fall eines so großen Mannes, ins feindliche Lager gebracht 9).

Er

9) *Helmold*, c. 87. §. 1-5. *Saxo Gr.* p. 292, 293, 295. *Annales Bosouiensis* ad a. 1160. beim *Eccard*. Tom. I p. 1015. *Albert. Stadenf.* ad a. 1160. *Diplomatar. Raceburg.* in *Westphal.* l. c. Tom. II. p. 2038. Die Zeitrechnung berichtigen *Eccard.* in *Origg. Guelff.* L. VII. c. 1. §. 38-42. T. III. p. 50-55. *Gebhardi. Origg. Mecklenb.* p. 32. §. 39.

Er hinterläßt, ausser den beiden vorhin genannten Söhnen, noch einen dritten, Namens **Pribislaw**, welcher schon lange wegen seiner Neigung zum Christenthum und Kalt Sinnigkeit gegen seine väterliche Religion, von dem Vater, aus Furcht daß er ihm nach dem Leben trachten mögte, des Landes verwiesen war; er hielt sich seitdem bei den Dänen auf, wo er sich nicht allein öffentlich zum christlichen Glauben bekante, sondern sich auch bei dem K. Woldemar so beliebt gemacht hatte, daß er ihm seine Schwester zur Ehe gab, und wegen dieser Verwandtschaft eine beträchtliche Insel niesbräuchlich einräumte ^r).

IV.

(1161 / 1181.)

Niklots Söhne

- 1) Pribislaw stirbt 1181, Dec. 25.
- 2) Wertislaw stirbt 1164.
- 3) Pribislaw, Herr zu Laland (+ vor 1170.); nach ihm sein Sohn Kanut.

Niklots unvermutheter Tod machte auf seine drei Söhne einen sehr verschiedenen Eindruck. Pribislaw und Wertislaw stellten im ersten Schrecken nun auch Werle in Brand, retirirten sich in die

^r) Saxo Grammatic, L. XIV. p. 289. 293.

die Wälder ^{s)}) und brachten ihr Familien zu Schiffe, (vermuthlich zu ihren Freunden nach Rügen). Prisklav hingegen, der sich im dänischen Lager eben bei der Mahlzeit befand, lies sich durch die Nachricht von seines Vaters Tode in seiner gewohnten Heiterkeit und Gesprächigkeit nur auf eine sehr kurze Zeit unterbrechen und tröstete sich bald wieder mit der Betrachtung, daß ein Verächter der christlichen Religion kein besser Schicksal verdiene. Auch nahm er wenig Antheil an den ferneren Schicksalen seines Vaterlandes, sondern misbrauchte vielmehr seine Kenntnisse von dem Innern des Landes und die Achtung worin seine väterliche Familie bei den Wenden stand dazu, daß er den Dänen manche Vortheile zur Unterhaltung der Communication mit den Sachsen und sonst bekant machte ^{t)}).

Lezteren ward es nun so viel leichter, sich des verwaifeten Landes zu bemächtigen. Zur Sicherstellung seiner Position lies der Herzog Schwerin wieder aufbauen und befestigen, gab dem Ort die ordentliche Verfassung und Rechte einer Stadt, und legte einen tapfern Ritter, Gunzelin von Hagen ^{u)}), mit einer Besatzung hinein ^{v)}).

Die

s) *Helmold.* c. 87. S. 6.

t) *Saxo Grammat.* l. c. p. 293. 294.

u) *Diplomatar. Raceburg.* ad a. 1158. 1162. in *Westphal.* l. c. T. II. p. 2034, 2038, 2039.

v) *Helmold.* l. c. S. 7. *Saxo Grammat.* p. 309.

Die dänische Flotte, die inzwischen unter Anführung des Königs und seines Günstlings, des berühmten Erzbischofs Absalon von Lund, an einem unsichern Ort vor Anker gelegen hatte, steuerte nun in die Mündung der Warnow, (von den Dänen Gudakra genant), sie fand aber den Strom so voller Untiefen, daß ihn keine andere als leichte Fahrzeuge passieren konnten, und ihre, dieser Gegend unkündigen, Seeleute, hatten große Mühe sich der feindlichen Schiffe, welche die tiefer ins Land hinein liegende Breite des Stroms besetzt hatten, zu erwehren. Sobald aber die Wenden ans Land zu fliehen genöthiget und ihre verlassenen Fahrzeuge von den Dänen erstiegen waren, ward es dem Könige leicht, die von Einwohnern entblößte Stadt Rostock mit dem daselbst (vielleicht von Mecklenburg hingebachten) verehrten Gözen den Flammen aufzuopfern. Hier vereinigte sich die dänische Armee, nachdem der König eine Brücke über den Strom hatte schlagen lassen, wieder mit dem Herzoge w).

Ohne Zweifel war dieser furchtbare Fortgang der sächsisch-dänischen Waffen die Ursache, daß sich Pribislav und Wertislav wieder mit dem Herzoge ausöhnten, und durch den Krieg, welchen die Dänen mit den Nügianern bekamen, ward auf der andern Seite die Ausöhnung vermuthlich besördert. Der Herzog gab ihnen Werle mit der

w) Saxo Grammat. p. 294. 295.

umliegenden Gegend wieder; ihr väterlich Land der Obotriten aber bekamen sie nicht, das sahe Heinrich einmal als eine eroberte Provinz an und vertheilte es unter seine Krieger. Ludolf, Vogt von Braunschweig ward zum Befehlshaber von Rusin verordnet und Ludolf von Peina nach Malchow gesetzt. Schwerin und (Flone) Jlenburg ward Gunzelinen anbefohlen, Mecklenburg aber Heinrich Edlem von Scaten verliehen, welcher eine Menge neuer Einwohner von Flandern mitbrachte, und die Stadt Mecklenburg samt der umliegenden Gegend damit bevölkerte^x).

Nun ward auch die vorhin schon geäußerte Absicht des Herzogs, das mecklenburgische Bisthum wieder herzustellen und selbigem seinen Sitz zu Schwerin anzuweisen, der Ausführung näher gebracht. Er verordnete Emmehards Nachfolger Berno zum Bischof der Obotriten und bestimmte seiner Kirche, gleich wie vorher bei der Aldenburgschen und Rakeburgschen geschehen war, dreihundert Hufen zum Dote. Gleich den dortigen Bischöfen Gerold und Evermod, mußte nun auch Berno, vermöge obiger kaiserlichen Vergünstigung, die Investitur aus den Händen des Herzogs annehmen und ihm den Huldigungseid leisten, der sonst nur dem Kaiser geschworen ward, wozu

x) *Helmold*, I, c. S. 8, 9, *Saxo Grammatici*, p. 295.

wozu sich denn auch der Prälat Friedens halber endlich bequeme. Doch scheint die wirkliche Anweisung und Ueberlieferung des bestimmten Gebiets noch Schwierigkeiten gefunden zu haben. Für diesmal begnügte sich der Herzog, die Abgaben zu bestimmen, welche die wendischen Bewohner des Landes ihrem obersten Selsorger zu entrichten hatten y).

In seiner Abwesenheit übertrug der Herzog darauf die Regierung des obotritischen Landes seinem Vertrauten, dem tapfern Gunzelin. Eine der beträchtlichsten Folgen des nunmehr wiederhergestellten Friedens in den wendischen Ländern war, daß unter seiner Regierung der Ueberfluß des Landes an Getraide, Viehweiden, Fischereien, Schlachtvieh und an allerlei Naturproducten eine Menge deutscher Colonisten anlockte, sich unter dem Schuß der Bestungen in dem Lande der Obotriten, welche H. Heinrich mit dem Rechte der Eroberung ruhig besas, haufenweise niederzulassen. Gleichergestalt bevölkerte Gr. Heinrich zu Rakeburg die verödeten Wohnsitz der Polaben mit Westphälern. Durch diesen Anwachs der christlichen Einwohner ward die Zahl der Kirchen sehr

1162

y) *Helmold. l. c. §. 10-14. Diplomatar. Rakeb. ad a. 1162. in Westphal. Tom. II. p. 2038, 2039. Albert. Stadensf. ad a. 1160, 1163. Annales Bosauenses ad a. 1160.*

sehr vermehrt, und die Einnahme der Bischöfe in eben dem Maasse erweitert 2).

Unmöglich konten Pribislaw und Wertislaw alles das, was mit ihren väterlichen Erbländern vorging, so gelassen ansehen und sich auf den Besitz der Kitziner und Circipaner länger einschränken lassen. Ihre Bewegungen zur Wiedererlangung des Obotritenlandes wurden von dem herzoglichen Befehlshaber (praefecto terrae Obotritorum) Gunzelin zu Schwerin bald entdeckt. Sobald sich darauf der erzürnte Herzog mitten im Winter mit einem starken Heere den wendischen

1163 Landen näherte, warf sich Wertislaw mit den edelsten der Nation in die Stadt Werle, und verschanzte selbige so gut er konnte. Unstreitig konten hier die Sachsen ihren Feinden weit leichter beikommen, als im freien Felde, in einem wald- und wasserreichen ihnen größtentheils unbekanten Lande. Um sie nicht aus der Falle entwischen zu lassen, ward Gunzelin vorangeschickt, und der Herzog bot alle seine auf den italischen Feldzügen erlernte Manövers und Belagerungsmaschinen gegen die unglücklichen Wenden auf. Pribislaw, der sich bisher in Wäldern und Morästen versteckt gehalten hatte, that zwar den Belagerern manchen Abbruch, und vergebens bemühte sich Gr. Adolf ihn aufzusuchen; allein dies diente nur die Feinde desto mehr zu erbittern und Wertislaw

musste

2) Helmold. l. c. §. 13. c. 91.

musste sich nach einer schweren Verwundung, endlich nur glücklich schätzen, (im März) durch die Uebergabe der Festung, sich und den edelsten seiner Leute, auf Kosten ihrer Freiheit das Leben zu erkaufen, wobei jedoch ausbedungen ward, daß auch Pribislav die Waffen niederlegen sollte. Diese Eroberung verschafte den gefangenen Dänen, deren eine grosse Menge in Werle aufbewahrt wurde, die Freiheit wieder. Wertislav ward in Fesseln nach Braunschweig geführt, die übrigen gefangenen Wenden aber hie und da verlegt, bis sie sich mit Gelde löseten. Der Ort selbst mit dem geringeren Theil des Volks blieb verschont; seinen rechtmäßigen Herrn aber ward er nicht wiedergegeben, sondern Niklotts noch lebendem Bruder, Lubimar, einem abgelebten Herrn (*veterano cuidam*), unter dem Bedinge der Friedfertigkeit die Regierung des Landes übergeben ^a).

Durch diesen abermaligen Verlust noch tiefer gedemüthiget, giebt sich Pribislav alle Mühe, den Herzog zu einen Vergleich geneigt zu machen. Er wird aber mit vergeblichen Vertröstungen beinahe Jahr und Tag hingehalten, während welcher Zeit die Wenden sich ruhig bezeigen und die Herzog

^a) *Helmold. L. I. c. 92. Albert. Stadensf. ad c. 1163.*

zoglichen Bestungen Malchow, Ruzin, Schwesrin, Flow und Mecklenburg ungestört lassen ^b).

1164 Wertislaw mußte indessen hülflos in seiner Kriegsgefangenschaft schmachten. Auf sein Ansodern greift (im Febr.) Pribislaw wieder zu den Waffen, überrascht Mecklenburg in Abwesenheit Heinrichs von Scaten und läßt, weil die Flämänder den angebotenen freien Abzug nicht annehmen wollen, sondern sich herzhast wehren, keinen Mann von der Besatzung am Leben; Weiber und Kinder werden weggeführt und die Bestung in Brand gesteckt. Ehe Pribislaw darauf seines heimlichen Verständnisses mit den wendischen Einwohnern in Flow sich bedienen kan, um auch diesen Ort zu erobern, war Gunzelin ihm schon zuvor gekommen und nöthigte ihn, die Belagerung aufzuheben ^c), ehe noch der zum Entsatz herbeieilende Reichard von Salzwedel sich von dem Schutze, den er den schwerinschen Geistlichen, bei der Beerdigung der mecklenburgischen Erschlagenen, gegen die wendischen Streifereien leistet, abmüßigen konnte. Pribislaw geht nun vor Ruzin und Malchow, nöthigt die Besatzungen zur Uebergabe, und läßt sie über die wendische Grenze bis an die Elbe begleiten ^d).

Nun

b) *Helmold. c. 92. §. 10. Orig. Guelf. T. III. p. 61.*

c) *Helmold. L. II. c. 2.*

d) *Helmold. L. II. c. 3.*

Nun waren alle sächsische Etablissements in dem Lande der Obotriten, bis auf Schwerin und Glow, wieder in den Händen ihrer rechtmäßigen Herren. Was mit Werle unterdessen vorgegangen sei, meldet die Geschichte nicht, weil Pribislav vermuthlich seinen alten Oheim Lubimar nicht für seinen Feind ansah. Durch diese kühne Unternehmung war aber auch der Zorn Heinrichs des Löwen auf den äussersten Grad der Erbitterung gebracht. Er bot nun alle seine Kräfte auf, um sich an die armen Wenden auf das allerempfindlichste zu rächen. Zuvörderst wurden die Besatzungen zu Schwerin und Glow ansehnlich verstärkt. Er verband sich demnächst mit dem Markgr. Albrecht zu Brandenburg und allen übrigen sächsischen Herren, auch mit dem K. Waldemar von Dänemark, um die Wenden zugleich von der Land- und Seeseite anzugreifen, ging darauf mit einem fürchterlichen Heere über die Elbe, und vereinigte sich mit den gleichfalls aufgebotenen nordalbingischen Völkern des Gr. Adolf bei Malchow. Hier vergas sich der sonst so ehrgeizige Herzog so weit, daß er den gefangenen Wertislaw, der doch an allen diesen Ausritten nur sehr zufällig Schuld war, hieher bringen und vor den Augen seiner Landesleute eines sehr schmähtlichen Todes sterben lies. Pribislav war unterdessen nach Pommern geflohen, um bei den dortigen Fürsten Kasimir und Bugislaw Hülfe zu suchen; ihre vereinigte Armee stand

nun bei Demmin. Ein Theil des sächsischen Heeres unter Graf Adolfs Anführung, wobei sich auch Gunzelin nebst den Grafen Heinrich von Raskeburg, Reinhold von Ditmarsen und Christian von Oldenburg befanden, erwartete in einiger Entfernung, bei Barchen, die Ankunft des Herzogs, der sich mit dem Markgrafen noch zu Malchow aufhielt. Um diesen zuvorzukommen, suchten die Wenden den Gr. Adolf durch verstellte Friedensvorschläge einzuschläfern und überraschten ihn, durch Zuschub der im feindlichen Heere befindlichen Wagrier, mit einem hitzigen Treffen, worin zwar die Grafen Adolf und Reinhold nebst vielen tapfern Sachsen das Leben einbüßten, am Ende aber doch die Wenden, durch die Entschlossenheit Gunzelins, Heinrichs und Christians genöthiget wurden, das Schlachtfeld zu räumen. Der Herzog vereinigt sich darauf, nachdem Demmin zerstöret worden, bei Stolpe an der Peene mit den Dänen, die ihm mittelst Wolgast erobert hatten. Den weiteren Verheerungen dieses Landes kamen nun aber die pommerischen Fürsten durch einen Frieden zuvor, nach welchem Wolgast zwischen Casimir, Prislav und dem rügianischen Fürsten Tschloff gemein blieb; H. Heinrich aber behielt seine eroberten wendischen Bestungen ungestört und verlies darauf das verödete Land der Obotriten mit dem armseligen Rest seiner Einwohner in den erbärmlichsten Umständen e).

e) Helmold. L. II. c. 4, §. Saxo Gramm. p. 308-310. Albert. Stadenf. ad a. 1164.

Für Pribislaw blieb nun, aus seinen Erbländern entfernt, keine andre Zuflucht übrig, als bei seinen Freunden Kasimir und Bugislaw zu Demmin. Von hier aus begnügte er sich, von Zeit zu Zeit durch Streifereien die Gegend bis Schwerin und Rakeburg unsicher zu machen, worüber zwar Plow wieder erobert und viele Beute gemacht wird; die übrigen sächsischen Festungen aber wurden durch die tapfern Gegenanstalten Gunzelins zu Schwerin und Bernhards, der unmittelbar seinem Vater Gr. Heinrichen in der Grafschaft Rakeburg gefolgt war, erhalten und überhaupt die wenigen noch übrigen Kräfte der Wenden durch lauter unglückliche Gefechte fast gänzlich erschöpft. Der Herzog tritt indessen noch in eine engere Verbindung mit dem Könige von Dänemark; das dänische Geld auf der einen, und der Beistand gegen die Wenden auf der andern Seite waren die wechselseitigen Bedürfnisse, deren Befriedigung ein kräftiges Mittel abgab, die seit einiger Zeit etwas erkaltete Freundschaft beider Herren wieder herzustellen. Beide bekräftigten ihre Verbindung mit dem Versprechen, die Vortheile ihrer zu Lande oder zu Wasser etwa zu machenden Eroberungen gleich mit einander zu theilen. Beide richteten darauf ihre Waffen gegen Pommern und machen durch die Verheerung dieser Gegend den räuberischen Streifereien, wodurch bisher die Wenden von hier aus sowol die sächsischen Eroberungen, als die dänischen

2165

DBIE

nischen Inseln beunruhigt hatten, mit einmal ein Ende. Nun war also Pribislaw auch diese letzte kleine Genugthuung versagt, seitdem die Pommern, gezwungen, die Freundschaft ihrer mächtigen Feinde mit Gelde und Geißeln zu erkaufen, ihm keinen Schutz mehr leisten durften, und Heinrich befand sich nun, da er seinen Zweck gegen die Slaven so vollständig erreicht hatte, auf den höchsten Gipfel seiner Macht ^f). Nicht undeutlich verrieth er bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere bei der Acquisition der Stadt Lübeck (1158) die Absicht, sich dereinst nach dem Beispiele Kanut Lawards, die Krone eines Königs der Slaven aufzusetzen ^{ff}).

Allein eben dieser furchtbare Umfang der überwiegenden Macht des Eroberers, die wegen ihres plötzlichen Anwachses schon lange der Gegenstand des Neides seiner Nachbarn gewesen war, mußte nun ein Mittel zu Pribislaws Wiederherstellung abgeben. Seine Feinde, unter welchen der Markgr. Albrecht zu Brandenburg und der Erzbischof Reinhold zu Köln die beträchtlichsten waren, bedienten sich der vierten Reise des Kaisers nach Italien, sich einen zahlreichen Anhang unter den sächsischen geistlichen und weltlichen Herren zu verschaffen,

f) Saxo Grammat. p. 315 - 317. Helmold. L. II. cap. 6. seqq.

ff) C. L. Scheid in praef. ad Tom. III. Orig. Guelf. S. 11. p. 32.

schaffen, und iener im Osten, dieser im Westen des Herzogthums ein fürchterliches Ungewitter wider den Herzog zusammen zu ziehen. Vermuthlich, um sich während seiner Vertheidigung hiergegen, den Rücken gegen etwanige Unternehmungen der Dänen zu sichern, verordnet der Herzog den Grafen Henrich von Orlamünde zum Vormund des jungen Grafen Adolfs des III. zu Holstein und zum Befehlshaber der nordalbingischen Lande. Ohne Zweifel sahe er auch wol ein, daß er bei diesen Umständen sich in dem bisherigen unmittelbaren Besiß der so verödeten, als entlegenen wendischen Provinzen schwerlich gegen die Versuche ihrer rechtmäßigen Herren würde behaupten können. Er zog daher die Vortheile der Lehns Herrlichkeit den Unsicherheiten einer unmittelbaren Benutzung vor, versöhnte sich, auf Anrathen seiner übrigen Lehnsleute, mit dem überwundenen Pribislav, und gab ihm seine ganze väterliche Erbschaft, das Land der Dabriten, bis auf Schwerin und dessen umliegende Gegend, wieder zurück. Pribislav gelobte dagegen dem Herzoge und dessen Bundsverwandten eine unverbrüchliche Treue und die bereitwilligste Dienstwärtigkeit 1). Von eben dieser Zeit an erscheint auch der bisherige

J 4

Statts

g) *Helmold. L. II, c. 7. Origg. Guelf. Tom. III, p. 66.*

Statthalter des Herzogs in dem Obotritenlande, Gunzelin, als Graf zu Schwerin ^{h)}).

1167

Unmittelst hatten sich die Predigten des Bischofs Berno, der schon vor der Verwüstung Mecklenburgs in Schwerin Sicherheit gesucht hatte, unter allerlei Verfolgungen bis Demmin verbreitet und selbst auch bei den Fürsten Pribislav, Kasimir und Bugislav eine günstige Aufnahme gefunden. Er wird daher nun von den Fürsten dieser Lande einmüthig als ihr Bischof anerkannt ⁱ⁾, und der Herzog weiset ihm, mit Bewilligung des Kaisers, seinen bischöflichen Sitz für beständig in Schwerin an ^{k)}.

Pribislav hatte auch bald Gelegenheit, eine Probe seines nunmehrigen Verhältnisses gegen das Herzogthum Sachsen abzulegen. Rügen sucht sich seiner nunmehrigen Lehnsv Verbindung mit Dänemark wieder zu entziehen, und Henrich der Löwe, durch

h) *Diplomat. Raceb.* ad a. 1167. in *Westphal.* Tom. II. p. 2041. Gunzelinus de Zuerin heißt er schon in einer Urkunde Bischof Konrads von Lübeck vom Jahr 1166. (1164.) in *Origg. Guelf.* Tom. III. p. 501. *Probat. Lib.* VII. n. 57.

i) R. Friederichs des I. Bestätigungsbrief in *Origg. Guelf.* Tom. III. praef. S. 14. p. 46. *Arnold. Lubec.* L. IV. c. 24. S. 1.

k) *Diplomat. Raceb.* ad a. 1167. in *Westphal.* T. II. p. 2040. *Origg. Guelf.* T. III. praef. S. 14. p. 42.

durch die sächsischen Unruhen abgehalten, Walsdemarn unmittelbar die vertragmäßige Hülfe zu leisten, bietet die obotritischen und pommerschen Fürsten auf, den Dänen in allen ihren auswärtigen Eroberungen beizustehen. Durch ihre Hülfe wird auch nicht allein der König bald Meister von der Insel, sondern eben sie sind auch dem schwedischen Bischof Berno zur Bekehrung der Küstländer und zur Zerstörung des berühmten Swantewit mit allem Enthusiasmus eines Neubekehrten behülflich ¹⁾).

Wie aber nachher der König sich weigert, den erfochtenen Tribut in gleicher Maasse, wie die angewandte Arbeit, mit dem Herzoge zu theilen, werden auch eben diese Werkzeuge seiner Hülfsleistung nun die Werkzeuge seiner Rache. Sie entledigen sich dieses Auftrages so gut, daß sie durch die reiche Beute, welche ihre Kapers an Gelde und Menschen auf den dänischen Inseln machen, nach ihren vielen Drangsalen recht wieder zu Kräften kommen, obgleich die Dänen es ihrer Seits gleichfalls nicht an Feindseligkeiten in Wasgrien und in Pommern fehlen lassen: Auch die Grafen zu Rakeburg und Schwerin thun den Dänen vielen Abbruch, bis endlich beide Herren bei einer persönlichen Zusammenkunft auf der Grenze ihrer beiderseitigen Staaten an der Eider, sich wieder ausföhnen, und den Wenden, freilich zu deren

1169

J 5

grossen

1) *Helmold. L. II. c. 12. Origg. Guelff. T. III. praef. S. 14. p. 46.*

grossen Leidwesen, die ferneren Feindseligkeiten gegen die Dänen vom Herzoge untersagt werden ^{m)}).

In diesem Kriege wird auch Prisklavs Sohn, Kanut, unter den dänischen Seetruppen, als Besitzer der Insel Laland, dadurch bekant, daß er, wegen der Unbeträchtlichkeit seines Lehns, sich weigert, das gefährliche Commando über einen Theil der Flotte gegen seine Landsleute zu übernehmen. Nachher läßt sich Prisklav selbst zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Dänemark und Pommern mit gutem Erfolg gebrauchen. Und hiermit verschwinden sowohl Vater als Sohn aus der Geschichte dieser Lande ⁿ⁾).

Hier blühte nun der Friede mit seinem ganzen wohlthätigen Gefolge. Von der Eider bis Schwerin, von der Ostsee bis zur Elbe wandelte man wie mitten in einer sächsischen Colonie. Die Gefahren der Räuberei, die sonst die verödete Gegend schreckhaft gemacht hatten, verschwanden mit der Verbesserung des Landbaues. Allenthalben entstehen Städte und Flecken, allenthalben wächst die

m) *Helmold. L. II. c. 13. 14. Saxo Grammat.*
p. 319-345.

n) *Saxo Gramm. l. c. p. 338. 347.* Auch wird (ebendas. S. 339.) einer von Kanut gebaueten Stadt an den südlichen Küsten von Fünen erwähnt. Die Königl. Universitätsbibliothek zu Upsal bewahrt noch eine Urkunde von ihm, worin er (1183) der Kirche zu Odensee einen Theil seiner Erbschaft auf Alsen und andermwärts vermacht.
Msct.

die Zahl der Kirchen und ihrer Diener. Auch Pribislaw, der nun wohl einsah, daß es nicht gut sei, wider den Stachel zu lecken, begnügte sich in Ruhe und Friedfertigkeit mit dem ihm übrig gebliebenen kleinen Landstriche, bauete die Städte Mecklenburg, Jlow und Rostock wieder auf und bevölkerte sie mit seinen wendschen Landsleuten. Eben so sorgt Graf Gunzelin durch strenge Polizeianstalten für die Sicherheit der Deutschen im Lande Schwerin gegen die noch herumstreifenden wendschen Partheigänger, und entsöhlet dadurch diese Nation von ihrer sonstigen Lieblingsbeschäftigung ^o).

Auch bedient sich der Herzog der Ruhe, welche ihm der Kaiser, seit dessen Zurückkunft aus Italien (1168) vor seinen einheimischen Feinden verschafft hatte, nun zur völligen Einrichtung des zuletzt gestifteten Bisthums Schwerin, wo dem Bischof Berno noch immer kein weltliches Gebiet angewiesen war. Zwar bestätigte ihm der Kaiser Friederich die Grenzen seines Kirchsprengels und suchte die Fürsten dieser Lande dadurch, daß er ihnen seine Gnade und seinen Schutz versicherte, und daß er sie zur Würde der Reichsfürsten erhob, nach dem Beispiel der letzteren, zur Anlegung geistlicher Stiftungen, zur Entrichtung ihrer Zehnten und zur Friedfertigkeit mit ihren Nachbarn

^o) *Helmold*, L. II, c. 14. §. 4-6.

ren geneigt zu machen p). Allein dadurch bekam der gute Prälat noch keine einzige von den 300 Hufen, welche der Herzog jedem der drei wendischen Bisthümer vorhin bestimmt hatte. Das Verhältnis dieses Landes hatte sich nun gewaltig verändert; es war nicht mehr eine eroberte Provinz, welche der Eroberer nach Gefallen vertheilen konnte, sondern bestand nun aus Lehnen des Fürsten Prinslavs zu Rixin, Kasimirs zu Demmin und des Grafen Gunzelins zu Schwerin. Diese mußten erst ihre ausdrückliche Einwilligung zu der Dotirung eines Bisthums in ihren Landen geben. Durch deren Freigebigkeit brachte nun auch der Herzog, ohne eignen beträchtlichen Aufwand, durch seine Auctorität die Foundation des Bisthums und Domkapittels zu Schwerin in völlige Ordnung q), und Pabst Alexander der III. ertheilte (1177) dazu seine Bestätigung r).

1171

Die bald nachher angetretene Wallfahrt des Herzogs nach Jerusalem verschafte dem Fürsten Prins

1172

p) Nach dem Original in C. L. *Scheid* praef. ad *Orig. Guelf* T. III. S. 14. p. 46.

q) Das ehemalige Verhältnis zwischen dem Herzogth. Mecklenb. und dem Bisthum Schwerin, *Weil. I.* *Orig. Guelf*. T. III. p. 507. *Prob. L. VII.* nr. 61.

r) *Orig. Guelf*. T. III. praef. p. 47. S. 14. *Lindenbrog.* privilegia A Eccles. Hamburg. N. 61. p. 167. Königs Reichsarchiv *Spicileg. eccles. P. II.* Anh. S. 153.

Pribislaw eine Gelegenheit, sowol von seiner Freundschaft für den Herzog, als von seinem Muth, und besonders von seinem Eifer für die christliche Religion eine recht hervorleuchtende Probe abzulegen. Er begleitete den Herzog nebst dem Gr. Gunzelin und andern Grossen (maioribus) zu allen geistlichen und weltlichen Abentheuren, welche mit dieser beschwerlichen Reise verknüpft waren s).

Noch mehr machte er sich nach seiner Zurückkunft um die Geistlichkeit dadurch verdient, daß er, nach dem Vorgang der Pommerschen Fürsten, denen um diese Zeit die Klöster Broda t) (1170) und Dargun u) (1173) ihren Ursprung zu danken hatten, auf des Bischofs Berno Anrathen, das Cisterzienserkloster zu Dobberan stiftete. Er widmete dazu verschiedene Güter, welche der Bischof, bei einer Generalsynode zu Schwerin, auf Befehl des Herzogs, mit Zehnten und allerlei geistlichen Gerechtsamen vermehrte. Doch war die Tücke der heidnischen Einwohner Schuld daran, daß diese Stiftung bei Pribislaws Leben nicht von Bestand blieb w).

Pris

s) Arnold. Lubecens. L. II. c. 2. Orig. Guelf. T. III. L. VII. S. 61. p. 73-80. Probat. 65. p. 525.

t) Buchholz Gesch. der Churmark Brandenburg. II. Th. 12 Teil.

u) Schröders papist. Meckl. S. 458. 455.

w) Diplomatar. Doberanense in Westphal. I. c. T. III. p. 1469. *ibid.* praef. p. 142.

3180

Pribislaw erlebt darauf noch die Satisfaction, daß sein stolzer Ueberwinder, Heinrich der Löwe, das Opfer des Neides seiner Feinde, durch die Verurtheilung in die Reichsacht, aller seiner Reichslehnbaren Länder beraubt, und das mächtige Herzogthum Sachsen, Engern und Westfalen zwischen dem Erzbischof Philip zu Köln und dem Grafen Bernhard von Ascherleben, Markgr. Albrechts zu Brandenburg Sohne, vertheilt wird. Ein grosser Theil seiner Freunde und Vasallen bedienten sich dieser Gelegenheit, ihn zu verlassen und an seinen Untergang zu arbeiten. Unter diesen befand sich auch der K. Woldemar von Dännemark, Bugislaw, Fürst zu Pommern, Gr. Adolf der III. zu Holstein, Ludolf von Meina und viele seiner eigenen Unterthanen. Doch die Grafen Gunzelin zu Schwerin und Bernhard zu Rakeburg bleiben ihrem Lehnherrn getreu und leisten ihm tapfern Beistand gegen seine Feinde *). Auch scheint Pribislaw die Klugheit und Rechtschaffenheit besessen zu haben, einen zwar des herzoglichen Amts entsetzten, aber doch wegen seiner benachbarten Erblände immer noch furchtbaren Herrn zu menagiren. Wenigstens erhält die Tradition, daß ihm die Lustbarkeit, welche Heinrich der Löwe (Dec. 25) zu Lüneburg anstellte, das Leben gekostet

3181

*) Orig. Guelff. T. III. S. 79. p. 100. seqq.

kostet haben sollte y), dadurch viel Wahrscheinlichkeit, daß er wirklich zu Lüneburg in der Michaeliskirche sein Grab gefunden hat z).

Pribislav hatte nur einen einzigen Sohn, Borwin, seit seiner Taufe, vermuthlich dem Herzoge zu Sachsen zu Ehren, auch Heinrich genannt. Dieser war, seit der Wiederherstellung seines Vaters (1166) mit einer Tochter Heinrichs des Löwen, Mechtild, vermählt aa); und eine solche Verbindung war wol das natürlichste Mittel gewesen, die Freundschaft beider Herren zu befestigen, und bis zur engsten Vertraulichkeit zu erhöhen.

B)

y) Ern. de Kirchberg, Chronic. Meclenb. c. 114. in Westphal. l. c. T. IV. p. 760. Arnold. Lubecens. (ad a. 1181) L. II. c. 33. Gebhardi Origg. Meclenb. p. 57. S. 44.

z) Gebhardi Diss. de re litteraria coenobii S. Michaelis in Luneburg. S. 30.

aa) Gebhardi Origg. Meclenb. p. 41. Ueber die mütterliche Abkunft dieser Prinzessin sind sich die Geschichtschreiber nicht einig. Einige nennen sie eine Tochter der Herzogin Klemenzia aus dem Hause Zähringen, andre erklären sie geradezu für eine natürliche Tochter des Herzogs, jedoch von einer Mutter aus edlem Geschlechte; noch andere (Arnold. Lub. L. III. c. 4. S. 5. L. IV. c. 7. §. 2.) lassen sich auf diese Unterscheidung gar nicht ein. Am ausführlichsten verbreitet sich hierüber C. L. Scheid in Origg. Guelf. T. III. p. 179. k)

B) Verfassung.

Grenzen.

Der ehemalige Grenzumsris des ausgebreiteten Reichs der Obotriten hatte sich nun merklich verändert. Die königliche Gewalt, womit Heinrich bekleidet gewesen, war eine zu ungebildete Masse, denn daß sie sich länger in ihrer Consistenz hätte erhalten können, als das Band dauerte, was sie zusammen hielt. Mügen hatte sich sehr bald wieder zur vorigen Unabhängigkeit empor geschwungen a), und stand seitdem mit den Obotriten in einem eben so ununterbrochen guten Vernehmen als mit den gottschalkschen Nachkommen in unverföhlicher Feindschaft. Die südlichen Wenden zwischen der Elbe und Müritz, der Elde und Havel waren von dem Markgrafen zu Brandenburg unterjocht b). In Osten hatte sich das Gebiet der Pommern über die ehemaligen Wohnsitze der Tollenster bis an die Müritz, ja selbst in die circipantischen Gegenden, disseits der Peene bis Dargun erweitert c). In Westen war Wagrien, anfangs die Hauptprovinz des obotritischen Reichs nun ein erobertes Land der Grafen zu Holstein, und die Stadt Lübeck war (seit 1158) in den unmittelbaren

a) *Helmold. L. I. c. 46. in f.*b) *Helmold. L. I. c. 88.*c) *A. G. Schwarz* Erörterung der Frage: Ob die Pommerschen Grenzen sich so weit ins Mecklenburgsche erstreckt, daß sie auch Güstrow unter sich begriffen haben? 16. Greifsw. 1742.

telbaren Händen des Herzogs, welcher auch (1162) den Sitz des Bischofs von Aldenburg auf beständig hieher verlegt hatte ^d). Auf den Trümmern des wagrisch-polabischen Reichs war ein ganz neuer Staat, unter dem Namen der Grafschaft Rakeburg erwachsen. Selbige theilte sich in die Landschaften Rakeburg, Wittenburg, und Gadebusch, wozu auch Möllen, Zarrentin, Hagenow und Nehna gehörte, und deren damaliger Umfang aus den vorhandenen Nachrichten noch ist völlig kentlich ist ^e). In dem Schoosse dieses neuen Staats keimte auch noch ein geistlicher Staat, das Bisthum Rakeburg auf, welches sein Gebiet größtentheils der Freigebigkeit der Grafen zu danken hatte. Zu selbigem gehörte, ausser verschiedenen einzelnen Vorwerken in den umliegenden Gegenden, hauptsächlich das Land Butin ^f). Der kleine Ueberrest des Polaberlandes, zwischen der Sude, der Walerow (vielleicht Rognitz), der Elbe und Elde, die Lande Jabel und Weningen, gehörten vermuthlich schon ist dem

Gr.

d) *Helmold* L. I. c. 85. 89.

e) S. das Verzeichnis der Zehnten der Rakeburgschen Kirche, in *Diplom. Raceb* beim *Westphal.* T. II. p. 2003-2015, verglichen mit *Helmold.* L. I. c. 67. §. 2.

f) *Diplomatar. Raceburg* ad a. 1158, 74. beim *Westphal.* T. II. p. 2032, 2045.

Gr. Wolrad zu Dannenberg. Wenigstens wird dessen Sohn in der unmittelbar folgenden Geschichte, als der Herr dieser Gegend auf solche Art aufgeführt, daß man seiner Familie früheren Besitz derselben nicht verkennen kan g), und da man keinen andern Titel ihrer Acquisition derselben kennt, so wird es wahrscheinlich, daß sie sich während der sächsisch-wendischen Kriege dieses, von seinen wendischen Einwohnern vermuthlich am ersten verlassenem, sterilen Landes in aller Stille, vermuthlich nicht ohne Heinrich Badewidens guten Willen, bemächtiget und es angebauet haben.

Auch von dem eigentlichen Obotritenlande war nun die Graffschaft Schwerin abgefondert, die ausser der Stadt und dem Schlosse Schwerin, bis an die Grenzen der Gräflich-Rakeburgischen Lande reichte, obgleich im übrigen ihr Umfang noch nicht genau bezeichnet wird. Auch in dem ehemaligen Polaberlande gehörte, in der Folge wenigstens, das Land und das Schlos Boizenburg dem Grafen zu Schwerin h).

Alle diese Herren hatten sich auf Kosten des zerrütteten obotritischen Staatskörpers bereichert. Nur das wenige, was sodann noch von den vormaligen

g) S. obiges Zehnten-Verzeichnis in Dipl. Raceb. beim Westphal. I. c. p. 2018. ebendas. ad a. 1183. p. 2047.

h) Rakeburgisches Zehnten-Verzeichnis beim Westphal. a. a. D. S. 2013, 2020.

ligen Landen der Obotriten, Rikiner und Circipaner, zwischen der Trave, den Grafschaften Rakeburg, Schwerin und Dannenberg, der Elde, Müritz, den Fürstenthümern Pommern und Rügen übrig blieb, ward dem Fürsten Pribislav bei seiner Wiederherstellung überlassen, und die Kräfte des schwachen Ueberrestes seiner Nation waren viel zu erschöpft, um auf ein ausgebreiteteres Gebiet mit Nachdruck Anspruch machen zu können. Doch das war noch nicht Einschränkung genug. Es mußte noch ein beträchtliches Opfer an Land und Leuten dargebracht werden, um das dritte wendische Bisthum zu Schwerin zu dotiren. Hiezu gab zwar der Graf von Schwerin einige Dörfer und den Werder bei Schwerin, auch den dortigen Wasserzoll, und der Herzog selbst einige seiner Allodialgüter in seinem eigenthümlichen Lande Sadelbande her; Pribislav aber trat zu diesem Zweck das Land Bükow, 10 Dörfer im Lande Flow, die Insel Lipz (S. Mariae) im schweriner See ohnweit Dobbin, nebst noch andern an der Müritz und an der Warnow, mit ihrem ganzen Umfange ohne einigem Vorbehalt ab, wozu noch einige pommersche Dörfer bei Demmin kamen ¹⁾. In der Folge vermehrte Pribislav das Gebiet des Schlosses Bükow noch mit dem angrenzenden Lande Werle an der Warnow und der Bischof vertauscht hingegen

R 2

die

1) S. den Schwerinschen Stiftungsbrief in meinem ehemaligen Verhältnis 2c. B. II. 1.

die völlige Gerichtsbarkeit über Bihow an Pri-
bislaw mit 8 benachbarten Dörfern des Landes
Mecklenburg und der anliegenden ungebauten
Gegend k).

National-
Charakter.

In eben dem Maasse, wie sich die Grenzen
des obotritischen Reichs beengt hatten, war auch
die Kultur des Landes vernachlässiget und die Volks-
menge vermindert. Da der Character der Na-
tion, nach dem Urtheil eines genau mit ihnen be-
kanten Schriftstellers, auf Unbeständigkeit und Treu-
losigkeit gestimt und eben deswegen gefährlich
war ¹⁾, so konnte die Härte, womit sie sich von den
Deutschen behandelt sahen, auf den unbiegsamen und
unruhigen Geist der Wenden unmöglich einen andern
Effect haben, als sie noch mehr zu erbittern und zu ver-
wildern. Da wo zu Heinrichs Zeiten Ackerbau
und Handlung geblühet hatten, war nun das leicht-
tere und einträglichere Metier der Räuberei zu
Wasser und zu Lande der einzige Nahrungsweig.
Diese Beschäftigung war dem natürlichen Hang
der

k) Confirmatio Frid. I. Imp. d. a. 1181. Bulla
Vrbani P. P. III. d. a. 1185. Bulla Clemen-
tis P. P. d. a. 1189 in Schröders papist.
Mecklenb. S. 477. Ebendesselben Wismars.
Erstl. S. 76. Dipl. Mecl. in Westphal. T. IV.
p. 896. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürst. Schwe-
rin, Beil. B.

1) Helmold. L. I. c. 14. §. 3. cap. 25. p. 69.
c. 52. §. 4. c. 82. §. 9. c. 83. §. 19. L. II.
c. 13. §. 7. 8.

der Wenden ohnehin weit angemessener, als jene stille Lebensart, wozu sie nur auf eine kurze Zeit mit Mühe zu gewöhnen waren; sie erreichten auch darin einen sehr hohen Grad von Geschicklichkeit, der nur zu oft in Grausamkeit gegen die unglücklichen Gegenstände ihrer Raubsucht überging. Was hiebei die Kultur des Landes und der Sitten verlor, das gewann auf der andern Seite die Schifffahrt wieder ^m). Auch ward eben dieses herrschende Laster zugleich ein Mittel, die ihnen eigene Tugend der Geselligkeit und einer anständigen Gastfreiheit zu ercoliren und zu unterstützen. Die Vortheile des Raubes wurden zu den freundschaftlichsten Bewirthungen verwandt, wovon auch Feinde nicht ausgeschlossen waren, und man hielt über die Ausübung dieser Pflicht so strenge, daß niemand sich eine Unterlassung derselben ungestraft zu Schulden kommen lassen durfte ⁿ).

Die Versuche, welche von den sächsischen Befehlshabern angestellt wurden, das verödete Land mit deutschen und niederländischen Colonisten zu bevölkern, war nicht von Bestand, und es ist nicht glaublich, daß eine Generation dieser Ausländer sich in dem eigentlichen Obotritenlande

Bevölkerung.

K 3

cont

m) *Helmold*, L. II. c. 13. §. 6. 7. L. I. c. 52. §. 4.

n) *Helmold*, L. I. c. 82. §. 8. 9. c. 83. §. 6.

conservirt haben sollte o). Die Grafschaft Rakeyburg ward zwar mit Westphälینگern bevölkert P), und nach der Wiederherstellung des Friedens waren auch die Grafschaften Schwerin und Danneberg in die Form sächsischer Colonien umgeschaffen. Von Pribislaw hingegen findet man nicht, daß er deutsche Einwohner in sein Land hereingezogen habe. Unmöglich konnte er auch diesen, die so lange die Erbfeinde seiner Nation gewesen waren, genug trauen, um sie in dem Schoosse seines Vaterlandes aufzunehmen. Vermuthlich fehlte es hingegen in den benachbarten Grafschaften nicht an Nachkömmlingen der Wagrier und Polaben, die, von ihren deutschen Ueberwindern allenthalben gehaßt und bedrückt, mit Freuden die Wohnsitze ihrer Väter verliessen, um in den Armen ihrer benachbarten Landsleute mehrerer Ruhe und Freiheit zu genießsen. Dort schien man recht eigentlich die Absicht zu haben, sie durch unerschwingliche Abgaben zur Auswanderung zu bringen, um ruhigere Deutsche mit ihren Gütern zu mästen; hier hingegen fanden sie eine Freistadt gegen ihre Verfolger und herrenlose Aecker unter dem Schutze eines Prinzen aus ihrer eignen Nation. Auf solche

o) Io. Eelking Diss. de Belgis Saec. XII. in Germaniam aduenis. Goetting. 1772, S. XIX. XXI.

p) Helmold, L. I. c. 21. S. 2.

solche Art konnten hier die neuangebauten Gegenden, bei dem inneren Menschenmangel, noch hinlänglich mit Wenden bevölkert werden. Auch die Antipathie zwischen diesen, und den Deutschen, die sich noch eine Zeitlang durch Befehdungen aufserte, verlor nach und nach diese Wirkung 9).

Einen andern Fonds zur hiesigen Bevölkerung verschafften die vielen Gefangenen, welche die Obotriten besonders aus dem letzten Kriege mit Dänemark in zahlreicher Menge zurückbrachten. Diese wurden nach dem damaligen Kriegsrechte auf öffentlichem Markte feil geboten und ohne Zweifel von den Käufern als Leibeigene zum Landbau gebraucht 99).

Die Grenzlinie zwischen den Obotriten, Rixi- uern und Circipanern ward nun ganz unkentlich, und diese Völker unterschieden sich seit Pribislavs Wiederherstellung nicht mehr von einander. Die mehrsten Landschaften erhielten ihren Namen nach der Stadt oder dem Schlosse, unter deren Schutz sie lagen, daher das Land Mecklenburg, das Land Glow und das Land Werle (auch Warnow) an beiden Ufern der Warnow, (ohne Zweifel der ehemalige Wohnsitz der Warnaher, des

Einheit-
lung des
Landes.

§ 4

ren

9) *Helmold*. L. II. c. 14. §. 4 - 6. *Diplom. Raceb.* beim *Westphal.* Tom. II. p. 2032. 2033.

99) *Helmold*. L. II. cap. 13. §. 3.

ren Name sich in dieser Periode gänzlich verliert; Der Landstrich von der Trave längst der Ostsee bis Wismar hies das Land Darzow und Bresen^r). Das Land Müriz lag unstreitig an dem See dieses Namens; von den übrigen Landschaften fehlt uns die Benennung.

Städte
u. Schlöf-
fer.

Ausser den benannten Orten, werden als Städte oder Schlösser der Obotriten aufgeführt: Ruffin an der Stelle des heutigen Neuenklosters^s), Dobbin in der Gegend des Schwerinschen Sees, der Insel Lipz gegenüber^t), Rostock und Malchow. So wenig aber alle diese Städte der Wenden in ihrer innern Einrichtung mit den deutschen Städten zu vergleichen sind, deren Verfassung Schwerin von Heinrich den Löwen angenommen hatte^u), so wenig darf man sich von ih-

rer

r) Diplomatar. Raceburg. a. a. D. S. 2060. 2061.

s) Dipl. Meclenb. in *Westphal.* T. IV. p. 902.

t) S. den Schwerinschen Stiftungsbrief 1171. a. a. D. *Saxo Grammat.* L. XIV. p. 254. Das heutige Dobbin am Krakower See war sicherlich so wenig das alte Dobbin, und das heutige Ruffin an der Warnow, zwischen Rostock und dem alten Werle, war so wenig das alte Ruffin, als das heutige Dorf Werle im Amte Grabow das ehemalige Schloss Werle war. So unsicher ist, bei etymologischen Untersuchungen sich auf den blossen Uebereinklang der Namen zu verlassen.

u) *Saxo Grammat.* L. XIV. p. 309.

ter Baukunst sehr prächtige Begriffe machen. Da die Nation keine ruhige arbeitsame Lebensart liebte, so wandte man auch nicht viel auf Gebäude, sondern man war zufrieden unter geflochtenen Hütten nur so eben gegen Sturm und Regen gesichert zu sein. Sobald ein Krieg anging, wurde das ausgedroschene Korn und was irgend zu Kostbarkeiten gerechnet werden konnte, in die Erde vergraben, Weiber und Kinder in undurchdringliche Wälder versteckt, und dem Feinde nichts als das ledige Nest zur Beute gelassen v).

Der Antheil des Volks an der höchsten Gewalt hatte, seit der Verjagung der regierenden Familie, unter der Regierung Krukos einen beträchtlichen Zuwachs bekommen. Die nun schon so lange eingeführte erbliche Regierungsform war in ein Wahlreich verwandelt, und lange konnten sich die Dbotriten und Kifiner nicht entschließen, die Begriffe von ihren Wahlbefugnissen fahren zu lassen. Sie suchten diese Grundsätze auch nach Krukos Ermordung verschiedentlich geltend zu machen. Nur blos der Lehnverbindung mit dem Herzogthum Sachsen hatten Heinrich und seine Söhne es zu danken, daß sie sich in dem Besiz der Regierung gegen die, durch Wahl des Volks ihnen entgegengesetzte Oberhäupter, mit Gewalt behaupteten. Die Regierung des ersteren war so

Regie-
rungsformSucces-
sionsord-
nung.

K 5

despo

v) *Helmold. L. II. c. 13. S. 8.*

despotisch, daß er nicht allein die, unter Krako, allem Ansehen nach abgekommenen Besteurungen wieder einführte und allerlei, dem Genius der Nation ganz widersprechende Anordnungen durchsetzte, sondern auch sogar einen Versuch machte, durch willkürliche Ernennung seines Nachfolgers, seine Monarchie in ein Patrimonialreich zu verwandeln. Ein solcher eigenmächtiger Schritt war der uralten Grundverfassung des obotritischen Reichs und den Gerechtsamen der rechtmäßigen Lehnsfolger ebenso sehr zuwider, als es gegen Staatsklugheit und gegen Vaterlandsliebe gesündigt war, einen fremden Prinzen, der noch dazu der wahre Kronerbe eines benachbarten feindseligen Reichs war, den Wenden zum Beherrscher aufzudringen. Kanut Laward war selbst so klug, die Lehnsbefugnisse der heinrichschen Descendenten zu respectiren und sie folgten ihrem Vater ohne Rücksicht auf Erstgeburt w). Aber gegen die Widersprüche des Volks würde er, durch Hülfe der erneuerten sächsischen Lehnsverbindung, sich den ganzen Umfang der Gewalt seines Vorgängers, aller Wahrscheinlichkeit nach, schon zu versichern gewußt haben, wenn er eben so sicher den häuslichen Nachstellungen des Neides hätte entgegen können. Jene ehrlose That seines Oheims war also ein Glück für die obotritische Verfassung. Die ganze Nation bekam wieder einen einheimischen Regenten, sicherlich aber nicht durch das

Recht

w) Helmold, L. I. c. 48. S. 2.

Recht der Erbfolge, dazu wäre die damals noch blühende Gottschalkische Linie ihres uralten Regentens Stammes am nächsten berechtiget gewesen, sondern gewis nicht ohne die freie Zustimmung des, so sehr zum Widerspruch gewöhnten, obotritischen Volks. Daß aber bei Niklots Gelangung zum Throne nicht, wie bei der Wahl Rukos, die Absicht blos auf seine Person gerichtet gewesen sei, sondern zugleich seinen Descendenten die Rechte der Erbfolge wieder beigeleget sein müssen, ist aus den Ansprüchen seiner Söhne auf die Erbschaft ihres Vaters abzunehmen, welche von der Nation, soviel ihre erschöpften Kräfte es gestatteten, stets unterstützt wurden *). Und ohngeachtet nach Niklots Tode, durch die sächsischen Eroberungen die ganze obotritische Grundverfassung zerstöret ward, auch die Rechte der Erbfolge dem Rechte des Krieges weichen mußten; so wurden doch nachher, bei Dribislavs Wiederherstellung, seine Rechte der Erbfolge von dem Ueberwinder ausdrücklich nicht verkannt, sondern durch die erneuerte Lehnsvorbindung mit Sachsen wurden seine angebohrnen Ansprüche auf die Verlassenschaft seines Vaters von einer andern Seite gesichert und dadurch zugleich seiner Nachkommenschaft ein neuer, von der Willkühr des Volks ganz unabhängiger, Titel zu einer unzer-

*) *Helmold. L. I. c. 92, §. 1. L. II. c. 6. §. 1. c. 7, §. 6.*

unzer trenlichen Erbfolgsordnung verliehen. In der Folge bekam dieser anderweitige Titel noch dadurch eine neue Stütze, daß der Kaiser ihm (1170) öffentlich die Würde der Reichsfürsten beilegte, deren Regierung damals schon durchgängig erblich war.

Fürstlicher
Titel.

So wie unter denjenigen deutschen Grafen und Herren, die ihre Länder nicht statt der Besoldung für ein vom Könige verliehenes Land, lehnswise, sondern erblich und eigenthümlich besaßen, um diese Zeit der Gebrauch aufkam, von ihrem Stamm- und Residenzschlosse einen erblichen Zunamen anzunehmen y); anstatt daß die Herzöge, Markgrafen, Landgrafen und Pfalzgrafen gewöhnlich nach dem Lande genant wurden, dem sie, vermöge ihres Amtes, vorstuden; so scheint auch Pribislav, seit seiner Erhebung zur reichsfürstlichen Würde, nach jenem Beispiel sich gerichtet zu haben. Zwar fehlt es an einheimischen Urkunden noch gänzlich, in sächsischen Urkunden aber wird er bald Pribislav von Ribin, am häufigsten aber von Mecklenburg, mit dem ursprünglichen Zusatz eines Fürsten der Wenden (Princeps slavorum) genant, gleich wie die

y) M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen, II. Theil.
S. 407.

pommerschen Fürsten den Beinamen von Demmin führten 2).

In eben dem Maasse, wie das obotritische Volk bei der Uebertragung der höchsten Würde in dieser Periode concurrirte, vergrößerte sich natürlicherweise auch der Einfluß desselben in die Ausübung der Regierungsrechte. Unter Heinrichs schwerem Zepter ward das Gewicht der Stände ganz unterdrückt; desto mehr äusserte es sich aber nach seinem Tode. Von einer Theilnehmung des Volks an einheimischen Regierungsgeschäften fehlt es zwar an Nachrichten der deutschen Schriftsteller; die überwiegende Gefahr von Seiten der Sachsen und Dänen knüpfte das Interesse des Fürsten und des Volks so fest an einander, daß eine Collision zwischen beiderseitigen Rechten durchaus nicht merklich werden konnte. Dennoch steht es aber schwerlich zu vermuthen, daß ein Volk, das schon so lange eines eingeschränkten Regiments gewohnt war, sich von der Willkühr eines Fürsten folte haben beherrschen lassen, der eben dieser Wolke so viel von seiner Würde zu danken hatte 2). Häufiger sind die Beispiele eines Antheils
Landstände
de.

2) S. den Schwerinschen Stiftungsbrief 1171. a. a. D. Dipl. Raceburg. ad a. 1170, 1171, 1174, a. a. D. S. 2044, 2045, 2047.

2) Schurzfleisch. Diss. de rebus Slaucis, S. 10. Struben de statuum provincial. origine & praes-

der obotritischen Grossen an auswärtigen Staatsangelegenheiten unter Miklors Regierung b).

Mit der sächsischen Eroberung und mit der beinahe allgemeinen Entvölkerung des Landes hörte die ganze bisherige Verfassung desselben völlig auf. Ohne Zweifel wurden aber nach der Wiederherstellung Pribislavs auch seine wenigen noch übrig gebliebenen getrennen Landsleute wieder in ihre vormaligen Rechte hergestellt, und also durch diese die ursprüngliche Verfassung gewissermaassen fortgesetzt bb).

Steuern.

Die fürstlichen Besteuerungen, welche unter Heinrichs mächtiger Regierung so viel Misvergnügen verursachten, haben ohne Zweifel nicht länger gedauert, als die Macht, ihrer Einfoderung den gehörigen Nachdruck zu geben, sich in den Händen des Fürsten befand. Derienige Tribut, den die Rifiner und Circipaner dem Fürsten Miklot verweigerten, war wahrscheinlich kein anderer, als der sächs

praecipuis iuribus, §. 3. in Observ. V. p. 167. E. A. Rudloff Unters. der Frage, ob die obotritischen Könige ein absolutes Regiment geführt? Msc. Von den Wagriern s. *Helmold*. L. I. c. 83. §. 2.

b) *Helmold*. L. I. c. 57. §. 5. c. 62. §. 2. c. 66. §. 1. c. 86. §. 3.

bb) Meines sel. Vaters gegründeter Bericht von dem Alterthum u. der Mecklenb. Landstände, I. Abth. §. 3. seqq. Msc.

sächsische; daher auch die bereitwillige Hülfe der Sachsen zu dessen Vertreibung.

Von der heidnischen Religionsverfassung der Obotriten, ob sie gleich in dem größten Theil dieser Periode die herrschende war, haben wir wenig genaue Nachrichten. Seitdem das Land der Rhetra von den Markgrafen zu Brandenburg bezwungen worden, war Rhetra nicht mehr der Mittelpunkt des wendischen Götzendienstes. Der Swanterit auf Rügen behauptete nun den ersten Platz in der Anbetung, seine Orakelsprüche hielt man für die zuverlässigsten, in seinem Tempel wurden von allen wendischen Völkerschaften reichliche Opfer an Gelde und an Christen dargebracht. Ihm war der Radegast zu Mecklenburg, so wie der Prove zu Aldenburg, der Podaga zu Ploen, und die Siva zu Rakeburg in den besonderen Liturgien untergeordnet. So sehr übrigens alle einzelne wendische Stämme in den sinnlichen Gegenständen ihrer besondern Verehrung von einander abwichen, so glaubten doch alle einen unsichtbaren Göttervater im Himmel, und ihm waren die Untergöttheiten, deren es in jeder Stadt und in jedem Hain besondere gab, als Abkömmlinge und Beamte desselben, stufenweise subordinirt. Für das äusserliche der Religion hegte jedermann die tiefste Ehrfurcht, die auch selbst bei Feinden nicht verletz werden durfte. Die Gerichtsverfassung der Obotriten war vermuthlich eben so, wie bei den Wasgriern

griern mit in das Religionsystem verwebt. Eidschwüre wurden selten zugelassen, weil man, bei den Feindschaften mancher Gottheiten unter einander, eben dadurch eine derselben zu erzürnen befürchtete; doch wurden Reinigungseide wegen angeschuldigter Verbrechen bei Bäumen, Brunnen und Steinen abgelegt. In der Folge ward dieser heidnische Religionsgebrauch mit dem christlichen Aberglauben der Feuerprobe (*ferro vel vomeribus*) vertauscht ^c).

b) christliche.

So lange Heinrich der Löwe bei seinen wendischen Feldzügen nur die Bereicherung seiner Finanzen zum Augenmerk hatte, konnten sich die Predigten der hiesigen Heidenbekehrer wenig Erfolg versprechen ^d). Nur so, wie eine wendische Landschaft nach der andern in eine sächsische Provinz verwandelt ward, konnte das Christenthum unter dem Schutz der sächsischen Befehlshaber, festere Wurzel fassen. So ward erst in Wagrien, nachher in Polabien und endlich auch im Obowitenlande die christliche Religion die herrschende ^e). Dabei blieb es auch hier, nach der Wiederherstellung Pribislavs. Nun bekam die hiesige Kirchenverfassung nach und nach die regelmäßige Form der päpstlichen Hierarchie. Das ganze

c) *Helmold*. L. I. c. 52. c. 83. §. 2, 3, 4, 19.

d) *Helmold*. L. I. c. 68. §. 2.

e) *Helmold*. L. I. c. 83, 91. L. II. c. 4. §. 6.

ganze Land war unter der geistlichen Gerichtsbarkeit der beiden Bischöfe zu Raseburg und Schwerin vertheilt. Beide waren von Alters her Suffraganen der vereinigten Metropolitankirche zu Hamburg und Bremen, und daher schuldig, alle Jahr einmal die cisalpinischen Provinzialsynoden zu Hamburg zu besuchen und die Statuten derselben zu beobachten f).

Die Raseburgische Kathedralkirche war der heil. Jungfrau und dem Evangelisten Johannes gewidmet. Dem Bischöfe war eine Congregation von 12 regulären Kapitularen unter dem Vorsitze eines Probstes zugeordnet, welcher P. Hadrian der IV. (1157) die Regel des heil. Augustins nebst dem Prämonstratenser-Habit vorschrieb und das freie Wahlrecht erteilte g). Der Kirchensprengel dieses Bisthums war gegen Mittag und Mitternacht schon von der Elbe und dem Lübeckischen Kirchengebiet begrenzt und erstreckte sich gegen Abend, mit Bewilligung des Erzbischofs, und nach anderweitiger Befriedigung des Bischofs zu Werden, bis in die Gegend, wo die Wille in die Elbe fällt, über das Land Sadelbande, gegen Morgen über das ganze Wolaberland, bis ins

(1) Raseburgische Diöcese.

f) *Diplomatar. Raseburg. ad a. 1160. beim Westphal. l. c. p. 2035. seqq.*

g) *Diplom. Raseb. ad a. 1157. 1162. a. a. O. S. 2027. 2038.*

Land der Obotriten um Schwerin ^h). Nachher wie dem mecklenburgischen Bischöfe sein beständiger Sitz zu Schwerin angewiesen war, (1167) ward das Land Schwerin mit dem obotritischen Lande Briesen vertauscht und das Wasser Wisemar, nebst den Landflüssen Stivina und Lusnia, ward nun die östliche, so wie die Tersnitz, die Sude, die Elde und die Elbe die südliche Grenze der Stifts-Jurisdiction ⁱ). In dem ganzen Umfange dieses Kirchensprengels hatte der Prälat von allen deutschen Einwohnern den Zehnten zu erheben, und nur allein der Bischof konnte selbigen wieder andern zu Lehn geben (inbeneficiare). Wie man es sich daher in diesem hierarchischen Zeitraum für eine Ehre schätzte, der Vasall eines Bischofs zu seyn, so nahm (1154) der Gr. Heinrich von Rakeburg die Hälfte der Zehnten in seinen Landen Rakeburg, Wittenburg und Gadebusch von dem Bischof zu Lehn. In den eigenthümlich zum Herzogthum gehörenden Landen Gamme und Sadelbande genos der Herzog selbst die Zehnten, mit Vergünstigung des Bischofs, jedoch nicht lehnsweise ^k). Die Hälfte der sodann noch

h) Stiftungsbrief H. Heiner. d. L. v. J. 1158. beim Westphal. T. II. p. 2033. Ebendaf S. 2039.

i) Dipl. Rakeburg. ad a. 1167. a. a. D. S. 2040. Rakeburg. Zehnten-Verzeichnis, a. a. D. S. 2013.

k) Rakeburg. Stiftungsbrief a. a. D. S. 2032, 2033. Helmold, L. I, c. 77. S. 2.

übrigen Zehnten aus den Landen Raxeburg, Wittenburg und Gadebusch auch aus dem Lande Bilitin wurde zum Unterhalt der Domherren angewiesen; und nur 2 Hufen in jedem Dorfe wurden unter dem Namen Settinck von aller Zehentabgabe befreiet ¹⁾. Weil aber die Zehnten nur von freien Leuten gegeben wurden, so waren statt derselben die geistlichen Abgaben der wendischen Einwohner (census Slavorum) von jedem Haken (vnco) auf drei Maas (Kurritz) Kocken, einen Schilling (solidus) zu 12 Pfening gerechnet, einen Topp Flachs und ein Huhn festgesetzt; um so viel war die vormalige ottonische Stiftung nun erhöht. Hiervon bekam der Pfarrer jedes Orts ein Maas und 2 Pfennige. So wie aber die Zahl der wendischen Einwohner bei ihren häufigen Verfolgungen, abnahm und ihre Stelle mit deutschen Colonisten ersetzt wurde, ward nach und nach das ganze Land dem Bischöfe zehentpflichtig, und davon bekam der Pfarrer nichts, sondern nun mußte der Bischof mit dem Grundeigenthümer (domino fundi) dahin sorgen, daß jede Pfarrkirche in der ganzen Diöcese mit 4 Hufen dotiret wurde. Auf diesen Fuß bekam der Bischof selbst das Patronatrecht über alle bereits gestiftete oder noch zu stiftende

§ 2

Kirchen

1) Diplomatar. Raceb., ad a. 1167. a. a. D. S. 2041.

Kirchen in Rakeburg, im Lande Boitin, in dem wüsten Walde, in Sadelbunde und Gamme; außerhalb des Stifts eigenen Gebiets wurde das Patronatrecht, wie die Bewiedmung der Kirche, den Grundherren überlassen ^m).

(2) Schwere-
rinsche
Diöcese.

Zu Schwerin war die Domkirche gleichfalls der Mutter Gottes und dem Evangelisten Johannes gewidmet, und mit einem Domkapittel versehen. Der Sprengel dieses Bisthums begriff in sich die Schlösser und Länder Mecklenburg, Schwerin, Kutin und Kuzin, die Lande Bresen und Poel ausgenommen, wovon jenes zum Rakeburgischen, dieses zum Lübeckischen Kirchengebiet gehörte, ferner Parchim, Cutin und Malchow an beiden Seiten des Eldenstroms, alwo er an die havelbergische Diöcese grenzte, ingleichen die Länder Demmin, Tollense, Plote, Lositz (Loiz) und Tribesees, mit Inbegrif der halben Insel Rügen, längst der Peene, welche ihn von dem Sprengel des Bisthums Ramin trennte ⁿ). Die innere Einrichtung dieses geistlichen Staats war zwar, in Gefolg der gemeinen kirchlichen Gesetze, mit der Rakeburgischen und Lübeckischen einerslei. Auch ward hier, so lange der Krieg dauerte, in Ansehung der geistlichen Hebungen gleichfalls der obige Unterschied zwischen Deutschen und Wenden

^m) *Dipl. Raceb.* p. 2032. 2033. 2046.

ⁿ) *R. Frieder.* I Bestätigungsbrief v. J. 1170. P. Alexanders III. Bestätigungsbulle 1177. a. a. D.

den eingeführt o). Nachdem aber der Friede wieder hergestellt und die wendischen Landesherren selbst von dem Kaiser aller Rechte der Reichsfürsten, unter andern auch in Ansehung der Zehntenabgabe, theilhaftig gemacht waren, fiel jener verhasste Unterschied weg. Ihre wendischen Untertanen gaben gleichfalls nur den Zehnten p) und von einer andern bischöflichen Einnahme (censu) findet sich keine Spur. Weil aber in einem so entvölkerten Lande die Zehnten nur sehr sparsam sein konnten, mußte der Bischof einen beträchtlichen Theil derselben zum Unterhalt des Kapitels so lange abgeben, bis selbige sich mit der Zahl der Einwohner vermehren würden, da denn dasjenige, was nach dem Ermessen des derzeitigen Herzogs und Bischofs zu diesem Zweck entbehrlich sein würde, auf andre Congrégationen verwandt werden sollte. Von der Dotirung der Pfarrkirchen und dem Patronatrechte darüber ward nichts besonders disponiret; vermuthlich blieb es also darin auch hier bei der zu Rakeburg angenommenen Regel des gemeinen geistlichen Rechts, wornach beides den Grundeigenthümer traf. Eine Anwendung davon findet sich in der Stiftung des Klosters Dobberan, also dem Abt (1177) das Patronatrecht

§ 3

über

o) *Dipl. Raccb. ad a. 1158. p. 2032. in f. Hel-
mold. L. I. c. 87. S. 13. 14.*

p) S. obigen Kaiserl. Bestätigungsbrief, a. a. O. H.
Heinrichs Schwerinscher Stiftungsbrief, a. a. O.

über die Kirchen und Prediger in den Klostersgütern versichert ward 9).

Verhältnis
mit dem
Herzog-
thum
Sachsen.

a) der obo-
tricitischen
Lande
selbst.

Das äussere Verhältnis der wendischen Lande, besonders gegen das Herzogthum Sachsen, hatte sich in diesem Zeitraum mehr als einmal verändert. Das Band des Lehnsystems, was durch Heinrich (1105) seine Lande an das Herzogthum knüpfte, dauerte zwar auch nach seinem Tode fort, weil nach den damaligen Begriffen der Fürsten selbst, schon alle Thronlehne für erblich gehalten wurden ^r). Es ist auch kein Zweifel, daß, wenn sich sein Mannstamm länger erhalten hätte, mit selbigem die angefangene Lehnsverbindung fortgepflanzt sein würde. Mit dem Abgange desselben aber (1130) ward diese 25jährige Verbindung wieder abgebrochen, ohne daß die Beschwerden derselben unter der bescheidenen Regierung Lothars für den dienenden Theil sehr merklich gewesen wären.

Bei der neuen Infeudation, welche Lothar darauf in der Person Kanut Lawards mit den wendischen Landen vornahm, könnte es zwar schon zweifelhaft scheinen, ob er dieses Recht als Herzog zu Sachsen oder als König von Deutschland ausübte. Wenn man aber auch annimmt, daß er ein, dem
Herr

9) Westphal. T. III. p. 1496. praef. p. 142.

r) Schmidts Geschichte der Deutschen, II, Theil
S. 404.

Herzogthum Sachsen vorhin aufgetragenes, mithin auch ihm als Herzoge wieder eröfnetes Lehn, in eben dieser Eigenschaft wieder vergeben habe, so würde es doch widersprechend sein, ihm als Herzoge auch die Erhebung Kanuts zur königlichen Würde beilegen zu wollen: Diese verlieh er ihm sicherlich als Kaiser, der nach den Grundsätzen des wieder aufkommenden römischen Rechts, *fons omnium dignitatum* war.

Diese Verbindung mogte indessen sein welche sie wolte, so hörte sie doch mit Kanuts Tode (1131) wieder auf. Pribislaw und Niklot, die weder in der ersten noch in der zwoten Investitur mit begriffen waren, waren so wenig Vasallen des Herzogthums Sachsen, als des römischen Reichs. Deswegen fielen ihre Länder aber nicht in den Stand der Unabhängigkeit zurück, worin sie sich vor der Errichtung des Lehncontracts befunden hatten. Die Herzoge zu Sachsen hatten sich ihrer Aufsichtsrechte nie begeben, die sie in vorigen Zeiten über die Wenden erlangt hatten. Von dieser Seite zeigt sich ihnen nun Lotharius, so lange er das Herzogthum noch neben der Kaiserwürde besas, wiewol mit rühmlicher Mäßigung; und man findet nicht, daß die wendischen Fürsten, es sei nun aus Bewußtsein ihrer Schwäche, oder aus innerer Ueberzeugung, ihm diese Oberherrschaft streitig gemacht hätten. Vielmehr bewiesen sie seinen

Befehlen den folgsamsten Gehorsam ⁹⁾. Ohne Zweifel ward ihnen dieses Joch dadurch erträglich, daß der bescheidne Lothar seine Gewalt nicht, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, bis zu den verhassten Besteuerungen misbrauchte.

In diesem Mittelzustande zwischen Lehnbarkeit und Zinspflichtigkeit gegen das Herzogthum Sachsen blieben die Oborriten, allem Ansehen nach, auch unter den Welfen, bis zu dem Kreuzzuge Heinrichs des Löwen (1147); Wagrien und Polabien aber ward immittelst von aller Verbindung mit dem oborritischen Staatskörper getrennt, und verliert sich nun, seitdem es völlig in eine eroberte sächsische Provinz verwandelt worden, ganz aus unserm Gesichtskreise.

Von dieser Zeit an scheint die Idee von der ehemaligen Steuerbarkeit der Wenden sehr lebhaft wieder bei dem Herzoge erwacht zu seyn, indem er sich für mächtig genug hielt, sie zur Wirklichkeit zu bringen. In den eroberten wagrischen und polabischen Landen war es eine Kleinigkeit, den armseligen Rest ihrer wendischen Einwohner ohne Widerrede in das Joch der härtesten Dienstbarkeit und Zinspflichtigkeit zu zwingen. In Ansehung der Oborriten, Rißiner und Circipaner läßt sich zwar die Zeit, da der Herzog diese Last wieder in Gang gebracht hat, so wenig genau bestimmen,

⁹⁾ Helmold. L. I. c. 53.

als die Summe des jährlichen Tributs, *Woginwo-
tinja* genant. Ohne Zweifel war das auch nicht
das Werk eines einzigen Jahres, sondern die Bes-
drückung der unglücklichen Wenden häufte sich vers-
muthlich mit jedem glücklichen Versuche, mit je-
dem Anwachs der Furchtbarkeit, mit jedem neuen
Bedürfnis des unersättlichen Herzogs. Sicher-
kan man den Zeitraum von dem Ende des Kreuz-
zuges bis an Niklotts Tod (1148: 1161), als die
Periode der erweiterten und ungestörten Zinspflich-
tigkeit der Obotriten ansehen ^t). Im übrigen
blieben sie auch damals in der sonstigen Unterwür-
figkeit gegen den Herzog zu Sachsen. Ihre Für-
sten erschienen auf den sächsischen Landesversam-
lungen und gehorchten seinen Befehlen ohne Wi-
derrede ^u).

Nach Niklotts Ermordung war niemand wei-
ter übrig, der dem mächtigen Herzoge hätte weh-
ren können, das Land, dessen Mark er bisher schon
in ungemessenen Steuern ausgesogen hatte, nun
als sein völliges Eigenthum anzusehen, und die
Obotriten aus dem Stande der Zinsbarkeit, unter
der Aufsicht Gunzelins, in den Stand der unbes-

§ 5

schränk-

t) *Helmold. L. I. c. 68.* Rakeb. Stiftungsbr. zu
Anfang.

u) *Helmold. L. I. c. 83. S. I. c. 86. S. 3. 10.*

schränkten Unterthänigkeit zu versehen v). Nur die Kifiner und Circipaner blieben noch eine Zeitlang in ihrem bisherigen Verhältnis unter den Söhnen ihres Fürsten Niklots, bis nach der Schlacht bei Barchen (1165) Pribislaw auch diese zu verlassen genöthiget wurde.

Nachdem aber diese Beherrschungsart der Obotriten in einem 5 jährigen Zeitraum durch wiederholte, wiewol unglückliche, Versuche verschiedentlich unterbrochen war, gelangte Pribislaw (1166) aufs neue zum Besitz des Obotritenlandes, jedoch in einem von dem bisherigen ganz unterschiedenen Verhältnisse. Anstatt durch fortwährende Bedrückungen die erbitterte Nation bis zum Verständnis mit seinen Feinden zu reizen, wußte der Herzog vielmehr durch das, seit 35 Jahren abgebrochen gewesene Band des Lehnsystems, die Treue derselben an das Interesse des Herzogthums Sachsen desto fester zu knüpfen, und Pribislaw befand sich nun mit dem Ueberrest seiner Lande, in derselben Verbindung gegen das Herzogthum Sachsen, worin sie sich zu Anfang dieser Periode befunden w) hatten.

v) *Dipl. Raceb. ad a. 1162. a. a. D. S. 2038. Helmold. L. II. c. 12. inf.*

w) Meines sel. Vaters (E. A. Rudloffs) Unters. von dem Wesen, Ursprung, Fortgang und Ende des Lehns-Verus zwischen Mecklenb. und Sachsen, in Gerdes Meckl. Samml. VI. S. 520-532.

hatten. Die Lehnstreue verpflichtete ihn nicht allein zu Kriegsdiensten, sondern auch zu einer persönlichen Aufwärtigkeit gegen den Herzog. Von der ersteren Verpflichtung legte er auf den Feldzügen gegen die Rügianer und gegen die Dänen, so wie von der letzteren auf der Wallfahrt zum heil. Grabe, vielleicht auch bei der feierlichen Hofversammlung zu Lüneburg, die ihm tödlich ward, folgsame Proben ab. Warum sich aber Heinrich der Löwe, nach seiner Erklärung in die Reichsacht, der Hülfe Pribislavs nicht, wie seiner andern Lehnteute in den hiesigen Gegenden, der Grafen zu Raseburg und Schwerin, bedient habe, das von findet sich keine Ursache. Vielleicht erstreckte sich die Dienstpflicht Pribislavs nicht bis auf jene Seite der Elbe. So lange auch die Frage von der Rechtmäßigkeit der Ahtserklärung nicht ausgemacht war, blieb das Schicksal der wendischen Lehnpflicht, nach der Zertheilung des Herzogthums Sachsen, und nach dessen Trennung von den welfischen Erbgütern, noch unentschieden.

Wie aber der Lehns-Nexus mit Sachsen nicht der einzige, sondern nur ein accessorischer Titel war, wodurch die angebohrnen und principalen Ansprüche Pribislavs auf seine väterlichen Erblande nur von aussen befestiget und gesichert wurden; so sind auch seine nachherigen Regierungsrechte nicht blos aus iener zufälligen Quelle des nutzbaren Eigenthums herzuleiten. Die Rechte seiner Erbfolge,

folge, die selbst bei Errichtung des Lehnscontractes ausdrücklich anerkannt wurden, waren nun in ihrem vorigen Umfange wiederhergestellt und Pribrislav trat in dieselbigen Rechte, die sein Vater besessen hatte, nur mit dem Unterschiede, daß die Last der Zinspflichtigkeit mit den Lehnspflichten vertauscht, und die befestigtere Sicherheit von aufsen mit dem Verlust des Landes Schwerin erkaufte war. Im übrigen ward seine Regierung durch keine äussere Gewalt beschränkt, sondern er befand sich in dem völligen eigenthümlichen Besiz der von seinen Vorfahren auf ihn devolvirten Hoheitsrechte.

b) der wendischen
Grafschaften.

Hierin unterschied sich also das äussere Verhältnis des Fürsten zu Mecklenburg sehr wesentlich von dem Umfange der gräflichen Gewalt in den ehemaligen wagrischen, polabischen und andern wendischen Ländern. Die Grafen zu Holstein, zu Rakeburg, zu Dannenberg und zu Schwerin waren zwar eben so gut wie iener, Vasallen des Herzogs zu Sachsen, sie leisteten ihm tapfere Kriegsdienste, begleiteten ihn zum Theil auf seiner Wallfarth und blieben ihm auch nach seiner Aichtserklärung noch eine Zeitlang treu und hold. Auch genossen sie übrigens aller Rechte des nutzbaren Eigenthums über ihre liegende Gründe; die Untertanen (coloni) mußten dem gräflichen Aufgebote (comitum expeditioni) folgen, ihnen Frohsuhren (Angaria) und Bestangsarbeiten (Borgwerk)

werk) leisten, auch sogar Schatzungen (exactio-
nes) und Beeden (petitiones) bezahlen. Es
ist auch kein Zweifel, daß sie nicht selten die Ge-
richtsbarkeit in dem ganzen Umfange ihres Gebiets
ausgeübt haben; und sie mußten erst ihr nutzbares
Eigenthum mit den davon abhängenden Rechten in
die Hände ihres Lehnherrn resutiren, bevor dieser
seine drei wendischen Hochstifter damit bewiedmen
konnte. Allein bei ihnen war auch die Investitur
genau der einzige Titel ihres Besizes und ihrer
Befugnisse; blos der Gnade des Herzogs hatten
sie ihr Lehn (beneficium) zu danken. Wie es
sich daher von selbst verstand, daß sie nicht mehr
Rechte darüber exerciren konnten, als der Herzog
selber darüber besas, so hatte es auch von der Will-
kühr des letzteren abgehungen, wie viel und wie
wenig Rechte er seiner herzoglichen Würde unmit-
telbar vorbehalten wolte. So blieb in den wa-
grischen und polabischen Landen die Wogiwotinza
so lange eine unmittelbare Revenüe des Herzogs,
(Census Ducis) als es slavische Einwohner dar-
in gab ^x). In wie ferne sonst Heinrich der Löwe
sich in den Graffschaften etwas vorbehalten habe,
läßt sich nicht bestimmen. Sichtlich ist es indes-
sen, daß sie in näherer Verbindung mit dem Her-
zogthum Sachsen geblieben sind, als die mecklen-
burgschen Lande.

Noch

x) Von der Graffschaft Raxeburg. z. B. s. den Raxebur-
gischen Stiftungsbrief, a. a. D.

c) der wendischen
Bisthümer.

Noch eingeschränkter war die politische Lage der wendischen Bisthümer. Da ihre weltlichen Gebiete aus lauter solchen Ländereien zusammengekehrt waren, worauf schon lange vorher die Pflichten der Lehnbareit gegen das Herzogthum Sachsen geruhet hatten, so war nichts natürlicher, als daß die Prälaten selbige von dem Herzoge zu Lehn nehmen, ihm deshalb den Eid der Treue schwören und alle diejenigen Verbindlichkeiten darvon leisten mußten, denen selbige vorher unterworfen gewesen waren. In sofern also die wagriscen und polabischen Lande in einer nähern Verbindung mit dem Herzogthum standen, blieben es auch die davon dotirten Bisthümer. Die Unterthanen aller drei Bisthümer waren schuldig, den Landesversammlungen (*forense placitum*) des Herzogs, *Mardding* genant, beizuwohnen, seinem Aufgebote zu folgen, und Burgdienste zu leisten, von welcher letzteren Pflicht 10 Vorwerke jedes Bisthofs freigesprochen wurden. Diese drei Lasten rechnet der Herzog ausdrücklich zu den Gerechtsamen, die ihm vermöge seines herzoglichen Amtes (*iure Ducatus*) zukamen. Bei dem Stifte Rakeburg insonderheit wurde der Dienst im Felde zu 30 Schilde (*clypeos*) angeschlagen, deren Verbindlichkeit sich aber nur auf 6 Wochen in jedem Jahre und auf die Kriege disseit der Elbe beschränkte; der Burgdienst, wovon kein Einwohner der Provinz (*comprovincialis*) frei war,

ward

ward den Grafen zu Rakeburg geleistet; die Markdingspflichtigkeit aber ward den Stiftseinswohnern in der Folge erlassen. Dagegen waren die Unterthanen aller drei Bischöfe von dem Aufgebot der Grafen befreiet, niemand durfte von ihnen Dienstleistungen, Auflagen und Beden fodern, auch selbst die Vogiwotinja ward ihnen erlassen. Von den Aufkünften der Gerichtsbarkeit an Hals und Hand in dem ganzen Umfange jedes Bisthums gehörten zwei Theile dem Bischöfe und der Kirche, ein Dritteil aber dem Schutzvogte (Aduocato). Alle andre Sachen gehörten lediglich vor dem Bischof und dessen Schafner (dispensatorem), die Schutzvogtei (Aduocatia) über den bischöflichen Sitz, über die Domscurien und über alle bischöfliche Höfe hatte im Stifte Rakeburg der Bischof selbst, die Schutzvogtei über das Land Butiu aber mußte der Bischof den Grafen zu Rakeburg erblich überlassen. Zugleich ward den damals in andern Stiftern nicht ungewöhnlichen Anmaassungen, welche sich die Schutzvögte über den Nachlaß verstorbener Bischöfe zu erlauben pflegten, dadurch vorgebeugt, daß ein Theil davon für die Seele des Verstorbenen, der andre zum Besten der Kirche, verwandt und der dritte dem neuen Bischöfe aufbewahrt werden sollte y).

Alle y) Diplom. Raceb. ad a. 1158. 1169, 1170.

1171. 1174. a. a. D. S. 2032, 2033.

2042-2047.

Alle diese Sanctionen lauteten Anfangs ganz allgemein, für alle drei Bisthümer gleich verbindlich; doch wurden sie bei der nachherigen Fundation des Bisthums Schwerin nicht, wie in den Lübeckischen und Rakeburgischen Stiftungsbriefen, absonderlich wiederholet ²⁾).

Verhältnis
mit dem
Kaiser und
Reich.

Das Verhältnis der wendischen Lande gegen das Herzogthum Sachsen mogte sich so oft verändern wie es wolte, so ward doch die Verbindung dieser Lande mit dem deutschen Reiche dadurch im mindesten nicht verändert. Alle Feldzüge, welche die Herzoge dagegen unternahmen, gründeten sich gewissermaassen auf eine Verehrigung und Verpflichtung derselben, die öffentliche Ruhe und Sicherheit in dem Umfange des ihnen anvertrauten Herzogthums zu erhalten ³⁾. Sie bestritten solche auch nicht mit den eigenthümlichen Kräften ihrer Erbgüter, sondern mit dem vom Kaiser ihnen verliehenen Vermögen des herzoglichen Amtes. Sie bedienten sich dazu sogar der Hülfe aller übrigen

2) *Origg. Guelff.* T. III. p. 511. *Probat. L.* VII. N. 63.

a) "Collectis per Ducem (Sax.) Imperii vicibus &c." *Dipl. Frid II. Imp. d. a. 1226.* in *Origg. Guelff.* L. VII. *Prob. N. 196.* T. III. p. 687. "Accepta victoria de hostibus regni &c." *Dipl. Henr. Leon. d. a. 1149.* in *Lindenbrog. priuil. A. Ecclesiae Hamb.* N. 47. p. m. 157.

gen d'iseits der Saale wohnenden Reichsvasallen, welche, vermöge der in Deutschland üblichen Lehnsgebräuche, der sächsischen Fahne mit ihren Lehnsdiensten gegen die Wenden zu folgen verpflichtet waren ^b). Sobald also das, am Ende der vorigen Periode, gewaltsam abgerissene Band, das vordem die Sachsen und Wenden an einander kettete, unter jedem beliebigen Titel, wiederhergestellt worden, war auch eben dadurch das vorige Verhältnis der wendischen Lande mit dem Reiche von neuem befestiget. Diese blieben was sie längst waren, ein Theil des reichslehubaren Herzogthums Sachsen, mittelbare Pertinenzien des deutschen Reichs. Sachsen und Wenden waren durch Heinrichs des V. Verleihung des Herzogthums an Lotharen von Supplinburg (1105) unter dessen bescheidene Regierung vereinigt, und machten beide in Absicht auf das deutsche Reich nur ein gemeinschaftliches Ganze aus ^c). In eben dieser Vereinigung kamen nachher beide Nationen durch K. Lothars Verleihung zugleich mit dem herzoglichen

b) Antiquissimum Ius feudale Saxonum, L. Auctor vetus de beneficiis. P. I. §. 10. in Senkenberg. Corp. iur. feud. acad. p. m. 760. Sächsisch. Lehnrecht, cap. 4. Schwäbisch Lehnrecht, c. 7. §. 2. Dipl. d. a. 1068. in Kettner. Antiq. Quedlinb. p. 168.

c) Helmold. L. I. c. 35.

chen Amte an H. Heinrich den großmüthigen d) und, nachdem dessen hinterlassene Wittwe die vormundschaftliche Regierung des Herzogthums niedergelegt hatte dd), an Heinrich den Löwen, K. Friederich der I. nennet seitdem das Land disseit der Elbe, worin die Bisthümer Aldenburg, Mecklenburg und Rakeburg fundirt werden solten, auch selber ein Reichslehn, (quam a nostra munificentia tenet) Reichsgüter (bona regni) und Heinrich der Löwe gestand diese Reichslehnbarkeit der wendischen Lande selbst dadurch, daß er sich diesen Ausdruck in der königlichen Verleihungsurkunde gefallen lies e).

Von unmittelbaren Wirkungen der königlichen Gewalt in den wendischen Landen giebt es in diesem Zeitraum weit weniger Beispiele als in der vorigen. Das kaiserliche Ansehen in Deutschland war seit den unruhigen Regierungen Heinrichs des IV. und seines Sohns so sehr geschwächt und die Herzoge hatten schon so viele eigenthümliche Gewalt in ihren Provinzen, daß die ehemalige Concurrenz der Könige mit den Fürsten in den Territorialregierungen wenig mehr zu merken war; am wenigsten konnte selbige in Sachsen gegen so mächtige Prinzen, als die Welfen waren, geltend gemacht werden.

Die

d) *Helmold. L. I. c. 54.*

dd) *Helmold. L. I. c. 56. §. II.*

e) S. die Kaiserl. Concession zur Investitur der drei wendischen Bisthümer beim Jahr 1154.

Die hohenstauffenschen Könige ließen daher die hiesigen Herzoge mit unsern Wenden nach Gefallen schalten, ohne sich um deren innere Verfassung zu bekümmern. Ihnen konnte es völlig gleichgültig sein, ob die Herzoge in diesem Theile ihres reichslehnbaren Landes den Einwohnern das Blut ausfogen, oder es zum unmittelbaren Genuss ihrer Kammer zogen, oder es gegen gewisse Kriegsdienste an andre wieder zu Lehn gaben. Das Verhältnis derselben gegen das Reich blieb dennoch immer das nämliche, nur mit dem zufälligen Unterschiede, daß im letzteren Falle die Besitzer dieser Lande Austerlehnsmänner des Reichs wurden. In soferne übrigens der Herzog nach Pribislavs Wiederherstellung in dessen Lande noch weniger Rechte hatte als in den Graffschaften, fand auch dort eine kaiserliche Concurrenz in Regierungsrechten noch weniger Statt als hier.

Dem ungeachtet fehlt es nicht ganz an deutlichen Merkmalen der kaiserlichen Oberherrschaft über die wendischen Lande. Mit dem römischen Rechte, welches unter K. Lothars Regierung anfing bekant zu werden, verbreitete sich eine, bis dahin ungewöhnliche Erklärungsart der sogenannten Regalien zum Vortheil des kaiserlichen Hofes ¹⁾.

Vielleicht war schon die Krönung Kanut Læwards zum König der Obotriten (1130) eine

M 2

Wir

1) Schmidts Gesch. der Deutschen, II. Th. S. 389.

Wirkung dieser Lehre. Doch war dabei die Absicht K. Lothars wol nicht, die wendischen Lande in eine unmittelbare Verbindung mit dem Reiche zu bringen, sondern vermuthlich beschränkte sich diese Standeserhöhung nur auf die persönliche Würde des Gekrönten. Einen andern sehr ausnehmenden Beweis der kaiserlichen Oberherrschaft enthielt die Stiftung der drei wendischen Bisthümer. Der kaiserliche Hof hatte nur so eben aus dem berühmtesten Investiturstreite, der so lange das geistliche und das weltliche Schwerdt gegen einander gezückt gehalten hatte, das Recht, die Bischöfe mit den Regalien und Weltlichkeiten durch den Zepter zu belehnen, gerettet. In den wendischen Landen hatte aber der Kaiser, der sie selber für Heinrichs Reichslehn erklärte, nichts dergleichen zu vergeben. Gleichwol widersprach es den damaligen hohen Begriffen von der Würde deutscher Bischöfe, die schon lange gewohnt waren, Reichsfürsten zu Vasallen zu haben, ausser dem Kaiser einem andern weltlichen Herrn unterworfen zu sein g). Wenn also gleich die Foundation oder Erneuerung einer Kathedraalkirche an sich für ein kaiserliches Regale gehalten ward, so würde sie doch hier ohne die Bewiedmung Heinrichs des Löwen nie zum Stande gekommen sein. Um diese Schwierigkeit zu heben, und zugleich den Herzog für die dazu

herzu:

g) *Helmold. L. I. c. 69. 70. 79. Schmidt a. a. D. V Buch 14 Kap.*

Herzugebenden Güter und Gerechtsame zu entschädigen, ward das ganze Fundationsgeschäfte in einen kaiserlichen Auftrag eingekleidet und dem Herzoge, samt allen seinen Nachfolgern das Investiturrecht über die drei Bisthümer vom Kaiser, mit Bewilligung der (1154) zu Goslar versammelten Fürsten, ausdrücklich anvertrauet. Heinrich verrichtete nun alles, was er bei der Stiftung und Verlegung der bischöflichen Sige vornahm, nicht aus eigener Macht, sondern im Namen, auf Befehl und mit Vergünstigung des Kaisers; Er genos dafür die Ehre, daß die Prälaten, so ungerne ihnen das auch in den Sinn wolte, aus seinen Händen, wie sonst aus den kaiserlichen, ihre Regalien empfangen mußten^{h)}, und dem Kaiser blieb nichts als die Ehre der Bestätigung übrigⁱ⁾.

Bei eben dieser Gelegenheit errichtete der Kaiser den oberherrlichen Rechten des Reichs über die wendischen Lande ein neues Denkmal dadurch, daß er (1170) die hiesigen Fürsten und ihre Untertanen in seinem Schutze nahm, und die Fürsten und Grossen des Landes (*maiores terræ*) zur

M 3

Würde

h) S. obige Kaiserliche Concessions-Urkunde und alle nachfolgende Herzogliche Schenkungsbrieife in Ausführung der drei Stifter a. a. D. *Helmold. L. 1. c. 87. S. 12.*

i) R. Friedr. des I. Bestätigungs-Urkunden des Bisth. Schwerin vom Jahr 1170 und 1181. a. a. D.

Würde der Reichsfürsten erhob k). Vergebens aber würde durch diese Erklärung dem Herzoge zu Sachsen an seinen lehns herrlichen Rechten über diese Lande irgend etwas haben entzogen, und sie dadurch in nähere Verbindung mit dem Reiche gebracht werden sollen; sondern sie erstreckte sich vermuthlich nur auf persönliche Vorrechte des fürstlichen Hauses.

Indessen waren von Zeit zu Zeit dergleichen unmittelbare Aeussierungen der kaiserlichen Autorität in den hiesigen Gegenden um so nothwendiger, je geneigter der stolze Herzog zu werden anfing, die wendischen Lande, als ein, von seinen Vorfahren durch Schwerdt und Bogen erobertes, und unabhängig auf ihn vererbtes Eigenthum anzusehen l).

Nach seiner Achtserklärung blieb es daher auch noch zweifelhaft, zu welchem Theile seiner getrennten Länder die wendische Lehns hoheit gehören, oder ob sie, da ihrer hiebei nicht ausdrücklich erwähnt wurde, unmittelbar in die oberlehns herrlichen Hände zurückfallen sollte.

Die dänischen Geschichtschreiber erwähnen noch eines Vertrags K. Friederichs des I. mit dem K. Woldemar von Dänemark auf der Kirchenver-

k) (E. A. Rudloffs) Anmerk. über die gerühmte Souverainetät Pribislavs u. in Herdes Samml. VI. S. 529.

l) Karzeb. Stiftungsbrief am a. D. zu Anf. Helmold. L. I. c. 69.

sammlung zu Laon an der Saone (1162), worin iener diesen, um ihn zur Anerkennung der kaiserlichen Hoheit zu bewegen, die Oberherrschaft über die slavischen Lande versichert und alle anwesende Reichsfürsten genöthiget haben soll, dem Könige ihren Beistand dazu eidlich zu versprechen^{m)}). Allein bei dem allgemeinen Stillschweigen bewährter gleichzeitiger Schriftstellerⁿ⁾, verdient diese Erzählung keinen Glauben^{o)}). Wäre sie aber auch wahr, so würde doch die ganze Versicherung des Kaisers und des Reichs, ohne Heinrichs des Löwen ausdrückliche Einwilligung, an sich schon unrechtmäßig und nichtig gewesen sein. Und sollte er wol zu einer Zeit, da seine Macht und sein Muth genau den höchsten Gipfel erreicht hatte, da er von seiner Hoheit über die wendischen Lande sich eben die schmeichelhaftesten Begriffe machte, sollte er wol sich aller dieser, so tapfer erfochtenen Vortheile zum Besten eines Prinzen freiwillig begeben haben, der ihm vielmehr Verbindlichkeit für die Hemmung der wendischen Kapereien schuldig war?

M 4

Vierde

m) *Saxo Grammatic.* L. XIV. p. 303.

n) *Godefrid. Coloniensis* ad a. 1162. beim Freher S. R. G. T. I. p. 239. *Helmold.* L. I. c. 90.

o) *Otto de S. Blasio*, c. 28. beim *Vrřifius*, S. R. G. T. I. p. 211. *Albert. Stadens.* ad a. 1163. *Graf v. Büchau's* Leben K. Friedrichs des I. S. 155.

 Vierte Periode

 Dänische Lehnverbindung mit
 Mecklenburg.

 1181:1227. (46 Jahre.)

Quellen.

 Gleichzeitige einheimische Geschichtschreiber
 sind, auffer *SAXO* Grammat. (S. oben)

ARNOLDI (Abbat.) *LUBECENSIS* derelictorum
 Helmoldi Supplementum edit. *Henr. Ban-*
gart. Lubec. 1659, 4.

ALBERTI STADENSIS (Abbatis) *Chronicon*
 Edit. Helmstad. 1587, 4.

II) Geschichte.

I.

1181:1197.

- a) *Pribislavs* des II. Sohn, *Heinrich Bur-*
win, Fürst zu Mecklenburg.
- b) *Wertislavs* Sohn, (*Niklot*) *Nikolas*, Fürst
 zu Wenden, stirbt 1197.
-

Mit dem Fall *Heinrichs* des Löwen hatte das
 Staatssystem von ganz Niedersachsen eine
 heftige Erschütterung erlitten, die sich nun, nach
 Pri

Prbisilavs Tode, auch über unsre Gegenden verbreitete. Anstatt daß hier, nach den Rechten der Lehnfolge, Heinrich Burwin allein hätte succediren sollen, wenn sein Schwiegervater sich im Stande befunden hätte, ihn zu schützen, reclamirte Wertislavs hinterlassener Sohn Niklot, seit seiner Taufe Nikolaß genant, die, seinem Vater von der Nation vorhin übertragen gewesenen gemeinschaftlichen Rechte der Erbfolge. Er bediente sich, wie es scheint, der Unruhen Sachsens, um seinen Vetter, wo nicht ganz, doch größtentheils von der Landesregierung zu verdrängen und hielt es seitdem, aus einer sehr natürlichen Antipathie gegen Heinrich den Löwen, mit dem neuen H. Bernhard.

Er. Bernhard zu Rakeburg hatte bisher seinem Lehnsherrn so wol auf dem ersten Feldzuge nach Westfalen, als hernach bei dem Abfall des Grafen von Holstein sehr erspriesliche Dienste geleistet. Bald aber geräth er bei ihm in den Verdacht eines heimlichen Verständnisses mit den Feinden, und wie er sich davon nicht hinlänglich reinigen kan, wird er mit seinem Sohne, Volrad, gefangen genommen, Rakeburg erobert, und ihm mit seiner Familie sein Aufenthalt zu Gadebusch angewiesen. Wie er aber auch hier seinen genauen Umgang mit des Herzogs Feinden fortsetzt, zieht ihm das einen zweiten Besuch desselben zu, wobei das Schlos Gadebusch zerstöret

1182

und viele Beute gemacht wird. Nun ergreift er öffentlich die Parthei H. Bernhards, und wie bald nachher der Kaiser selbst den H. Heinrich in diese Gegenden verfolgt, gelingt es dem Grafen, sich des, von dem Herzoge aufs neue befestigten Schlosses Rakeburg zu bemächtigen, und er empfängt darauf seine ganze Grasschaft aus den Händen des Kaisers ^a). Bei eben dieser Gelegenheit werden die pommerschen Fürsten Bugislaw und Kasimir von dem Kaiser zu Herzogen erklärt ^b) und Lübeck wird von den kaiserlichen erobert. Gr. Gunzelin hingegen, bleibt seinem ursprünglichen Lehnherren unverbrüchlich treu ^c).

Noch allgemeiner ward die Verwirrung in Sachsen, als Heinrich der Löwe auf der Reichsversammlung zu Erfurt sich entschliessen muß, auf drei Jahre nach England, zu seiner zweiten Gemalin Mathildis Vater, den K. Heinrich, ins Exsilium zu gehen, und sich einstweilen mit dem ruhigen Genuß seiner Erblände zu begnügen. Nun bediente sich ein jeder der Abwesenheit des vormals so furchtbaren Herzogs und der Schwäche seines Nebenbuhlers, um sich auf Kosten eines Nachbarn

a) *Arnold. Lubec.* L. II. c. 27, §. 1; c. 30, §. 6; c. 33, c. 34, §. 5, 6; c. 36, §. 5.

b) *Saxo Grammat.* L. XV, §. 370.

c) *Arnold. Lubec.* L. II. c. 35.

baren oder eines Nebenbuhlers eine unabhängige Gewalt zu verschaffen d).

Ohne Zweifel wird auch Nicolas, der ohne hin schon in keiner Lehnsabhängigkeit von dem Herzogthum Sachsen stand, diesen Zeitpunkt benutzt und seinen Vetter vollends zu verdrängen gesucht haben.

Auf einer feierlichen Landesversammlung H. Bernhards zu Erthenburg, erscheinen zwar, auf sein Geheiß die Grafen zu Rakeburg, zu Dauenberg, zu Lüchow und zu Schwerin, empfangen ihre Grasschaften von ihm zu lehn, und leisten ihm dafür den Eid der Treue und der Unterthänigkeit. Die mecklenburgischen Fürsten aber scheinen eben so wenig, als die Herzoge von Pommern dazu berufen zu sein; denn nur allein Gr. Adolf von Holstein wird vermist e).

Keiner von allen sächsischen Vasallen weigerte sich standhafter, die Lehnsheheit des neuen Herzogs zu erkennen, als der Bischof Isfried zu Rakeburg, (seit 1178) worüber er denn freilich den Zorn des Herzogs sowol, als des Gr. Bernhards durch manchellngemächlichkeiten empfinden muß f).

Eben so wenig bemerkt man von dem entlegenern schwerinschen Bischof Berno einige Unterwür:

d) *Arnold. Lub. L. III. c. 1, §. 1.*

e) *Arnold. Lub. l. c. §. 5.*

f) *Arnold. Lub. L. II. c. 21, §. 3.*

1183 würfigkeit gegen den H. Bernhard g), und zu Lübeck werden von dieser Zeit an die Bischöfe von dem Kaiser, ohne iemandes Widerspruch, noch vor empfangener Bischofsweihe belehnt h). Die Stadt Lübeck selbst, wird vom Kaiser mit H. Bernhards Bewilligung, zur unmittelbaren Reichsstadt erhoben.

Die Grafen zu Rakeburg und Schwerin machen aber bald einen Versuch, das auf ihre Schultern gelegte neue Joch wieder abzuschütteln, wie H. Bernhard seine Lehnshoheit dazu misbraucher, ihre Lehne zu schmälern. In Vereinigung sich mit dem Gr. Adolf von Holstein, erobern sie das von ihm neu erbaute Schlos Lauenburg, und wenden darauf ihre Waffen gegen die Freunde des Herzogs, insonderheit gegen den Fürsten Nicolas, um ihn aus dem eigenmächtigen Besitz des Landes zu setzen. Das Schlos Glow, wo Wertislavs hinterlassene Wittwe residirte, wird zerstöret, die Besatzung gefangen genommen und das ganze Land heftig verwüstet. Heinrich Borkwinen ward es nun leicht, sich der Schlösser Rostock und Mecklenburg zu bemächtigen; Nicolas flieht zu seinem Freund, dem H. Bernhard und von dessen

g) Von seiner Anwesenheit auf der Reichsversammlung zu Altenburg 1183. s. Ludewig Reliq. msptor. Tom. X. p. 153.

h) Arnold. L. III. cap. 6, cap. 13.

Bruder, dem Markgr. Otto zu Brandenburg, wird ihm das Schlos Havelberg eingeräumt. Von hieraus wagt er, mit Hülfe des rügianischen Fürsten Jaromars, manche glückliche Unternehmung auf die wendischen Lande; Borwin hingegen verband sich mit dem H. Bogislav zu Pommernⁱ⁾, der eben damals mit den Rügianern und deren Lehnsheeren, dem König Kanut dem VI. von Dänemark, Waldemars Sohne und Nachfolger, (seit 1182) in einen ziemlich nachtheiligen Krieg verwickelt war.

Die Wendischen Lande waren schon lange ein Gegenstand der sehnlichsten Wünsche des Dänischen Hofes gewesen. Ohne Zweifel gründete Waldemar der I. seine Ansprüche auf die Belehnung, welche sein Vater Kanut Laward darüber von dem Kaiser und Herzoge zu Sachsen Lotharius (1130) erhalten hatte. Die dänischen gleichzeitigen Geschichtschreiber erwähnen auch eines wiederholten Versprechens, das der Kaiser wegen Abtretung des Slavenlandes dem Könige, bei Gelegenheit der, zwischen einer königlichen Prinzessin und dem kaiserlichen Prinzen Heinrich, getroffenen persönlichen Eheverabredung zu Lübeck (1182), gegeben haben soll^{k)}. Wenigstens verdient diese Erzählung, bei dem damaligen Verhältnis des Kaisers gegen Heinrich den Löwen, mehr Glaus

i) Arnold. L. III. c. 4, S. 1-7.

k) Saxo Grammat. L. XV, p. 371.

ben als die vorige, so wie das Versprechen selbst auch, nach der über den Herzog erkanten Reichsacht rechtmäßiger gewesen seyn würde, als das obige. Mit Waldemars Tode erkaltete die bisherige Freundschaft beider Höfe. Kanut war ein Schwiegersohn Heinrichs des Löwen; er erklärte sich für dessen Parthei, versagte dem Kaiser die von seinem Vater geleisteten Huldigungspflichten, und glaubte nun noch aus einer nähern Ursache, zu der Oberherrschaft über die wendischen Lande berechtigt zu seyn. Die häuslichen Uneinigkeiten unsrer Fürsten verschafften ihm eine erwünschte Gelegenheit, sich an den Wenden, die nun von dem Beistande ihres furchtbaren Herzogs verlassen waren, für die vielen räuberischen Gewaltthätigkeiten, die sie vorhin seinem Reiche zugesügt hatten, zu rächen ¹⁾.

Der Krieg in Pommern gieng, mit großem Vortheil auf Seiten Dännemarks ununterbrochen fort. H. Bogislav, anstatt von Henrich Borwinen und dessen westlichen Wenden Hülfe zu erhalten, wird von den vereinigten Dänen und Rugianern geschlagen. Sein Alliirter hat darüber das Unglück, nicht allein die Circipanischen Gegenden bei Tribusees von den Ueberwindern heftig mitgenommen zu sehen ^{m)}, sondern auch auf einer

1) *Arnold. Lub. L. III. c. 5, §. 6.*

m) *Saxo l. c. p. 376, 377, 382. Arnoldus l. c. cap. 7, §. 1-4.*

Streiferei in das feindliche Gebiet von den Kurländern aufgehoben und in Ketten zu dem K. Kanut nach Dänemark in Verwahrung geschickt zu werden. Bald nachher wird aber auch Nicolas auf einer Streiferei in Pommern vom H. Bogislaw erwischt und zur Haft gebracht n).

Die nachherige Ausöhnung des Pommerschen Herzogs mit dem Könige, wobei iener gleichfalls die Lehnshe会heit des dänischen Reichs anerkennen muß o), hat endlich auch auf unsre gefangenen Fürsten den Einfluss, daß beide zwar wieder in Freiheit gesetzt werden, beide aber sich auch entschliessen müssen, ihr Land von dem König zu Dänemark zu Lehn zu nehmen und, zur Versicherung ihrer Treue, 24 Geißel zu stellen, worunter sich Dornwins eigener Sohn befindet. Zugleich veranstaltet der König unter ihnen eine Theilung, wobei Heinrich Flow und Mecklenburg behält, das Schloß Rostock aber seinem Vetter Nicolas überlassen muß p).

So wurde also die bisherige sächsische Lehnshe会heit über die wendischen Lande mit der dänischen vertauscht. Und mit so geringer Mühe erreichte Kanut einen Zweck, um den sein Vater so viele Kräfte fruchtlos verschwendet hatte q). Kanut hatte

n) Arnold. l. c. cap. 4, §. 8, 9.

o) Saxo Lib. XV. p. 383.

p) Arnold. L. III. c. 4, §. 10.

q) Saxo l. c. p. 384.

hatte aber nichts geringers zur Absicht, als diese vormals so gefährlichen Feinde Dännemarks ganz von dem deutschen Reiche zu trennen und dem selbigen einzuverleiben ^r). Doch das war mit nichten die Absicht des kaiserlichen Hofes. Dieser, ohnehin schon über die verweigerte Huldigung aufgebracht, fand sich empfindlich darüber beleidiget, daß Kanut nun auch eine ganze Provinz des deutschen Reichs sich unterwürfig und zinsbar gemacht hatte. Er war nicht ungeneigt, ein heimliches Verständnis des Königs mit Henrich dem Löwen als die Ursache dieses Verdrusses anzusehen ^s). Alles dieses veranlaßte ihn die Rückkunft des letzteren zu beschleunigen. Auch wurde die Fehde des H. Bernhards mit den sächsischen Grafen dahin beigelegt, daß diese ihr Land besahalten, den Herzog mit Gelde befriedigen und das zerstörte Lauenburg wieder aufbauen mußten ^t).

1185

1187

Bald brechen die Unhelligkeiten zwischen dem Kaiser und dem König von Dännemark in öffentliche Feindseligkeiten aus. Kanut macht nun auch Ansprüche auf die gesammten holsteinischen und rakeburgischen Lande bis an die Elbe und bedient sich seiner wendischen Vasallen in Mecklenburg und Pommern dazu, diese Gegenden durch häufige Einfälle zu beunruhigen, worüber unter

andern

r) Arnold. l. c. c. 4, in f.

s) Saxo l. c. p. 379. Arnold. l. c. cap. 7, §. 9. c. 12, §. 4.

t) Arnold. L. III. c. 7, §. 6.

andern der junge Graf Volrad zu Naheburg das Leben einbüßt ^{u)}).

Wie Friederich der I. sich immittelst zu einem Kreuzzuge rüstet, muß Heinrich der Löwe, zur Beruhigung Deutschlands, auf einer Reichsversammlung zu Goslar sich aufs neue entschließen, das Reich auf drei Jahre zu verlassen, wogegen der Kaiser ihm und seinen Erblanden immittelst alle Sicherheit verspricht. Friederich geht darauf nach dem Orient, wohin ihn unter andern Gr. Adolf von Holstein begleitet, und Heinrich geht, mit Hinterlassung seiner Gemalin Mathilde, wieder nach England. Weil ihm aber die versprochene Sicherheit nicht gehalten wird, kehrt er nach dem Tode seiner Gemalin, auf des Königs von Dänemark Anrathen, noch im selbigen Jahre mit seinem Sohne zurück. Seine ehemaligen Getreuen, denen sich nun auch Gr. Bernhard zu Naheburg beigefellte, der schläftigen und herrschsüchtigen Regierung ihres neuen Herzogs müde, empfangen ihn mit ofnen Armen ^{x)}. Gr. Gunzelin aber erlebte, allem Ansehen nach, diese Freude nicht mehr. Statt dessen leisteten sein ältester Sohn, Helmold, und Gr. Bernhard dem Herzoge thätige Hülfe zur Besitznehmung von den holsteinischen

^{u)} Arnold. L. III. c. 20. L. IV. c. 7, §. 12.

^{x)} Arnold. L. IV. c. 1. Origg. Guelf. T. III. p. 123-127.

1190. fchen Landen, denen nun Gr. Adolf von Dassel, ein Verwandter der ersten Gemalin des abwesenden Grafen, vorstund; doch wird der muthige Gr. Helmold in einem nachtheiligen Gefecht bei Lübeck von dem Grafen von Dassel gefangen und muß sich mit vielem Gelde lösen y). In der Folge wird seiner nicht weiter gedacht, sondern seine beiden Brüder Heinrich und Gunzelin befinden sich allein im Besiß der Grafschaft Schwerin.

1191. Mit dem römischen König Heinrich dem VI. der seinem, im Orient sterbenden Vater igt auf dem Kaiserthron folgte, vergleicht sich der Herzog dahin, daß halb Lübeck dem Herzoge abgetreten, die andre Hälfte aber dem Grafen von Schauenburg mit dessen ganzem übrigen Lande ungestört gelassen und Lauenburg geschleift werden soll. Weil aber die, dem Herzoge zugleich verheißene Wiederherstellung nicht erfolgt, hält er seine Bedingungen auch nicht und Holstein bleibt in seinen Händen. Um dieses wieder zu erlangen, eilt Gr. Adolf, aus Palästina nach Hause, findet aber Stade, Lauenburg, Boizenburg und Schwerin von dem Herzoge so besetzt, daß er nicht über die Elbe kommen kan, und durch das Wendische verwehrt ihm Heinrich Borwin durch Nachstellungen den Eingang z).

y) Arnold. l. c. c. 2.

z) Arnold. c. 3, 7, §. 1-2. Origg. Guelff. l. c. p. 130-133.

Nur des Grafen zu Rakeburg iüngerer Sohn Bernhard, dem doch Heinrich der Löwe nach seiner beiden älteren Brüder, Voltrads und Heinrichs, Ableben, die päpstliche Dispensation zur Verlassung des geistlichen Standes verschafft hatte, hielt es, aus Furcht die Grafschaft dereinst zu verlieren, mit H. Bernhard und dem Markgrafen zu Brandenburg, war auch nebst diesen dem Gr. Adolf zur Wiedererlangung seines Landes behülflich. Der ältere Gr. Bernhard hingegen blieb Heinrich dem Löwen getreu ^{a)}. Es traf sich daher verschiedentlich, daß Vater und Sohn gegen einander fochten. So nöthigte der Vater den Sohn, die Belagerung von Lübeck aufzuheben, welches sich noch ganz in Heinrichs des Löwen Händen befand; bei Boizenburg hingegen siegte der Sohn über die Truppen seines Vaters. Doch dauerte dieser unnatürliche Krieg nicht lange: Der alte Graf Bernhard söhnte sich noch vor seinem Ende, welches bald nachher in Rakeburg erfolgte, mit seinem einzigen Sohne aus, und dieser folgte ihm im Besiz der Grafschaft ^{b)}. Eben derselbe leistet in der Folge des Krieges beider Herzoge noch dem H. Bernhard Hülfe bei der Belagerung von Lauenburg und dem Gr. Adolf

N 2

gegen

a) *Arnold. Lib. IV. c. 7, §. 5.*

b) *Arnoldus cap. 8, 9, cap. 7, §. 6.*

gegen den König von Dänemark, jedoch beides ohne Erfolg c).

1190
 1192
 1191
 Heinrich Borwin und Nicolas nehmen an allen diesen Auftritten keinen Antheil; so dringend auch Heinrich der Löwe sie um Hülfe ansprach, so versagten sie sie ihm doch d), und regierten indessen in vollkommener Ruhe ihre Lande. Obgleich beide ihre abgetheilten Residenzen hatten, der eine zu Mecklenburg, der andre zu Rostock, so scheint doch im übrigen die Regierung des Landes in gewisser Maasse zwischen beiden gemeinschaftlich gewesen zu seyn e). Insonderheit bewiesen sich beide gleich geschäftig, das nun vollends in Ordnung gebrachte Kloster Doberan mit ansehnlichen Gütern und Gerechtsamen auszusteuern, und beide vereinbarten sich über eine strenge Rechtspflege zum Besten des Klosters f). Um eben diese Zeit starb (1192) der erste schwerinsche Bischof Berno und der bisherige Domdechant Brunward ward an seine Stelle gewählt g).

Bald

c) Arnold. L. IV. c. 16, 17.

d) Arnold. L. IV. c. 16, in f.

e) Diplomat. Doberanense ad a. 1190, 1192. in Westphalen T. III. p. 1467, 1469.

f) Dipl. Doberanens. ad a. 1190. l. c. p. 1469. Der Landesfürst in Rostock, Weil. 1.

g) Arnold. Lubec. L. IV. c. 24, §. 1, 2. Diplom. Doberan, ad a. 1192. beim Westphalen l. c. p. 1473.

Bald aber werden unsre Fürsten durch ihre Lehnsverknüpfung an Dänemark in fremde Kriege verwickelt. Der König und der Markgraf Otto zu Brandenburg gerathen mit einander in Mischeligkeiten über gewisse wendische Gegenden, welche der König mit zur dänischen Oberherrschaft rechnete. Letzterer veranstaltet nun, mit Hülfe unsrer Fürsten, des Grafen zu Rakeburg und des Fürsten zu Rügen, einen Feldzug gegen die Brandenburger, der zwar nichts entscheidet, jedoch die Folge hat, daß der Markgraf, der immer noch sein Augenmerk auf die Eroberung mehrerer wendischen Provinzen richtet, nach dem Rückzuge der Dänen desto freiere Hände bekommt, sich mit dem Grafen Adolf von Holstein zur Rache gegen die guten Wenden zu verbinden, worüber beide die hiesigen Lande bis an die Seeküste heftig heimsuchen ^{h)}.

1194

1195

1196

1197

Heinrich der Löwe hatte unterdessen nichts unversucht gelassen, um wenigstens die überelbischen Lande vor dem Kaiser Heinrich dem VI. wieder zu erhalten. Ehe er aber diesen Lieblingswunsch erreichen konnte, machte der Tod (Aug. 6) allen Entwürfen dieses grossen Prinzen mit einmal ein Ende ⁱ⁾.

Um eben diese Zeit scheint auch Er. Bernhard der II. zu Rakeburg die Zeitlichkeit verlassen

N 3

zu

h) *Arnold. Lub.* I. VI. c. 9, 10.

i) *Arnold.* L. IV. c. 20, S. 1. *Origg. Guelf.* T. III. p. 147-154.

zu haben: er hinterlies einen einzigen Sohn gleiches Namens, der ihm aber sehr bald, noch als ein Kind, im Grabe folgte, und hiemit verlosch das ganze Badewidische Geschlecht. Die Grafschaft Rakeburg aber kam mit Bernhards des II. Wittwe, der Mutter Bernhards des III. Abelsheid, gebornen Gräfin von Hallermünde, vermuthlich nicht ohne Vorwissen H. Bernhards, an den Grafen Adolf von Dassel ^k).

Hierdurch veränderte sich die politische Lage dieser Grafschaft in so ferne, daß, anstatt Gr. Bernhard ein Bundesgenosse des Königs von Dänemark und der wendischen Fürsten gewesen war, Gr. Adolf dagegen als ein naher Verwandter des Grafen zu Holstein, es mit diesem gegen unsre Fürsten hielt. Wie daher der König, um die obige Befehdung seiner Vasallen zu ahnden, die Grafschaft Holstein mit Krieg überzieht, worin auch Heinrichs des Löwen ältester Sohn der Pfalzgraf Henrich verwickelt ward und darüber Lauenburg verlor ^l), ergriffen Henrich Borwin und Nicolas, auf Verlangen des Königs, ihre Waffen gegen die Grafschaft Rakeburg. Hier kommt ihnen Gr. Adolf bei Waschow (Warzkowe) im Kirch

k) Arnold. L. IV. c. 7, §. 13. Dipl. Raceburg. ad a. 1193. beim Westphal. T. II.

l) Arnold. Lubec, L. VI, cap. 11, 12.

Kirchspiel Wittenburg ^{m)} entgegen, und liefert ihnen ein Treffen, worin Nicolas in der Hitze des ersten Angriffs, zum grossen Bedauern seiner Nation, das Leben einbüßte. Der Fall dieses klugen und rechtschaffnen Prinzen hatte die Folge, daß sich seine Landsleute dafür durch einen blutigen Sieg an ihren Feinden rächen, wodurch Gr. Adolf, der selber kaum mit wenigen dem Schwerte entriunt, sich bei seinen neuen Unterthanen äusserst verhaßt macht ⁿ⁾.

II.

(1197 - 1227)

Henrich Borwin der I. (Magnopolitano-
rum et Kyzzenorum Princeps) † 1226;
mit ihm seit 1219 seine Söhne:

1) Henrich Borwin der II. Herr zu Rostock
(Werle) † 1226; dann dessen Söhne:

Johann, Nicolas der III., Henrich Borwin
der III. und Pribislav der III.

2) Nicolas der II. Herr zu Mecklenburg † vor
1227, Nov.

Das Misvergnügen der raseburgischen Ein-
wohner über den Grafen von Dassel nach der

N 4

Schlacht

m) Diplomatar. Raceb. in Westphalen, T. II.
p. 2011.

n) Arnold, Lub. L. VI, c. 13. S. 1-4.

Schlacht bei Waschow verbreitete sich bald auch über die benachbarten holsteinischen Lande, wo es gleichfalls nicht an Unzufriedenen über den Grafen von Schauenburg fehlte. Dieses verschaffte dem H. Waldemar von Schleswig, Kanuts des VI. Bruder, eine erwünschte Gelegenheit, die Absicht des dänischen Hofes auch über diese beiden Grafschaften zu erreichen. Durch Hülfe eines heimlichen Verständnisses mit den misvergnügten Einwohnern und durch die folgsame Bereitwilligkeit (auxilium deuote ferentes) Heinrich Vorwins und des Gr. Gunzelins des II. zu Schwesrin, glückt es ihm, sich nicht allein nach und nach des ganzen Holsteins zu bemächtigen, sondern auch, nachdem der Graf von Dassel, aus Mistrauen gegen seine eigenen Leute, das Land verlassen hatte, öfnet Rakeburg dem siegenden Waldemar die Thore und dadurch den Zugang zu der ganzen Grafschaft, worauf bald hernach Gadesbusch und Wittenburg diesem Beispiele folgen o).

So wird nun binnen kurzen das ganze transalbinische Sachsen dem dänischen Zepter unterworfen, und Kanut nimt persönlich die Huldigung davon zu Lübeck ein p). Waldemar bestiegt bald darauf, nach seines Bruders Tode, selber den dänischen

o) *Arnold.* L. III. c. 13. §. 4-15, cap. 14. seqq. *Albert. Stadensf.* ad a, 1199 - 1201, 1203.

p) *Arnold.* L. VI, c. 15, §. 3.

nischen Thron, nimt nun öffentlich zu Lübeck den Titel eines Königs der Wenden (Rex Sclavorum) und Herrn zu Nordalbingien an, und bekommt mit Hülfe der wendischen Fürsten auch Lauenburg in seine Gewalt 1).

1203

Nordalbingien, worunter auch die Grafschaft Rakeburg begriffen war, wurde anfangs der Statthalterschaft seines Schweftersohnes, des Gr. Albrecht von Orlamünde, anvertrauet. Dieser zeigte, nach des Bischofs Isfrieds Tode, seine Auctorität bei einer streitigen Bischofswahl zu Rakeburg, welche er zum Vortheil des bisherigen Kapellans Philipp entscheidet. Selbiger empfängt zwar die Investitur aus den Händen des Grafen, weigert sich aber lange, sich persönlich dem Könige darzustellen 2), bis dieser dem Stifte die lehnherrliche Bestätigung (ex iniuncto nobis officio) aller, von Henrich dem Löwen hiebevorn verliehenen Freiheiten und Besizthümer ertheilt 3). Bald nachher scheint der König die Grafschaft Rakeburg, so wie in der Folge auch die Grafschaft Holstein, dem Gr. Albrecht zu lehn gegeben

8021

1204

1205

R 5

ben

1) Albert. Stadenf. ad a. 1202. Arnold. Lub. L. VI, c. 17.

2) Albert. Stadenf. ad a. 1204. Arnold. Lub. L. VII, c. II.

3) Diplomat. Rakeburg. beim Westphalen, T. II. P. 2054.

ben zu haben: derselbe nennt sich seitdem Grafen zu Rakeburg, und vereinigt damit das Land Wittensburg wieder, welches bis dahin Gr. Gunzelin von Schwerin, vielleicht seit dem Abgange der Badeswieden, in Besitz gehabt hatte ^t).

1208 Die Grafen zu Schwerin Heinrich und Gunzelin ziehen sich, durch die Befehdung eines gewissen Johann Gans, und durch die Zerstörung seines Schlosses Grabow, den Unwillen des Königs von Dänemark zu; Gr. Albrecht nimt auf Befehl des Königs daraus Anlas, ihr Schloß Boizenburg zu zerstören und die ganze Grafschaft schrecklich zu verwüsten ^u).

Alle diese gewaltsamen Unternehmungen gelangen dem dänischen Hofe größtentheils unter Begünstigung der innerlichen Unruhen, welche Deutschland, seit Heinrichs des VI. Tode (1197-1208), unter den Kaisern Philipp von Schwaben und Heinrichs des Löwen jüngern Sohn, Otto dem IV. theilten. Auch nach des ersteren Tode war

t) *Diplom. Raceb.* ad a. 1205, 1217, 1219, a. a. D. p. 2055, 2059. *Diplom. Neomonafteriense & Bordisholmense* ad a. 1220-1224. ebendaf. S. 28-31. *Arnold. Lub.* L. VII, c. 13, §. 2.

u) *Arnold. Lub.* L. VII, c. 13, §. 2. *Erici Regis historia gentis Danorum* ad a. 1214, beim *Lindenbrog Script. septentr.* p. m. 272.

war Otto zu sehr mit italienischen Händeln beschäftigt, um auf die Ergänzung des Verlustes, welchen auf dieser Seite das Reich und seine väterlichen Lande erlitten hatten, mit Ernst bedacht zu seyn. Wie er nachher an dem K. Friederich den II. von Sicilien einen neuen Nebenbuhler bekömt, 1212
nimmt der K. Waldemar, aus Furcht für die Ansprüche des Kaisers Otto an das ehemalige nordalbingische Sachsen, die Partei des ersteren. Otto verbindet sich zwar gegen den König und dessen Vasallen die wendischen Fürsten, mit ihrem Feinde dem Markgr. Albrecht zu Brandenburg w). K. Waldemar hingegen alliiert sich desto fester mit Friederich dem II. und dieser findet es seinem Interesse zuträglich, zur Erhaltung des Friedens zwischen beiden Reichen, und zur Gewinnung der Freundschaft des Königs, auf einer Reichsversammlung zu Mek, in die immerwährende Vereinigung der, von Waldemarn, seinem Bruder und ihrem Vater zwischen der Eider und Elbe und in den wendischen Landen eroberten Reichsgüter mit dem dänischen Reich zu willigen und auf alle Ansprüche des römisch. Reichs an diese Lande gänzlich Verzicht zu leisten y). Eben diese

w) *Origg. Guelff. L. VII. Prob. 311, Tom. III, p. 812.*

y) *Origg. Guelff. L. VII, c, 4, § 88. T. III, p. 356. Probat. 326, p. 826. Henr. Bangert. Origg. Lubecenf. in Westphalen T. I, p. 1296.*

diese Versicherung läßt sich der König in der Folge noch von den Päbsten Innocenz dem III. (1216 Mai 14.) und Honor dem III. (1217 Jan. 31.) bestätigen ^z).

Henrich Borwin beschäftigt sich unterdessen mit der edlen Sorgfalt für die Bevölkerung seiner Staaten. Mit dem Bischof Theodorich von Lübeck bekömmt er darüber einen Streit, wie er die, nach Abnahme der Wenden, auf der Insel Poel angesetzten deutschen Colonisten von den Beschwerden des Bischofs Zehenten zu befreien sucht; beide vergleichen sich aber dahin, daß der Fürst die Hälfte der Zehenten von dem Bischofe zu lehn nimmt ^a).

1210

1218

Der weiter angebaueten Stadt Rostock verleiht der Fürst und seine Söhne eine unbeschränkte Freiheit von Zöllen in dem ganzen Umfang seines Gebiets samt dem Vortheile des lübeckischen Stadtrechts ^b). Ihm haben auch die Lande und Städte Parchim ^c) und Plau ^d) ihre Bevölkerung

z) J. F. Chemnitzens Chronic. Megapol. Mspt. in Leben u. Thaten Henr. Burew. I. ad a. 1216. 1217. nach dem Original des h. Archivs zu Schwer. Origg. Guelff. T. III. p. 356.

a) Diplom. Doberan. in Westphalen T. III. p. 1473.

b) Der Landesfürst in Rostock, Weil. 2.

c) Hieron giebt es im Schwerinschen Archiv glaubwürdige Abschriften, doch ohne Jahrzahl, Mspt. Chemnitz a. a. D. ad a. 1218.

d) Dipl. Meclenb. in Westph. T. IV, p. 928.

ferung mit christlichen Ankömmlingen und ansehnliche Vorrechte zu verdanken. Auch die Städte Güstrow, Röbel und Penzlin werden von dem jüngern Heinrich Borwin mit dem schwerinschen Rechte begnadiget ^e), ob sich gleich die Jahrszahl davon nicht genau bestimmen läßt.

Um die Handlung macht sich der ältere Borwin dadurch besonders verdient, daß er zu Bukow, mit Einwilligung seiner Söhne das, aus dem Heidenthum noch beibehaltene unmenschliche Strandrrecht und alle Gewaltthätigkeiten gegen verunglückter Seefahrer Personen und Güter, als einen Friedbruch und als eine Verletzung der öffentlichen Gerechtigkeit, aus seinen Staaten gänzlich verbannt ^f).

Nicht weniger wohlthätig beweisen sich unsere Fürsten gegen die Geistlichkeit. Ausser verschiedenen, dem Kloster Dobberan sowol von dem älteren Fürsten, als von seinen Söhnen, die seit dieser Zeit einen abgesonderten Antheil an der Regierung erlangt zu haben scheinen, (progenitorum nostrorum successores effecti) ertheilten Unas
den

e) *Westphalen* T. I, p. 2007. *Ungradens Amocnitates*, p. 7. *Dau, Richter diplomatar. Penzlinense* p. 2.

f) *Chemnitz a. a. O. ad a. 1220.* nach dem Original. *Bangert. Origg. Lubec. l. c. p. 1297. Dipl. Mecl. ad a. 1224.* beim *Westph. T. IV, p. 913. Dreyer de iure naufrag. p. 205. Senkenberg Selecta iur. & histor. T. II, p. 501.*

denbriefen g), enthalten die Stiftung des Nonnenklosters zu Parchow, welches der alte Fürst, mit Einwilligung seiner Gemalin Adelheit und seiner Söhne, nach Rugin, nun Sonnenkamp genant, verlegt und auf eben den Fuß, wie das Doberansche bewiedemet h), so wie die Stiftung des Gotteshauses zu S. Anton in Tempzin i), einen Beweis davon.

1222

Mit dem Bischof Henrich (seit 1215) zu Rakeburg vergleichen sich unsre Fürsten wegen der Hoheitsrechte über die, dem Stifte von Henrich dem Löwen mit zum Dote beigelegten Dörfer im Lande Breesen, wobei der Fürst die Hälfte der Zehnten dieser Landschaft von dem Prälaten zu Lehn nimt und diesem dagegen das Patronatrecht über die dortigen Kirchen, mit Ausnahme der Stadt Wismar versichert k).

1221

Zu Schwerin war Gr. Gunzelin der II. gestorben, dessen einzige Tochter Ida an des R. Waldemars natürlichen Sohn Nicolas Grafen von Halland vermählt gewesen war l), und ihm

g) Dipl. Doberanense l. c. p. 1474-1477.

h) Diplom. Meclenb. Westph. T. IV, p. 902.

Schröders papist. Mecklenb. S. 526.

i) Chemnitz a. a. O. ad a. 1222. nach einer aufcultirten Urkunde.

k) Albert. Stadensf. ad a. 1215. Dipl. Raceb. ad a. 1222. beim Westphal. T. II. p. 2060.

l) Er verleihet nebst Gr. Gunzelin und Henrich zu Schwerin (1217) dem Johanniterorden das Dorf Zülow. Buchholz Gesch. der Churmark Brandenburg, III. Band, Weis. 42.

ihm einen Sohn gleiches Namens geboren hatte. In dieses jüngern Gr. Nicolas Namen formirte der König einen Anspruch auf die halbe Grafschaft, und bediente sich der Abwesenheit des Grafen Heinrichs im gelobten Lande, um das Schlos und das halbe Land Schwerin durch den Gr. Albrecht von Nordalbingien unter der Bedingung (Febr. 28.) in Besiß nehmen zu lassen, daß dieser dem jungen Grafen nach erlangter Volljährigkeit, bei dessen vorher erfolgten Absterben aber dem Könige und dessen rechtmäßigen Successoren, das anvertraute Land wieder abtreten soll: die Bürgschaft hierfür übernehmen unter andern Heinrich Borwin und seine beiden Söhne, mit Verpflichtung zum Einlager, und machen sich zugleich, auf den Fall des mitlerweiligen Absterbens Gr. Albrechts, anheischig, dem Könige das Land selbst zu überliefern ^m).

Für diese Gewaltthätigkeit und für die, seiner Gemalin Margaretha, bei einer persönlichen Beschwerdeführung, vom Könige angeblich zugefügte Beschimpfung, rächt sich Gr. Heinrich nach seiner Zurückkunft ⁿ) aus Palästina durch eine kühne That, da er sich mit bewundernswürdiger Geschicklichkeit der Person des Königs und seines

1222

^m) *Cheumnitz* im Leben Heinrichs des I. Grafen zu Schwerin ad a. 1221. nach der Original-Urkunde. *Chronologia Sueo-Danica* in *Benzel*, Monument. Sueo-Gothicis, P. III. p. 85.

ⁿ) *Schröders* pap. Mecklenb. S. 530.

seines schon gekrönten Sohns gleiches Namens auf einem ihrer eignen Lustschlösser bemächtiget, und beide erst nach Lenzen, darauf nach Danneberg in Verwahrung bringt o).

Ganz Europa erstaunte über diese rasche Unternehmung; Insonderheit hielt der Kaiser Friedrich der II. der nun seit K. Otto des IV. Tode (1218) keinen Nebenbuhler weiter zu befürchten hatte, dieses für eine bequeme Gelegenheit, die vielen, dem römischen Reiche von den dänischen Königen entzogenen Provinzen wieder mit dem deutschen Staatskörper zu vereinigen. In dieser Absicht trägt er den Bischöfen zu Hildesheim und zu Würzburg auf, sich für die Auslieferung der beiden Gefangenen bei dem Grafen zu Schwerin aus allen Kräften zu bearbeiten p). Der Pabst Honorius läßt hingegen, auf Anhalten der dänischen Reichsstände, nichts unversucht, um nicht allein den Erzbischof Engelbert zu Köln, die Bischöfe zu Lübeck und Verden, ja den Kaiser selbst zu al-

o) Godefrid. Colonienf. ad a. 1222. in f. Albert. Stadenf. ad a. 1223. Chronicon Montis sereni ad a. 1223. Origg. Guelff. T. IV. p. 12. r) Eric. R. in hist. gent. Dan. ad a. 1223. Literae Honorii P. III. ad Engelbert. Colonienf. AEpiscop. d. a. 1223. Nou. I. in Gruber. Origg. Liuoniae, Adpend. nr. 40. p. 263.

p) Origg. Guelff. T. IV, p. 100. Probat. Lib. VIII. n. 4. Gruber Origg. Liuon. adpend. nr. 39. p. 263.

ten möglichen Verwendungen für die Befreiung der königlichen Gefangenen, sondern auch den Grafen Heinrich (2. Novemb.) zu deren Loslassung mit guten und bösen Worten zu bewegen 9).

Auf einer Reichsversammlung zu Northausen macht sich zwar Gr. Heinrich auf vieles Zureden des Erzbischofs von Köln ^{r)} (Sept. 24.) anheischig, seine beiden Gefangenen dem Kaiser, für 50000 Mk. Silbers, gegen Verleihung eines Schlosses mit 200 Mk. Silbers jährlicher Einkünfte, und gegen Wiedererbauung einer Festung zu Boizenburg auf des Reichs Kosten, unter der Bedingung auszuliefern, daß beide Könige die dem römischen Reich entzogenen Lande zwischen der Elbe und Elbe mittelst eines förmlichen Verzichts wieder abtreten und ihm, so wie dem Markgrafen zu Brandenburg, den Grafen von Dassel und von Schauenburg alle von ihren Vorfahren besessene und gegründete Ansprache fähige Länder wieder gegeben werden sollen ^{s)}

Allein

9) Gruber l. c. nr. 40. p. 263. *Orig. Guelf.* T. IV. p. 12. *Raynald. annal. ecclesiast.* T. XIII. p. 301, n. 24. seqq.

r) *Godefrid. Coloniens.* ad a. 1223, p. 292. Der Erzbischof verschreibt bei dieser Gelegenheit dem Gr. Heinrich zu Schwerin und dem Gr. Volrad zu Danneberg für ihre, ihm hiebei bewiesene Dienste, 15 carratus vini zum jährlichen Lehn, jedesmal auf Martini zu liefern. *Chemnitz im Leben Henr. I.* Gr. z. Schw. ad a. 1223. nach d. *Orig. Urk.*

s) *Chemnitz a. a. D.* nach der Original-Urkunde.

1272

Allein ehe es zu der versprochenen Auslieferung kommt, vermitteln die Abgeordneten der dänischen Reichsstände unter Anführung des Grafen von Orlamünde, zu Bardewick (Jul. 4.) mit dem Gr. Henrich, dem Heermeister des deutschen Ordens, Hermann von Salza, als Bevollmächtigten des jungen röm. Königs Heinrichs des VII. und mit den Gesandten verschiedener deutscher Reichsfürsten, bis auf des Kaisers und Reichs Genehmigung, einen vorläufigen Vergleich des Inhalts: der König soll sein Reich vom römischen Kaiser zu Lehn nehmen, demselben, gleich andern Reichsfürsten, den Eid der Treue schwören, das ganze transalbinische Land durch förmliche Verzichtleistung und unter aller möglichen Sicherheit dem Reiche auf ewig abtreten, alle während des Krieges darüber erlangte Privilegien ausschändigen, die zwischen Deutschland und Dänemark noch streitigen, slavischen Lande (Mecklenburg und Pommern) aber entweder gleichfalls zurückgeben oder, nach einem gut. oder rechtlichen Ausspruche behalten. Gr. Albrecht von Orlamünde soll das vom Könige zu Lehn erhaltene Land über der Elbe (die Grafschaft Holstein) nebst andern in dieser Gegend dem Könige eröfneten Gütern (die Grafschaft Rasteburg) vom Reiche zu Lehn nehmen und dieses sol ihm darüber gegen ieden die Gewähr leisten; auch die Bischöfe zu Lübeck, Rasteburg und Schwerin sollen ihre Regalien vom R. Reich zu Lehn empfangen; der Graf von Schwesin soll alle Güter, welche er von Gr. Albrechten

inne

inne hat, behalten und die Lande **Boizenburg** und **Schwerin**, welche ihm der König und Gr. Albrecht wieder abtreten sollen, vom R. Reich wieder zu Lehn nehmen; darneben soll ihm der König, auffer einer gewöhnlichen Urphede, 40,000 Mk. Silbers, Eöln. Gewichts, unter gehörigen Sicherheitsleistungen Terminenweise auszahlen ¹⁾.

Von dem Reiche werden diese Präliminarien genehmigt; Waldemar aber, von Gr. Albrechten und den dänischen Reichs-**Baronen** selber aufgewiegelt, verwirft selbige auf einer neuen Tagesfahrt zu **Bardewik**, so sehr sich auch der römische König und der **Erzbischof** von **Köln** persönlich bemühen, ihn zum Wetritt zu bewegen; der ganze Handel wird abgebrochen und beide Arrestanten bleiben zu **Danneberg** in ihrer Haft ²⁾.

Nun rüstet sich Gr. Albrecht (im Dec.) zum Kriege, um von Gr. **Henrichen** das mit Gewalt zu erhalten, was man ihm in Güte, seiner Meinung nach, zu schwer machte. Hiergegen verbinden sich Gr. **Adolf** zu **Schaenburg**, der **Erzbischof** **Gerhard** von **Bremen** und der jüngere **Henrich** **Borswin** von **Werle** mit dem **Grafen** von **Schwerin** und verhelfen ersteren wieder zum Besitz der Graf-

D 2

schaft

¹⁾ **Ehemnitz** a. a. D. ad a. 1224 nach der Orig. Urk. und, nach einer aus dem h. Archiv zu **Schwerin** dem **Hrn.** von **Leibnitz** mitgetheilten Abschrift des Orig. in **C. L. SCHEID.** praef. ad **Origg. Guelf.** T. IV. S. 21. p. 85, nr. 1. **Godesfrid.** **Coloniens.** ad a. 1224, der hiernach zu verbessern ist.

²⁾ **Albert.** **Stadens.** ad a. 1224.

schaft Holstein; Gr. Albrecht aber geräth darüber in einem blutigen Treffen selber seinem Feinde in die Hände und mus seinem Oheim zu Danneberg im Arrest Gesellschaft leisten v). Des Gr. Adolfs von Dassel wird nun nicht weiter gedacht, sondern wie der Graf von Schwerin sich seitdem wieder in dem Besiz des Landes Wittenburg befindet, so scheint sich auch Henrich Borwin dieser Gelegenheit bedient zu haben, um sich des Landes Gadebusch zu bemächtigen und er verleihet der Stadt Gadebusch, nebst andern Freiheiten, das lübische Recht w).

Gadebusch
L. J.
D

Dieser neue Anstern wirkt so stark auf die Gemüther der dänischen Reichsstände, daß sie sich mit dem Grafen von Schwerin aufs neue unmittelbar in Tractaten einlassen, dieser aber will nun, nach des Erzbischofs Engelbrechts von Köln Ermordung x), an sein obiges Versprechen nicht weiter gebunden seyn. Durch des H. Albrechts zu Sachsen (H. Bernhards Sohns und Nachfolgers) Verwendung komt endlich (Nov. 27) zu Bardeswrt folgender Vertrag, worin für die hiesigen Lande besser gesorgt wird, als in den vorigen Präliminariën, zum Stande: Außer einer förmlichen Urphede, giebt der König für seine und seines Sohnes Erledigung dem Grafen 45,000 Mk. Silber in Köln, Gewicht, für deren Abtrag unter andern

v) Godefrid. Colon. ad a, 1224. in f. p. 293.

w) Dipl. Mspt. ad h. a. auch Ehemnitz im Leben Henr. Barn: nach einer aufscut. Urkunde ohne Jahr, ahl.

x) Godefr. Col. ad a, 1225.

bern drei der übrigen Söhne des Königs als Geis-
sel haften sollen, so wie der Gräfin die kostbaren
goldenen Geschmeide der verstorbenen Königin,
die Krone ausgenommen. Alle zwischen der Eis-
der und Elbe, der West- und Ostsee belegene Reichs-
lande, auch Herrn Henrich Borwins und alle slaw-
vische Lande, nur Rügen ausbeshieden, tritt der
König dem Reiche ab und liefert alle darüber er-
haltene Siegel und Briefe an Gr. Henrich aus;
dem Gr. Albrecht von Orlamünde will der König
zur Wiedererlangung seiner bisherigen Besitzthü-
mer keinesweges behülflich seyn, den Grafen von
Schwerin hingegen mit dem König von Böhmen,
Herrn Otto zu Lüneburg, (Henrichs des Löwen En-
kel,) Gr. Hermann zu Orlamünde und andern, de-
ren Feindschaft er sich hiedurch zugezogen haben
mögte, ausöhnen. Alle nach Dännemark han-
delnde deutsche Kaufleute sollen bei ihren vorigen
Rechten ungehindert gelassen werden, auch alle
beiderseitige Ueberläufer ihre rechtmäßigen Lehne
gegen Erneuerung ihrer Pflichten wieder bekom-
men u. s. w. Alles dieses sollen der König, seine
Söhne und Reichsstände dem Grafen zu Schwes-
rin, dessen Gemahlin, Verwandten und Freun-
den, unter andern auch Herrn Henrich dem jün-
gern von Werle eidlich und mit Siegel und Bries-
sen angeloben 7).

D 3

In

7) Chemnitz im Leben Henr. I. Gr. z. Schwerin ad a.
1225. nach der Orig. Urk. und nach einer hievon
dem

In Gefolg dieses beschwornen Vertrags wird der ältere K. Woldemar auch noch im selbigen, so wie der jüngere im folgenden Jahr, seiner Haft entlassen ²⁾. Gr. Albrecht aber bleibt noch in Verwahrung und sein bisheriges Land, ohne der Ansprüche Gr. Adolfs von Dassel weiter zu erwähnen, in den Händen seiner Feinde, die nun Ratzburg dem Herzog zu Sachsen einräumen ^{a)}.

So wie unterdessen der ältere Herr Heinrich Borwin mit seinen Söhnen Heinrich von Werle und Nicolas, igt von Gadebusch genannt, seine milden Stiftungen noch durch die Verwandlung des bisherigen Benediktiner-Mönchsklosters zu Dobbertin in ein Nonnenkloster eben dieses Ordens, vermehrt ^{b)}; so errichtete sein Sohn gleiches Namens, mit Einwilligung seines Vaters und seiner Söhne (3. Jan.) das Collegiatstift zu Gützstrow, welches der ältere Fürst darauf (10. Aug.) und (1229) Bischof Brunward zu Schwerin

dem sel. von Leibniz aus dem h. Archiv mitgetheilten Abschrift in *Scheid. praef. ad Orig. Guelff.* T. IV, S. 21, nr. 2. p. 87.

2) *Albert. Stadens. & Godefr. Colon. ad a. 1225. Eric. Rex l. c. ad a. 1225. Orig. Guelff. Tom. IV. p. 17.*

a) *Albert. Stadens. ad a. 1226.*

b) *Dipl. Dobbertinense d. a. 1231. Mspt. Buchholz Gesch. der Churmark Brandenburg, III. Th. 45 Weil. Bisch. Brunwards Bestätigungs-Urk. d. a. 1238. Mspt.*

ein bekräftigen c). Auch die Mönche des Klosters
 Amelungsborn, aus welchem die ersten Heiden-
 bekehrer der slavischen Lande gekommen waren,
 bleiben von der Freigebigkeit des jungen Heinrich
 Borwins nicht ausgeschlossen d). Sohn und
 Vater sterben darauf noch in dem nämlichen Jahr
 re e). Dem erstern folgen im Lande Rostock seine
 Söhne Johann, Nicolas, Heinrich und
 Pribislav, und ertheilen in dieser Eigenschaft 1227
 (Februar 15.) den Bürgern der Stadt
 Lübeck die Freiheit von allen Zöllen und AufLAGern
 in ihrem ganzen Lande, womit selbige zu gleicher
 Zeit auch vom Gr. Heinrich zu Schwerin begnad-
 igt werden f).

Auch Nicolas von Gadebusch scheint seinem
 Vater nicht überlebt zu haben, da seiner nicht
 weiter gedacht wird, und seines Bruders vier
 Söhne erscheinen noch in eben diesem Jahre,
 wie sie dem Johanniterorden die Commende
 Mirow verehren, in dem ausschließlichen Besiße
 der Regierung des ganzen Landes ff).

D 4

Auffer

c) Thiele von der Güstrowschen Domkirche Beil. A. B. C.
 Dipl. Meck. beim Westphalen T. IV. p.
 921. seqq.

d) Dipl. Doberan, in Westphal. T. III. p. 1485.

e) Albert. Stadenf. ad a. 1226.

f) Mmssppt. nach den Originalen des Lübeckischen
 Stadt-Archivs.

ff) Buchholz Gesch. der Mark Brandeb. III. Th.
 45 Beil. "progenitorum nostrorum haereditas ad
 nos deuerit."

Ausser diesen beiden Söhnen komt noch (1222) eine namenlose Tochter des ältern Henrich Borwins und deren Sohn Johann vor, dessen Vater eben so wenig bekant wird g). Von seiner zweiten Gemahlin Adelheid, (1219) gleichfals aus einem unbekanten Hause, scheint er keine Erben hinterlassen zu haben. Henrich Borwin der jüngere hinterläßt noch eine Tochter, Margaretha, nachherige Gräfin zu Schwerin ss).

Der König von Dännemark hatte sich bald von dem Pabst Honor dem III. seiner Eidespflicht entbinden lassen und dieser war noch überdem so gefällig, den Grafen von Schwerin in einem bedrohlichen Schreiben zur Herausgabe der schon empfangenen Lösegelder und Geißel aufzufordern h). Wie aber solches fruchtlos ist, fängt der König aufs neue Feindseligkeiten an und bricht in Verbindung mit Herrn Otto von Lüneburg, mit einem grossen Heere gegen den Grafen auf. Dieser verbindet sich dagegen mit dem Herzog Albrecht zu Sachsen, dem Erzbischof von Bremen, dem Grafen von Schauenburg, den Wendischen Fürsten und der Stadt Lübeck i). Um insonderheit den ersteren gegen so furchtbare Feinde desto kräftiger in sein Interesse zu ziehen, trägt

g) Dipl. Raceb. a. a. D. S. 2060.

ss) Ebenitz im Leben Gunzelins des III. Gr. zu Schwerin ad a. 1272. nach der Orig. Urkunde.

h) Origg. Guelf. T. IV, p. 17. 18. Grubers Origg. Liou. Append. n. 41. p. 264.

i) Godefr. Col. & Alb. Stad. ad a. 1227.

trägt er ihm zu Lübeck (Febr. 14.) seine Lande Boizenburg, Wittenburg und Schwerin zu Lehn auf, und erhält selbige in dieser Eigenschaft für sich und seine Erben wieder zurück ^k). Die verbundenen Herren erfechten darauf (Jul. 22) in Holstein einen vollständigen Sieg bei Bornhövede, worin zwar der König mit der Flucht entkommt, sein Allirter Otto aber gleichfalls des Grafen von Schwerin Gefangner wird) ^l).

Gr. Albrecht von Orlamünde wird endlich, nachdem er auch Lauenburg dem Herzoge zu Sachsen eidlich hatte abtreten müssen, wieder auf freien Fuß gestellt ^m). Er sucht zwar bald die Erlassung dieses Eides (ob metum qui cadere poterat in constantem virum) von dem Pabst ⁿ) und erhält sie vermuthlich auch. Die Grafschaft Rakeburg aber bekommt er nicht wieder, sondern die verschwindet nunmehr hiemit aus der Geschichte.

D 5

B)

k) Nach dem Original aus dem Schwerinschen Archiv in *Scheid. praef. ad Origg. Guelf. T. III. S. 18. p. 59. p.*

l) *Alb. Stad. Godefr. Colon. & Eric. R. ad a. 1227. Benz. Monum. P. IV. p. 147. Origg. Guelf. T. IV. p. 22. seqq.*

m) *Albert. Stad. ad a. 1227. in f.*

n) *Gruber. Origg. Liou. Append. n. 22. p. 251 Origg. Guelf. L. VIII. Prob. 5. T. IV. p. 101.*

B) Verfassung.

Grenzen.

Die Grenzen des Landes hatten, so viel man weis, keine weitere Veränderung erlitten, als daß durch die Zertrümmerung der Grafschaft Rakeburg das Land Gadebusch mit Mecklenburg vereinigt, die Grafschaft Schwerin, wozu nur auffer Streit auch Boizenburg gehörte, mit dem Lande Wittenburg erweitert, und das Land Rakeburg dem Herzogthum Sachsen Heimgefallen war. Doch wird auch im Südosten des Landes die Grenze künftlicher, seitdem man mit Gewisheit weis, daß auch Köbel, Penzlin und die Gegend um Mirow, das Land Turne, mit dazu gerechnet wird ^{a)}.

Bevölkerung.

Die Einwohner des Landes bestanden nur aus einer Mischung ursprünglicher Wenden und Deuts

- ^{a)} Sollten diese Gegenden nicht schon vorhin obotritisch gewesen seyn, so ließe sich die Erwerbung derselben vielleicht aus der Freundschaft Nicolas des I. mit dem Markgrafen von Brandenburg erklären. Es wäre auch nicht unmöglich, daß die letztere ein Lehn von Brandenburg geblieben sey; wenigstens kan es keine andre, als diese Bedeutung haben, wenn die Markgrafen Johann und Otto zu Brandenburg unsre Fürsten, bei der Bestätigung ihrer Verschönerung der Commende Mirow, "*dilectos fideles nostros*" nennen. Buchholz a. a. O. III. Band, 46 Beil. Vielleicht waren dieses auch eben diejenigen slavischen Gegenden, welche der Markgraf zu Brandenburg (1195) sich zugeeignet hatte, und worüber er mit dem König von Dänemark, als damaligem Lehnherren der Wenden, in Contestation gerieth. (Arnold. Lub. Lib. VI. c. 9, S. 1.)

deutscher Colonisten, welche die Landesherren zur Cultur ungebauter Landstriche aus der Nähe und aus der Ferne hereinriefen. In dem Ragesburgschen und Lübeck'schen Kirchensprengel dauerte der hievorige Unterschied zwischen beiden Nationen noch fort, daß die Wenden (Slauico iure) den Bischofszins und die Deutschen (Teutonicorum more) den Zehnten von ihren Aeckern gaben. Durch diese Bedrückung wurde dort die Zahl der ursprünglichen Einwohner merklich vermindert; und die Erreichung dieser Absicht wurde noch beschleuniget, seitdem die Bischöfe sich genöthiget sahen, die weltlichen Landesherren an den vermehrten Zehnten participiren zu lassen und dadurch das Interesse derselben an den Anwach der deutschen Einwohner zu knüpfen. So wurden die Zehnten im Lande Wenigen und Jabel dem Grafen Heinrich zu Danneberg, die im Lande Poel und Briesen dem Fürsten Heinrich Borwin theils ganz, theils zur Hälfte zu Lehn gegeben. Hiedurch wurden nach und nach ganze Landstriche zehentpflichtig, oder welches einerlei war, mit Deutschen bevölkert b).

In der Schwerinschen Diöcese hingegen ward dieser Unterschied, so weit das Mecklenburgsche Gebiet

b) Diplom. Doberanense ad a. 1210. in *Westphalen* T. III. Dipl. Raceburgense ad a. 1183, 1194, 1222. beim *Westphalen* T. II. p. 2047, 2050, 2053, 2060. Ragesburg'sches Zehnten-Verzeichniß, ebendas. S. 2005 - 2020.

Gebiet reichte, nicht beobachtet. Die fremden Untthanlinge wurden zwar durch vorzügliche Begnadigungen der Fürsten aufgemuntert; im ganzen aber scheint die wendische Volkmenge hier noch die Oberhand behalten zu haben, und der ursprünglich wendische Adel behauptete sogar den Rang vor dem Deutschen c). Merkwürdig bleibt es indessen dabei, daß dennoch die Sprache der Deutschen mit der Zeit die allgemeine Landessprache wurde, und die ursprüngliche Nationalsprache ganz verdrängte. Ohne Zweifel war das ein Werk der deutschen Geistlichkeit, die den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache vorzuziehen, und dadurch die Erlernung derselben zum Bedürfnis machten; und bei der schon so lange gewohnten kriegerischen und friedlichen Bekanntschaft mit den benachbarten Deutschen ward diese Erlernung vermuthlich nicht schwer.

Mit der wendischen Sprache verlor sich auch der Name der Obotriten bald gänzlich. Das ganze Land ward unter dem mit Pommiern gemeinschaftlichen Namen des Wendenlandes (Slavia) begriffen; und die einzelnen Territorien unterschieden sich nach dem Namen oder nach den Residenzen ihrer Fürsten.

Bauern,
Leibeigen-
schaft.

Ohne Zweifel war die Leibeigenschaft, die damals noch allen deutschen Bauern gemein war, in

c) S. z. Er. die Unterschriften der Zeugen bei Urkunden in Diplom. Doberan. ad a. 1192, 1210, 1218, 1219. bei. Westphalen T. III.

in Ansehung der fremden Colonisten gelinder, als in Ansehung der wendischen Bauern. Von den heilsamen Einflüssen, welche in dem übrigen Deutschland die Kreuzzüge auf die Milderung der Leibeigenschaft hatten, waren die hiesigen Bauern um deswillen vielleicht ausgeschlossen, weil die hiesigen Fürsten keinen Antheil an jenen Wallfahrten nahmen.

So wie die Städte der Slaven bis dahin Städte. weiter nichts, als Zusammenflüsse von Einwohnern unter dem Schutze eines festen Schlosses waren, und so wie folglich dergleichen Städte mit einem solchen Schlosse entstanden aber auch mit deren Untergang durch Krieg, Brand oder andre zufällige Ursachen der Zerstörung so zerbrechlicher Gebäude, wieder vergiengen; so wurden hingegen bei mehrerer Bekantschaft mit den deutschen Sitten den Bewohnern der Städte (Burgenribus) ize schon bestimtere Rechte ertheilt, und dadurch der Grund zu dauerhafteren Stadtverfassungen gelegt.

Dergleichen Städte waren, ausser Schwerin und Rostock, nun auch Parchim, Plau, Güstrow, Röbel, Penzlin, Gadebusch und Wismar, welches vor einiger Zeit (1167) nur noch blos der Name eines Meerbusens war, bald (1211) aber als ein schiffreicher Hafen ^{d)} und endlich (1222) als eine Stadt namhaft gemacht wird. Zu gleicher Zeit wird auch noch

Meckl.

d) Diplom. Meclenb. ad a. 1211. beim Westphalen T. IV. p. 200.

Mecklenburg als eine befestigte Stadt aufgeführt e). Werke und Glow hingegen waren nur noch bloße Schlösser, wovon ienes sich igt wieder in den Händen der Fürsten befand, seit dem der jüngere Henr. Borwin davon den Titel führte, daher es auch (1211) in dem Schwerinschen Bestätigungsbriefe nicht weiter vorkömmt, wo gleichwol Dobbins noch gedacht wird.

Die Stadt-Rechte betrafen theils die Einkünfte der Commüne an Aekern, Wäldern, Fischereien, Jagden, baaren Aufkünften von gerichtlich beigetriebenen Summen, vom Friedeschilling, von Brüchen &c. theils die Freiheiten und Sicherheit der Bürger, Befreiung vom Waarenzoll, bestimmte Exemption von der Verbindlichkeit dem Aufgebot zu Felde zu folgen, Sicherheit geflüchteter Leibeigenen für die Verfolgung ihrer Herren u. s. w. f).

Die innere Regierungsform der Städte scheint, so wie die bürgerliche Gesetzgebung, eine Sache gewesen zu sein, die ganz ausser dem Gesichtskreise der Landesherren lag. Sie begnügten sich die Jurisdiction und die Schußgerechtigkeit durch ihre Richter und Bögte verwalten zu lassen; und

e) Diplom. Raccburg. ad a. 1222. beim Westphal. T. II. p. 2060.

f) S. oben die Begnadigungs-Urkunden der Städte Rosock, Parchim, Plau, Güstrow und Gadebusch.

und diese nahmen, nach der Parität, welche die deutschen Rechte zwischen Richter und Beklagten erforderten, zur Bindung des Urtheils Schöffen (Scabinos) aus dem Mittel der Bürgerschaft zu Hilfe, und ließen selbige an den ihnen zum Lohn angewiesenen gerichtlichen Gefällen in bestimmter Maasse Theil nehmen. Die Urtheile welche diese, durch Hilfe der Billigkeit und Analogie fanden, dienten erst zur Norm, wornach in künftigen ähnlichen Fällen gerichtet wurde. Die Wahl solcher Personen, welche für das gemeine Beste der Commüne zu sorgen, ökonomische und Polizei: Verfügungen, auch selbst das Privateigenthum betreffende Statuten zu machen hatten, blieb demnächst als eine unmittelbare Folge des Stadt- und Jedes-Collegial-Rechts, nach der Autonomie der deutschen Verfassung, den Mitgliedern der Commüne selbst überlassen. Hierzu wählten selbige Bürgermeister (Magistros Burgensium) und Rathmänner (Consiliarios, Consules), welche zusammengenommene in dem erstern an die Seite gesetztes Collegium des Rathes (Consilium) ausmachten. Nach und nach ward es eine Folge der, auf den Römerzügen erworbenen Bekantschaft mit dem Römischen Rechte, daß man anfang nach dem Vorgang der herrschsüchtigen italienschen Städte, die Bürger Ciues zu nennen, und die Bürgermeister mit den Consuln, die Rathmänner mit den Senatoren, so wie das ganze repräsentirende Collegium mit dem Senaf

Senat der Römer in eine sehr unpaßliche Vergleichung zu stellen g).

Eine solche acht deutsche Regimentsverfassung war bereits, wie in Lübeck, also auch in der von Heinrich dem Löwen mit den Stadtrechte begnadigten ältesten Stadt der hiesigen Lande, in Schwerin. Die Befugnis und die häufige Gelegenheit, welche die obrigkeitlichen Personen nicht nur, sondern auch die dem Gerichte beisitzenden Schöffen hatten, zur Wohlfahrt der Stadt und für die Sicherheit des Privateigenthums diensame Verordnungen zu machen, gaben zu einer Zeit, da die auswärtigen Geszbücher anfangen, die ursprünglich deutschen Sitten zu verdrängen, den nächsten Anlaß, daß, so wie in andern Ländern die Landrechte in den so genannten Spiegeln, und die Municipalrechte in den so genannten Reichbildern und Schräen zuerst von einzelnen deutschen Biedermännern schriftlich verfaßt wurden, also auch zu Schwerin eine kleine Sammlung von Weisthümern der Schöffen und von Statuten des Raths in peinlichen und bürgerlichen Sachen, über Erbschaften und Vormundschaften, auch über das innere der Stadtverfassung u. veranstalet ward. Dies ist der wahrscheinliche Ursprung des sogenannten Schwerin

g) Struben von Hoheitsrechten mittelbarer Städte, imgl. von städtischen Reichsvogteien, in Nebenst. I. Th. S. 495. ff. V. Th. S. 467. ff.

rinschen Rechts. Selbiges trägt, einige kleine Römische Beimischungen (z. Ex. Art. XVI.) ausgenommen, allenthalben das unverkennbare Gepräge unverfälschter deutsch-sächsischer Sitte an der Stirne, ob man gleich der Armut desselben es ansieht, daß es von einer noch nicht lange gegründeten Stadt herrühret. Daß die Materialien desselben keine landesherrliche Gesetzgebung, sondern höchstens nur rätliche Anordnungen zum Grunde haben, ist auch daraus abzunehmen, weil der landesherrlichen Rechte darin fast nirgends, als nur beiläufig, hauptsächlich aber der städtischen Gerechtsame erwähnt wird. Die Zeit der Veranstaltung dieser Collection ist glaublich der Anfang des XIII. Jahrhunderts; wenigstens läßt sich das, was darin (Art. III.) von der *Regia potestate* (in den Städten Italiens *Podestà* genannt) gesagt wird, füglich nicht anders, als von der dänischen Lehnshoheit über die Grafschaft, wo nicht gar von dem Zeitpunkt erklären, da der König von Dänemark (1221) Schwerin in unmittelbaren Besitz nahm ^b).

So klein übrigens dieses Gesetzbuch war, so ersparte es doch zu einer Zeit, wo die Fürsten das Recht bürgerliche Satzungen (Gesetze) abzufassen gerne jeder Classe von Einwohnern selbst überlassen, gleich dem schon vorhin aufgezeichneten lübischen Stadts

b) Westphalen T. I, p. 2007. seqq. Nugent's history of Vandalia. App. III, p. 445.

Stadtrechte, den später errichteten Städten die Mühe, erst durch eigne Erfahrung ähnliche Statuten für sich zu erfinden. Sie würden sonst bis dahin, gleich den eigenbehörigen Leuten, ganz ohne Recht geblieben oder den eindringenden fremden Rechten preis gegeben seyn, wenn sie sich nicht eines dieser vorhandenen Muster bedient hätten; und die Unregelmässigkeit, die nach deutschen Begriffen daraus entstanden seyn würde, daß ein freier Mann einem Gesetze gehorchen sollte, was er nicht selber, oder seine Genossen hatte machen helfen, ersetzte das römische Palliativ der landesherrlichen Bestätigung.

Handel.

Von der in den See- und Landstädten sich vermehrenden Handlung und von der hierauf vorzüglich gerichteten landesväterlichen Aufmerksamkeit der Fürsten enthalten die, den Städten verliehenen Zollbefreiungen sehr ausnehmende Beweise. Auch die Stadt Schwerin verbreitete ihre Handlung bis in die Ostsee, ehe Wismar eine Stadt wurde i). Doch war der Sitz des Handels, der Künste und der Handwerker nicht ausschliesslich auf die Städte beschränkt. Auch die Klöster, besonders Dobberan, befanden sich aus landesherrlichen Verleihungen im Besiz des Rechts, Kaufleute und allerlei Handwerker und Künstler in dem Bezirk ihres Convents zu haben k).

i) Dipl. Meclenb. beim Westph. T. IV. p. 900.

k) Diplom. Doberan. beim Westph. T. III.

Wie es um diese Zeit unter dem deutschen Adel schon allgemein ward, nach dem Vorgange der Fürsten, von Stammgütern oder auch von zufälligen Eigenschaften erbliche Beinamen anzunehmen, so werden auch hier die Familiennamen der wendischen sowol als deutschen adlichen Geschlechter schon häufiger und ihre Abstammungen dadurch kenntlicher¹⁾. Unter mehreren in der Folge erloschenen hiesigen adlichen Familien erscheinen z. Ex. schon igt die von Barold, von Below, von Beehr (Vrlus) von Drißberg, von Gadebusch, von Gamm, von Glöden, von Grabow (Grubo), von Holdorf, von Holstein (Holzatus), von Jahne (Janic), von Molkahn (Hasenkopp), von Ploto, von Prißbuer (Pridibore), von Rikerow, von Schwerin, von Stoissloff, von Stralendorf u. in den Urkunden der hiesigen Lande.

Mit den ins Land kommenden Deutschen von Adel ward zugleich das Lehnsinstitut allgemeiner eingeführt. Die deutsche Einrichtung der Hof-, Civil- und Militairdienerschaft erforderte Personen, die diese Dienste für das nußbare Eigenthum gewisser Güter leisteten. Nicht nur verschiedene ausdrücklich genante Güter, die die Fürsten zu Lehn gaben, ^{m)} sondern auch die nach und nach häufiger vorkommenden ansehnlichen Hofbeamten

2

(z. Ex.

1) Meines sel. Vaters (Ernst Aug. Rudloffs) kurze und eifertige Bemerkungen über das 33 Kap. im I. Th. des verbess. Klüvers 1739. 4.

m) Dipl. Mecl. ad a. 1219. beim Westph. T. IV. p. 1903.

(*Er. dapifer Curiae*) und Kriegsbefehlshaber (*milites, castellani*) enthalten hiervon die Bes-
 weise: ja es ist sogar nicht zu vermuthen, daß
 man von den übrigen, ohne eine namentliche Bes-
 timmung, bei den Urkunden aufgeführten adlichen
 Zeugen die Verbindlichkeit, um die Person des
 Herrn zu seyn und seinen Staatsgeschäften durch
 ihr Zeugnis mehrere Glaubwürdigkeit zu verschaf-
 fen, unentgeltlich werde begehret haben. In
 den Gegenden von Parchim und Plau ward
 die Strenge des gemeinen Lehnrechts zum Vor-
 theil der aus der Fremde ins Land gezogenen Vas-
 fallen in vielen Stücken gemildert. Sie waren
 den gemeinen Land- und Lehnsgewichten nicht un-
 terworfen, sondern mußten vor dem Richterstuhl
 ebenbürtiger Lehnsgenossen, (*paribus curiae*)
 welcher den Namen des Mannrechts (*Vasal-
 lagium*) führte, Recht geben und nehmen. In
 der Succession wurden die Töchter nicht ausge-
 schlossen, sondern Lehn und Erbe, ohne den Unter-
 schied des Heergewetts und der Weibergerade zu
 beobachten, ward zwischen Söhnen und Töchtern
 gleich getheilet, und in Ermangelung der Söhne
 erbten die Töchter allein. Wer ein Gut Jahr
 und Tag geruhig besas, war dadurch gegen alle
 ältere Ansprüche gesichert u. s. w. ⁿ).

Landstän-
 de.

Den Antheil, welchen die vornehmsten des
 Landes nach Pribislavs Wiederherstellung an der
 Russ

ⁿ) S. oben die Gnadenbriefe der Lande Parchim und
 Plau, 1218.

Ausübung der höchsten Gewalt wieder bekamen, behielten sie außer Streit in der gegenwärtigen Periode. Und bei den vielen Vortheilen, welche den ins Land gerufenen fremden von Adel angediehen, ist auch kein Zweifel, daß sie in diesem Stücke nicht eben derselben Vorzüge theilhaftig geworden seyn, als man in ganz Deutschland gewohnt war ^o). Seit dem friedfertigen Umgange mit Deutschen näherte sich hier alles merklich der deutschen Verfassung. Mit dieser brachten römische Geistliche auch den Gebrauch lateinischer Urkunden (seit 1190.) in die hiesigen fürstlichen Kanzleien. Weil es noch keine ordentlich besetzte Rathscolliegen gab, so mußten die Fürsten sich zu ihren Staatsverhandlungen und schriftlichen Ausfertigungen anderer Rathgeber bedienen, welche durch ihre Bestimmung und durch ihr Zeugnis den Urkunden mehrere Gültigkeit verschafften. Das verschaffte denen am Hofe des Fürsten gegenwärtigen Vornehmsten aus der Geistlichkeit, aus dem wendischen und deutschen Adel und aus den Städten des Landes, (*dominationis nostrae Maioribus, tam Slavis, quam Teutonicis*) welche der Zufall oder die Wahl des Herrn daselbst versamlet hatte, und worunter auch der Bischof von Schwerin gerechnet wurde ^p), natürlicher Weise einen Zutritt zu allen Regierungsgeschäften

^o) Ernst Aug. Rudloffs gegründ. Bericht vom Alterthum u. der Landstände, Landtage u. in Mecklenb. Mspt. 1 Abth.

^p) S. die Kost. Bewiedemungsurkunde, 1218. a. a. D.

und einen Antheil an den darüber angestellten Berathschlagungen. Vermöge ihrer Lehns- und Unterthanenpflichten konnten selbige sich auch dieser Verbindlichkeit nicht entziehen, die auf der einen Seite ihr Gewicht vermehrte und auf der andern Seite dem Fürsten die Unbequemlichkeit ersparte, das ganze Land bei wichtigern Vorfällen zusammen zu berufen.

Fürstliche
Familie.

Die höchste Gewalt gieng in ununterbrochener Erbfolge von Vater auf Sohn, ohne weitem Unterschied des Alters und der Geburt, fort. Jeder zur Erbfolge berechtigte Prinz hatte zwar seine abgesonderte Residenz von welcher er den Titel eines Fürsten oder Herrn führte, vielleicht auch abgesonderte Einkünfte, in den Hauptsachen aber blieb die Regierung gemeinschaftlich. Auch war es eine sehr natürliche Folge der deutschen Einrichtung, daß schon bei der Väter Lebzeiten die erwachsenen Söhne als Eventual Successores, zu den wichtigsten Staatsgeschäften ihren Rath und ihre Zustimmung ertheilten.

Einkünfte.

Die Einkünfte der Fürsten bestanden, ausser dem Landeigenthum ihrer Stamm- oder Erbgüter (Patrimonium, hereditas, allodium, wend. *Wodaca*) und deren Nutzung, 9) in den sogenannten nutzbaren Regalien. Den

9) Diplom. Meclenb. in *Westphalen* T. IV. p. 902. Dipl. *Doberan*. *ibid.* Tom. III. p. 1469. Thiele von der *Güstrowschen Domkirche*, Beil. A. B. *Dreger Codex dipl. Pomier.* p. 74. n. 40. not.

Den einträglichsten Theil hievon machte (a) der Waarenzoll (*forense teloneum*) aus, welchen alle, sowol einheimisch: als auswärtige Kaufleute auf allen Märkten für die Freiheit des Ein- und Verkaufs entrichten mußten, ohne daß es dazu erst einer kaiserlichen Concession bedurfte; doch wurden die Bürger der neuangelegten Städte mehrentheils davon befreiet. Worin diese Abgaben bestanden, wird nirgends bestimmt; bei einigen wurde sie jedoch jährlich auf etwas gewisses gesetzt^r).

(b) Die Auflagen und Beden (*exactiones & petitiones*) waren eine allgemeine Untertthanenpflicht, von welcher nur die Geistlichen und deren Unterbehörigen landesherrlich befreiet wurden, das Maas derselben ist uns gleichfalls unbekant.

(c) Die Zehnten der deutschen Bauern, insofern die Bischöfe zu Lübeck (1210) und zu Ratzburg (1222) die Fürsten daran Theil nehmen ließen.

(d) Auch gab es eine Abgabe unter dem Namen des Geleits, (*vektigal*)^r eine vom Heringeslänge, (*teloneum in captura allec*)^u) die

P 4

Aufs

r) Begnabigungsbrief der Stadt Gadebusch, Mspr. Westphalen Dipl. Dober. T. III. p. 1469, Dipl. Mecl. T. IV. ad a. 1235.

s) Schröders papist. Mecklenb. ad a. 1219, S. 526.

t) S. die Gnadenbriefe der Klöster Doberan, Sonnenfamy und Amelungsborn a. aa. Dd.

u) Diplom. Dober. ad. a. 1190. in Westphalen T. III. p. 1469.

Aufkünfte der Strandgerechtigkeit, und von der Münze v).

(e) Selbst die Gerichtbarkeit ward durch die Einnahme der Strafgefälle und Brüche, bei der Wildheit der Sitten des Jahrhunderts, ein nicht unfruchtbarer Zweig des Finanzwesens w).

Gerichts-
verfassung.

Die niedere und höhere Gerichtbarkeit in einzelnen Orten und Distrikten übten die Landesherren durch ihre Richter, (iudices) Bögte (advocatos) und Gräven (comites) x). Erstere ward häufig, selten aber letztere Privateigenthümern anvertrauet, ohne dem Landesherrn einen Antheil daran zu reserviren. Doch erhielten die geistlichen Stiftungen oft dergleichen unbeschränkte Jurisdiction.

Ob die Landesherren noch höhere Gerichte (Landding) gehalten haben, ist nicht aufgezzeichnet. Ueber einzelne Distrikte, besonders an den Grenzen wurde das so genannte Markding gehalten. Auch blieben die Lehnsfachen einem besondern Gerichtsstande, (ius feudale) dem Lehnrechte und die neu angekommenen Lehnsleute aus besondern Begnadigungen dem so genannten Mannrechte unterworfen y).

Di

v) Privilegium der Stadt Gadebusch. Mspr.

w) Ebendasselbst.

x) Diplom. Dober. beim Westphalen T. III, p. 1467, 1486.

y) Westphalen T. IV, praef. p. 109, 110, Dipl. Meclenb, ibid. p. 928, 929.

Die mehrsten Verbrechen wurden mit baarem Gelde gebüßt und die Aufkünfte davon fielen dem Gerichtsherrn und denen, welchen dieser, Antheil daran verstattet hatte, anheim. Unter den besondern Gerichtsgebräuchen erhielten sich hier die so genannten *Ordalia*, mittelst der Feuerprobe (*per nouem vomeres ignitos, ferrum manuale*) z) noch eine Zeitlang.

Vermöge der, nach der deutschen Verfassung, jedem Besitzer liegender Gründe obliegenden Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten, war es auch hier eine allgemeine Unterthanen Pflicht, dem lausdesherrlichen Aufgebot zu Felde (*ad expeditiones*) zu folgen a). Von dieser Verbindlichkeit war nicht leicht jemand befreiet; beschränkt aber ward selbige sehr oft, besonders zum Vortheil geistlicher Commünen, entweder in Ansehung der Zahl der zu stellenden Mannschaft oder in Ansehung der Zeit oder des Orts wo selbige zu Felde dienen mußte. Bei den allerfreigebigsten Begnadigungen war diese Pflicht auf Kriege innerhalb der Grenzen zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen auswärtigen Angriff (*Landwehr*) eingeschränkt b).

Weil aber niemand anders als freie Leute den deutschen Fahnen folgen konten, so blieben den

¶ 5

leibs

z) *Diplom. Doberan, ad a. 1190, beim Westph. Tom. III, p. 1469.*

a) *Schröders papist. Mecklenb. S. 526.*

b) *Westphalen Dipl. Dober. T. III. p. 1473. Dipl. Mecl. T. IV. p. 906, 928.*

leibeignen Land, Inhabern statt der Verbindlichkeit zur Heeresfolge, gewisse zum Kriegsdienst erforderliche Arbeiten, namentlich zur Erbauung der Brücken, Wälle, Städte und Festungen (Borgwerk & Brucwerk) manchmal mit Anweisung bestimmter Festungswerke (z. E. Mecklenburg) auferlegt e).

Die geistlichen Stiftungen genossen zwar in Ansehung ihrer Güter beträchtliche Vorzüge, sowohl in der Gerichtsbarkeit als in öffentlichen Dienstleistungen und Abgaben. Im übrigen aber waren sie allen diesen Hoheitsrechten gleichfalls unterworfen; selbst die zum Dote der Rakeburgischen Kirche ursprünglich gehörigen Stiftsgüter im Lande Briesen waren nicht ganz davon befreiet d). Desto uneingeschränkter waren gewöhnlich ihre Collegialrechte in Absicht auf ihre innere Einrichtung.

Verhältnis
mit Kaiser
und Reich.

Von dem weitläufigen Umfange der Macht, welcher die Billungischen und Welfischen Herzoge zu Sachsen, wegen ihrer nahen Erblande, den Wenden vormals so furchtbar gemacht hatte, war wenig mehr, als der bloße Name auf den neuen H. Bernhard gekommen. Sein Gebiet beschränkte sich, ausser den ascanischen Stammgütern seines Hauses auf das entlegene Wittenberg, wozu nachher noch Lauenburg kam. Schwerlich konnte es also die Absicht bei der Vertheilung der Sächs

c) Dipl. Dob. beim Westph. T. III. p. 1467.

Dipl. Rac. I. c. ad a. 1222.

d) Dipl. Raceb. I. c. p. 2061.

Sächsisch-Bairischen Staaten (1180) gewesen seyn, die wendische Lehnsherrlichkeit dem H. Bernhart zu übertragen, daher ihrer auch hierbei gar nicht gedacht war. Wenn aber auch die bisherige Verbindung der Mecklenburgischen Lande mit dem Herzogthum Sachsen durch den Fall Heinrichs des Löwen aufhörte, so ward doch dadurch das Band der Unterwürfigkeit, welches sie an den deutschen Staatskörper schon so lange gekettet hatte, nicht abgebrochen. Vergebens scheinen zwar Heinrich der Löwe und seine Söhne die vor- malige Idee ihrer angeerbten Eroberungsrechte über die transalpinischen Lande wieder hervorgeru- fen und die fernere Abhängigkeit derselben von ih- ren Erblanden behauptet zu haben. Dieser Theil des Herzogthums Sachsen war also ein heimgefal- lenes Lehn, und von dem Kaiser, als oberstem Lehnsherrn, hing es ab, ob er diese eröfnete Lehns- herrschaft einem andern wieder verleihen, oder die wendischen Fürsten in eine unmittelbare Verbin- dung mit dem Reiche versetzen wolte. Was aber auch immer die Absicht des kaiserlichen Hofes hie- bei gewesen seyn mag, so blieb es allemal eine un- erlaubte Usurpation, wenn die Krone Dännemark sich eigenmächtig in Besitz dieser Lehnshoheit setzte, und sogar Mene machte, die wendischen Lande von aller mittelbaren Subordination gegen das deutsche Reich zu trennen. So unzufrieden sich K. Friederich der I. mit dieser Gewaltthätigkeit bezeugte, so fehlt es auch nicht an Beweisen der

(fort)

fortdauernden Behauptung unsrer Fürsten in dem Besiz ihrer unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche. Auf der feierlichen Reichsversammlung zu Mainz (1182, oder 1184) erscheinen unter andern Reichsfürsten auch die wendischen (*totius Imperii Principes, Sclavorum &c.*) ^e). In ihren Urkunden bedienten sie sich der kaiserlichen Regierungsjahre, gleich andern Reichsfürsten zum Maasstab ihrer Zeitrechnung ^f).

Wie aber K. Friederich der II. nachher (1214) alle überelbische Reichslände seinem Privatinteresse aufopferte und der Krone Dänne-mark völlig einverleibte, so war dadurch freilich ihre bisherige Verknüpfung mit dem deutschen Reiche *de facto* abgebrochen. Rechtmäßig konte diese Trennung aber, auch durch des ganzen Reichs Einwilligung, darum nicht mehr werden, so lange die hiesigen Landesherren selbst nicht darin gewilliget hatten. Schwerlich würden sie es indessen haben ändern können — und durch die nunmehrige Zeitrechnung ihrer Urkunden nach den Regierungsjahren des Königs von Dänne-mark gaben sie schon die stillschweigende Anerkennung dieser Staatsveränderung zu verstehen ^g) — wenn nicht der tapfere Graf
von

e) *Otto de S. Blasio* ad a. 1184. c. 26. beim *Vrslif.* p. 210. *Arnold. Lubecens.* (ad a. 1182.) L. III. c. 9.

f) *Dipl. Doberan.* ad a. 1190.

g) *Diplom. Doberan.* ad a. 1218, 1219; doch wird auch nach den kaiserlichen Regierungsjahren gerechnet in *Dipl. Meclenb.* ad a. 1219.

von Schwerin das Werkzeug geworden wäre, sie von diesem unrechtmäßigen Joche zu befreien. Bei den ersten Vergleichs-tractaten ward zwar für die Zurückgabe der Mecklenburgischen Lehnshoheit — vermuthlich wegen einiger Empfindlichkeit des Grafen über die Bereitwilligkeit, womit Heinrich Borwin die Bürgschaft für den Grafen von Orlamünde gegen den König übernommen hatte — nur sehr mäßig gesorgt. Nachher aber änderte sich das System durch die Theilnehmung der hiesigen Fürsten an der Wiedereroberung Holsteins. Durch den Bardewiker Vertrag (1225) wurden sie in den Zustand der Reichsunmittelbarkeit versetzt, und der Sieg bey Bornhövde bestätigte sie darin. An eine Lehnverknüpfung Mecklenburgs mit dem Herzogthum Sachsen konnte auch hiebei um so weniger gedacht werden, je weniger letzteres bei seiner gegenwärtigen Lage sich im Stande befand, ein solches Vorrecht zu behaupten.

Nur die Grafschaften Rakeburg, Schwerin und Danneberg blieben auch nach Heinrichs des Löwen Verurtheilung zur Reichsacht in der Lehnverbindung mit dem neuen Herzoge zu Sachsen, so wenig dieser auch im Stande war, seine Vasallen in Respect zu erhalten. Selbst, nachdem die Krone Dännemark sich schon in den gewaltsamen Besitz der Lehnshoheit gesetzt hatte, rechnet der Kaiser Otto der IV. diese Gegend dennoch zum Herzogthum Sachsen, als er (1211) der Stadt Schwer

Schwerin die Zollfreiheit in demselben ertheilte h). Außer dieser Begnadigung fehlt es auch in diesem Zeitraum nicht an andern Proben der kaiserlichen Oberherrschaft über die Grafschaften, i) bis sie unter Friederich dem II. (1214) ganz an Dänemark kamen. Nun bestimmten die Grafen zu Schwerin selber ihre Lehnverbindlichkeit gegen Dänemark durch eine Verschreibung, worin sie sich anheischig machten, dem Könige im Nothfall auf sein Verlangen mit 60 Pferden und Helmen zu dienen k). Die Grafschaft Rakeburg ging unter den Trümmern der Dänischen Macht in Deutschland ganz verloren und kam unter ihren neuen Besitzern (1225), nebst der Grafschaft Schwerin in unmittelbare Verbindung mit dem deutschen Reich. Die letztere aber unterwarf sich nachher (1227) der sächsischen Lehnsherrschaft freiwillig wieder, und seit dieser Zeit war sie ein Ackerlehn des Römischen Reichs. Den Umfang der beiderseitigen Pflichten aus dieser Lehnverbindung bezeichnet der vorhandene Lehnbrief.

Das Bisthum Rakeburg hatte mit der Grafschaft dieses Namens in Absicht auf die Lehnbarkeit fast einerlei Schicksale. Das Bisthum Schwerin hingegen scheint sich mit den Mecklenburg

h) Dipl. Meclenb. ad a. 1211. Hist. Nachr. v. d. Verfass. des Fürstenth. Schwerin, Beil. C.

i) Arnold. Lubec. L. III. c. 7. S. 6.

k) Chemnitz im Leben Henrichs des I. Gr. zu Schwerin, aus Ar. Sutfelds dänischen Chronik in Woldeemar II.

burgischen Landen zugleich von dem sächsischen Lehns Nexus losgerissen zu haben, und auch nach der Dänischen Usurpation der hiesigen Lande erhaltene K. Otto der IV. demselben, auf des Schwerinschen Gr. Heinrichs Ansuchen, die Bestätigung der von Heinrich dem Löwen erhaltenen Privilegien ^{kk)} (1217).

Beide mussten (1214) das Schicksal der Veräußerung an Dännemark mit über sich ergehen lassen; durch die Bardewiker Tractaten (1224. 1225) wurde aber auch wieder für ihre Reichsunmittelbarkeit gesorgt.

Seit dieser Zeit fehlt es auch nicht wieder an Wirkungen des kaiserlichen Ansehens in den hiesigen Gegenden. In den Mecklenburgischen Urkunden wird der kaiserliche Regierungs-Antritt wieder zur Epoche der Zeitrechnung gemacht ^{l)}. Als K. Friederich der II. (1226) der Stadt Lübeck ihre Reichsunmittelbarkeit bestätigte, ward ihr unter andern auch die Handlungsfreiheit in Raseburg, Wittenburg, Schwerin und in dem ganzen Lande Borwins und seines Sohnes versichert ^{m)}. Weil eben diese Reichsstadt nach Waldemars Befreiung einen Ueberfall von ihm zu befürchten hatte, befahl der Kaiser, ausser andern

kk) Diplom. Mecl. ad a. 1211. beim Westph. T. IV. p. 900.

l) Thiele von der Güstrowschen Domkirche, Weil. A. ad a. 1226

m) Gegenbericht der Schoonensfahrerzunft zu Lübeck 1668. Weil. B. 2, S. 5. Bangert. Orig. L. bec. beim Westphalen T. I. p. 1300.

benachbarten Fürsten und Herren, auch dem Grafen zu Schwerin und den Mecklenburgischen Herren, vermöge der Pflichten, womit sie dem Römischen Reiche verwandt waren, den Lübeckern Rath und Beistand gegen den König von Dänemark zu ertheilen ⁿ⁾ und das Bornhöveder Treffen bewies den Eindruck dieses Befehls.

Im übrigen blieb zwischen unsern Fürsten und andern unmittelbaren Reichsgliedern dieser Zeit der wesentliche Unterschied, daß, anstatt die deutschen Herzöge und Grafen erst der kaiserlichen Nachsicht oder günstiger Conjunctionen bedurften um sich in dem erblichen Besitz ihrer Lehne zu befestigen und ihre Regalien von der Mitwirkung des kaiserlichen Hofes loszureißen, jene dagegen sich schon längst in dem, von dem Volke ihren Vorsahren übertragenen und von Heinrich dem Löwen wiederhergestellten erblichen Besitz aller der Regierungrechte befanden, welche den übrigen erst die Unruhen der folgenden Jahrhunderte zueigneten ^{o)}, ohne der Concurrenz des Kaisers oder einer andern fremden Macht ausgesetzt zu seyn.

n) *Pontanus* de reb. Danic. Lib. VI. ad a. 1226. (Meines sel. Vaters) Anmerk. über die gerühmte Souverainetät Pribislavs des II. ic. beim Herdes, VI. Saml. S. 529-532.

o) Meines Bruders (W. A. Rudloffs) allgemeine Anmerkungen über die Verschiedenheit der Länder Deutschlands, deren ältere Bewohner slavischen Ursprungs, und derjenigen, deren alte Einwohner Deutsche gewesen, in den gel. Beiträgen zu den Schwerinschen Anzeigen 1771, 4. Stück.

Inhalt des ersten Theils.

Ältere Geschichte (780-1227, 447 Jahre)
 von den ersten Spuren der historischen Ge-
 wisheit in den hiesigen Gegenden bis auf
 die Schlacht bei Bornhövde S. 3

Ueber den ältern Zustand des nordöstlichen Germa-
 niens überhaupt 4

Erste Periode, unmittelbare Verbindung der Abotri-
 ten mit den deutschen Königen (780-930, 150
 Jahre) 10

A) Regentengeschichte

I. 780-795, Witzan ebend.

II. 795-809, Thrasiko, Gottlieb und Slaomir 11

III. 809-819, Slaomir und Ceodrach 14

IV. 819-822 Ceodrach allein 18

V. 822-844 Gozzomvil 21

VI. 844-852 Tabamvizil 22

B) Landesverfassung 26

Zweite Periode: Die Obotriten unter der Aufsicht der
 Herzoge zu Sachsen (930-1105, 175 Jahre) 32

A) Regentengeschichte

I. 930-960, Namenlose Fürsten der Obotriten 33

II. 960-985 Mistui (Mistav) Billug 37

III. 985-1018, Billugs Sohn Mizlaff (Mi-
 sikla) 44

IV. 1018-1025, Mizlaffs Sohn, Mistewoy 50

V. 1025-1032, Mistewoys Sohn, Udo 53

VI. 1032-1042, Udos Sohn oder Bruder Ra-
 ribor 54

VII. 1042-1066 Udos Sohn Gottschalk 56

VIII. 1066-1074, Gottschalks ältester Sohn Bu-
 thue, und gegen ihn Bruko (Erico) aus Rügen 61

IX. 1074-1105, Bruko allein 63

	B) Landesverfassung	—	—	66
Dritte Periode: Lehnsverbindung der Obotriten mit dem Herzogthum Sachsen (1105 - 1181, 76 Jahre)				
	A) Regentengeschichte.			84
I.	1105 - 1126, Gottschalks jüngerer Sohn, Heinrich	—	—	ebend.
II.	1126 - 1131, Heinrichs Söhne, a) Zwentepolk, nach ihm dessen Sohn Zwinike. b) Kanut; nach deren Abgang Kanut Laward, Herzog zu Schleswig † 1131.	—	—	94
III.	1131 - 1161, a) in Wagrien, Buthues Sohn Pribislav † nach 1156. b) im Obotritenlande, Niklot (Maior terrae Obotritorum) † 1161	—	—	101
IV.	1161 - 1181 Niklots Söhne: a) Pribislav der II. † 1181. b) Wertislav † 1164. c) Prislav Herr zu Laland, † vor 1170, nach ihm dessen Sohn Kanut.	—	—	123
	B) Landesverfassung	—	—	144
Vierte Periode, dänische Lehnsverbindung mit Mecklenburg (1181 - 1227, 46 Jahre.)				
	A) Regentengeschichte.			184
I.	1181 - 1197, a) Pribislavs des II. Sohn, Heinrich Burwin, Fürst zu Mecklenburg. b) Wertislavs Sohn, (Niklot) Nikolas Fürst der Wenden, † 1197	—	—	ebend.
II.	1197 - 1227, Heinrich Burwin der I. allein, † 1226; mit ihm (seit 1219) seine Söhne: a) Heinrich Burwin der II. Herr zu Rostock (Werle) † 1226, nach ihm dessen Söhne Johan, Nikolas der II., Heinrich Burwin der III., Pribislav der III., b) Nikolas der II., Herr zu Gadebusch, † vor 1227 (Nov.)	—	—	199
	B) Landesverfassung.	—	—	218

Ankündigung.

In meiner Mecklenburgischen Geschichte hab' ich mich verschiedentlich auf ungedruckte kleine Schriften meines sel. Vaters, des wail. Herzoglich, Mecklenburgischen Regierungsraths, Dr. Ernst August Rudloff's, berufen. Besonders sind dessen Untersuchung: Ob die obotritischen Fürsten ein absolutes Regiment geführt haben? imgleichen sein Bericht von dem Alterthum der Landstände, Landtage, Landräthe und Landmarschälle in Mecklenburg hie und da angeführt, und letzterer wird noch in der Folge gelegentlich benutzt werden. Beide sind dem Namen nach aus Nettelblatts notitia scriptorum Megapolic. bekant. Ausser diesen befinden sich noch verschiedene andre historisch : diplomatisch : iuristische Handschriften desselben in meinen Händen, die der Verstorbene, gleich den obigen, zu den Zeiten seines Landsyndicats entworfen auch in spätern Jahren nachgesehen und verbessert hat: z. B. Observaciones über

über gewisse in die Mecklenburg: und
Lauenburgischen Alterthümer, Rechte
und Geschichten einschlagende Materien;
(S. Nettelbladt a. a. D. S. 33.) Beweis,
daß der deutsche Adel von den Inge-
nuiis der alten Deutschen entsprossen sey
(oder älteste Geschichte des Adels in Deutsch-
land); Bedenken über die Reichsfreiheit
und andre Gerechtsame der Stadt Lü-
beck u. a. m.

Der Beifall und die Auffoderung einiger
Kenner hat mich auf die Idee gebracht, diese
vermischten kleinen Schriften historisch,
diplomatisch: iuristischen Inhalts durch den
Druk der Vergessenheit zu entreißen, wenn sich
eine hinlängliche Anzahl sicherer Liebhaber dazu
findet. Sie würden mit einer kurzen Le-
bensbeschreibung des Verstorbenen, in ge-
genwärtigem Druk und Format, einen mäßigen
Octavband ausmachen. Wer bis Johannis dies-
ses Jahrs darauf unterzeichnet, erhält selbigen
in der nächsten Michaelismesse für einen baaren
halben Reichsthaler oder 12 Ggr. in R. Zwdr.
Die Vortheile dieser Herausgabe werden der
hinterlassenen Wittwe des Verfassers berechnet.

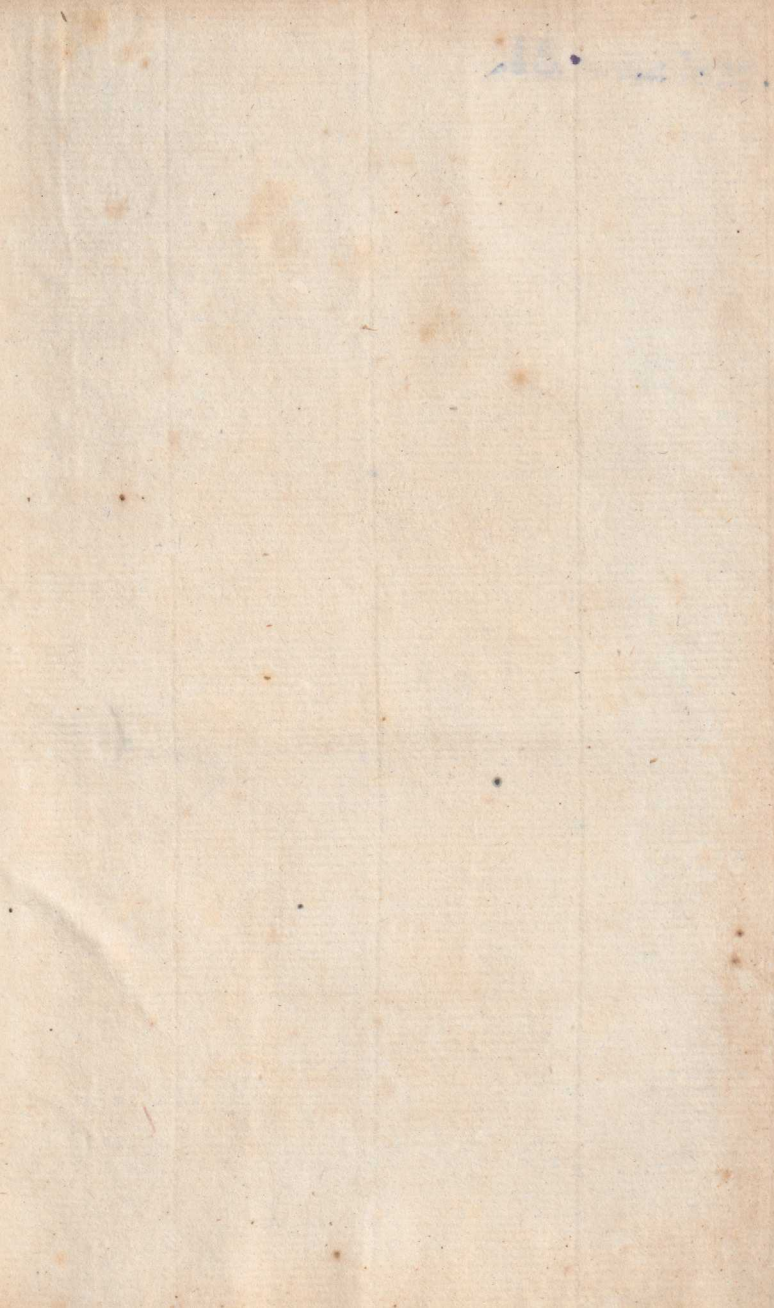
Um die gefällige Annahme der Subscription
unter den bekanten Bedingungen ersuche ich dies
sels

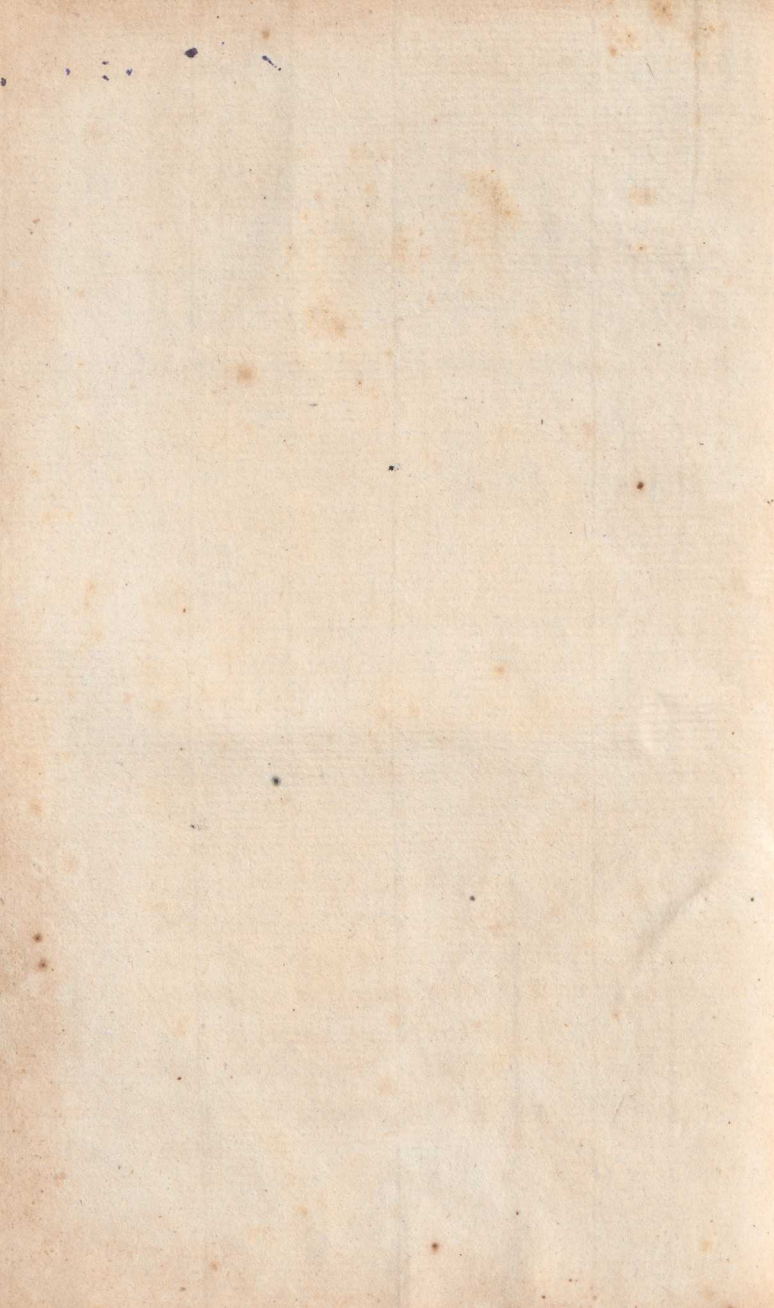
selbigen Herren, welche sich mit der Collectur auf meine Mecklenburgische Geschichte so gütig bemühet haben, namentlich in Berlin Herrn Dr. Bießer, zu Boitin Hn. Pred. Pantanius, zu Boizenburg Hn. Postcommissär Herbst, in Neubrandenburg Hn. Landsyndicus Pistorius, in Neubukow Hn. Secretär Berg, in Bülow Hn. Mag. Karsten, in Frankfurt a. d. O. Hn. Prof. Hausen, in Gadebusch Hn. Postmeister Krüniz, in Gnoien Hn. Secretär Stever, in Göttingen Hn. Studiosus Franke, in Grabow Hn. Cand. Wennmohs, zu Grubenhagen Hn. Pred. Beck, in Greifswald Hn. Prof. Müller, in Güstrow die Herren Postrath Diederichs und Kirchensecretär Neumann, in Hannover das K. Intelligenzcomtoir, in Kiel Hn. Prof. Mellmann, in Ludwigslust Hn. Mundschenk Cornelius, in Lüneburg Hn. Prof. Gebhardi, in Malchin Hn. Advokat von Holstein, zu Mollath Hn. Pred. Buttstaedt, in Parchim Hn. Advokat Löscher, zu Pritzler Hn. Pred. Tode, in Raseburg Hn. Reg. Secr. Meyer, in Ribniz Hn. Pred. Saniter, in Rostock die Herren Professor Pohn (zu Bülow), Landes Archivar. Dr. Zaddel, Landes Secretär Wolff und die Koppensche Buchhandlung, in Schwerin die Herren Justizrath Wachenhusen, Advok. Lange, Advok. Bühring und Kanzleischreiber Ahrens, in Stettin Hn. Consistorialrath Brüggemann, in Stralsund

sund Hn. Doct. Med. Viel, in Neustrelitz Hn.
Consistorialrath und Hofpred. Masch, zu Gros-
sen-Vielen Hn. Pred. Brückner, in Waren
Hn. Kräisphysikus Dr. Kiesewetter, in Wezlar
Hn. J. H. Hemmert, in Wismar Hn. Doct.
Gröning, in Wittenburg Hn. Secret. Volk,
in Zelle Hn. Conrector Münter.

Schwerin, den 18. März 1780.

J. A. Rudloff.





16. Sep. 1955.







Unkündi

In meiner Mecklenburgischen
ich mich verschiedentlich
kleine Schriften meines sel. Vaters
zuletzt, Mecklenburgischen
Ernst August Rudloff's, be-
finden dessen Untersuchung:
tischen Fürsten ein abge-
geföhret haben? imgleichen
von dem Alterthum
Landtage, Landräthe und
le in Mecklenburg hie
und letzterer wird noch in
lich benutzt werden. Beide
nach aus Nettelblatts no-
Megapolic, bekant. Auf
sich noch verschiedene andre
tische: iuristische Handschriften
nen Händen, die der Versta-
obigen, zu den Zeiten seines
worfen auch in spätern
und verbessert hat: z. B.

